4° Bor

Amts- Blatt

114 c

(1817, 1-27

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Jahrgang 1817.

Potsdam, 1817.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamt daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 12 Groschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang 15 Groschen.)

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Januar, Februar und März 1817 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Jan. 2	23	Der Stadt Filehne im Departement der Regierung zu Bromberg ist das Recht zugestanden, fremde Waaren auf Begleitscheine beziehen, und von dort nach andern Königl. Provinzen mit Passirscheinen versenden zu dürfen	3	18
14	30	Denunziantenantheil bei Salzkonfiskationen	4	36
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
Dzb. 26	13	Was bei den Versendungen von Glas, Glaswaaren und Spiegeln aus dem Königlichen Hüttenamte zu Friedrichsthal nach den alten Königl. Provinzen zu beobachten	2	12
Jan. 2	19	Abgabe von den Hüttenfabrikaten aus dem Eisenwerk Lauchhammer im Herzogthum Sachsen	4	36
29	49	Verbrauchsabgabe von inländischem Maun . . .	6	46
Febr. 12	59	Versteuerung des aus den überweserschen Provinzen eingehenden inländischen Schießpulvers	8	59
Mrz. 1	75	Die Schleusenaufzugsgelder sollen in Silbergeld entrichtet werden .	11	102
1	79	Verhältniß der gesalzenen und grünen Häute zu den trockuen bei Entrichtung des Ersatzzolles	12	108
18	87	Die aus Kupfer und Messing in den überelbischen Provinzen verfertigten Waaren sind, wenn sie diesseits mit Passirscheinen eingehen, abgabenfrei	13	128
		C. Gewerbsteuer.		
Jan. 22	37	Mauer- und Zimmer-Flickarbeiter müssen Gewerbscheine lösen	5	42

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		D. Stempel.		
Jan. 19	24	Bestimmung einer endlichen Frist, bis zu welcher die bei Privatleuten vorhandenen, außer Gebrauch gesetzten gestempelten Wechselformulare noch zur Erstattung liquidirt und eingereicht werden können . .	3	18
23	47	Die von den Untergerichten einzusendenden Stempel-Strafgelder genießen die Portofreiheit	6	46
Febr. 4	58	Stempelfreiheit bei Zessionen von Lieferungsscheinen . .	8	59
10	8. K.	Stempelfreiheit aller Dienstablösungs-Verhandlungen und Kontrakte .	9	68
21	60	Bestimmungen wegen der Stempel zu den Rechnungs-Dechargen .	9	63
Mrz. 4	78	Dienstablösungs-Verhandlungen und Kontrakte sind stempelfrei .	11	106
		E. Andere Abgaben.		
Jan. 22	39	Auf der vollendeten Chaussee von Michendorf nach Treuenbrietzen wird das gewöhnliche Chausseegeld erhoben . . .	5	42
24	40	Desgleichen auf der Chaussee von Brandenburg nach Plaue . .	5	42
		II. Domainen und Forstsachen.		
Febr. 21	65	Bekanntmachung wegen der Prämien für erlegte Wölfe . . .	9	65
19	70	Bestimmung wegen Aufhebung der Schutzdienste der Einlieger in den Königl. Amtsdörfern und des dafür zu erlegenden Schutzgeldes . .	10	98
Mrz. 20	88	Bekanntmachung an die Forstämter, daß die Ministerial-Kanzleigebühren für die Approbation eines Holzverkaufes nicht weiter erhoben werden sollen	13	128
		III. Kirchen- und Schulwesen.		
Dzb. 17	3	Bestimmung, daß es bei der Feier der in den ehemaligen Königl. Sächsischen Distrikten bisher üblichen Festtage zur Zeit noch verbleiben soll .	1	7
21	1 Co	Verordnung, daß und wann ein jährliches allgemeines Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen gefeiert werden soll . .	3	32
Jan. 10	27	Bekanntmachung wegen der bei den Konsistorien angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen	4	1 35
24	2 Co	Was die Geistlichen bei Wiederverheirathung der Frauen nicht zurückgekehrter Militairpersonen zu beobachten haben . . .	6	48
24	3 Co	Von allen seit dem 11ten März 1812 getauften Juden und den getauften Kindern jüdischer Eltern sollen Nachweisungen eingereicht werden .	6	49

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 11	5Cq	Bestimmungen über Kirchengebräuche . . .	8	60
22	61.	Kirchenkollekte für die Gemeine zu Priorau im Herzogthum Sachsen .	9	63
Mrz 4	73	Aufforderung an die Superintendenten und Schulinspektoren zur Berichtserstattung über die errichteten Schullehrer-Konferenzgesellschaften .	11	102
14	7 Co	Bestimmungen in Betreff der Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens	13	129
		IV. Justiz.		
Dzb. 23	1 K.	Aufforderung an die Untergerichte wegen Einreichung der Jahresverzeichnisse der bei ihnen rechtskräftig getrennten Ehen . . .	2	14
Jan. 6	2 K.	Anweisung an die Untergerichte, alle von ihnen aufgenommene oder beglaubigte, zur Produzirung bei französischen Behörden bestimmte Dokumente, an das Kammergericht zur Bescheinigung ihrer Signaturen einzureichen	4	37
9	3 K.	Aufforderung an die Untergerichte, die Druckkosten der Verzeichnisse der bei ihnen erlassenen Ediktalzitationen an die Kammergerichts-Salarienkasse baar zu bezahlen	4	37
16	4 K.	Bestimmungen über den ertheilten Lehnspardon für die Preußischen, vormals Sächsischen Landestheile	6	47
27	5 K.	Aufforderung zur Anzeige der vorhandenen Familienstiftungen der jüdischen Glaubensgenossen	7	57
30	6 K.	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der in den Monaten August und September 1816 erlassenen Ediktalzitationen . .	7	58
Febr. 3	7 K.	Bestimmungen über den Kostenpunkt bei Verträgen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen	9	65–68
6	10 K	Bekanntmachung für die Untergerichte in Betreff des zu beobachtenden Verfahrens bei Aufnahme Gemüthskranker in die Charitee zu Berlin	12	109
Mrz. 3	9 K.	Berichtigung der im 9. Stück des Amtsblatts sub Nr. 7. enthaltenen Bekanntmachung des Kammergerichts . . .	10	98
		V. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Dzb. 8	—	Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums wegen erfolgter dritten Verloosung der Lieferungsscheine . . .	1	1
24	11	Rückständige Goldzahlungen auf Abgaben aus dem Zeitraum bis Ende Dezember 1814 sollen in Lieferungsscheinen angenommen werden .	2	11

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dzb.				
24	12	Bekanntmachung wegen der Zinszahlungen von den vor der Besitznahme des Herzogthums Sachsen baar und in Staatspapieren bestellten Kautionen	2	12
29	4	Bestimmungen für die betreffenden Behörden und Kassen über den Rechnungsschluß für das Jahr 1816	1	7
31	15	Erneuerte Vorschriften wegen der Tresorschein-Zahlungen bei den in Silbergeld abzuführenden öffentlichen Abgaben und Steuern . .	2	13
Jan.				
2	16	Bestimmungen über die Zinszahlung von den aus der erfolgten dritten Verloosung zur Einlösung kommenden Lieferungsscheinen . . .	3	15
13	33	Die Offizier-Witwenkassen-Beiträge sollen in Zukunft von der Regierungskasse bei Auszahlung der Pensionen und Wartegelder dekourtirt und an die Offizier-Witwenkasse abgeführt werden . . .	5	39
15	26	Bestimmungen über die Tresor- und Thalerscheinzahlungen im Herzogthum Sachsen	4	35
21	32	Bekanntmachung, daß die von den Spezialbehörden bisher geführten extraordinairen Rechnungen von 1sten Januar 1817 ab zessiren sollen .	5	39
31	55	Bestimmungen über die Kautionsleistungen der Kassenbeamten .	7	56
Febr.				
23	66	Bestimmungen wegen Zahlung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen der Militairpensionairs	10	71
25	74	Bestimmungen wegen der Invaliden-Gnadengehalts-Zahlungen .	11	102
April				
2	71	Bekanntmachung wegen Zahlung des Kapitals und fälligen Zinsenbetrags von den durch die erfolgte zweite Verloosung gezogenen Russischen Bons	11	101
4	76	Bestimmungen über die Einreichung und Einrichtung der Nachweisungen von den eingegangenen Tresor- und Thalerscheinen . .	11	103—105
		VI. Militairwesen.		
Dzb.				
25	1	Bestimmung, daß die Regimenter neben ihrer Benennung auch noch Provinzialnamen führen sollen	1	3—6
27	2	Grundsätze, nach welchen bei Verabreichung der Fourage an marschirende Truppen und der dafür zu leistenden Vergütigung verfahren werden soll	1	6
Jan.				
3	6	Bestimmungen des Gewichts der Fleischportion für die Soldaten .	2	9
5	8	Bestimmungen über die Servizzahlungen an die Landwehroffiziere .	2	10
20	36	Bestimmungen wegen Ausmittelung des Schicksals vermißter Militairs aus den diesseitigen Landen	5	41

Be-

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 31	42	Bestimmung über die Verpflegung der Ersatzmannschaften für die Armee in Frankreich	6	44
Feb. 8	54	Bestimmung einer letzten Frist zur Einreichung der Zwangslieferungs-Liquidationen aus der Zeit vom 1sten Januar 1813 bis letzten Juni 1814	7	56
18	62	Servis für die Gendarmerie-Kapitains und Rittmeister	9	63
19	63	Letzte Frist zur Einreichung der aus der Zeit vom 1sten Juli 1814 bis Ende April 1815 rückständigen Militairverpflegungs-Liquidationen	9	64
25	67	Fernerweite Bestimmung wegen des Eintritts der Freiwilligen in das stehende Heer	10	72
27	69	Bestimmungen wegen Anfertigung der vierteljährigen Servisliquidationen	19	95–98
Mrz. 20	89	Bestimmung über die Brennholzunterstützung an die dürftigen Familien der noch in Frankreich stehenden Soldaten für den Winter 1814	13	129
		VII. Polizei.		
Dzb. 24	9	Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern oder Gastwirthen wegen Uebersetzungen im Preise	2	10
24	10	Erinnerung wegen Einreichung der vorgeschriebenen Quartallisten über vorgefallene Verbrechen	2	11
27	17	Aufforderung an die Polizeibehörden, darauf zu wachen, daß nur ein reines, ganz unverdorbenes Mehl zum Brodbacken verbraucht, und zugleich das Brot gut ausgebacken werde	3	16
29	14	Bekanntmachung wegen der Bezeichnung der die Binnengewässer befahrenden Frachtschiffe mit einer Nummer und einem vorgesetzten Buchstaben in den verschiedenen Regierungsdepartements	2	13
Jan. 3	7	Berliner Durchschnittspreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Dezember 1816	2	9
4	19	Aufforderung zur Einreichung der Duplikatsverzeichnisse von den Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfällen der Juden pro 1816	3	16
6	22	Aufforderung zur Anschaffung der Vorsthecken und Schlagbäume, wodurch die Zu- und Ausgänge der Dörfer geschlossen werden	3	17
7	44	Die vorgeschriebenen Mühlenwagen sollen ungesäumt angeschafft werden	6	45
13	34	Anempfehlung der Gemeinbackhäuser auf dem Lande	5	40
28	43	Bestimmungen wegen der Antrittszeit des städtischen und Landgesindes	6	43
28	48	Die Handwerksmißbräuche bei den Papiermachern sollen abgestellt werden	6	46

Be

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 30	50	Bestimmung über das Aussitzen der Hausirer auf den Straßen	6	47
Febr. 4	56	Bekanntmachung wegen der verheißenen Unterstützung der Eltern von 7 Söhnen	7	57
6	53	Berliner Durchschnittspreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Januar 1817	7	55
12	64	Erinnerung an Einreichung der Quartallisten über vorgekommene Verbrechen	9	65
28	84	Bekanntmachung der Generalinstruktion vom 16ten September 1816 für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Zivilstande	13	111—127
Mrz. 4	80	Nachträgliche Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern	12	108
5	77	Berliner Durchschnittspreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Februar 1817	11	106
		A. Feuersozietäten.		
Jan. 20	18	Bekanntmachung der Feuersozietäts-Direktorial-Deputation des Herzogthums Sachsen wegen der Münzsorten, in welchen die Brandversicherungs-Beiträge einzusenden sind	3	16
6	20	Erinnerung, daß die Vorschriften des Städte-Feuersozietäts-Reglements ꝛc. bei Anfertigung der Feuerschädenliquidationen gehörig beachtet werden sollen	3	17
		B. Medizinalpolizei.		
Dzb. 22	25	Bestimmungen über die Apotheken-Einrichtung im Herzogthum Sachsen	3	19—32
Jan. 8	21	Aufforderung an die Kreis- und Stadtphysiker zur Erstattung der Jahresberichte über den Abgang und Zuwachs der Medizinalpersonen innerhalb ihres Physikatbezirkes	3	17
17	28	Die Bestimmungen der neuen Arzneitaxe sollen auch bei den Arzneilieferungen für Militairlazarethe in Anwendung kommen	4	36
21	38	Die wegen der Rindvieh-Lungenseuche in Dreetz angeordnete Sperre wird aufgehoben	5	42
Febr. 8	57	Aufhebung der wegen der Rindvieh-Lungenseuche in Brandenburg angeordneten Sperre	7	57
Mrz. 13	85	Bestimmungen Hinsichts der Anwendung des thierischen Magnetismus bei der Krankenbehandlung	13	127

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz. 14	86	Bestimmung der Obduktionsinstrumente, welche die gerichtlichen Wundärzte und Kreischirurgen eigenthümlich besitzen müssen . .	13	127
		VIII. Allgemeine Regierungssachen.		
Dzb. 18	5	Bekanntmachung, daß die polizeiliche Aufsicht über den Freienwalder Fährdamm dem Rent- und Polizeiamte Freienwalde übertragen worden .	1	8
Jan. 17	31	Bekanntmachung, daß die interimistische Verwaltung des Rent- und Polizeiamts Lehnin dem Regierungsreferendarius v. Reitzenstein übertragen worden	4	37
18	35	Bestimmungen in Betreff der im Herzogthum Sachsen ausstehenden Kapitalien	5	41
19	6 Co	Bekanntmachung wegen der Beiträge der Geistlichen und Schulbeamten zur Allgemeinen Wittwenkasse	10	99
21	45	Bestimmung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, wenn nur eine Durchreise im Auslande Statt findet	6	45
21	46	Gebührensatz der Feldmesser bei Forstvermessungen . .	6	45
24	4 Co	Die Aufsicht über das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin und dessen Kassenverwaltung ist vom Konsistorium der Provinz Brandenburg übernommen	6	49
29	41	Bestimmungen wegen Beglaubigung der zum öffentlichen Gebrauch in Frankreich bestimmten Dokumente und Aktenstücke . . .	6	44
Febr. 8	51	Bekanntmachung wegen Ausführung der neuen Kreiseintheilung .	7	51—54
8	52	Bekanntmachung der ernannten Kreiskassen-Rendanten und Kontrolleurs	7	54
20	68	Bestimmungen in Betreff des Beitritts der Ziviloffizianten bei ihrer Verheirathung zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt . .	10	72—94
Mrz. 8	72	Bekanntmachung, daß die Stadt Kyritz zur Kreisstadt der Ostpriegnitz bestimmt worden	11	102
15	81	Ernennung des Syndikus Meuß zum Landrath im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise	12	108
15	82	Bekanntmachung der fernerweit ernannten Kreiskassen-Rendanten und Kontrolleurs im diesseitigen Regierungsdepartement . .	12	108
18	83	Aufforderung an die Prediger zur unverzüglichen Anzeige der nothwendigen Bauten an den Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden Königl. Patronats für das Jahr 1818	12	109

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten April, Mai und Juni 1817 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
April 25	128	Was Hinsichts der Abgabenerhebung bei dem Verkehr mit roben Häuten aus dem Herzogthum Sachsen nach andern inländischen Provinzen, und umgekehrt, beobachtet werden soll . . .	19	160
Mai 27	158	Durchschnittssatz beim Durchgangsverkehr mit Meßwaaren . .	24	193
Juni 4	165	Abgaben von Uhrenfabrikaten aus Neuchatel . . .	25	203
		B. Gewerbsteuer.		
Mai 20	148	Invaliden, welche durch Korbflechten oder andere Handarbeiten sich ernähren, sollen von aller Gewerbsteuer frei sein . . .	22	181
Juni 10	166	Bestimmungen über die Gewerbsteuersätze für die Brantweindestillateurs .	25	205
		C. Personensteuer.		
April 3	103	Bestimmungen wegen der den Wittwen und Kindern der im Kampfe gegen Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner für das Jahr 1817 bewilligten Befreiung von der Personensteuer . .	15	139
		D. Stempel.		
April 9	114	Stempelsatz für die Kalender in Duodezformat . . .	16	145
Mai 17	23 K	Anweisung an die Untergerichte wegen Anfertigung und Einreichung der Erbschaftsstempel-Tabellen	21	177
26	151	Bestimmung über die Anwendung des Werthstempels bei Schwängerungsprozessen	23	188

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		E. Andere Abgaben.		
Jun. 9	164	Gesuche um Erlassung der Nachschüsse in Vermögenssteuersachen können in der Regel nicht berücksichtigt werden	25	203
		II. Domainen und Forstsachen.		
Mrz. 21	102	Bekanntmachung, daß der bisherige publike Holzhof in Potsdam vom 1sten April 1818 ab ganz eingehen soll	15	138
April 22	122	Verordnung, daß die, zur Verhütung der Holz- und Wildpretentwendungen aus Staatsforsten und Jagden, bisher in der Kurmark stattgefundenen Jagd- und forstpolizeiliche Vorschriften auch in den zum hiesigen Regierungsbezirk gelegten Landestheilen des Herzogthums Sachsen angewendet werden sollen	18	154
Mai. 9	144	Bestimmungen wegen Anwendung der neuen Holztaxe für die Kurmark .	21	176
		III. Justiz.		
Mrz. 10	12 K	Die Etats der Untergerichts-Salarienkassen pro 1817 sollen sofort angefertigt werden, und Schema dazu	14	134
13	11 K	Anweisung an die Untergerichte im Herzogthum Sachsen, wegen Vermögensbeschlagnahme der Deserteurs das Erforderliche zu verfügen .	14	134
13	14 K	Aufforderung an die Untergerichte zur Bezahlung der Druckkosten für die Verzeichnisse der in den Monaten Juni und Juli 1816 bei ihnen erlassenen Ediktalzitationen an die Kammergerichts-Salarienkasse . . .	17	151
17	15 K	Desgleichen wegen der Druckkosten für die Verzeichnisse der Ediktalzitationen aus den Monaten August und September 1816 . . .	17	151
27	13 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der in den Monaten Oktober bis Dezember 1916 erlassenen Ediktalzitationen . .	16	146
31 April	16 K	Bekanntmachung wegen Aufhebung des Schöppreußtuhls in Brandenburg	17	151
8	17 K	Bestimmungen in Absicht der Entschädigung wegen Aufhebung des Mühlen- und Getränkezwangs	18	155
9	115	Diätensätze der Justizbeamten	16	145
24	19 K	Bestimmungen über das Depositalwesen in den mit dem Preußischen Staate vereinigten, vormals Sächsischen Distrikten . . .	20	171
24	20 K	Aufforderung an die Untergerichte zur Bezahlung der Druckkosten für die Verzeichnisse der pro Oktober bis Dezember 1816 bei ihnen erlassenen Ediktalzitationen an die Kammergerichts-Salarienkasse . .	20	171

Den

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 28	18 K	Den Bergwerks- und Salinenbeamten und deren Familien soll fernerhin nicht gestattet sein, Theile von Berg- und Salzwerken zu erwerben .	19	162
Mai 1	21 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der in den Monaten Januar und Februar 1817 erlassenen Ediktalzitationen . .	20	171
5	24 K	Gerichtsstand in Zivilangelegenheiten für die Preußischen Militairpersonen in Maynz und Luxemburg	22	181
8	22 K	Anweisung an die Untergerichte, zur Ansetzung geräumiger Termine in den Ediktalvorladungen	21	177
27	25 K	Bekanntmachung der in der Stadt Brück eingeführten Gerichtstage . .	25	205
27	29 K	Wiederholte Bekanntmachung derjenigen Fälle, in welchen kein richterliches Verfahren eintritt	26	214—222
29	26 K	Verfahren bei den gerichtlichen Untersuchungen über Vergehen der Landwehroffiziere und Wehrmänner	25	207
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Mrz. 21	90	Bekanntmachung wegen abermaliger Zinszahlung von Lieferungsscheinen	14	131
April 10	111	Bekanntmachung wegen Bearbeitung der Kreiskassenrechnungs- und Restangelegenheiten im Luckenwaldschen Kreise . . .	16	144
18	119	Zinszahlung aus der 1½ Million Thaler Anleihe pro 1816 . .	17	150
26	125	Bekanntmachung, daß die Zinsen von den Zentralsteuer-Obligationen auf den diesjährigen Ostertermin bei dem Handlungshause Reichenbach et Comp. in Leipzig erhoben werden können . . .	19	159
		V. Kirchen- und Schulwesen.		
Mrz. 16	91	Bekanntmachung des Orts, wo die gedruckten Tabellen zu den Kirchenbüchern jetzt zu haben sind	14	132
21	92	Kirchen- und Hauskollekte in der Provinz Brandenburg zum Neubau des Schulhauses in Fürstenfelde	14	132
27	8 Co	Erinnerung wegen Einreichung der Nachweisungen der seit dem 11ten März 1812 getauften Juden	14	136
27	9 Co	Bestimmungen in Absicht des Besuches des Plamannschen Lehr- und Erziehungsinstituts	14	136
April 2	10 Co	Erneuerte Bestimmungen wegen der Erlaubniß zum Predigen .	15	139

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 8	104	Auch im Herzogthum Sachsen soll nur Ein Buß- und Bettag im Jahre Statt finden	16	141
9	105	Bestimmungen wegen der Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer	16	141
Juni 4	1161	Remunerationssätze für die Superintendenten	25	197
		VI. Militairwesen.		
Mrz. 17	93	Alle auf Personalverhältnisse der in den Lazarethanstalten befindlich gewesenen Militairpersonen Bezug habenden Papiere sollen ungesäumt an den General-Stabschirurgus Dr. Görcke eingesandt werden	14	133
24	94	Bestimmung über den Militairvorspann	14	133
April 11	106	Den Kapitains der Infanterie und Fußartillerie, wenn sie sich auch ein Pferd halten, soll kein Stallservis gewährt werden	16	142
22	120	Bestimmung über die Servis- und Brotbenefizien der Soldatenfamilien	18	153
25	121	Bestimmung über die Aufnahme von Freiwilligen im Gardejäger- und Gardeschützenbataillon	18	153
Mai 28	1149	Militairfreiwilligen, welche mit einjähriger Dienstzeit auf eigene Wahl eingetreten sind, kann bei Verlegung des Regiments, worin sie dienen, nachgelassen werden, zu einem andern Regiment überzutreten	23	185
Juni 13	167	Bestimmungen in Absicht der Entlassungs- und Befreiungsgesuche vom Militairdienst	26	211
17	168	Bestimmungen über das Fortkommen der Militair-Revisionskommissarien bei Dienstreisen	26	212
20	169	Aufforderung an die Magistrate wegen Einreichung der Servisliquidationen pro 2tes Quartal 1817.	26	213
		VII. Polizei.		
Mrz. 18	96	Aufforderung zur Anzeige wegen der angelegten Baumschulen zur Bepflanzung der öffentlichen Wege	14	134
18	97	Erinnerung an die Ortsobrigkeiten, auf die Wegebesserungen eine geschärfte Aufsicht zu haben	14	134
29	113	Das Hausiren auf Interimsscheine und Wohlverhaltensatteste der Orts- und Kreisbehörden wird verboten	16	145
April 2	101	Die Publikation des Vorfluthsedikts vom 15ten November 1811 soll in den von Sachsen abgetretenen Landestheilen veranlaßt werden	15	138

Ver-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April				
5	98	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro März 1817	15	137
8	108	Die Auswanderungen nach Rußland betreffend	16	143
11	145	Bestimmungen wegen des Zehrgeldes an wandernde Handwerksgesellen	22	179
19	123	Bestimmungen, in welcher Art den Hebammen auf dem platten Lande Unterstützungen gewährt werden sollen	19	157
22	127	Das Verbot der Ausfuhr des Schießpulvers ist aufgehoben	19	159
25	124	Verfahren bei Vernehmung der Minderjährigen in polizeilichen Untersuchungen	19	159
29	192	Die diesseits ertheilten Hausirscheine zum Handel mit Schnittwaaren und mit kurzen Waaren aller Art, sind in den zum hiesigen Regierungsbezirk geschlagenen Sächsischen Landestheilen vor der Hand nicht gültig	19	160
29	130	Anweisungen zur Kartoffelvermehrung	19	160
29	133	Bestimmungen in Absicht der Unterstützung der Eltern von 7 Söhnen von Seiten des Staats	20	169
Mai				
6	138	Die Quartallisten von den vorgefallenen Verbrechen dürfen in Zukunft nicht mehr eingereicht werden	21	174
7	136	Erneuerung der gesetzlichen Bestimmungen wegen Legung der Fundamente unter hölzernen Gebäuden	20	170
8	140	Konzessionen zum Glückswürfel- und Dopkenspiel werden nicht mehr ausgegeben oder erneuert	21	175
Juni				
5	154	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro April 1817	24	192
5	155	Dergleichen pro Mai 1817	24	192
7	162	Die Einreichung eines dritten Situationsplans bei neuen Mühlenanlagen ist nicht mehr erforderlich	25	197
12	270	Zu den Unterstützungen für die Hebammen auf dem platten Lande sollen die Juden eben so wie die Christen beitragen	26	213
		A. Feuersozietäten.		
Mrz				
17	95	Bei Einsendung der Brandkassengelder aus dem Herzogthum Sachsen an die Feuersozietäts-Direktorialdeputation in Merseburg soll auf den Packeten bemerkt werden, ob Konventionsmünze oder Preuß Kourant darin befindlich ist	14	133
April				
19	117	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben der Predigersozietät für die Prediger Bauerhorst und Hülsen	17	147

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 19	118	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben der Landschullehrer-Sozietät für Schilling, Köppen, Ulrich und Behrens	17	149
Mai. 14	141	Verlängerter Präklusivtermin zur Anzeige über vorgekommene Mobiliar- und Immobiliar-Brandschäden in den vormals Sächsischen Landestheilen	21	175
27	150	Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der Bewohner des Herzogthums Sachsen zur Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt	23	186
Juni 4	163	Feuerkassengelder-Ausschreiben bei der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät	25	197—203
		B. Fremden- und Paßpolizei.		
Mrz. 22	99	In den Pässen der Müller soll bemerkt werden, ob der Wandernde ein Wind- oder Wassermüller ist	15	138
26	100	Bestimmung wegen Ertheilung der Eingangspaß-Blanquets an Reisende durch die Polizeibehörden in den Grenzstädten	15	138
		C. Medizinalpolizei.		
Mrz. 27	116	Verfahren beim Arseniktransport	17	147
April 9	109	Bestimmungen wegen der Schutzpockenimpfung	16	143
9	110	Bestimmungen über die Abfassung der Gesundheitsatteste für das Rindvieh	16	144
11	112	Bekanntmachung, daß der im Mai d. J. anstehende Rindviehmarkt in Neustadt a. d. Dosse abgehalten werden wird, da die Lungenseuche in Dreetz aufgehört hat	16	145
Mai. 5	134	Die Sperre für das Rindvieh in Telz ist nach aufgehörter Lungenseuche daselbst aufgehoben	20	170
5	135	Nach aufgehörter Lungenseuche unter dem Rindvieh in Mittenwalde ist der freie Viehverkehr dieser Stadt wieder gestattet	20	170
25	147	Was Hinsichts der Kandidaten zu beobachten ist, welche in doctorem medicinae promoviren wollen	22	180
Juni 3	157	Bekanntmachung wegen der aufgehobenen Viehsperre in Liebenwalde	24	193
		VIII. Staatsbehörden und Staatsbeamten.		
Mai. 7	132	Bekanntmachung wegen neuer Organisation der Königl. Ober-Rechnungskammer	20	167

Ver

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.
Mai. 7	137	Bestimmungen über die Errichtung des Revisionskollegiums zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg	21
Juni 2	27 K	Bekanntmachung, daß das Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk in Wirksamkeit getreten ist, und Benennung der dabei angestellten Beamten .	25
2	28 K	Desgleichen wegen des Land- und Stadtgerichts zu Dahme .	25
		IX. Kommunalangelegenheiten.	
Mai. 10	139	Aufforderung an sämmtliche Magistrate zur Einreichung von Nachweisungen aller besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitglieder . .	21
14	142	Erinnerung an die Magistrate zur Anfertigung von Stadtchroniken .	21
		X. Allgemeine Regierungssachen.	
April 2	107	Bestimmungen über die Einführung der Preußischen Gesetze im Herzogthum Sachsen	16
29	126	Bekanntmachung wegen des wiederhergestellten Brandenburger Landgestüts	19
Mai. 7	132	Die bei den Vermählungen von Prinzessinnen des Königlichen Hauses herkömmliche Prinzessinnensteuer ist bei den bevorstehenden Vermählungen der Prinzessinnen Charlotte und Friederike von Preußen von des Königs Majestät erlassen worden	20
7	143	Bestimmung des Trinkgeldersatzes bei Reisen der Offizianten in Königl. Dienstangelegenheiten	21
19	146	Die Zeitungsberichte sollen von den Unterbehörden vorschriftsmäßig und pünktlich erstattet werden.	22
25	159	Was beim Brennholzverkauf zu beobachten . . .	24
26	153	Bekanntmachung wegen der veranstalteten topographischen Vermessung der Kurmark und der dazu bestimmten Personen . . .	24
30	152	Bestimmungen über die Remuneration der Gesundheitsbeamten .	24
30	160	Wie bei Ausführung der Königl. Bauten und Aufbewahrung der Bauanschläge zu verfahren ist	24
Juni 2	156	Anfragen nach den in den Feldzügen 1813 bis 1815 verstorbenen Militairpersonen können bei dem General-Stabschirurgus Dr. Görcke in Berlin gemacht werden	24
24	171	Bekanntmachung wegen interimistischer Verwaltung der durch den Tod des Landrentmeisters Espeut erledigten ersten Rendantenstelle bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse	26

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 1.

Den 3ten Januar 1817.

Bei der abermaligen Verloosung der Lieferungsscheine am 22sten v. M. sind, der Ankündigung vom 18ten Oktober d. J. gemäß, Einhundert Loose gezogen. Das umstehend abgedruckte Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Fünftausend Scheine, welche hiernach zur Einlösung kommen. Diese kann jedoch, da die Staatsschulden-Tilgungskasse bis zu Ende Februar k. J. mit Zahlung der Zinsen auf die Staatsschuldscheine schon außerordentlich beschäftigt ist, bei derselben nur erst im Laufe des Monats März k. J. Statt finden, und wird alsdann in nachstehender Ordnung erfolgen:

vom 3ten bis 8ten März k. J.
die Nummern der Loose 1 bis 25 inkl.,
vom 10ten bis 15ten
die Nummern der Loose 26 bis 50 inkl.,
vom 17ten bis 22sten
die Nummern der Loose 51 bis 75 inkl.,
vom 24sten bis 29sten
die Nummern der Loose 76 bis 100 inkl.

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungsscheins und gegen die auf die Rückseite desselben zu setzende Quittung.

Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsscheine in der 2ten oder folgenden Hand besitzen, müssen außerdem durch vorschriftsmäßige Zession legitimirt sein.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzusenden.

Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Zuschickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse wenden; denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine den Regierungs-Hauptkassen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, und

Digitized by Google

und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den Regierungs-Hauptkassen kann jedoch nur bis zum letzten März k. J. Statt finden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden.

Berlin, den 8ten Dezember 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte Generalverwaltung.

Verzeichniß

der bei der 3ten Verloosung der Lieferungsscheine am 22sten d. M. gezogenen Nummern in 100 Loosen.

Loos	Nummern der Lieferungsscheine.	Loos	Nummern der Lieferungsscheine.	Loos	Nummern der Lieferungsscheine.	Loos	Nummern der Lieferungsscheine.
1	1101 bis 1150	26	33751 bis 33800	51	70001 bis 70050	76	110351 bis 110400
2	5451 — 5500	27	35201 — 35250	52	73151 — 73200	77	111201 — 111250
3	5801 — 5850	28	35301 — 35350	53	73351 — 73400	78	111551 — 111600
4	6001 — 6050	29	37251 — 37300	54	73851 — 73900	79	111851 — 111900
5	6451 — 6500	30	38101 — 38150	55	75051 — 75100	80	112001 — 112050
6	7051 — 7100	31	39901 — 39950	56	76651 — 76700	81	116551 — 116600
7	8501 — 8550	32	41301 — 41350	57	78601 — 76850	82	117501 — 117550
8	11201 — 11250	33	42801 — 42850	58	77251 — 77300	83	117601 — 117650
9	12601 — 12650	34	43701 — 43750	59	91101 — 91150	84	117751 — 117800
10	12801 — 12850	35	44051 — 44100	60	91251 — 91300	85	118351 — 118400
11	14601 — 14650	36	44801 — 44850	61	91651 — 91700	86	119301 — 119350
12	16601 — 16650	37	45151 — 45200	62	91701 — 91750	87	123951 — 124000
13	18601 — 18650	38	48351 — 48400	63	91801 — 91850	88	128251 — 128300
14	19801 — 19850	39	48751 — 48800	64	92451 — 92500	89	133701 — 133750
15	23901 — 23950	40	52551 — 52600	65	92801 — 92850	90	134801 — 134850
16	24401 — 24450	41	53401 — 53450	66	93301 — 93350	91	135601 — 135650
17	25001 — 25050	42	53451 — 53500	67	101851 — 101900	92	135701 — 135750
18	26001 — 26050	43	62501 — 62550	68	104951 — 105000	93	136251 — 136300
19	26701 — 26750	44	62701 — 62750	69	105101 — 105150	94	139201 — 139250
20	29001 — 29050	45	63301 — 63350	70	107251 — 107300	95	141301 — 141350
21	30051 — 30100	46	63651 — 63700	71	107351 — 107400	96	141651 — 141600
22	30201 — 30250	47	65951 — 66000	72	107751 — 107800	97	145351 — 145400
23	31201 — 31250	48	66151 — 66200	73	108051 — 108100	98	146501 — 146550
24	31801 — 31850	49	67751 — 67800	74	108701 — 108750	99	146751 — 146800
25	33301 — 33350	50	68301 — 68350	75	109901 — 109950	100	148351 — 148400

Berlin, den 22sten November 1816.

Königlich Preußische General-Lotteriedirektion.

Heynich.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 1. Provinzial-Namen der Regimenter. 1. m. 2009. Dezember.

Nach einem Reskripte des Königlichen Ministerii des Innern haben des Königs Majestät beschlossen, daß die Regimenter neben ihrer Benennung auch noch Provinzialnamen führen sollen, und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5ten v. M. nachstehende Liste bekannt zu machen geruhet.

Erstes Korps.

Infanterie.

1ste Brigade 1stes Infanterie-Regiment (1stes Ostpreußisches.)
3tes dito (2tes dito)

Kavallerie.

2tes Kuiraſſier-Regiment (Ostpreußisches.)
1stes Husaren-Regiment (1stes Leib-Husarenregiment.)

Infanterie.

2te dito 4tes Infanterie-Regiment (3tes Ostpreußisches.)
5tes dito (4tes dito)
1stes Jäger-Batallion (Ostpreußisches.)

Kavallerie.

3tes Dragoner-Regiment (Litthauisches.)
4tes dito (Ostpreußisches.)

Zweites Korps.

Infanterie.

1ste Brigade 2tes Infanterie-Regiment (1stes Pommersches.)
9tes dito (Kolbergsches.)

Kavallerie.

1stes Dragoner-Regiment (Königin.)
5tes Husaren-Regiment (Pommersches.)

Infanterie.

2te dito 14tes Infanterie-Regiment (3tes Pommersches.)
21stes dito (4tes dito)

Kavallerie.

6tes Dragoner-Regiment (Neumärkisches.)
4tes Ulanen-Regiment (Pommersches.)

Drittes Korps.

Infanterie.

1ste Brigade 8tes Infanterie-Regiment (Leib-Infanterieregiment.)
12tes dito (2tes Brandenburgsches.)

Kavallerie.

3tes Kuiraſſier-Regiment (Brandenburgsches.)
3tes Huſaren-Regiment (dito)

Infanterie.

2te dito 20ſtes Infanterie-Regiment (3tes Brandenburgsches.)
24ſtes dito (4tes dito)

Kavallerie.

6tes Dragoner-Regiment (Brandenburgsches.)
3tes Ulanen-Regiment (dito)

Viertes Korps.

Infanterie.

1ste Brigade 6tes Infanterie-Regiment (1ſtes Weſtpreußiſches)
7tes dito (2tes dito)

Kavallerie.

2tes Huſaren-Regiment (2tes Leib-Huſarenregiment.)
1ſtes Ulanen-Regiment (1ſtes Weſtpreußiſches.)

Infanterie.

2te dito 18tes Infanterie-Regiment (3tes Weſtpreußiſches)
19tes dito (4tes dito)

Kavallerie.

6tes Ulanen-Regiment (2tes Weſtpreußiſches.)
7tes Huſaren-Regiment (Weſtpreußiſches.)

Fünftes Korps.

Infanterie.

1ste Brigade 10tes Infanterie-Regiment (1ſtes Schleſiſches.)
11tes dito (2tes dito)

Kavallerie.

1ſtes Kuiraſſier-Regiment (Schleſiſches.)
4tes Huſaren-Regiment (1ſtes dito)

Digitized by Google

Infanterie.

2te Brigade 22ſtes Infanterie-Regiment (3tes Schleſiſches.)
23ſtes dito (4tes dito)
1ſtes Schützenbataillon (Schleſiſches)

Kavallerie.

2tes Ulanen-Regiment (Schleſiſches.)
6tes Huſaren-Regiment (2tes dito)

Sechstes Korps.

Infanterie.

1ſte Brigade 26ſtes Infanterie-Regiment (1ſtes Magdeburgiſches.)
27ſtes dito (2tes dito)

Kavallerie.

4tes Kuraſſier-Regiment (Magdeburgiſches.)
10tes Huſaren-Regiment (1ſtes dito)

Infanterie.

2te dito 31ſtes Infanterie-Regiment (3tes Magdeburgiſches.)
32ſtes dito (4tes dito)
2tes Jägerbataillon (Magdeburgiſches.)

Kavallerie.

8tes Dragoner-Regiment (Magdeburgiſches.)
12tes Huſaren-Regiment (2tes dito)

Siebentes Korps.

Infanterie.

1ſte Brigade 13tes Infanterie-Regiment (1ſtes Weſtphälliſches.)
15tes dito (2tes dito)

Kavallerie.

5tes Ulanen-Regiment (Weſtphälliſches.)
11tes Huſaren-Regiment (2tes dito)

Infanterie.

2te dito 16tes Infanterie-Regiment (3tes Weſtphälliſches.)
17tes dito (4tes dito)

Kavallerie.

2tes Dragoner-Regiment (Weſtphälliſches)
8tes Huſaren-Regiment (1ſtes dito)

Digitized by Google

Achtes Korps

Infanterie

1ste Brigade 25stes Infanterie-Regiment (1stes Rheinisches.)
28stes dito (2tes dito)

Kavallerie.

7tes Ulanen-Regiment (1stes Rheinisches.)
9tes Husaren-Regiment (Rheinisches.)

Infanterie.

2te dito 29stes Infanterie-Regiment (3tes Rheinisches.)
30stes dito (4tes dito)
2tes Schützenbataillon (Rheinisches.)

Kavallerie.

7tes Dragoner-Regiment (Rheinisches.)
8tes Ulanen-Regiment (2tes dito)

Garde- und Grenadier-Korps.

1ste Brigade 1stes Garde-Regiment. Regiment Garde du Korps.
2tes dito Garde-Husaren-Regiment.
Garde-Jägerbataillon.

2te Brigade Kaiser Alexander Grenadier-Regim. Garde-Dragoner-Regim.
dito Franz dito dito Ulanen dito
Garde-Schützenbataillon.

Reserve-Brigade.

1ste Brigade 33stes Infanterie-Regiment.
34stes dito

Potsdam, den 25sten Dezember 1816.

No. 2. Fourage für marschirende Truppen. I. m. 2459. Dezember.

Zur Begegnung der von Seiten der Königlichen Regierungen in Anregung gebrachten Zweifel über die Grundsätze, nach welchen bei Verabreichung der Fourage an marschirende Truppen und der dafür zu leistenden Vergütung verfahren werden soll, wird folgendes hiermit festgesetzt.

Die Fourage muß in der Regel aus den Magazinen verabreicht werden. In Orten aber, wo keine Magazine befindlich sind, ist in Gemäßheit des Edikts über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brotlieferung vom 30sten Ok-

19.

Digitized by Google

tober 1810 §. 5. die Fourage jedesmal von den Unterthanen zu liefern, theils weil wegen Beschaffung der Transportmittel, besonders wenn bei eiligen Truppenmärschen die betreffenden Orte nicht zeitig genug Kenntniß davon erhalten, leicht Verlegenheit entstehen kann, theils weil die Fourage nicht selten, namentlich bei kleinen Kommandos nur in so geringen Quantitäten erforderlich ist, daß deren Beschaffung aus entfernten Magazinen zu einem unnützen Zeit- und Kostenaufwand führen würde.

Als Maaßstab der Vergütung für die gelieferte Fourage ist dem Edikt zu Folge der Martini-Marktpreis anzunehmen.

Berlin, den 4ten Dezember 1816.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow. — Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Vorschriften haben sämmtliche Behörden unsers Departements und insbesondere auch die der Orte des Herzogthums Sachsen, welche unserm Departement einverleibt sind, zu verfahren.

Potsdam, den 27sten Dezember 1816.

No. 3. Feiertage in den ehemaligen Sächsischen Distrikten. I c. 1377. Dezember.

Des Königs Majestät haben auf das Gesuch eines Superintendenten in den ehemaligen Königlich Sächsischen Landesantheilen, die jetzt zur Preußischen Monarchie gehören, zu verfügen geruhet, daß es in den gedachten Distrikten noch bei der Feier des dritten Weihnachtstages und der übrigen bisher dort üblichen Feiertage zur Zeit verbleiben, und bis auf weitere Bestimmungen darin nichts geändert werden soll, welches mit Bezug auf die Verfügung No. 250 des diesjährigen Amtsblatts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 17ten Dezember 1816.

No 4. Rechnungsschluß. I. 2. 1450. Dezember.

Sämmtlichen Kassen und Rechnungsbehörden wird hierdurch die Verfügung vom 24sten November v. J. (Amtsblatt 1815 Stück 48. Nr. 418.) in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung:

1) ungesäumt, und auf das allerschleunigste, in sofern solches noch nicht geschehen sein sollte, dafür zu sorgen, daß die für das jetzt zu Ende gehende Jahr zu entrichtenden Zahlungen sofort eingezogen, und

2) eben so die bis dahin fälligen Gehälter, Diäten, Pensionen und Wartegelder gehoben werden.

3) Alle

3) Alle Spezialkassen und Domainenbeamten müssen ihre Ueberschüsse und Pachtgefälle für das zu Ende gehende Jahr spätestens bis zum 16ten künftigen Monats an die Regierungs-Hauptkasse abliefern, und sich mit derselben wegen der für sie geleisteten Zahlungen vollständig berechnen.

Eine jede Kasse ohne Unterschied, und ein jeder Domainenbeamte verfällt durch Unterlassung vorstehender Bestimmung in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern, und werden dieselben außerdem mit Exekution zu deren Befolgung angehalten werden.

4) Sämmtliche bei uns einzusendende Rechnungen für das Jahr 1816 müssen mit Ablauf des Monats Februar bei zwei Thalern Strafe eingereicht werden.

Potsdam, den 29sten Dezember 1816.

No. 5. Polizeiliche Aufsicht über den Freienwalder Fährdamm. 2. b. 52. Dezember.

Die bisher von dem Amte Neuenhagen geführte Aufsicht über den, diesseits der Oder von Freienwalde nach der Fähre beim Fährkruge, Amts Neuenhagen, führenden Steindamm ist in Gefolge der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 11ten v. M. dem Rent- und Polizeiamte Freienwalde übertragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 18. Dezember 1816.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben die Domainenbeamten Cochius zu Dretz und Stropp zu Zechlin zu Amtsräthen zu ernennen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines Vorwerks.

Im Angermündschen Kreise wird von dem rc v. Dietingshofen auf Passow, links an der Straße von Angermünde über Mürow und Stendell nach Stettin, ¼ Meile südlich von Passow, ½ Meile südwestlich von Stendell, ½ Meile östlich von Schönermark, ½ Meile westlich von Hohen-Landin, ein neues Vorwerk aufgebauet, welches den Namen Friedensfolge erhält.

Belohnung.

Dem Viktualienhändler Körner und Gendarmen Dübal ist für die Entdeckung eines in der Groß-Schönebeckschen Forst begangenen Wilddiebstahls eine Belohnung von Zwanzig Thalern aus der hiesigen Regierungs-Hauptkasse höhern Orts bewilligt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 2.

Den 10ten Januar 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No 6. Gewicht der Militair Fleischportion I. m. 2635. Dezember.

Nach dem Gesetze vom 16ten Mai v. J. soll das besondere Fleischergewicht nicht mehr gebraucht, sondern sich des Krämergewichts auch bei der Fleischverabfolgung bedient werden. Damit einer Seits die Fleischportion des Soldaten, welche bisher nach dem Fleischergewichte verabreicht wurde, nicht gekürzt, und anderer Seits ein zu großer Bruch vermieden wird, ist vom Königl. Kriegesministerio das Aufgewicht des neuen Pfundes gegen das bisherige Schlächtergewicht zu drei Loth pro Pfund, mithin die bisherige Portion von $\frac{1}{2}$ Pfund Fleischergewicht zu siebenzehn und ein halb Loth Krämergewicht bestimmt worden.

Hiernach haben sich die Behörden und Einwohner in vorkommenden Fällen, besonders wenn die Truppen von den Wirthen beköstigt werden, zu achten.

Potsdam, den 3ten Januar 1817.

No. 7. Getreide- u. Fouragepreise pro Dezember 1816. I. m 397. Januar.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate Dezember d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

1)	für den Scheffel	Weitzen			4	Rthlr.	15	Gr.	1 Pf.
2)	— — —	Roggen			3	—	—	—	3 —
3)	— — —	große Gerste			2	—	12	—	6 —
4)	— — —	kleine Gerste			2	—	—	—	2 —
5)	— — —	Hafer			1	—	8	—	10 —
6)	— — —	Erbsen			2	—	20	—	3 —
7)	für den Zentner	Heu			1	—	11	—	1 —
8)	— das Schock	Stroh			8	—	6	—	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart	Braunbier		1	Gr.	4 Pf.
— — —	Weißbier		1	—	6 —
— — —	Brantwein		5	—	10 —

Potsdam, den 3ten Januar 1817.

No. 8. Serviszahlungen an die Landwehroffiziere. I. m. 366. Januar.

Um allen fernern Misdeutungen und irrigen Servislzahlungen in Ansehung der Offiziere der aufgelöseten Landwehrregimenter zu begegnen, ist von Seiten des Königlichen Kriegsministerii den kommandirenden Herrren Generalen bemerklich gemacht, daß diejenigen Landwehroffiziere, über welche des Königs Majestät bei Auflösung der Regimenter bereits dahin entschieden haben, daß sie mit 1, oder 2jährigem halben Solde ausscheiden, selbst wenn sie die Verpflichtung zum Wiedereintritt in die neu organisirten Regimenter behalten, zu der Kathegorie derjenigen Landwehroffiziere gehören, über deren Schicksal gehörig entschieden ist, die also keinen Servis beziehen.

Die Königliche Regierung wird demnach angewiesen, den Offizieren der beurlaubten Landwehr nur dann den Servis zahlen zu lassen, wenn das Attest des Königlichen Generalkommando's ausdrücklich enthält:

daß das Schicksal des betreffenden Landwehroffiziers von des Königs Majestät noch gar nicht entschieden sei, und sich derselbe für den in Lieben stehenden Monat noch im Genuß des vollen Traktaments befinde.

Berlin, den 27sten Dezember 1816.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Die Magistrate und Servisbehörden haben obige Bestimmung pünktlich zu befolgen. Sollten auf den Grund der Bekanntmachungen vom 12ten Oktober und 1sten Dezember v. J., Amtsblatt Stück 43. No. 322. und Stück 51. No. 381. bereits Zahlungen geleistet sein, welche nach den obigen Vorschriften unzulässig sind, oder die beigebrachten Atteste der Königl. Generalkommandos nicht ausdrücklich das oben Vorgeschriebene enthalten, so haben die Behörden im ersten Falle den gezahlten Servis wieder einzuziehen, im zweiten die Empfänger zur nachträglichen Beibringung vorschriftsmäßiger Atteste aufzufordern, und uns in beiden Fällen, von dem was geschehen ist, binnen 14 Tagen vollständige Anzeige zu machen.

Potsdam, den 5ten Januar 1817.

No. 9. Verfahren bei Streitigkeiten der Reisenden wegen Uebersetzungen im Preise. I p 2 2 763 Dezember.

Zur Abstellung der Beschwerden der Reisenden über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern, über Uebersetzungen im Preise wegen unterweges nothwendig gewordener Reparaturen, und überhaupt über unangemessene Behandlung, sind von den Königlichen Ministerien folgende Bestimmungen vorgeschrieben worden.

1) Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten soll, auf des einen oder des andern Theils Antrag, ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorausgehen.

2) Demnach soll die Polizeibehörde eines jeden Ortes, dem Befinden nach, mit Zuziehung eines sachverständigen Gewerksgenossen, diese Streitigkeit polizeimä-

Digitized by Google

mäßig untersuchen, und, allenfalls nach vorgängiger, den Umständen nach eidlicher Taxation der Arbeit, die Sühne versuchen, und in deren Entstehung durch ein Resolut entscheiden.

3) Demjenigen, welcher sich bei diesem Resolut nicht beruhigt, steht die Berufung auf richterliche Entscheidung zwar frei, sie muß aber sogleich eingelegt werden, und ist der Handwerker schuldig, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthum des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung des polizeilich bestimmten Preises, und Kaution für die Mehrforderung, so wie Bestellung eines Bevollmächtigten verabfolgen zu lassen.

Nach eben diesen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn Streitigkeiten zwischen Gastwirthen und Reisenden wegen Uebersetzungen im Preise überhaupt, oder Hinsichts der von ihnen angeschlagenen Taxen entstehen. Zugleich werden sämmtliche Polizeiobrigkeiten unsers Regierungsdepartements angewiesen, auf die Befolgung des §. 162. des Edikts vom 7ten September 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, wonach die Gastwirthe ihre Taxen anzuschlagen verpflichtet sind, genau zu halten, und dahin zu sehen, daß dieses auch in den Städten dritter Klasse allgemeiner als bisher geschehe.

Potsdam, den 24sten Dezember 1816.

No. 10. Quartallisten über vorgefallene Verbrechen. 1. p. 18. Dezember.

Die Herren Landräthe und Polizeidirektoren werden hierdurch erinnert, sämmtliche in der Verfügung vom 9ten Julius d. J. (Amtsblatt Stück 31. Nr. 236.) vorgeschriebenen Quartallisten, über die in ihren resp. Geschäftsbezirken vorgekommenen Verbrechen, in soweit sie noch rückständig sind, unverzüglich einzureichen.

Potsdam, den 24sten Dezember 1816.

No. 11. Berichtigung rückständiger Goldzahlungen in Lieferungsscheinen 2 b. 586. November.

Durch ein, von dem Herrn Finanzminister mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 5ten Februar d. J. (Amtsblatt vom Jahr 1816 No. 71) an uns erlaßenes Reskript vom 24sten Oktober d. J. sind wir authorisirt worden, auf die rückständigen Goldzahlungen eben so, wie auf die in Silbergeld zahlbaren Abgaben aus dem Zeitraum bis Ende Dezember 1814, bei der Kompensationskasse sowohl, als bei der Hauptkasse, Lieferungsscheine anzunehmen, den diesfälligen Resten aber zuvor das Agio, zu 15 Prozent berechnet, zuzusetzen; eben so auch, wenn Reste bis Ende Dezember 1814 der Verfügung vom 5ten Februar d. J. gemäß durch Atteste über kontraktmäßige Lieferungsforderungen berichtiget werden.

Dies wird dem Publikum und insbesondere den von uns ressortirenden Behörden und Kassen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 24sten Dezember 1816.

No. 12. Zinszahlungen von bestellten Kautionen. 2. b. 1 p. 954 November.

Nachstehende von dem Herrn Regierungs-Chefpräsidenten von Schönberg erlassene Bekanntmachung:

Für diejenigen Kautionsinteressenten, welche die Zinsen von den vor der Besitznahme des Herzogthums Sachsen baar oder in Staatspapieren bestellten, und durch die Königl. Ausgleichungskommission bei der Königl. Sächsischen Behörde zur Reklamation gebrachten Kautionen, auf die seit ermeldeter Besitznahme eingetretenen Termine noch zu beziehen haben, wird zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht, daß die Kautionszinsen sowohl in den nach den erfolgten Bekanntmachungen bei den betreffenden Zahlungskomtoirs zu realisirenden Koupons, als auch in baarem Gelde, von der Königl. Sächsischen Kautions- und Depositenkasse in Dresden, und zwar gegen Vorzeigung der den Kautionsinteressenten über ihre eingegebene Rekognitionsscheine von hieraus ertheilten Interimsbescheinigungen, ohne Weigerung verabfolgt werden.

Die Kautionsinteressenten haben daher die in den gedachten Teminen gefälligen Zinsen, gegen Einsendung der in ihren Händen befindlichen Interimsscheine auf die sonst gewöhnliche Art dort unmittelbar zu erheben.

Merseburg, den 30sten Oktober 1816.

Der Regierungs-Chefpräsident.
v. Schönberg.

wird den betheiligten Kautionsstellern in dem zum diesseitigen Regierungsdepartement gehörigen Landestheile des Herzogthums Sachsen zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24sten Dezember 1816.

No. 13. Versendungen aus der Glashütte zu Friedrichsthal 2. a 1625. Dezember.

Nach einem aus dem Königlichen Finanzministerio erlassenen Reskripte vom 26sten v. M. ist beschlossen worden, daß die aus dem Königlichen Hüttenamte zu Friedrichsthal (in der Lausitz unfern Ruhland belegen) nach den alten Provinzen vorkommenden Versendungen von Glas, Glaswaaren und Spiegeln, blos auf gehörig mit dem öffentlichen Hüttensiegel beglaubte Zertifikate des dasigen Königlichen Hütteninspektors, ohne daß es der Beglaubigung derselben durch den Akziseinspektor, oder der Plombirung der Kisten oder der Wagen bedarf, erfolgen und gestattet werden sollen.

Zu mehrerer Sicherheit ist nur noch bestimmt worden, daß, solange die Steuerverfassung im Herzogthum Sachsen von der der alten Königlichen Provinzen abweicht, bei Versendungen von Friedrichsthal, die in Kollis oder Kisten erfolgen, letztere mit dem öffentlichen Hüttensiegel äußerlich belegt und beglaubigt werden sollen.

Diese Bestimmungen werden daher den Behörden zur Achtung hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 26sten Dezember 1816.

Die

No. 14. Bezeichnung der Schiffsgefäße. 2. a 1589. Dezember.

Die Bezeichnung der die Binnengewässer befahrenden Frachtschiffe mit einer Nummer, welche dem Gefäße eigen ist, und einem vorgesetzten Buchstaben, der die Provinz andeutet, ist jetzt in den verschiedenen Regierungsdepartements eingeführt, und hiernach bestimmt, daß die Gefäße, deren Eigenthümer in unserm und dem Regierungsdepartement von Berlin ansässig sind, den Buchstaben K., im Departement der Königlichen Regierung in Frankfurth an der Oder den Buchstaben N., in Pommern P., im Departement der Regierung von Ostpreußen in Königsberg den Buchstaben O, von Litthauen in Gumbinnen L., von Westpreußen in Marienwerder W., in Danzig WD., vom Großherzogthum Posen in Posen G. P. und in Bromberg B. — g., von Mittelschlesien in Breslau B., von Niederschlesien in Liegnitz G. und von Oberschlesien in Oppeln S. O., ferner die Altmärkschen Schiffsgefäße den Buchstaben A., die Magdeburgschen M. und die aus dem Saalkreise den Buchstaben S. führen sollen.

Den Wasserbau-Beamten und Schleusenämtern wird dies bekannt gemacht, um auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Potsdam, den 29sten Dezember 1816.

No. 15. Tresorscheine-Zahlungen. 2. b 1163. Dezember.

Es ist dringender Verdacht vorhanden, daß bei den in Silbergeld abzuführenden öffentlichen Abgaben und Steuern die wegen Einzahlung der Hälfte in Tresor- und Thalerscheinen ergangenen Verordnungen nicht überall pünktlich befolgt werden, sondern hie und da in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen.

Es werden daher

1) die im 4ten Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1815 pag. 27. Nr. 270. befindlichen Königlichen Bestimmungen vom 7ten April v. J. und Amtsblatt vom Jahre 1815 Nr. 132.,

2) die Zirkularverfügungen vom 1sten und 21sten Mai und 9ten Juni v. J. im Amtsblatte v. J. Nr. 168., Nr. 194. und Nr. 227.

hierdurch in Erinnerung gebracht, und werden diejenigen Kassenbeamten, die sich die mindeste Abweichung erlauben, unnachsichtlich nach der Strenge der Gesetze behandelt werden.

Wir verwarnen daher die Beamten aller von uns ressortirenden öffentlichen Haupt- und Spezialkassen, nicht gegen diese Vorschriften zu handeln, und werden wir diejenigen Rendanten, welche wider Erwarten dagegen handeln sollten, höhern Orts zur Bestrafung namentlich anzeigen.

Potsdam, den 31sten Dezember 1816.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 1. Einreichung der Verzeichnisse der getrennten Ehen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, das jährlich einzureichende Verzeichniß der bei ihnen rechtskräftig getrennten Ehen, längstens bis zum 15ten Januar k. J., bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. an das Kammergericht einzusenden. Den Untergerichten in dem Herzogthume Sachsen wird insbesondere bekannt gemacht, daß sie in ihren Listen bei der Anzahl der getrennten Ehen zwei Unterabtheilungen, nämlich:

unter Städtern
und unter Landleuten

zu machen haben. Berlin, den 23sten Dezember 1816.

Vermischte Nachrichten.

Die Direktion der Königlich Preußischen Offizier-Wittwenkasse macht hierdurch bekannt: daß die Offizier-Wittwenkasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nr. 3. vom 3ten Januar 1817 an, nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die den 1sten Januar 1817 prænumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen,

2) die Antrittsgelder an sämmtliche Interessenten, welche bis zum 1sten Januar 1817 inol. ausgeschieden (nicht aber exkludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der gerichtlich quittirten Rezeptionsscheine, jedoch ohne Zinsvergütigung.

Die Pensionsquittungen dürfen nicht früher, als am 1sten Januar 1817, und zwar auf die gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich attestirt sein, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten Januar noch am Leben und unverheirathet gewesen ist; auch ist die über dem Quittungsformular befindliche Nummer jedesmal der Quittung beizufügen.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 3ten Januar 1817 an, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bis zum 1sten Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1sten Julius 1817 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Berlin, den 25sten November 1816.

Direktion der Königlich Preußischen Offizier-Wittwenkasse.

(Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das chronologische Register der im Amtsblatte für die Monate Oktober, November und Dezember 1816. enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachungen.

Nachbenannter Vagabonde ist mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Den 22sten Dezember 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Signalement.

Johann Joseph Gang, aus Hamburg gebürtig, ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augen, kurze und dicke Nase, wenig Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, und ist von mittler Statur.

Da in dem am 17ten Oktober c. angestandenen letzten Bietungstermin für das sub hasta stehende, dem verstorbenen Amtmann Kersten zugehörige, in der Letschiner Feldmark belegene Erbpachtsgut von 60 Morgen Land, ohne Gebäude, das Meistgebot nur 1610 Rthlr. Kourant gewesen, so ist auf Ansuchen der Kreditoren ein nochmaliger Bietungstermin

auf den 22sten Januar k. J.

Vormittags 11 Uhr in Wollup angesetzt, welches mit Bezug auf die Verfügung vom 31sten März c. hierdurch den Bietungslustigen bekannt gemacht wird.

Küstrin, den 25sten November 1816.

Königliches Preußisches Justizamt Wollup.

Von den der hiesigen Kirche gehörigen Landungen sollen nach erfolgter Genehmigung Eines Königl. Hohen Ministerii des Innern und auf Befehl Eines Königl. Hochwürdigen Konsistorii der Provinz Pommern eine ganze Hufe, einundfunfzig Halben und zwei viertel Hufen, jede in allen dreien hiesigen Feldern belegen, an den Meistbietenden in Erbpacht gegeben, und dabei auch erwerbsfähige Fremden zugelassen werden. Ein

Ein Termin dazu ist auf Mittwoch

den 26sten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr

hieselbst zu Rathhause vor dem unterzeichneten Kommissarius angesetzt, wozu Bietungslustige hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind täglich bei dem Kommissarius und bei dem Herrn Superintendenten Belitz hierselbst zu erfahren; im Allgemeinen aber wird zur Empfehlung der Sache bemerkt,

1) daß der hiesige Acker fast durchgängig sehr guten Roggenboden, zum Theil auch Weitzenboden enthält, 2) daß bei gehöriger Industrie Winterfutter nicht mangelt, 3) daß die Städte Stettin und Stargardt fünf Meilen von hier entfernt sind, 4) daß Bau- und Brennholz, auch Torf, hier verhältnißmäßig wohlfeil, 5) daß Fremden hierselbst zum Ankauf nöthiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude billige Gelegenheit finden, 6) daß bei den Erbpachtsbedingungen auf Erleichterung der Erwerber möglichst Bedacht genommen worden.

Bahn, den 10ten Dezember 1816.

Der Stadtrichter Augustin, von Auftrags wegen.

Der unterzeichnete Spritzenmeister verfertigt nicht nur neue Feuerspritzen und reparirt alte, sondern setzt auch fehlerhaft gearbeitete in einen vollkommen brauchbaren Zustand. Denn es kömmt öfters der Fall vor, daß Spritzen nach Verhältniß ihrer Größe nur wenig leisten, entweder nur sehr wenig Wasser entlassen, oder dasselbe nur zu einer geringen Höhe und kaum 2 Stockwerke hoch treiben, oder auch oft sehr viel Kraft und Anstrengung erfordern. Diesem allen weiß der Unterzeichnete abzuhelfen, kann wegen seiner Fähigkeiten und Kenntnisse in diesem Fache glaubwürdige Zeugnisse vorlegen, und hat mehrere Arbeiten dieser Art in der hiesigen Gegend mit Beifall ausgeführt.

Da manchen Gemeinen mit dieser Anzeige gedient sein mögte, so macht er es hierdurch zur Nachricht bekannt, bittet, in vorkommenden Fällen sich deshalb an ihn zu wenden, und wird er so pünktlich und brauchbar in seiner Arbeit, als billig im Preise gefunden werden.

Auch nimmt derselbe ganz alte, unbrauchbare Spritzen dabei an.

Nauen, den 13ten Dezember 1816.

Der Kupferschmidt und Spritzenmeister Koch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 3.

Den 17ten Januar 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 16. Zinszahlung v. Lieferungsscheinen. I. m. 298o. Dezember.

In Folge einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 17ten v. M. und J. wird dem Publikum, mit Bezug auf das in unserm Amtsblatte befindliche Publikandum vom 8ten desselben Monats,

die Realisation der aus der am 22sten November v. J. statt gefundenen dritten Verloosung zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine betreffend,

hierdurch bekannt gemacht, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse und gleichmäßig unsere Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, bei dieser Realisation der obgedachten Lieferungsscheine zugleich die darauf rückständigen Zinsen zu zahlen, in sofern sich die Scheine noch in der ersten Hand befinden, wohin auch alle die Scheine gehören, auf welche noch keine Zession vermerkt ist. Den Erben des ersten Inhabers werden jedoch auch in dem Falle die Zinsen gezahlt werden, wenn bei der Erbtheilung ein Zessionsvermerk auf dem Schein gemacht sein sollte, in sofern nur der Erbe als solcher durch gerichtliche Bescheinigung legitimirt ist.

Auch werden die Zinsen an Mitglieder solcher Kommunen gezahlt werden, welche Lieferungsscheine auf ihre Gesammtforderungen empfangen, und sie bei der Auseinandersetzung der einzelnen Mitglieder zedirt haben, vorausgesetzt, daß darüber zugleich die gehörige Bescheinigung vorhanden ist. Endlich werden auch die Zinsen auf solche Scheine gezahlt werden, die dem ersten Inhaber zurückzedirt sind.

Lieferungsscheine unter 25 Rthlr. geben keine Zinsen, und eben so kann bei höhern Summen auf den Theil des Betrages nicht Rücksicht genommen werden, der 25 Rthlr. nicht erreicht, so daß nur immer der Betrag zum Grunde gelegt werden kann, der durch 25 theilbar ist. Was überschießt, giebt keine Zinsen.

An Zinsenrückständen, welche hiernach bei Einlösung der Scheine zu zahlen sind, kommen folgende in Betrachtung:

a) von den bis letzten Dezember 1815 ausgefertigten Lieferungsscheinen die Zinsen vom 1sten Januar bis ult. Dezember 1816;

b) von den bis letzten Juni 1816 ausgefertigten Scheinen die Zinsen vom 1. Juli bis letzten Dezember 1816.

Auf später ausgefertigte Scheine werden noch keine Zinsen vergütet.

Potsdam, den 2ten Januar 1817.

No. 17. Mehl zum Brotbacken. I. p. 1401. Dezember.

Zur Verhütung der vom Genusse des schlechten, verdorbenen und mit schädlichen Zusätzen gemengten Mehls zu besorgenden nachtheiligen Folgen, haben sämmtliche Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nur ein reines, von allen fremdartigen Zusätzen freies, nicht dumpfiges, sondern unverdorbenes Mehl zum Backen verbraucht, und zugleich das Brot gut ausgebacken werde.

Um das Getreide vor dem Vermahlen von schädlichen Zusätzen zu reinigen, muß es stark geworfen und auf einer Drathsäe gesiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimischungen zurückbleiben sollten, da müssen die nachtheiligen Bestandtheile derselben durch Lüften und öfteres Umschütten im Luftzuge, und durch Dörren in Backöfen und auf Malzdarren verflüchtigt und zerstört werden.

Bäcker und Branntweinbrenner, Korn- und Mehlhändler und alle diejenigen, welche verdorbenes mit schädlichen Zusätzen verunreinigtes Getreide und Mehl zu verkaufen und zu verbacken sich beikommen lassen, haben die strengste gesetzliche Strafe zu gewärtigen. Potsdam, den 27sten Dezember 1816.

No. 18. Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge. I. p. 2680. Dezember.

Da die Brandschäden-Vergütigungen nicht unmittelbar von hiesiger Feuersozietäts-Kasse, sondern von Spezialkassen des Herzogthums Sachsen bezahlt, und den betreffenden Regierungs-Hauptkassen zugerechnet werden, so sehen wir uns, um Unordnungen zu vermeiden, genöthigt, sämmtliche, die Brandschädenvergütigungs-Beiträge einsendende Behörden hierdurch anzuweisen, sich bei Einforderung dieser Beiträge genau nach dem bekanntgemachten Münztarif d. d. Berlin den 28sten Februar 1816 zu richten, widrigenfalls aber zu gewarten, daß die herabgesetzten Münzsorten nur nach dem, in dem Tarif bestimmten Werthe angenommen, und ihnen deshalb Defekte gemacht werden würden.

Merseburg, den 18ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation des Herzogthums Sachsen.

v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Nachachtung sämmtlicher betreffenden Behörden in dem zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Landestheile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2ten Januar 1817.

No. 19. Geburts ꝛc. Verzeichnisse der Juden. I. p. 549. Januar.

Die Magistrate, Polizeidirektoren und landräthliche Behörden werden hierdurch erinnert, die Duplikatverzeichnisse der Geburten, Heirathen, Ehescheidungen und Todesfälle der jüdischen Glaubensgenossen für das Jahr 1816 bis 1sten März d. J. einzureichen, oder binnen gleicher Frist anzuzeigen, daß entweder keine Verände-

run-

rungen vorgefallen, oder daß innerhalb ihres Geschäftsbezirks keine Juden wohnen. Für jeden am 1sten März d. J. nicht eingegangenen Bericht wird Ein Thaler Strafe durch Postvorschuß eingezogen.

Bei Anfertigung der Verzeichnisse ist die Verfügung Nr. 53. des Amtsblatts vom Jahre 1813 und die Verordnung vom 25sten Junius 1812 zu 4., Seite 349. des Amtsblatts vom Jahre 1812, auf das genaueste zu befolgen. Da diese Verzeichnisse mit eben der Sorgfalt geführt werden müssen, als die Kirchenbücher, und die Behörden die Richtigkeit derselben zu vertreten haben, so wird jede dabei bemerkte Irregularität durch Festsetzung von Ordnungsstrafen gerügt werden. Sie sind mit den jüdischen Populationslisten, welche nach Nr. 379. des vorjährigen Amtsblatts eingereicht werden, nicht zu verwechseln, und müssen mittelst besondern Berichts eingesendet werden. Da sie die Grundlage der jüdischen Populationslisten bilden, und letztere nach der neuen Kreiseintheilung aufgenommen werden, so haben auch die Herren Landräthe diese Verzeichnisse gleichfalls nach der neuen Kreiseintheilung anzufertigen.

Auf die zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen Theile des Herzogthums Sachsen findet vorstehende Verfügung nicht Anwendung.

Potsdam, den 4ten Januar 1817.

No. 20. Feuerschäden-Liquidationen. I. P. 919. Januar.

Wir haben neuerlich häufig zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei der Anfertigung der Feuerschäden-Liquidationen, die Vorschriften des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 30sten Mai 1800 und der Verfügung vom 11ten Mai 1812 (Amtsblatt für 1812. No. 232.) von den Magistraten nicht gehörig berücksichtiget sind. Wir bringen daher diese Vorschriften hierdurch in Erinnerung, und werden die wieder vorkommenden Vernachläßigungen und Unrichtigkeiten mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe rügen. Potsdam, den 6ten Januar 1817.

No. 21. Jahresbericht über den Ab- und Zugang der Medizinalpersonen. I. p. 3036. Dezember.

Die Herren Kreis- und Stadtphysiker werden hierdurch aufgefordert, außer den vierteljährigen Sanitätsberichten mit Ablauf eines jeden Jahres, also auch unverzüglich für das verflossene Jahr, den gleichfalls vorgeschriebenen Bericht über den Abgang und Zuwachs der Medizinalpersonen innerhalb ihres Physikatsbezirkes anhero zu erstatten. Potsdam, den 8ten Januar 1817.

No 22. Abschaffung d. Dorfhecken. I. 273. Oktober.

Da die Allerhöchste Verordnung vom 8ten April 1806, wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten (Seite 36 des Amtsblatts vom Jahre 1811) §. 1. bestimmt, daß Niemand sein Vieh heerdenweise oder einzeln in den Dorfstraßen umherlaufen lassen darf, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten anzuvertrauen, so erscheinen die an vielen Orten noch vorhandenen Dorfhecken und Schlagbäume, durch welche die Zugänge und Ausgänge der Dörfer geschlossen werden, als unnütze, holzverschwenderische und sogar schädliche Anlagen, indem sie das Fortkommen der Reisenden behindern, zur Betteley der Kinder, Unfug derselben gegen Reisende und mehrern Unglücksfällen der letztern, Veranlaßung gegeben haben.

Die

Die Herren Landräthe haben daher darauf zu halten, daß in denjenigen Ortschaften, in welchen Obrigkeiten und Gemeinen die in der Regel ganz entbehrlichen Dorfhecken und Schlagbäume nicht abschaffen sollten, die schon durch die Verordnung vom 22sten Februar 1803 verbotene Bettelei der Kinder und anderer Einsassen bei Oeffnung der Dorfhecken und Schlagbäume für Reisende schlechterdings eingestellt werde, und daß jeder Ort, durch welchen Land- und Heerstraßen führen, solche Veranstaltungen treffe, daß kein Reisender weder bei Tage noch zur Nachtzeit durch geschlossene Hecken oder Schlagbäume im Fortkommen behindert werde. Die Entbehrlichkeit der Dorfhecken hat sich in allen Dörfern, welche schon längst diese Anlagen abgeschafft haben, durch Erfahrung bewährt, und es läßt sich erwarten, daß alle Ortschaften die Abschaffung derselben zu ihrem eigenen Besten veranlaßen werden.

Reisende, welche auf Land- und Heerstraßen durch Dorfhecken und Schlagbäume im Fortkommen aufgehalten werden sollten, werden aufgefordert, hiervon dem Landrath des Kreises zur Abstellung der vorgefallenen Unordnung sogleich Anzeige zu machen. Potsdam, den 6ten Januar 1817.

No. 23. Begleitscheine und Passierzettel. Anzeigenheit. 2. a 2078. Dezember.

Nach einem Reskripte vom 2ten v. M. und J. hat der Herr Finanzminister auch der im Departement der Regierung zu Bromberg belegenen Stadt Filehne die Befugniß ertheilt, fremde unversteuerte Waaren auf Begleitscheine direkte dorthin beziehen, am Bestimmungsorte versteuern, und von dort aus nicht nur ins Großherzogthum Posen, sondern auch nach den andern Königlichen Provinzen auf Passierscheine absetzen und versenden zu dürfen.

Die Behörden werden hiervon benachrichtiget, damit sie Waaren auf Begleitscheine nach der genannten Stadt expediren können, auch ihrer Seits die von dort herkommenden Passierzettel respektiren.

Potsdam, den 2ten Januar 1817.

No. 24. Gestempelte Wechselformulare. 2. a 2076. Dezember.

In Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten März v. J., wodurch die früher von dem Haupt-Stempelmagazin abgesetzten Formulare der im Voraus gestempelten Wechsel außer Gebrauch gesetzt worden sind, hat der Herr Finanzminister sich durch den Umstand, daß dessenungeachtet das Publikum sich dieser Formulare mit unter noch bedient, bewogen gefunden, mittelst Reskripts vom 26sten November v. J. eine endliche Frist bis zum 1sten Februar d. J. zu setzen, bis zu welcher nur noch die bei Privatleuten vorhandenen Formulare jener Art zur Erstattung bei uns liquidirt und eingereicht werden können, und nach welcher Frist diejenigen Wechsel, die etwa später noch, der Allerhöchsten Bestimmung entgegen, auf jenen Formularen ausgestellt worden sein sollten, gleich den ungestempelten behandelt, und die Aussteller in Anspruch genommen werden sollen.

Im Verfolg der Verordnung vom 25sten Mai v. J. wird daher solches bekannt gemacht, damit jeder Kaufmann diese endliche Frist benutze und sich vor Schaden hüte.

Potsdam, den 10ten Januar 1817.

Nach

No. 25. Apothekeneinrichtung. I. p. 1977. November.

Nach der Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 2ten Dezember d. J. sollen die Apotheken des zum hiesigen Regierungsdepartement gekommenen Sächsischen Landestheils gegenwärtig, und spätestens bis zum 1sten März 1817, ganz nach der Preußischen Pharmakopoe und Apothekenverfassung eingerichtet sein. Den Besitzern dieser Apotheken wird deshalb die Befolgung der, die Ausübung der Pharmazie im Preußischen betreffenden Gesetze zur Pflicht gemacht, und werden zugleich folgende hieher gehörige Vorschriften der revidirten Ordnung, nach welcher die Apotheker in den Königlichen Preußischen Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen, d. d. Berlin, den 11ten Oktober 1801, von Neuem bekannt gemacht.

Tit. I. Von den Apothekern überhaupt.

Zur ersten Qualifikation eines Apothekers bei der Uebernahme einer Offizin, in Hinsicht auf die Kunst gehört, daß er außer dem Atteste der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch den Lehrbrief und die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe, worauf alsdann seine theoretische und praktische Prüfung von der Behörde veranlaßt, und nach befundener Zulässigkeit ihm die Approbation, welche ihn zur ungehinderten Ausübung seiner Apothekerkunst berechtigt, ertheilt wird.

Damit auch der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und kumulativen Debit der rohen Arzneiwaaren, seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Droguisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerziren können.

Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte, oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen, sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, in sofern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Kuren bereits examinirt ist, und von der Behörde approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren bei der Behörde der Provinz anzutragen, welche alsdann darüber an die obere Behörde zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis authorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Præparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arzneirechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch

Digitized by Google

den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

Von den Lehrlingen.

Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, blos ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjekte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern folgendes zur Pflicht gemacht.

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Rezepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherrn allein überlassen seiu, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikus des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherrn ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige, durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen als praktischen Theile der Pharmazie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben,

gar

gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehülfen jährlich vergrößert wird, so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Diszipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos einen Gehülfen halten, es sei denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: daß hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinem Lehrlinge den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts in Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muß, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmazie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualifizirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Rezeption eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu entrichtenden schriftlichen Kontrakts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeitszeugniß dazu gegeben hat,

wofür er, so wie für das Attest bei der Rezeption des Lehrlings außer dem Stempelpapier, am Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

Von den Apothekergehülfen.

Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apothekergehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verrichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats authorisirt ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medizinalgesetzen und Verordnungen, welche das pharmazeutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer einländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzneitaxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben, der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Rezeptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Rezepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medikament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Rezept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Præparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden konditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe, daß er, dem zufolge, als ein rechtschaffner Gehülfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen, daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleißige, gegen jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Offizin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Kontrakt nicht gemacht, so muß sich der Gehülfe, neben freier Station, exkl. Kleidung jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apothekergehülfe des Orts gewöhnlich erhält.

Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin, oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmazie, Botanik, ꝛc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll die Behörde befugt sein, ihm Ein, höchstens Zwei Jahre

zu

zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird, und keine andere als die Medizinalbehörde fähig ist, zu beurtheilen:

ob einem Kandidaten der Pharmazie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertrauet werden kann.

Von den Provisoren.

Ein Kandidat der Pharmazie, wenn ihm die Direktion einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens drei Servirjahre überstanden, auch bei der Provinzialbehörde die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

Er ist an alle, den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorstehet, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von der Behörde approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muß.

Seine Verhältnisse gegen den Eigenthumsherrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Kontrakt.

Tit. II. Von der Oberaufsicht über die Apotheken.

Die pharmazeutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht der obern Medizinalbehörde und der von selbiger abhängenden Provinzialbehörden erheischen. Aus dieser Ursach sind, außer der den Medizinalbehörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, auch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt; bei dringenden Veranlassungen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Kommissarien vorzulegen:

1. die auf den Besitz der Apotheke sich beziehenden Dokumente;
2. die Approbation der Behörde, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Konfirmation;
3. die Pharmacopoea Borussica, die Arzneitaxe, das Medizinaledikt, die revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen;
4. das Elaborationsbuch;
5. die Giftscheine, mit der darüber geführten Kontrolle;
6. das in den Offizinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer offizineller Pflanzen;
7. einige Pakete taxirter Rezepte.

Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen; einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen; auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

Auf

Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Kommissarien weder bei genereller Besichtigung der Offizin, des Laboratorii, der Materialkammern, Kräuterböden, Keller ꝛc., noch bei spezieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hinderniſſe in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

Außerdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker, oder derjenigen Personen, denen sonst diese Aufsicht von der obern Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Offizin einer dazu qualifizirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

Tit. III. Von der Ausübung der pharmazeutischen Kunst selbst.

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente überhaupt.

a) Ein jeder Apotheker in unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Maaßgabe für größere und kleinere Städte, entworfenen Designation spezifizirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmazeutischen und chemischen Præparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Boruſſica zu halten, und darf er sich dabei keine willkührlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Boruſſica angefertigten Præparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die

Digitized by Google

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie an der eignen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten einländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten, oder ausländischen Droguisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämmtlichen Waaren und Medizinalien oft und fleißig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein, und dafür die Gewähr leisten könne.

Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Rezepte.

a) Sobald ein Rezept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens Drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl applizirt haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Rezeptirtische nach Vorschrift der Rezepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medikamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Rezepten, so wenig während der Anfertigung, als nachher, jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Rezeptirtische die Medikamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Offizin gehörigen Personen niemand zu solchem zugelassen werden.

b) Bei der Rezeptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im akkuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Dekokten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen ꝛc., zu denen salinische und metallische Präparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen, oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilbersublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa fœtida, sollen besondere Mörser und Waagschaalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneymittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem bloßen Augenmaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen wer-

Digitized by Google

werden, Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl Statt haben; nur müssen die eigends dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls, bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen Drei Drachmen, nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechselung der Medikamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Rezepte stehet, imgleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Rezept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Rezept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muß die Taxe der Medikamente auf den Rezepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten- oder öfternmale machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Offizin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Rezepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich, ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medizin warten läßt. Besonders sollen diejenigen Rezepte, die mit cito bezeichnet werden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Rezepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Rezepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses & Urinam moventia, Opiata, und andere dergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes, zum andernmale nicht wieder gemacht werden; weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er selbige zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Rezepten ein Irrthum oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Rezept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Rezepts nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung

den

Digitized by Google

den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Rezept verschrieben hätte, der kompetenten Behörde anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkührlich ein andres dafür substituiren, oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Kuren befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Rezepte, die von dazu nicht qualifizirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglig nach dem §. 5. pag. 28. des Medizinaledikts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Rezept, verabfolgen zu lassen.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in den Preußischen Landen, bei Vermeidung von fünf bis zwanzig Thalern Strafe auf jeden Kontraventionsfall, und bei wiederholter Kontravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselbe auf das genaueste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen, oder andre zu ihrem Hause gehörige Personen, hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen.

A. Verzeichniß der Medizinalwaaren, welche die Materialisten sowohl en Gros als en Detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
- - romanum.
Antimonium crudum.
Asphaltum.
Baccae Juniperi.
- Lauri.
- Myrtillorum sicc.
Bezetta.
Bismuthum.
Bolus alba.
- Armena.
- rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
- citrina.
Cerussa, incl. Cremser-Weiß.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Colla piscium.
Colophonium.

Cornu Cervi raspatum.
Cortex Aurantiorum.
- Citri.
- Granatorum.
Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flores Carthami.
- Cassiae.
- Viridis Aeris.
Folia Lauri.
Fructus Aurant. recent.
- - immat. sicc.
- Cerasor. sicc.
- Citri recentes.
- Cynosbati sicc.
Gallae turcicae
Glacies Mariae.
Grana Chermes.
Gummi Arabicum.
- Benzoës.
- Copal.
- Laccae in baculis.
- - in granis
- - in tabulis.
- Mastichis.
- Olibani.
- Sandaracae.
- Sanguinis Draconis.
- Tragacanthae.
Herba Artemisiae.
- Basilici
- Equiseti major.
- - minor.
- Majoranae.
- Origan. cretic.
- Salviae.
- Saturejae.
- Thymi.
Lapis Haematitu
- Pumicis.
Lignum Campechense.
- Santal. rubr.
Lithargyrum.
Maces.
Mel album.
- commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae.
Oleum Lini.
- Nucum.
- Olivarum.
- Papaveris.
- Thorebinthinae.
Ossa Sepiae.
Piper album.
- hispanicum.
- longum.
- nigrum.
Pix alba.
- nigra.
Resina elastica.
- Pini.
Radix Alkannae.
- Curcumae.
- Galangae.
- Rubiae Tinctor.
Radix Zedoariae.
- Zingiberis.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanicus.
- venetus.
Sevum.
Semen Ammomi.
- Anisi stellati.
- - vulgaris.
- Carvi.
- Coriandri.
- Cumini.
- Erucae.
- Foeniculi.

Se-

Digitized by Google

Semen Lini.
- Psyllii.
- Sinapi.

Soda hispanica.
- hungarica.

Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
Terebinth. commun.
- veneta.

Vitriolum commune.
- Cupri.

Vanillae
Viride Aeris.
Zincum.

B. Verzeichniß der Medizinalwaaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis.
Aqua fortis.
Balsam. peruvian.
Castoreum.
Mercurius praecipit. rubr.
- vivus.

Oleum Bergamottae.
- de Cedro.
- Jasmini.
- Lavendulae.
- Ricini.
- Vitrioli.

Opium.
Opobalsamum.
Radix Ipecacuanhae.
Sal Succini.

C. Verzeichniß der Medizinalwaaren, wovon die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra gris,
Balsamum de Mecca.
Moschus.

Oleum essent. Cajaputi.
- Caryophyllor.
- Cinnamomi.
- Lign. Rhodii.
- Macis.
- Menthae piperit.
- Neroli.
- Nucum moschat.
- Origan. cretic.
- Rosarum.
- expr. Nucistae.

Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren.

Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, nicht überall die strengste Folge geleistet wird; so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medizinaledikt vom Jahre 1725 pag. 27. §. 4., imgleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen direkte Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

a) Unter der Rubrik: direkte Gifte, sind folgende namentlich begriffen: alle Arsenicalia, als: weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der uneigentlich sogenannte Kobalt; ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weiße Nieswurz.

b) Zu diesen direkten Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medizinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter statt finden, sondern es müssen beide, nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschaalen, Mörser, hölzerne oder knöcherne Löffel ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe, in Verwahrung.

c) Außer den Fällen, daß einer oder der andere Artikel nach Rezepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren ist, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharznei-Mittel, zum technischen Gebrauch für Mahler, Färber, und andre Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zu Tilgung schädlicher Thiere, verkaufen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und blos an sichere, unverdächtige, und gesetzmäßig dazu qualifizirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königl. Bediente vom Militair- und Zivilstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie vom Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Petschaft besiegelt sein; auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern, oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andre zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualifizirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

d) Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren, und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Kontrollirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Kolumnen: 1) die Nummer des Giftzettels, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen? 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum desselben.

e) Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sei, daß das verabfolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

1. diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze, oder von Steingut, verabreicht, und
2. solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt, oder sonst verwahrt werden; auch ist

3. die

3. die Art des darin enthaltenen Giftes, und überdies noch das Wort Gift in deutscher, und nach Lokalumständen auch in lateinischer, französischer, polnischer, wendischer Sprache, besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

4. zu noch mehrerer Bezeichnung für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zu Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, oder mit der Figur eines Todtenkopfs, festhaltend zu bezeichnen.

f) Außer dieser strengen Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten direkten Gifte, wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich empfohlen. Des Endes sollen: Aqua Lauro-Cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum und andre Mittel dieser Art, ebenfalls in eignen, abgesonderten, und verschlagenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich authorisirten Rezepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören; so wird deren Debit im Handverkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

g) Sämmtliche Apotheker in den Preußischen Landen haben sich mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genauste darnach zu achten, mit der Verwarnung, daß der, oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbar nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden der Umstände verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

Wegen Abschaffung der mit Blei versetzten zinnernen Gefäße.

Wegen der durch traurige Erfahrung bestätigten höchst nachtheiligen Wirkung des Bleis auf die menschliche Gesundheit haben wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Gesundheit Unserer Unterthanen bereits vor mehreren Jahren die Verfügung getroffen, daß die ehedem üblich gewesene Verzinnung mit einem Zusatze von Blei in Unsern Landen gänzlich abgeschafft sein, und dagegen nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak, verzinnt werden solle. Da aber die Erfahrung lehrt, daß die Verzinnung sich leicht abnutzet, und die Wiederherstellung derselben nicht immer zeitig genug besorgt wird, und daher die Pflanzenextrakte, Sauerhonige, Syrupe, u. s. w. oft kupferhaltig angetroffen worden sind, so sollen verzinnte kupferne Kessel, Helme, Abkühlungsröhren u. s. w. selbst, wenn sie mit reinem englischen Zinn verzinnt worden, künftig nicht weiter zu den Apotheken verstattet werden.

Fer-

Ferner befehlen Wir sämmtlichen Apothekern, in ihren Offizinen alle Gefäße von bleihaltigem Zinne, sie bestehen in Mensuren, Schaalen, Pfannen, Kesseln, Blasenhelmen mit ihren Abkühlungsröhren, Digerirflaschen, oder Staudgefäßen, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere, entweder aus dem reinsten Zinn, oder aus Porzellan, Steingut, und dergleichen anfertigen zu lassen.

Wegen Anschaffung und Haltung eines Herbarii vivi plantarum officinalium.

Da zum öftern in Erfahrung gebracht ist, daß viele Apothekergehülfen und Disziplei in der Botanik nur eine sehr mangelhafte Kenntniß besitzen, so daß ihnen oft selbst die offizinellen Kräuter unbekannt sind, dieser Mangel einer hinlänglichen Kräuterkunde aber bei Einsammlung und Dispensirung vegetabilischer Arzneimittel zu schädlichen Irrthümern und Verwechselungen führt, so wird sämmtlichen Apothekern Unsere schon bestehende Verordnung hiermit aufs neue in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein Herbarium vivum von offizinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß ihre Gehülfen und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniß der offizinellen Vegetabilien verschaffen, auch mit der Zeit sich selbst eines dergleichen sammeln und anfertigen mögen.

Potsdam, den 22sten Dezember 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 1. Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen.

In Erwägung, daß es den frommen Sinn der edlern Menschen innigst anspricht, die Erinnerung an verstorbene theure Personen durch die Religion zu heiligen und ihr Andenken an heiliger Stätte in Andacht zu feiern, haben des Königs Majestät, nach Einziehung mehrerer Gutachten, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten v. M. zu befehlen geruht, daß ein jährliches allgemeines Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen, am letzten Sonntage des Kirchenjahres in allen evangelischen Kirchen der Königlichen Staaten beider Konfessionen gefeiert werden soll. Dasselbe soll jedesmal 8 Tage zuvor von den Kanzeln abgekündigt, auch am Vorabend eingeläutet, der Gottesdienst durch eine eigene angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen und mit 2 brennenden Kerzen besetzt werden, [illegible] aber dabei aller dem evangelischen Gottesdienste fremde Prunk wegfallen. Die Wahl des Textes bleibt den Predigern überlassen, damit der Vortrag überall nach den Umständen und Bedürfnissen jeder Gemeine eingerichtet werden könne; die namentliche Anführung von Verstorbenen unterbleibt, wie sich von selbst versteht, gänzlich. Auch soll dieses Kirchenfest nicht gerade nur auf die im Laufe des letztverflossenen Jahres Verstorbenen Bezug haben, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen erneuern, die jeder nach seinen individuellen Verhältnissen ehrt, und deren Gedächtniß in religiöser Andacht zu feiern, er sich gern veranlaßt sieht. Eine Aufforderung der Gemeine, an diesem

Tage

Tage beim Gottesdienste in Trauerkleidern zu erscheinen, soll nicht geschehen, da Jeder, der Trauerkleider besitzt, sie von selbst anlegen wird. Zugleich haben des Königs Majestät zu verordnen geruhet, daß auch am Charfreitage, als dem Gedächtnißtage des Todes Christi, der Altar schwarz behangen und mit 2 brennenden Kerzen versehen sein soll. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die angeordnete Feier da, wo sie mit Würde gehalten wird, sehr heilsame Eindrücke auf die Gemüther machen und wahre Erbauung stiften kann; daß dies geschehe, dazu werden gewiß alle würdige Geistliche durch ihre Kanzelvorträge mitzuwirken sich eifrigst angelegen sein lassen.

Die nähern Bestimmungen wegen der vorgedachten besondern Liturgie werden vorbehalten.

Wir machen dies auf die Verfügung Eines Hohen Ministeriums des Innern den sämmtlichen Herren Superintendenten und Predigern der Provinz Brandenburg zur Nachricht und Achtung bekannt.

Berlin, den 21sten Dezember 1816.

Personalchronik.

Der bisherige Baukondukteur Schönermark ist zum Bauinspektor ernannt, und ihm der von ihm bereits einstweilig verwaltete Bauinspektor-Posten des dritten Baukreises, in Prenzlau, verliehen worden.

Die Stadtgerichts-Auskultatoren Kühn und Schlegel sind als Kammergerichts-Referendarien angestellt, und der Kanzleiassistent Mittelhusen zum Kalkulator beim Königl. Kammergericht bestellt worden.

Der ehemalige Wachtmeister Scheidemantel ist zum reitenden Bezirksaufseher in Wrietzen an Oder der bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Durch den Eifer und die Bemühungen des Landraths v. Zieten, unterstützt von den Einwohnern des Kreises, sind im vorigen Jahre zur Entwässerung der Wiesen und Aecker im Ruppinschen Kreise mehrere Abzugsgräben theils neu eröffnet, theils die bereits vorhandenen verbessert worden, namentlich

1) der Abzugsgraben von der Läsikowschen Protzenhufe und dem Mottenpfuhl über das Nackelsche Feld und die Feldmark Rohrlack bis zum Hauptabzugsgraben, die Rohrlack genannt, zwischen Rohrlack und Barsickow;
2) der sogenannte Weißsteig-Graben bei Läsickow, Nackel und Wutzetz;
3) der weiße Graben von den Nackelschen Dickten bei Wutzetz und Vorwerk Damm vorbei bis zur Temnitz;
4) der Graben, welcher von Seegeletz ausgeht, und sich durch die Köritzer Päbste über das Campheler Feld bis in die Schwärze bei Neustadt a. d. Dosse erstreckt;
5) der Graben vom Nackelschen Felde bei Barsikow vorbei hinter Bückwitz hinab bis in den Wusterhauser See;

6) der

6) der Kehlgraben, welcher das Wasser von Schwarzluch bei Trieplaß nach der Landwehr zwischen Gantzen zu Meßelthin führt;
7) der Abzugsgraben, welcher sich erstreckt von Darritz längs der Werderschen Grenze zwischen Werder und Wahlsleben bis zur Temnitz;
8) der Abzugsgraben von der Luchfelder Niederung bis in den abgelassenen Nehmar See;
9) der Abzugsgraben von der Krenzliner Hütung zwischen Krenzlin und Werder bis in die Landwehr bei Dabergotz;
10) der Graben von der Landstraße von Kyritz nach Neu-Ruppin bis in die Dabergotzer Landwehr;
11 die Rauschendorfer Beck oder der Wasserlauf von Schulzendorf in den See bei Gransee und von hier bis Sonneberg;
12) die Rönnebeck oder der Graben von der Cramnitzer Mühle bis zur Schulzendorfer Grenze;
13) der Grenzgraben zwischen Glambeck, Grieben und Vielitz;
14; der Hauptgraben zwischen Schönberg und Lindow, und
15) der durch den Bauer Wilcke zu Walchow angelegte Abzugsgraben, welcher das Wasser aus dem Kirchenpfuhl nach dem Sandpfuhl und nach dem Rhinluch führet.

Die Entwässerung der Grundstücke ist ein so höchst wichtiger Gegenstand für die Verbesserung der Landeskultur, daß vorstehende Beispiele zur Nacheiferung in den übrigen Kreisen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Den 6ten Januar 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Der Buchhändler Lechner zu Nürnberg hat eine Ausgabe, eine Auswahl der Schriften Dr. Luthers in zwei Großoktav-Bänden, deren erster die Auslegungen der h. Schrift, der andere Luthers Leben, Tischreden, Briefe und auserlesene Stellen enthalten soll, für einen sehr geringen Subskriptionspreis, nämlich den Bogen auf Druckpapier zu 3 Kr., auf Schreibpapier zu 4 Kr., und auf Schweizerpapier zu 5 Kr. rhein. veranstaltet, und ist gesonnen, um den Ankauf dieses Werkes für Kirchen und Schulen noch mehr zu erleichtern, jedes für Beide bei ihm unmittelbar bestellte Exemplar noch um ⅓ wohlfeiler als der Subskriptionspreis beträgt, wenn vor Ende des Januars d. J. die Bestellungen gemacht werden, verabfolgen zu lassen. Da nun dieses Unternehmen Unterstützung verdient, und sehr zu wünschen ist, daß das bevorstehende Jubeljahr der Reformation Anlaß werde, die Bekanntschaft mit diesen Schriften unter der evangelischen Geistlichkeit zu befördern, so wird dieselbe auf Veranlassung einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern hierauf von uns aufmerksam gemacht. Berlin, den 2ten Januar 1817.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 4.

Den 24sten Januar 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 26. Tresorscheine-Zahlung im Herzogthum Sachsen 2. a 1729. Dezember.

Mittelst Reskripts des Königlichen Finanzministerii vom 29sten November v. J. ist bestimmt worden, daß die Verordnung:

> nach welcher alle in Silbergelde zu leistenden Zahlungen zur Hälfte in Tresorscheinen abgeführt, und für jeden Thaler, der nicht in diesen Zahlungsmitteln abgetragen, sondern in baarem Gelde eingezahlt wird, zwei Groschen für den Thaler als ein Strafagio erlegt werden sollen,

in dem Herzogthum Sachsen nicht zur Anwendung kommen, sondern allda nur darauf gehalten werden soll, daß derjenige Theil, welcher nach den ehemaligen Sächsischen Gesetzen als Zwangstheil in Kassenbillets eingezahlt werden mußte, auch jetzt noch, entweder in solchen, oder in Tresor- und Thalerscheinen abgeführt werde.

Hiernach ist zu verfahren, und bedarf es daher bei den Kassen im Herzogthum Sachsen nicht der Führung eines Tresorschein-Aufgeldregisters.

Dies wird in Bezug der Verordnung vom 29sten April v. J. pag. 165. des Amtsblatts zur Nachricht des Publikums und der Kassen in dem zum hiesigen Regierungsdepartement gehörigen Antheil des Herzogthums Sachsen hiermit bekannt gemacht. Potsdam, den 15ten Januar 1817.

No. 27. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen. 1. c 339. Januar.

Des Königs Majestät haben durch eine Kabinetsordre vom 19ten v. M. die bisherigen wissenschaftlichen Deputationen aufzuheben, und dagegen wissenschaftliche Prüfungskommissionen bei den Konsistorien anzuordnen geruhet.

Diejenigen jungen Schulmänner, welche sich der allgemeinen Schulamtskandidaten-Prüfung für gelehrte Schulen unterziehen wollen, haben sich daher an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg in Berlin zu wenden, welches diese Prüfung durch die neu errichtete wissenschaftliche Prüfungskommission veranlassen wird, von welcher auch künftig alle das gelehrte Schulwesen betreffende Prüfun-

fungen der sich Meldenden, auf jedesmalige Veranlassung des erwähnten Konsistoriums, werden verrichtet werden.

Potsdam, den 10ten Januar 1817.

No. 28. Arzneilieferungen für Militairlazarethe. I. p 1178. Januar.

Nach der Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 24sten Dezember v. J. gehören die Militairlazarethe unter die Kathegorie der öffentlichen Krankenanstalten, und soll daher auch bei denselben die Bestimmung der neuen Arzneitaxe in Anwendung gebracht werden, nach welcher bei Lieferungen von dispensirten Arzneien für öffentliche Krankenanstalten, wenn der Debit im Durchschnitt monatlich die Summe von 50 Thalern übersteigt, bei allen Quantitäten ohne Ausnahme rabatirt, oder von der Summe überhaupt ein Rabat von 20 bis 25 Prozent gegeben werden muß.

Potsdam, den 17ten Januar 1817.

No. 29. Abgabe von den Lauchhammerschen Hüttenfabrikaten. c. a 2081. Dezember.

Nach einem Reskripte vom 11ten Dezember v. J. hat der Herr Finanzminister sich veranlaßt gesehen, dem Grafen v. Einsiedel, als Besitzer des Eisenwerks Lauchhammer im Herzogthum Sachsen, hinsichtlich der Abgabe von 8½ Prozent von den dortigen nach den alten Provinzen gehenden Fabrikaten, eine Ermäßigung dahin zuzugestehen:

daß die auf Zertifikate von dort herkommenden Hüttenfabrikate nur einer Abgabe von

Vier gGroschen vom Zentner geschmiedetes Eisen, und von

Sechs gGroschen vom Zentner Gußeisen

unterzogen werden sollen.

Die Behörden werden daher beauftragt, wegen künftiger Erhebung dieser ermäßigten Abgaben beim Eingange Lauchhammerscher Fabrikate hiernach zu verfahren.

Potsdam, den 2ten Januar 1817.

No. 30. Denunziantenantheil bei Salzkonfiskationen. 2. a. 1603. Dezember.

In den Provinzen jenseits der Elbe ist die Verfügung getroffen, daß bei Salzkonfiskationen dem Denunzianten für das in das Königliche Magazin abgelieferte fremde Salz, statt der bisherigen vier Pfennige pro Pfund, eine Belohnung von sechs Pfennigen pro Pfund verabreicht werden soll. Da ich nun beschlossen habe, diese Erhöhung auch den Denunzianten in sämmtlichen Provinzen diesseits der Elbe angedeihen zu lassen, so mache ich solches der Königlichen Regierung hiermit bekannt, um das Weitere danach zu veranlassen.

Berlin, den 25sten November 1816. Der Minister der Finanzen.
Im Auftrage Seiner Exzellenz.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam. Hey.

Vorstehende Verfügung des Herrn Finanzministers vom 25sten November v. J. wird den sämmtlichen Unterbehörden zur Nachricht und genauesten Achtung hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 14ten Januar 1817.

Die

Die interimistische Verwaltung des Rentei- und Polizeiamts Lehnin ist dem Regierungsreferendarius von Reitzenstein übertragen, an welchen daher auch nur allein die, für diese Rezeptur gehörigen Zahlungen für jetzt gültig geleistet werden können. Potsdam, den 17ten Januar 1817. No. 31. Verwaltung des Amts Lehnin. 2. b. 636. Januar.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden nach der Bestimmung des Herrn Justizministers vom 24sten Dezember v. J. hierdurch angewiesen, alle von ihnen aufgenommenen oder beglaubigten Dokumente, welche bei französischen Behörden produzirt werden sollen, an das Kammergericht zur Bescheinigung ihrer Signaturen einzureichen. Berlin, den 6ten Januar 1817. No. 2. Dokumente.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten für den Druck des Verzeichnisses der vom 1sten April bis zum letzten Mai 1816 bei ihnen erlassenen Ediktalzitationen, an die Kammergerichts-Salarienkasse baar zu bezahlen. Die Untergerichte werden die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, durch Extrakte des obgenannten Verzeichnisses ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen. Berlin, am 9ten Januar 1817. No. 3. Ediktalzitationen.

Personalchronik.

Der Referendarius, Lieutenant Dieterici, ist als Assessor, und der ehemalige Regierungs-Hauptkassen-Kontroleur, Rendant Glaser, als Regierungssekretair beim hiesigen Kollegium angestellt worden.

Der invalide Feldjäger Lassig ist zum Unterförster zu Dobbrikow, Forstamts Zinna, der invalide Unteroffizier Günther zum Thorschreiber in Perleberg, der invalide Unteroffizier Birnstiel zum Thorschreiber in Neustadt an der Dosse, der Supernumerarius Gragert zum Thorschreiber in Rathenow, und der Invalide Simon zum Mühlen-Waagesetzer in Wittstock bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ehrenvolle Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben dem Schulzen Dehnicke zu Carwe, welcher sich in allen seinen Dienstverrichtungen durch Einsicht, Vaterlandsliebe und Eifer für das Gute besonders auszeichnet, und noch neuerdings durch sein rechtliches und besonnenes Benehmen mit dazu beigetragen hat, daß die Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft in Kurzem zur beiderseitigen Zufriedenheit zu Stande gekommen ist, durch Verleihung der silbernen allgemeinen Verdienstmedaille ein Anerkenntniß seiner lobenswerthen Gesinnungen zu gewähren geruhet.

Be-

Digitized by Google

Benennung eines Vorwerks.

In der Prignitz wird von dem Herrn Staatsminister von Voß links am Wege von Stavenow nach Blüthen, ungefähr ½ Meile vom letztern Orte, ein neues Vorwerk aufgebauet, welches den Namen Waterloo erhält.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Am Friedensfeste schmückte die Gemeine zu Heiligensee Altar und Kanzel ihrer Kirche mit neuen rothtuchenen, mit weissen Frangen besetzten Decken, worauf ein schwarzes Kreuz mit dem in Silber gestickten Worte: Friede, befindlich ist, und schenkte zugleich einen gläsernen Kronleuchter.

Bei der nemlichen Gelegenheit beschenkte die Frau Amtmännin Höpke zu Nieder-Neuendorf die dortige Kirche mit einem silbernen, mit einem Lorbeer- und Eichenkranze unwundenen Kreuze, mit der Inschrift: mit Gott, für König und Vaterland; desgleichen bekleidete der Kossäthe und Kirchenvorsteher Schmidt daselbst den Altar mit einer rothtuchenen Decke, worauf das Wort: Friede, in Silber gestickt ist; auch schenkte die Büdnerwittwe Dominick ein Paar zinnerne Altarleuchter mit weißen Wachskerzen.

An eben diesem Tage erhielt die Kirche zu Henningsdorff von der dortigen Gemeine einen neuen Altar- und Kanzelbehang von feinem rothen Tuche, mit ächtsilbernen Tressen besetzt, und dem darin in Silber gestickten Worte: Friede, zum Geschenck. Ebenso bekleidete die Tochter des dasigen Lehnschulzen Schlimming das Altarpult mit einer blausammetnen, mit Silber gestickten und silbernen Tressen besetzten Decke, so wie zwei Wittwen aus der Gemeine beide Altarwände mit zweien, mit silbernen Tressen besetzten Tüchern von rothem Taffent, welche zum Gebrauch beim Abendmahl bestimmt sind.

Bei der am 4ten Julius vor. Jahr. stattgefundenen kirchlichen Todtenfeier für die in den letzten Kriegen gebliebenen Vaterlandsvertheidiger ließ die ebengedachte Gemeine zu Henningsdorf, auf deren Kosten zugleich eine neue Orgel in der Kirche erbauet worden, den Altar mit einer großen schwarztuchenen, mit breiten weißen Frangen besetzten Decke behangen, die in Zukunft bei Beerdigung der Leichen gebraucht werden soll.

Zu derselben Feier wurde die Kirche zu Wuthenow von den dortigen Jungfrauen mit einer Krone von Zinn und einem Kreuze, worauf die Worte: für Gott, König und Vaterland, befindlich sind, beschenkt; auch hat die dasige Gemeine aus eigenen Mitteln Subsellien anfertigen lassen, und damit der Schule ein Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Seedorf hat der Schmidt Sauer in Eldenburg am letzten Weihnachtsfeste zwei Altarlichter von Wachs als ein Geschenk verehrt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

4ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachstehende Militairpersonen sind im hiesigen Lazareth gestorben, ihre Geburtsörter aber in die ausgefertigten Todtenscheine unrichtig eingetragen, als:

1) bei dem Johann Schröder, Landwehrmann bei der Uckermärkschen Landwehr, 2ten Bataillons 3ter Kompagnie, der Ort Tomm;
2) bei dem Ludwig Lehmann, Landwehrmann bei der Kurmärkschen Landwehr, der Ort Grepiß;
3) bei dem August Kulitk, Landwehrmann bei dem 4ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterieregiment, 2ten Bataillons 3ter Kompagnie, der Ort Meßen.

Sollte Jemand im Stande sein, über die Geburtsörter vorgedachter Individuen unbezweifelte Auskunft zu geben, so wird solche hier erwartet, um darnach das Weitere wegen Eintragung der Todesfälle in die Kirchenbücher verfügen zu können.

Den 11ten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Der durch den Steckbrief vom 9ten August pr. (Extrablatt zum 34sten Stück des Amtsblatt von 1816) verfolgte angebliche Gärtner und Jäger Johann Christian Zabel ist am 10ten d. M. durch Gendarmen in Wusterhausen an der Dosse ergriffen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 16ten Januar 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Dem jüdischen Staatsbürger und Handelsmann Isaak Moses Cohn aus Danzig ist das ihm unterm 1sten September 1815. sub No. 178. von der Königlichen Regierung zu Marienwerder ertheilte, nachstehend abgedruckte Zertifikat über seine Aufnahme als Staatsbürger verloren gegangen, und von ihm hierüber der gehörige Beweis geführt worden. Es wird daher dieses Zertifikat hierdurch, den Gesetzen gemäß, für ungültig erklärt, mit der Bemerkung, daß dem Cohn heute ein neues Zertifikat ertheilt worden ist. Danzig, den 13ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachdem der Inhaber dieses, der Isaak Moses zu Danzig vor der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts erklärt hat, daß er den Namen Isaak Moses Cohn als Familiennamen fernerhin führen und beibehalten will, so wird in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 11ten März 1812 hierdurch bezeuget, daß der Isaak

Moſes Sohn und ſeine umſtehende von der Obrigkeit ſeines Wohnorts verzeichnete Nachkommen als Königlich Preußiſche Einländer und Staatsbürger angenommen und überall zu achten ſind. Marienwerder, den 1ſten September 1815.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung von Weſtpreußen.

Zeugniß
für den Iſaac Moſes Sohn zu Danzig,
über ſeine Aufnahme als Staatsbürger.

No. 178.

Gemeindenachweiſung der Breitgaſſe No. 48.

Tröbler
Iſaak Moſes Sohn, geboren 1776 den 14ten Julius.
Ehefrau:
Eſther, geborne Levin Moſes Willdorff, geboren 1786 den 14ten Auguſt,
verheirathet den 16ten Oktober 1805.

Kinder:
Tochter Juliane, geboren den 4ten Oktober 1806.

Danzig, den 16ten September 1815.

(L. S.)

Königl. Preuß. Polizeipräſident hieſiger See- und Handlungsſtadt.
v. Vegeſack.

No. 1. **Steckbrief.**

Die Vagabonde Friedrike Wilhelmine Webern iſt am 16ten d. M. des Morgens um 5 Uhr aus dem hieſigen Landarmenhauſe heimlich entwichen.

Sämmtliche reſp. Militair- und Zivilbehörden werden dienſtergebenſt erſucht, dieſe Vagabonde im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erſtattung der Koſten an uns abliefern zu laſſen.

Strausberg, den 20ſten Dezember 1816.

Die Inſpektion des Landarmenhauſes.

Signalement.

Friedrike Wilhelmine Webern, aus Frankfurth an der Oder gebürtig, iſt 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, eine runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, längliche Naſe, gewöhnlichen Mund, ein etwas eingebogenes Kinn, rundes Geſicht mit feinen Pockennarben, und eine blaſſe Geſichtsfarbe. Sie iſt gut gewachſen und von ſchlanker Statur.

Der Dienſtknecht Gottfried Findert, gebürtig aus Zechin im Oderbruche, welcher ſeit dem Juli 1806, wo er von ſeinem damaligen Aufenthaltsorte Ortwig verſchollen, von ſeinem Leben und Aufenthalte nichts hat hören laſſen, wird auf den Antrag ſeiner Ehefrau Eve Marie geborne Liesegang, und ſeiner Geſchwiſter der verehelichten Kolonſt Zeidler zu Lehmannshöfel, Louiſe geborne Findert, und des Koloniſten Johann Gottlieb Findert aus Beauſitz bei Sonnenburg hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich bis den 24ſten Auguſt 1817 Vormittags

um

um 11 Uhr auf dem Amte Wollup zu melden, und von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben; widrigenfalls er durch Urtel und Recht für todt erklärt, und sein Nachlaß unter seine Erben vertheilt werden soll.

Cüstrin, den 7ten Oktober 1816.

Königliches Preußisches Justizamt Wollup.

Ausbietung der Windmühle zu Klein Machnow zum Verkaufe.

Die zur Konkursmasse des Mühlenmeisters Christian Friedrich Bierhals gehörige, auf dem Rittergute Klein Machnow, Teltowschen Kreises, stehende, dem Besitzer auf Erbzinsrechte verliehene Bockwindmühle mit Wohnhause, Stalle, Garten, großer und kleiner Wiese, und Brückenzolle, wird mit der gerichtlichen Taxe auf 2574 rthlr. 12 gr. zum festen Kaufe hierdurch gestellt, und werden alle diejenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich am 22sten Februar 1817 hieselbst in der Wohnung des Gerichtshalters, Justizraths Decker No. 2. am Wilhelmsplatze, am 21sten April und am 23sten Junius 1817, zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

Diese beiden letztern Termine stehen an ordentlicher Gerichtsstätte im Hofe zu Klein Machnow jedesmal Vormittags 11 Uhr an.

In dem dritten Termine wird das Verkaufsgeschäfte abgeschlossen, nach Ablauf desselben fernere Gebote nicht mehr angenommen werden, es müßten denn besondere Umstände solche noch zulassen, vielmehr hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Die Taxe, die Kaufbedingungen und der Erbzinsvertrag sind hier in der Registratur, bei dem Kurator Herrn Justizkommissarius Stöpel, und beim Schulzen zu Stahnsdorf einzusehn.

Potsdam, den 7ten November 1816.

v. Hackesche Patrimonialgerichte über Machnow und Stahnsdorf.

Avertissement.

In der Nacht vom 21sten zum 22sten Dezember d. J. sind aus dem Pferdestalle der Krüger- und Freibauerwittwe Ziggeln zu Lockstädt in der Priegnitz zwei Pferde, und zwar

1) ein rothfuchs Wallach mit schmaler Bleße und 2 weißen Hinterfüßen, 6 Jahr alt,
2) eine dunkelbraune Stute mit kleinem Stern und einem linken weißen Hinterfuße, 2 Jahr alt,

entwendet worden.

Es

Es wird daher ein Jeder vor den Ankauf dieser Pferde gewarnet, zugleich aber ersucht, im Fall dieselben zum Kauf angeboten werden sollten, den Inhaber derselben anzuhalten, und ihn nebst den Pferden, gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Prißwalk, den 28sten Dezember 1816.

Freiherrlich zu Putlitzsche Gerichte über Lockstädt.

Ich bin gesonnen, mein hiesiges Ritter- und Lehngut von 400 Morgen gutes Bruch und 100 Morgen hohen Acker, theilweise in Erbpacht auszugeben, und habe zu dem Ende die gedachten Grundstücke in Loose von 15, 20 bis 60 Morgen theilen lassen, und einen Lizitationstermin auf den 7ten März d. J. von früh 9 Uhr an in meinem Hause hierselbst angesetzt, wozu ich hierdurch zahlungsfähige Liebhaber einlade. Ein Theil des Erbstandsgeldes kann auf jedem Etablissement zu 5 Prozent Zinsen stehen bleiben. Auch will ich Liebhaber die zum Gute gehörigen Wirthschaftsgebäude billig zum Verkaufe stellen. Mit der Ausführung dieses Geschäfts habe ich den hier wohnenden Kommissionair Platow beauftragt, bei welchem man die näheren Bedingungen erfahren kann; auch kann im gedachten Termin auf das Ganze geboten werden.

Lehngut Werbig bei Seelow, den 12ten Januar 1817.

Der Amtmann Bayer.

Ich bin Willens, meine hiesige Groß-, desgleichen die darneben liegende Klein-Bürgerstelle, nebst dazu gehörigen 12 und 4¾ großen Morgen à 400 □R. Koppeln und Wiesen und andern Gerechtsamen, desgleichen einen großen und einen kleinen Garten vor der Stadt, welche gut in Kultur und mit Bäumen besetzt sind, am 31sten Mai d. J. Vormittags in meiner Wohnung hieselbst öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und bald darauf zu übergeben.

Jede Stelle hat gut eingerichtete zweistöckige Wohnhäuser, auch hat besonders die erstere ein bedeutend großes Gehöft, welches außer dem mit mehreren Zimmern und 2 Kellern versehenen Hause, eine Auffahrt und einen noch bequem zu bebauenden Garten an der Straße, auch noch einen Garten hinter dem Hause, 2 Scheunen, mehrere Stallung und einen großen Hofplatz mit einem Brunnen umfasset, und daher sowohl zum bequemen Wohnen für eine, eine kleine Wirthschaft liebende Familie, als zur Einrichtung einer Gast-, oder sonstigen Wirthschaft sich sehr gut eignet. Liebhaber können diese Grundstücke zu jeder Zeit, schon vor dem Termin besehen.

Mauen, den 12ten Januar 1817.

Die verwittwete Justizdirektor Sallbach.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 5.

Den 31sten Januar 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 32. Aufhebung der extraordinairen Rechnungen. 2. b. 1502. September.

Es ist beschlossen worden, daß vom 1sten Januar d. J. an die bisher von den Spezialbehörden, namentlich von den Domainenämtern und Magisträten geführten extraordinairen Rechnungen zessiren, und die sonst darin verrechneten Zahlungen von der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar an die Empfänger geleistet und auch bei derselben justifizirt werden sollen.

Zu den etwa noch vorkommenden Zahlungen, welche von den Spezialkassen geleistet werden müssen, werden die Kreiskassen benutzt werden. Um nun die fernere Legung der extraordinairen Rechnungen vom 1sten Januar 1817 an zu vermeiden, ist es nöthig, über sämmtliche, von diesen Geldern jetzt vorhandenen Bestände einen Beschluß zu fassen. Wir fordern daher sämmtliche zu unserm Ressort gehörenden Kassen und Behörden, besonders die Domainenämter und Magisträte auf, diese Bestände binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler anzuzeigen. Sollten keine Bestände vorhanden sein, so ist dies gleichfalls in der bemerkten Zeit, und bei Vemeidung der angedroheten Strafe einzuberichten.

Der Anzeige von eingesandten Beständen muß eine spezielle Nachweisung beigefügt sein, woraus die Entstehung derselben und die Verfügung, mittelst welcher sie übersandt sind, zu ersehen ist, und eben so die Hinderungsursachen der Zahlung dabei bemerkt werden. Ueber die aus diesen Beständen noch zu leistenden Zahlungen und die Art, wie solche zu verrechnen, wird besondre Anweisung auf die eingehenden Berichte erfolgen. Potsdam, den 21sten Januar 1817.

No. 33. Beiträge zur Offizierwittwenkasse. 1. m. 769. Januar.

Nach einer Bestimmung des Königl. Departements für die Invaliden ist die Regierungs-Hauptkasse heut angewiesen worden, vom 1sten Juli c. nur auf solche Pensions- und Wartegelder-Quittungen Zahlung zu leisten, unter denen von dem Empfänger bemerkt ist:

ob derselbe verheirathet ist oder nicht, und wie viel im ersten Fall sein Beitrag zur Offizier-Wittwenkasse monatlich beträgt,

Digitized by Google

um den angegebenen Beitrag von der Pension, oder den Wartegeldern zu dekourtiren und an die Offizier-Wittwenkasse in den gewöhnlichen Terminen abzuführen, welches den betreffenden Empfängern solcher Pensions- und Wartegelder zur Nachricht und Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 13ten Januar 1817.

No. 34. Gemeinbackhäuser auf dem Lande. v. p. 537. Januar.

Die von Zeit zu Zeit sich mehrende Anzahl der Backöfen in den Dörfern veranlaßt uns, die Dorfgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Einrichtung eines Gemein-Backhauses und die Ansetzung eines Gemeinbäckers (welche nach beliebiger Uebereinkunft geschehen kann,) in mehrerer Hinsicht weit größere Vortheile und Ersparungen gegen das bisherige Verfahren, wo jede Familie in besonderen Backöfen für sich backt, erreicht werden.

Ein sehr wesentlicher Vortheil besteht schon in der Ersparung an Holze oder anderen Brennmaterialien. Zur Ausheitzung der bisherigen Backöfen, welche von allen Seiten der freien Luft ausgesetzt, und in der Regel von größerem kubischen Inhalte sind, als die Oefen, deren sich die städtischen Bäcker bedienen, auch gewöhnlich nur in wöchentlichen Zwischenräumen geheizt werden, ist eine größere Konsumtion von Brennmaterial erforderlich, als zum Brodtbacken eigentlich nothwendig ist, der größte Theil der Wärme verfliegt, und die Nachhitze kann nicht benutzt werden, da selten hinter einander gebacken wird.

Die Holzersparniß, welche durch die Einrichtung der Gemeinbackhäuser bewirkt wird, ist um so bedeutender und wichtiger, je größer in einem Orte die Anzahl der Backöfen ist, in welchen jedesmal besonders gebacken wird. Hat eine Dorfschaft eigne Holzungen, so kann sie um so viel mehr Holz aus denselben verkaufen und zu Gelde machen, als erspart wird. Ein zweiter Vortheil, welchen diese Einrichtung den verschiedenen Dorffamilien gewährt, besteht darin, daß sie die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der einzelnen Backöfen ersparen, welche mit Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften nicht selten 100 rthl. und mehr erfordern.

Außerdem wird die Feuersgefahr um vieles vermindert, wenn in jedem Dorfe nur ein Gemeinbackhaus ist, auch an Zeit und an Güte der Backwaaren gewonnen.

Der Hauptgrund, weshalb jede Hausfrau einen eigenen Backofen zu haben wünscht, liegt hauptsächlich im Flachs- und in einigen Gegenden im Obsttrocknen. Hierzu wird er aber während der 365 Tage des Jahres nicht 10 Tage gebraucht, und das Obst kann füglich in dem Gemeinbackhause, Flachs aber weit vortheilhafter in der Sonne getrocknet werden, wie dies im Braunschweigschen und mehreren anderen Landen überall geschieht. Dort sind in den Dörfern das Hirtenhaus und das Gemeinbackhaus gewöhnlich unter einem Dache. Letzteres wird verpachtet. Die Preise des Backens sind durch einen schriftlichen Kontrakt bestimmt; Holz zum Backen erhält der Bäcker aus der Gemeinewaldung gegen vertragsmäßige Bezahlung, und Obst backt jeder Bäcker ebenfalls. —

Bei der jetzigen Gewerbefreiheit wird Niemand, der Dorfbäcker werden will, (d. h. der dem Ortseinwohner, welcher ihm den fertigen Teig oder die abgetheilten Brodte bringt, solche gegen Bezahlung oder gegen Verabreichung von Brennma-

te-

terial backt) gehindert werden, auch noch Brodt zum Verkauf zu backen. Auch ist es nicht nothwendig, daß ein gelernter Bäcker das Geschäft des Backens unternehme.

Potsdam, den 13ten Januar 1817.

No 35. Ausstehende Kapitalien im Herzogthum Sachsen. 1 p. 1930. December.

Es ist früher zwar die Einleitung getroffen worden, sämmtliche Kapitale, welche im Herzogthum Sachsen ausstehen, und zu Fonds von Instituten im Königreiche Sachsen gehören, samt den davon rückständigen und laufenden Zinsen mit Arrest zu belegen, bis der dem Herzogthume davon gebührende Antheil näher ausgemittelt sein würde.

Da indessen neuerlich von den Königlich Sächsischen Behörden Zinsen und jährliche Renten an die Institute des Herzogthums gezahlt worden, also in Hinsicht derselben der Grund jener Anordnung gegenwärtig wegfällt, so wird die Beschlagnahme der Zinsen hierdurch wieder aufgehoben, und bleibt solche nur in Hinsicht der Kapitale noch ferner bestehen.

Was aber die Zinsen solcher Kapitale betrifft, welche auf Grundstücken im Herzogthum Sachsen verhypothezirt stehen, und der Brandversicherungs-Anstalt oder dem Fonds der Kassenbillets gehören, so bleiben selbige, wie die Kapitale selbst, nach wie vor bis auf Weiteres unter Beschlag.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Potsdam, den 18ten Januar 1817.

No. 36. Ausmittelung vermißter Militairs. 1. p. 1886. Januar.

Die Angehörigen der aus den spanischen und rußischen Feldzügen mit der französischen Armee nicht wieder heimgekehrten diesseitigen Unterthanen, so wie derjenigen, welche in dem deutschen Feldzuge von 1813. als ehemalige französische oder rheinbündische Soldaten mitgefochten haben, und in österreichsche oder russische Gefangenschaft gerathen sein mögten, werden Behufs der weitern Ausmittelung des Schicksals der Vermißten, hierdurch aufgefordert, über jedes vermißte Individuum nach Anleitung der Rubriken des unten stehenden Signalements spätestens bis zum 30sten April d. J., und zwar auf dem Lande dem betreffenden Kreislandrathe, in den Städten den Magistraten, und in Potsdam dem Polizeidirektorium schriftliche Anzeige zu machen. Die des Schreibens unkundige und unvermögende Personen haben sich persönlich bei den gedachten Behörden zu melden; diesen Behörden aber wird hierdurch zur Pflicht gemacht, die Notizen nach vorbemerkter Anleitung zu sammeln, und die zusammengestellte Verzeichnisse spätestens bis zum 4ten Mai d. J. anhero einzureichen.

Signalement
des ehemaligen (Vaterland) Soldaten N. N.

Namen des Vermißten und seiner Eltern.	Geburtsort und Departement.	Die Zeit seines Abzuges aus seiner Heimath.	Namen und Nummer des Regiments.

Be-

Bezeichnung des Armeekorps unter welchem er gedient.	Rang des Vermißten.	Datum der letztern von ihm vorhandenen Nachrichten.	Das Hospital worin er gebracht.

Potsdam, den 20sten Januar 1817.

No. 37. Gewerbscheine für Maurer- und Zimmer-Flickarbeiter 2. a. 2027. Dezember.

Aus der Bestimmung des §. 12. der Instruktion zur Prüfung der Maurer, daß Maurer-Flickarbeiter nicht geprüft werden sollen, ist irrigerweise gefolgert, daß die Maurer- und nach deren Analogie die Zimmer-Flickarbeiter gar nicht geprüft werden dürften, und nicht einmal das Attest des Departemens-Baubedienten, welches der §. 101. des Edikts über die polizeilichen Gewerbsverhältnisse vom 7ten September 1811. vorschreibt, sondern blos ein Attest des Meisters brauchten, um den Gewerbschein zur Verfertigung von Flickarbeiten zu erhalten. Dies ist aber unrichtig, weil die Instruktion blos von den Prüfungen, die durch die Prüfungskommission der Bauhandwerker geschehen sollen, redet, und die zitirte Stelle ganz richtig sagt, daß die Maurer-Flickarbeiter (von dieser Prüfungskommission) nicht geprüft werden sollen.

Hingegen bleibt es bei der Vorschrift des Edikts vom 7ten September 1811. §. 101., nach welcher zum Betriebe der Maurer- und analogisch der Zimmer-Flickarbeiter blos auf ein Attest des Kreisbaubedienten der Gewerbschein ertheilt wird.

Potsdam, den 22sten Januar 1817.

No. 38. Aufhebung der Sperre von Dreetz. I. p. 1223. Januar.

Da die Lungenseuche in Dreetz gänzlich aufgehört hat, und seit dem 16ten September v. J. kein Stück Rindvieh daselbst mehr krank gewesen ist, so ist die für gedachten Ort, Hinsichts des Rindviehes, des Heues, Strohes u. s. w. angeordnete Sperre aufgehoben, und kann ein jeder wieder mit Rindvieh über die Dreetzer Feldmark treiben. Potsdam, den 21sten Januar 1817.

No. 39. Chausseegeld. 2. a. 2981. Januar.

Von künftigem Monat an wird auf der vollendeten Chaussee von Michendorf nach Treuenbrietzen das gewöhnliche Chausseegeld erhoben werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Hebungsstellen sind bei Cunersdorf, Beelitz und Treuenbrietzen eingerichtet, die bisherige Hebungsstelle bei Michendorf ist eingegangen.

Potsdam, den 22sten Januar 1817.

No. 40. Chausseegeld. 2. a. 3182. Januar.

Mit dem ersten künftigen Monats wird für die Benutzung der gegenwärtig vollendeten Chaussee von Brandenburg nach Plaue das gewöhnliche Chausseegeld für eine Meile erhoben werden. Potsdam, den 24sten Januar 1817.

Benachrichtigung. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Jahrgang 1816 des Amtsblatts kann bei sämmtlichen Postämtern im diesseitigen Regierungs-Departement gegen drei Gr. Cour. in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht statt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Plan

zur Fünf und Dreyßigsten Königlich-Preußischen Klassen-Lotterie von 65000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 22000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen von 10000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 2½ Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Zweite Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Dritte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.
1 Gewiñ zu 1500 Thlr.	1500	1 Gewiñ zu 2500 Thlr.	2500	1 Gewiñ zu 3000 Thlr.	3000
2 Gewiñe = 750 —	1500	2 Gewiñe = 1000 —	2000	2 Gewiñe = 1200 —	2400
3 — = 400 —	1200	3 — = 500 —	1500	3 — = 700 —	2100
4 — = 200 —	800	4 — = 300 —	1200	4 — = 400 —	1600
5 — = 100 —	500	5 — = 150 —	750	5 — = 200 —	1000
10 — = 50 —	500	10 — = 60 —	600	10 — = 70 —	700
25 — = 40 —	1000	25 — = 50 —	1250	25 — = 60 —	1500
50 — = 35 —	1750	50 — = 45 —	2250	50 — = 50 —	2500
100 — = 30 —	3000	100 — = 40 —	4000	100 — = 45 —	4500
200 — = 25 —	5000	200 — = 30 —	6000	200 — = 40 —	8000
300 — = 20 —	6000	300 — = 25 —	7500	300 — = 30 —	9000
300 — = 15 —	4500	1300 — = 20 —	26000	2300 — = 25 —	57500
1000 Freiloose zu 5 —	5000	2000 Freiloose zu 5 —	10000	3000 Freiloose zu 5 —	15000
1000 Gewiñe u. 1000 Freiloose.	32250	2000 Gewiñe u. 2000 Freiloose.	65550	3000 Gewiñe u. 3000 Freiloose.	108800

Vierte Klasse zu 5 Thaler Einsatz.	Betrag. Thlr.	Fünfte Klasse zu 7½ Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 4000 Thlr.	4000	1 Gewinn zu 100000 Thlr.	100000
2 Gewinne = 1500 —	3000	1 — = 50000 —	50000
3 — = 800 —	2400	1 — = 30000 —	30000
4 — = 500 —	2000	1 — = 20000 —	20000
5 — = 300 —	1500	1 — = 15000 —	15000
10 — = 100 —	1000	1 — = 10000 —	10000
25 — = 80 —	2000	2 Gewinne = 8000 —	16000
50 — = 70 —	3500	3 — = 6000 —	18000
100 — = 60 —	6000	4 — = 5000 —	20000
200 — = 50 —	10000	5 — = 4000 —	20000
300 — = 40 —	12000	10 — = 3000 —	30000
3300 — = 30 —	99000	20 — = 2000 —	40000
4000 Freiloose zu 7½ —	30000	100 — = 1000 —	100000
12½ vom Hundert von sämmtlichen Freiloosen	7500	200 — = 500 —	100000
		300 — = 200 —	60000
		1000 — = 100 —	100000
		2000 — = 50 —	100000
		3000 — = 40 —	120000
		5350 — = 30 —	160500
4000 Gewinne und 4000 Freiloose.	183900	12000 Gewinne	1109500

Digitized by Google

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag. Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freiloose.	Betrag. Thlr.
1ste	2½ Thlr.	65000	162500	1ste	1000	1000	32250
2te	5 —	64000	320000	2te	2000	2000	65550
3te	5 —	62000	310000	3te	3000	3000	108800
4te	5 —	59000	295000	4te	4000	4000	183900
5te	7½ —	55000	412500	5te	12000	=	1109500
Zusammen	25 Thlr.	Ueberhaupt	1500000	Ueberhaupt	22000	10000	1500000

Einleitung. §. 1. Vorstehender Plan der Königl. 35sten Klassenlotterie soll unter folgenden weitern Bestimmungen, die, nach §. 7. des Königl. Lotteriedikts vom 28sten Mai 1810, Gesetzeskraft haben, unter Mitwirkung der von der Lotteriebehörde bestallten Einnehmer, ausgeführt werden.

Bestallte Einnehmer und deren Untereinnehmer. §. 2. Ein gedrucktes vollständiges Verzeichniß, welches bei jeder Ortspolizei, wo Lotterieeinnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst einzusehen ist, weiset die von der Generaldirektion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäftsanweisung und einem Lotterieschilde mit der Inschrift: „Königl. Preuß. Klassen-Lotterie-Einnahme" versehen, und verpflichtet sind, diese, mit dem Siegelstempel der General-Lotteriedirektion bezeichneten Gegenstände ihren Spielern, auf Erfordern, vorzulegen.

Die Lotteriebehörde haftet den Spielern für die Handlungen der bestallten Einnehmer, die wiederum für ihre Untereinnehmer verantwortlich sind, welche sich aber des obgedachten Schildes nicht bedienen dürfen, und sich überall als Untereinnehmer ankündigen müssen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotteriedirektion aufs schnellste abstellen.

Einrichtung der Loose. §. 3. Sowohl die ganzen, als halben und viertel Loose von Nummer 1 bis 65000 sind mit dem Namensstempel der unterzeichneten Mitglieder der General-Lotteriedirektion, und überdies mit dem Siegelstempel der letzteren bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern unterschrieben sein, wenn solche von der Behörde als gültig anerkannt werden sollen.

Einsatzgelder und Schreibgebühren. §. 4. Der Einsatz ist sowohl im vorstehenden Plan bei jeder Klasse, als auch auf jedem ganzen und Antheilloose vollständig angegeben, und muß derselbe in vollwichtigen Friedrichs-Wilhelmsd'or oder in andern, gleichen Werth habenden Goldstücken, und da, wo die Goldzahlung nicht möglich ist, mit dem kursmäßigen Aufgelde entrichtet werden.

Die Einnehmer erhalten von den Spielern für jedes ganze Loos in jeder Klasse vier, für ein halbes Loos zwei und für ein viertel Loos einen guten Groschen Schreibgebühren in Silbergeld.

Ziehung. §. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht durch Waisenknaben und zwar, so wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinnzettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungssaal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer.

Die Ziehung der 1. Klasse ist auf den 21. Februar 1817.
= = = 2. = = = = 21. März =
= = = 3. = = = = 18. April =
= = = 4. = = = = 16. Mai =
= = = 5. = = = = 16. Juni = festgesetzt.

Erneuerung der Loose. §. 6. Für die in der gezogenen Klasse nicht herausgekommenen Loose müssen die Fortspielenden zur folgenden Klasse anderweite, auf dieselben Nummern laufende Loose, gegen Entrichtung der planmäßigen Einsatzgelder, lösen. Diese Erneuerung muß aber, bei Verlust des weitern Anrechts, spätestens 8 Tage vor Anfang der anberaumten Ziehung einer jeden Klasse bei denjenigen Einnehmern, von welchem die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Klasse, geschehen.

§. 7. Die

§. 7. Die in den 4 ersten Klassen gezogenen Loose spielen nicht weiter mit, die Inhaber derselben erhalten aber, außer dem planmäßigen Gewinn, ein Freiloos zur nächsten Klasse, im Fall sie fortspielen und für dies neue Loos die frühern Klassen bezahlen wollen. Freiloose.

Hiernach entrichtet der Gewinner in der ersten Klasse für ein neues ganzes Loos zur 2ten Klasse nur 2½ Rthlr.; der Gewinner in der 2ten Klasse für ein solches Loos zur 3ten Klasse 7½ Rthlr.; der Gewinner in der 3ten Klasse für die 4te Klasse 12½ Rthlr.; und der Gewinner in der 4ten Klasse für die 5te Klasse 17½ Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren, welche auch bei diesen Freiloosen, wie der §. 4. festsetzt, bezahlt, und, bei Verlust des weitern Anrechts, 8 Tage vor Anfang der nächsten Ziehung jeder Klasse von den Einnehmern abgeholt werden müssen.

Auch sind diese Freiloose, im Fall sie in den darauf folgenden Klassen nicht gezogen, und von den Inhabern derselben fortgespielt werden, den Bestimmungen des §. 6. unterworfen.

Alle diese hier (§. 7.) angegebenen Vorschriften finden verhältnißmäßig auch bei den Antheilloosen Statt.

§. 8. Ein so genanntes Kaufloos ist ein solches Loos, welches dem Käufer erst nach geschehener Ziehung einer oder mehrerer Klassen überlassen wird. Der Käufer muß jedoch für ein solches Loos die Einsätze und Schreibgebühren für die gezogenen Klassen mit bezahlen. Sonach kostet ein Kaufloos zur 2ten Klasse 7½ Rthlr.; zur 3ten Klasse 12½ Rthlr.; zur 4ten Klasse 17½ Rthlr.; zur 5ten Klasse 25 Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren. Kaufloose.

§. 9. Sogleich nach geschehener Ziehung werden von der Lotteriebehörde gedruckte Gewinnlisten sowohl sämmtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizeibehörden zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der Hauptgewinne jeder Klasse soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erfolgen. Gewinnlisten.

§. 10. Die Auszahlung der Gewinne soll binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Gewinnlisten in vollwichtigen, §. 4. bestimmten Goldstücken, gegen Aushändigung der Gewinnloose, an die betreffenden Einnehmer, und zwar bis zu den Wohnörtern der letzteren postfrei erfolgen; jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letztern Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, nothwendig. Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied werden 12½ vom Hundert für den Staat einbehalten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes acht Pfennige abzuziehen. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt.

Uebrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtsmäßigen Inhaber des Looses.

§. 11. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotteriebehörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei Antheilloosen ist außer der Nummer auch der auf ersteren befindliche Unterscheidungsbuchstabe a. b. c. oder d. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten, nach dem vom betreffenden Einnehmer auf Kosten des Spielers erfolgten öffentlichen Aufruf, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahrem Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt: so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Verwahr der Lotteriebehörde. Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 12 Für die Gewinne jeder Klasse haften die General-Lotteriedirektion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnlisten. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Loos ungültig und der Gewinn fällt dem Staate zu. Verfallzeit der Gewinne.

Berlin, am 10ten Dezember 1816.

Königliche Preußische General-Lotteriedirektion.

Scherzer. Heynich.

Digitized by Google

Steckbriefe.

No. 2. In der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. ist der wegen eines allhier verübten Gelddiebstahls inhaftirt gewesene Kutscher des Herrn Oekonomieamtmanns Schirmer zu Cobbelsdorff im Anhaltschen, Namens Baltz, aus dem Städtchen Brück gebürtig, aus dem Gewahrsam entwichen. Alle Militair- und Zivilbehörden werden daher ersucht, den im nachstehendem Signalement näher bezeichneten Dieb, wo er sich betreten lässet, arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Rittergut Niemegk 1sten Theiles im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen, im Bezirk des Amts Belzig, am 10ten Januar 1817.

Adelich Françoisische Patrimonialgerichte allda.

Signalement.

Der Entwichene ist ungefähr 24 Jahr alt und 72 Zoll Sächsisch oder 5 Fuß 6 Zoll Preußisch Maaß groß, hat eine blasse Gesichtsfarbe, blaue Augen, schwarzbraune Haare, eine Stubnase und einen sogenannten Hasenscharf an der Oberlippe. Seine Bekleidung bestand bei seiner Entweichung in einer grauen Tuchjacke mit stehendem Kragen und weißen metallenen Knöpfen, grauen langen, über die Stiefeln gezogenen Beinkleidern, einem schwarzen seidenen Halstuche, kurzen schwarzen Stiefeln und einem schwarzen runden Filzhute.

No. 3. Der Wilhelm Achtmann, aus der Gegend von Ruppin gebürtig, welcher wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle zu 100 Peitschenhieben und Festungsarbeit bis zur Begnadigung verurteilt, aus der Festung Stettin ausgebrochen war, und nachher wiederum mehrere Diebstähle begangen hatte, weshalb er von neuem zur Haft und Untersuchung gezogen worden, ist am 22sten Januar Abends 6 Uhr aus der hiesigen Hauptwache entsprungen, soll darauf sogleich in Güstow bei Prenzlau einem Bauer ein Pferd, einen Schweißfuchs, und zwar eine schwertragende Stute, 7 Jahr alt, ohne Abzeichen, mit einem gewöhnlichen Bauersattel und Trensezügel gestohlen, und sich über Schönermark nach Mecklenburg gewandt haben.

Alle Militair- und Zivilbehörden werden dienstergebenst ersucht, diesen gefährlichen Dieb, wo er betroffen wird, festzunehmen, und an die unterzeichneten Gerichte gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Personsbeschreibung.

Der Wilhelm Achtmann ist ungefähr 26 Jahr alt, von mittler Größe, hat braunschwarzes strippiges Haar, dergleichen Bart, Pockennarben, tiefliegende Augen und nicht sehr starken Körperbau. Bei seiner Entweichung trug er einen grautuchenen Ueberrock mit blanken Knöpfen, ein buntes seidenes Halstuch, eine blautuchne Weste mit weißen metallenen Knöpfen, grautuchne Beinkleider, eine dergleichen Mütze mit rothen Nähten und einem kleinen Schirm versehen.

Prenzlau, den 23sten Januar 1817.

Gräflich von Arnimsche Gerichte über Boitzenburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 6.

Den 7ten Februar 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 384. Den Nachtrag zu dem Tarif vom 28sten Februar 1816, wonach in dem Großherzogthum Posen, dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, die daselbst vorkommenden fremden Geldsorten in den Königl. Kassen angenommen werden können. De dato den 29sten Juni desselben Jahres.

No. 385. Einen Auszug der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8ten August 1816 auf die Beschlüsse des Ostpreußischen General-Landtags wegen der abgelösten Pfandbriefe.

No. 386. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten November 1816, wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Ober-Rechnungskammer-Dechargen erforderlichen Stempels.

No. 387. Die Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben und der Privatausspielungen. Vom 7ten Dezember 1816. Ferner

die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 19ten desselben Monats und Jahres:

No. 388. die Anstellung der Konsuls betreffend;

No. 389. daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll;

No. 390. betreffend die Klagen gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armeebedürfnissen Namens des Staats kontrahirt haben, und

No. 391. wegen Verlängerung der im Hypothekenpatent vom 22sten Mai 1815 bestimmten Frist in Hinsicht des Bergwerkseigenthums. Endlich

No. 292. die Verordnung vom 23sten Dezember 1816., wegen Verlängerung einiger im Hypothekenpatent vom 22sten Mai 1815 bestimmten Fristen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 41. Beglaubigung der zum öffentlichen Gebrauch in Frankreich bestimmmten Dokumente u. Aktenstücke. Pr. S. 540. Dezember.

Nach einem von der Königl. Gesandschaft zu Paris bei dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten eingegangenen Berichte wird gegenwärtig in Frankreich jedes aus dem Auslande kommende Aktenstück für hinlänglich authentisch anerkannt, wenn es von der kompetenten Behörde ertheilt, und alsdann die Unterschrift entweder von dem an dem fremden Hofe akkreditirten Französischen Gesandten, oder von dem Gesandten des fremden Hofes an dem Französischen zertifizirt ist.

Um daher nunmehr an die Stelle der zeitherigen Legalisationsart den Königl. Preußischen Gesandten zu Paris in Stand zu setzen, auf diese Weise auch die im Verwaltungsfache vorkommenden Aktenstücke zu legalisiren, und ihn zugleich über die Aechtheit derselben zu vergewissern, wird für nothwendig erachtet, für alle Dokumente oder Aktenstücke der Unterbehörden noch eine Beglaubigung ihrer Oberbehörden zu erfordern.

In Folge dessen werden sämmtliche Administrations-Unterbehörden des hiesigen Regierungsdepartements hierdurch angewiesen: Dokumente und Aktenstücke, von welchen durch die Königl. Preußische Gesandschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll, uns zur vorgängigen Beglaubigung vorzulegen.

Potsdam, den 29sten Januar 1817.

No. 42. Verpflegung der Ersatzmannschaften für die Armee in Frankreich. 1. m. 2618. Januar.

In der Bekanntmachung vom 13ten Oktober v. J. (Stück 43. No. 323. des vorjährigen Amtsblatts) ist auf den Grund einer Benachrichtigung des vierten Departements des Königl. Kriegesministerii bestimmt, wie die zum Ersatz des in Frankreich stehenden Heeres eingestellten Rekruten verpflegt werden sollen.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses hat uns das gedachte Departement unterm 22sten dieses benachrichtigt, daß an Stelle der in gedachter Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften, nach der zwar früher datirten aber später herausgekommenen, im 44sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts No. 333. abgedruckten Bestimmung der Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 14ten September v. J., wie im Allgemeinen, so auch in diesem Spezialfalle zu verfahren sei. Es sind daher auch die nach Frankreich gehende Ersatzmannschaften nach der gedachten Königlichen Ministerialbestimmung vom 14ten September v. J. zu verpflegen. Potsdam, den 31sten Januar 1817.

No 43. Gesindeanziehzeit. 1. p 777. Januar.

Nachstehende Bestimmungen der Gesindeordnung vom 8ten November 1810.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtschen Gesindes der 2te Januar, April, Julius und Oktober jeden Jahres, in sofern nicht ein anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§. 43. Bei

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht statt findet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2te April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage, die gesetzliche Anziehzeit.

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 28sten Januar 1817.

No. 44. Mühlenwaagen. I. 2. 2862. Dezember.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Mühlen noch immer nicht mit der durch die Mühlenordnung vom 28sten Oktober 1810. vorgeschriebenen Mühlenwaage versehen sind. Die Landkonsumtions-Steuerämter werden daher angewiesen, den betreffenden Kreisbehörden diejenigen Mühlen binnen acht Tagen anzuzeigen, welche keine Mühlenwaagen besitzen, oder deren Mühlenwaagen nicht vorschriftsmäßig eingerichtet sind.

Die Kreisbehörden und das Polizeidirektorium in Potsdam werden zugleich aufgefordert, die betreffenden Müller zur ungesäumten Anschaffung der Mühlenwaagen gemessenst anzuhalten, diejenigen, welche der Auflage nicht binnen zwei Monaten nachkommen, zur Untersuchung zu ziehen, und bis zum 1sten April die instruirten Akten mit einer tabellarischen Nachweisung von den Mühlen, welche mit Mühlenwaagen versehen sind, von denen, worin sie ganz fehlen, und von denen, welche vorschriftswidrig eingerichtete Mühlenwaagen besitzen, anher einzusenden.

Potsdam, den 7ten Januar 1817.

No. 45. Diäten und Reisekosten in herrschaftlichen Angelegenheiten. I. 2. 218. Dezember.

Es ist zur Sprache gekommen:

ob der erhöhete Diätensatz, den der §. I. b. des Regulativs vom 28sten Februar 1816, wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, erlaubt, auch dann gegeben werden darf, wenn nur eine Durchreise ohne Aufenthalt im Auslande statt findet?

Von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern ist hierauf mittelst Reskripts vom 31sten Oktober v. J. festgesetzt worden, daß dieser erhöhete Satz nur dann gegeben werden dürfe, wenn der Reisende genöthigt ist, eine Nacht im Auslande zu verweilen.

Potsdam, den 21sten Januar 1817.

No. 46. Gebühren der Feldmesser bei Forstvermessungen. 2. a. 2069. Dezember.

Auf geschehene Anfrage ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, daß die in dem Reglement für die Feldmesser vom 29sten April 1813. enthaltene Gebührentaxe auch auf Königliche Forstvermessungen angewendet werden darf, welches daher zur Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 21sten Januar 1817.

Digitized by Google

No. 47. Portofreiheit der Stempel-Strafgelder. 2. a 2587. Januar.

Im Verfolg der Verfügung vom 21sten Mai v. J., Amtsblatt pag. 193. No. 182., wird hierdurch erläuternd bekannt gemacht, daß die vierteljährlich von den Untergerichten, Magistraten ꝛc. mit den diesfälligen Strafslisten in Masse einzusendenden Stempel-Strafgelder die Portofreiheit genießen, und daher unter der Aufschrift:

Herrschaftliche Stempel-Strafgelder

an unsere Hauptkasse eingesandt werden müssen.

Dagegen aber müssen alle diejenigen auswärtigen Personen, welche von Unterbehörden in Stempelstrafe genommen werden, die Strafe an diese Behörden postfrei einsenden.

Die oben angeführte Verordnung vom 21sten Mai v. J. bezieht sich lediglich auf alle diejenigen Strafen, welche von uns verhängt worden, und direkte an unsere Hauptkasse einzuschicken sind. Potsdam, den 23sten Januar 1817.

No. 48. Handwerksmißbräuche bei den Papiermachern. 2. a. 2001. November.

Obgleich durch mehrere Gesetze, namentlich durch das Patent vom 6ten August 1732, die Schmauserelen bei Lossprechung der Handwerkslehrlinge bei ernstlicher Strafe untersagt worden sind, so hat sich doch dieser Mißbrauch bei den Papiermachern erhalten, indem bei solchen Veranlassungen ein, mehrere Tage dauerndes Gelag unter dem Namen des Lehrbratens von dem losgesprochenen Lehrlinge gegeben zu werden pflegt.

Dies darf durchaus nicht mehr geduldet werden, und fordern wir daher die Polizeibehörden auf, darüber zu wachen, die Kontravenienten zur Untersuchung zu ziehen, und die Akten zur Bestrafung der Schuldigen einzureichen.

Ferner ist bei dem Handwerk der Papiermacher der sehr schädliche Mißbrauch eingeschlichen, daß wandernde Gesellen in den Papiermühlen mehrere Tage, ja oft ganze Wochen einkehren, und frei zehren. Auch dies darf nicht gestattet werden, und es werden daher die Inhaber von Papiermühlen angewiesen, dergleichen Gesellen, wenn sie das hergebrachte Geschenk erhalten haben, nicht weiter zu beherbergen, sondern in die Wirthshäuser zu verweisen, oder wenn diese zu entfernt sind, ihnen doch nicht länger als eine Nacht den Aufenthalt in der Mühle zu gestatten. Auch hierauf haben die Polizeibehörden zu halten.

Potsdam, den 28sten Januar 1817.

No. 49. Verbrauchsabgabe vom Alaun. 2. a. 1198. Januar.

Der Herr Finanzminister hat beschlossen, daß der in den Provinzen links der Weser gewonnene inländische Alaun, in die Provinzen rechts dieses Flusses eingeführt werden darf, und daß davon, in sofern die Versendung in verbleieten Kollis und mit den vorgeschriebenen gedruckten Ursprungsbescheinigungen geschiehet, nicht mehr als von dem in den Provinzen rechts der Weser in die Städte eingehenden inländischen Alaun, also nur die Verbrauchsabgabe von acht guten Groschen vom Zentner erhoben werden soll; welches daher zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird. Potsdam, den 29sten Januar 1817.

Digitized by Google

Es ist der Fall vorgekommen, daß Hausirer verlangt haben, auch außer den Jahrmarktszeiten mit ihren Waaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen auszusitzen. Diese Befugniß haben sie aber nicht, es wäre denn, daß die Orts-Polizeibehörde sie ihnen ertheilte. Sie müssen vielmehr ihr Gewerbe umhergehend, oder aus den Wirthshäusern ꝛc. treiben. Dies zur Nachricht und Nachachtung dem Publikum und den Polizeibehörden.

No. 50. Aussitzen der Hausirer auf den Straßen. 2. a. 1749. Januar.

Potsdam, den 30sten Januar 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Nachstehende von des Königs Majestät erlassene Allerhöchste Kabinetsordre

No. 4. Lehnspardon für die Preußischen, vormals Sächsischen Landestheile.

Wenn gleich der den sächsischen Vasallen von Mir ertheilte Lehnspardon nach dem Inhalt der Verordnung vom 11ten Oktober v. J. nur auf diejenigen Lehnsfehler bezogen werden kann, welche bis zur Publikation dieses Gesetzes von den Vasallen begangen worden sind, so will Ich doch die darinn bestimmte Frist von 58 Wochen und 3 Tagen auch für diejenigen Versäumnisse und Fehler, welche nach der Publikation der Verordnung vom 11ten Oktober v. J. vorgefallen sind und vorfallen, in Anwendung bringen lassen; so daß die Vasallen, wenn sie sich vor Ablauf dieser Frist gehörig melden, von allen Strafen befreit sein sollen. Ich eröffne Ihnen dieses auf den Bericht vom 26sten v. M., um hiernach die gerichtlichen Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen. Es bedarf daher auch gar keiner speziellen Berichterstattung an Mich, weil Ich in der Verordnung vom 11ten Oktober v. J. und in dieser Ordre allgemein alle Lehnsfehler verziehen habe und verzeihe, die in dem durch die Verordnung festgesetzten Zeitraum gut gemacht werden.

Ist dagegen die Frist abgelaufen, so treten die Strafen der Felonie nach Inhalt der Lehnsgesetze und der Gewohnheit des Lehnshofes in Kraft, und wird der Erlaß dieser Strafen von den Vasallen nachgesucht, so muß darüber in jedem Fall an Mich berichtet werden.

Berlin, den 4ten Januar 1817.

An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16ten Januar 1817.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 2. Wiederverheirathung der Frauen nicht zurückgekehrter Militairpersonen.

Da seit einiger Zeit mehrere Anfragen verschiedener Herren Prediger wegen der Wiederverheirathung der Frauen nicht zurückgekehrter Militairpersonen eingegangen sind, so werden den Herren Geistlichen folgende dieserhalb vorhandene gesetzliche Bestimmungen, zur Benutzung in vorkommenden Fällen und Belehrung der sich an sie wegen ihrer Wiederverheirathung wendenden Frauen, bekannt gemacht:

1) eine schon verheirathete Frau darf ohne Vorzeigung eines förmlichen Todtenscheines ihres angeblich verstorbenen Ehemannes, oder eines mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ehescheidungserkenntnisses, oder eines Erkenntnisses über etwa erfolgte Todeserklärung nicht proklamirt werden;

2) wenn ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist, so sollen die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheines die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Zivilgerichten überlassen; (Anhang zum Allgem. Landr. §. 4.)

3) werden Militairpersonen, Kriegsbeamte, Knechte und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturme auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz vermißt, und haben sie nicht innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben, so tritt nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein.

Schanz- und andere Arbeiter, imgleichen das Gesinde des Militairs und überhaupt alle andere Personen, die zur Zeit des Sturmes oder der Aktion gegenwärtig gewesen, werden nach demselben Grundsatze beurtheilt.

Der zurückgebliebenen Ehefrau und den Verwandten des Vermißten wird in den vorgedachten Fällen nachgelassen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den gesetzlich dazu bestimmten zehnjährigen Zeitraum erst abzuwarten. (Kabinetsordre vom 23sten September 1810.)

4) durch ein Reskript des Justizministerii vom 3ten November 1810. an das Oberlandesgericht zu Königsberg in Preussen ist festgesetzt, welchen Zeitraum eine Ehefrau, deren Mann mit in den Krieg gezogen, aber aus demselben nicht zurückgekommen ist, abwarten müsse, bevor sie mit ihrem Antrage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung des Ehemannes gehört, und der Ehescheidungsprozeß eingeleitet werden könne.

Die Herren Geistlichen haben daher in jedem vorkommenden Falle die sich an sie wendenden Frauen nicht zurückgekehrter Militairs, wenn sie die ad 1, erforderliche

Be-

Bescheinigungen oder Erkenntnisse nicht beizubringen vermögen, unter Belehrung nach den vorbemerkten gesetzlichen Bestimmungen an ihre gewöhnliche Zollobrigkeit zu verweisen. Berlin, den 24sten Januar 1817.

No. 3. Nachweisung der getauften Juden.

Auf Veranlassung Eines Hohen Ministerii des Innern soll eine Nachweisung von der Zahl aller getauften Juden und der getauften Kinder von jüdischen Eltern, seit der neuen Gesetzgebung für diese Nation, also seit dem 11ten März 1812. bis zum Ende des verflossenen Jahres, und zwar von jedem Jahre besonders, angefertigt werden. Die Herren Superintendenten, die unter keiner Superintendentur stehenden protestantisch-geistlichen Ministeria, die französisch-reformirten und katholischen Herren Geistlichen der ganzen Provinz, werden daher hiermit aufgefordert, gedachte Nachweisungen für die ihnen untergebenen Diözesen und Sprengel, spätestens binnen 3 Wochen bei uns einzureichen, auch künftig unerinnert bei dem Schlusse jedes Jahres dergleichen Nachweisungen mit Vollständigkeit und Genauigkeit uns zukommen zu lassen. Berlin, den 24sten Januar 1817.

No. 4. Auflösung des Joachimsthalschen Schuldirektoriums.

Mit dem Schluß der vorigen Jahres ist das Joachimsthalsche Schuldirektorium und die demselben einstweilen vorbehalten gewesene Theilnahme an der Kassenverwaltung des Joachimsthalschen Gymnasiums aufgehoben worden. Das hiesige Konsistorium hat nunmehr die ungetheilte Aufsicht über diese Anstalt und deren Kassenverwaltung übernommen, und bringt solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit der Bemerkung, daß in der Führung der Hauptkasse und der Lehrkasse keine Veränderung vorgenommen ist, sondern die Zahlungsgeschäfte der Erstern mit dem Rendanten Schulze, und der Letztern mit dem Rendanten Sibrand abgemacht werden. Berlin, den 24sten Januar 1817.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung in Frankfurth a. d. Oder gestandene Regierungsrath v. Türk ist in gleicher Eigenschaft beim hiesigen Kollegium angestellt, wo er an die Stelle des nach Münster versetzten Ober-Konsistorialraths Natorp die Schulsachen bearbeiten wird.

Der Forstsekretair Schultz und der Kalkulaturassistent Mumme sind zu Kalkulatoren beim hiesigen Kollegium ernannt, jedoch wird ersterer annoch bis zur erfolgten neuen Forstorganisation seine bisherigen Geschäfte als Forstsekretair verwalten.

Der bisherige Kanzleigehülfe Hertel ist zum Regierungskanzlisten, und der auf Wartegeld gestandene Kopist Knoll zum Kanzleigehülfen hieselbst ernannt worden.

Die Stadtgerichts-Auskultatoren v. Lamprecht und Freyer sind als Referendarien beim Königl. Kammergerichte angestellt worden.

Dem

Dem Kurmärkschen Pupillensekretair und ehemaligen Ritterschaftskanzlisten Fleischer ist die durch das Ableben des Mittelmärkschen Ritterschaftsrendanten Klermond erledigte Rendantenstelle ertheilt worden.

Der Lieutenant Grätz vom 7ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterieregiment ist als Chausseeeinnehmer bei Beelitz, der invalide Sergeant König als Chausseeeinnehmer bei Cunersdorf, und der invalide Feuerwerker Werner als Chausseeeinnehmer bei Treuenbrietzen angestellt, auch der Militair-Supernumerarius Hallmann zum Thorschreiber in Brandenburg bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorsichtsmaaßregeln beim Gebrauch der thönernen Küchengeschirre.

Zur Vermeidung der nachtheiligen Wirkungen, welche möglicherweise aus dem Gebrauche emaillirter eiserner und der gewöhnlichen thönernen Küchengeschirre, wegen des in ihrer Glasur befindlichen Bleigehalts, für die menschliche Gesundheit entstehen können, dienen folgende Vorsichtsmaaßregeln:

1) muß das Aufbewahren und Erkalten saurer Speisen und Fettigkeiten in glasurten Gefäßen durchaus vermieden werden, weil durch Säuren und Fette der schädliche Bleikalk von der Oberfläche der Geschirre abgelöset wird;

2) neue emaillirte eiserne und glasurte thönerne Küchengeräthe müssen mit Wasser, welchem etwas Essig und Salz beigemischt worden, ein paar Stunden lang ausgekocht werden, um dadurch den etwa auf der Oberfläche haftenden Bleikalk wegzuschaffen;

3) um sich vollständig zu überzeugen, ob an einem so ausgekochten Geschirre kein Bleikalk mehr hafte, muß dasselbe nochmals mit blossem Essig ausgekocht, und wenn dieser hiernächst mit Schwefelsäure oder mit einer Auflösung von Glaubersalz im Wasser ungetrübt bleibt, so kann man das Geschirr ohne Gefahr der Bleivergiftung gebrauchen.

Ehrenvolle Auszeichnung.

Se. Majestät der König haben dem Unterförster Hentschel zu Meltzow, Amts Gramzow, und dem Schullehrer Schade zu Ruhlsdorf bei Teltow, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

Jahrmarkt in Königsberg in der Neumark.

Der nach dem Kalender auf den 26sten Februar d. J. angesetzte Jahrmarkt in Königsberg in der Neumark ist, wegen des auf eben diesen Tag fallenden Jahrmarkts zu Bärwalde, auf den 26sten März d. J. verlegt worden, und wird am letztgedachten Tage auch der Viehmarkt daselbst abgehalten werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach einer von dem Dirigenten des Provinziallazareths zu Gröningen unterm 3ten März 1814 ausgestellten Todtenschein soll der Landwehrmann David Thiele, von der dritten Kompagnie des zweiten Bataillons der Priegnitzschen Landwehr, angeblich aus Stenz Neuendorf in Schlesien gebürtig, im gedachten Lazareth verstorben sein.

Da nun aber dieser Thiele nach den darüber erhaltenen Nachrichten so wenig aus der Provinz Schlesien, als aus dem zum Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg gehörigen Orte Stendalisch Neuendorf gebürtig ist; so wird dies hiermit bekannt gemacht, damit die etwanigen Angehörigen des Thiele sich wegen Aushändigung dessen Todtenscheins an uns wenden können.

Den 16ten Januar 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Der angeblich aus Westfalen gebürtige Trainsoldat Carl Möws, welcher als solcher im Feldzuge von 18$\frac{1}{2}$ beim Pferdedepot Nr. 1. des ersten Armeekorps, und im Feldzuge von 1815 beim Pferdedepot Nr. 3. des dritten Armeekorps gestanden hat, wird, da sein jetziger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zum Empfang der für ihn bestimmten Kriegsdenkmünze pro 18$\frac{1}{2}$, nebst Band und Befugnißschein, bei uns zu melden. Sollte einer Behörde der Aufenthalt bekannt sein, so wird darüber Anzeige erwartet.

Den 18ten Januar 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Beiträge zur Unterstützung an Invalide in der Uckermark im Jahre 1816.

Der Abschluß, in Betref der durch den Kreisausschuß zur Unterstützung der Invaliden in der Uckermark im Jahre 1816 an invalide Landwehrmänner und Freiwillige, so wie an die Wittwen und Waisen Gebliebener verabreichten Unterstützungen, hat folgende Resultate ergeben.

Am Schlusse des Jahres 1815 befand sich in der durch freiwillige Beiträge gebildeten Unterstützungskasse der Uckermark ein Bestand von 1012 rtl. 22 gr. $\frac{1}{2}$ pf.

Digitized by Google

Hierzu sind im verflossenen Jahre gekommen:

1) von dem Hrn. Major v. Hattorff in Stettin 21 rtl. 16 gr., 2) durch den Magistrat in Schwedt 55 rtl., 3) ein Ueberrest der von dem Kreis-Ausschusse zur Organisation der Landwehr, für verwundete und kranke Ukermärker, nach Berlin gesandten Gelder 21 rtl. 16 gr., 4) von der jüdischen Gemeine zu Schwedt am Friedensfeste eingesammlet 9 rtl., 5) vom Herrn Förster Wahlstab zu Mahlendorff 2 rtl., 6) Einnahme eines in Prenzlau gegebenen Schauspiels 14 rtl., 7) vom Herrn Amtmann Kiecke in Blankensee 1 rtl., 8) von der jüdischen Gemeine in Prenzlau am Friedensfeste eingesammelt 3 rtl. 7 gr., 9) durch den Herrn Prediger Hartmann in Karmzow in dessen Parochie eingesammlet 6 rtl. 4 gr., 10) Kollekte von den Gemeinen zu Ziechow, Güstrow und Golm 7 rtl. 20 gr.. 11) die Hälfte der Zinsen von 1000 rtl. Kapital, welche der Herr Banquier Friebe in Berlin hergegeben hat, 20 rtl., 12) vom Herrn Mühlenmeister Wolff in Brüssow 5 rtl., 13) durch den Magistrat in Joachimsthal eingesammlet 5 rtl. 1 gr. 7 pf., 14) von der Gemeine zu Hindenburg bei Prenzlau 3 rtl. 12 gr., 15) von der Gemeine zu Beenz bei Prenzlau 1 rtl. 8 gr., 16) vom Herrn Landesdirektor v. Arnim auf Neuensund 30 rtl., 17) vom Herrn Grafen v. Schwerin auf Wolffshagen 50 rtl., 18) vom Herrn Prediger Hecker in Blankenburg 3 rtl , 19) durch das Ukermärksche Kreisdirektorium 33 rtl. 2 gr., 20) durch den Herrn Prediger Büchsel in Schönfeld in mehrern Kollekten gesammelt 17 rtl. 15 gr. 11⅔ pf., 21) von dem Herrn Prediger Bollmann und der Gemeine zu Güstow 4 rtl. 6⅔ pf., 22) von der Fr. Oberamtmann Karbe zu Neuendorff 30 rtl., 23) Ueberschuß von den Landwehr-Bekleidungsgeldern 5 rtl. 16 gr., 24) für 120 Exemplare des vom Herrn Gebauer zum Besten der Hinterbliebenen gefallener Landwehrmänner herausgegebenen Kupferstichs 80 rtl., zusammen 1442 rtl. 21 gr. 1⅔ pf.

Hiervon sind im verflossenen Jahre zwei und funfzig Invalide und Familien Gebliebener, theils durch ein für allemal geleistete Zahlungen, theils durch fortlaufende monatliche Beihülfen, überhaupt mit 733 rtl. 2 pf. unterstützt, so daß zu gleichem Zwecke noch ein Bestand von 709 rtl. 20 gr. 11⅔ pf. verblieben ist.

Wir sehen uns veranlaßt, dieses mit dankbarer Anerkennung des Verdienstes der mitwirkenden und beitragenden Personen und zum Beispiel für andere, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Den 16ten Januar 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Warnungsanzeige.

Die separirte Ehefrau des Pionier Schmidt, Sophie geborne Braatz, vom hiesigen Amtsklitz gebürtig, 25 Jahr alt, hat ihren anderthalbjährigen ehelichen Sohn am 10ten März d. J. ermordet. Sie ist durch zwei gleichlautende rechtskräftige Erkenntnisse unter Allerhöchster Bestätigung zu der Todesstrafe des Rades von unten herauf, und zur Schleifung bis zur Richtstätte verurteilt, und ist diese Strafe auch heute hieselbst vollzogen worden.

Spandow, den 19ten Dezember 1816. Königlich Preußisches Stadtgericht.

Be-

Bekanntmachungen.

Am 20sten Januar c. ist die unverehelichte Henriette Sonate aus Storkow auf der Hälfte des Weges von Waltersdorff nach Königs-Wusterhausen von zweien ihr unbekannten Mannspersonen, von denen der eine, etwa 20 Jahr alt, mit leinenen Hosen, einer roth und blau gestreiften Warkjacke und Stiefeln, und der andere, einige 30 Jahr alt, mit einem zerrissenen blauen Tuchrock bekleidet gewesen, angefallen und verwundet worden; auch hat man ihr folgende Gelder, Sachen und Effekten geraubt.

1) 24 Rthlr. Geld; 2) 4 Laubthaler; 3) eine Tasche von rothem Kattun mit weißen Tippeln, und ein Petschaft, worin ein Bäumchen; 4) einen neuen mit Franzen versehenen $2\frac{1}{2}$ Elle breiten grün seidenen Umschlagetuch, mit einer gelben und weißen Kante; 5) 3 Stück blaue kattunene 2 Ellen breite Tücher mit einer grünen Guirlande; 6) 3 Stück große Tücher, 2 Ellen breit, mit rothem Spiegel und gelber Kante; 7) 5 kleine rothwürfliche Tücher, mit schmaler weißer Kante; 8) ein Stück Kattun, gelblicher Farbe; 9) ein Stück weißen Kattun, mit rothen Tippeln, 16 Ellen lang; 10) einen Ballen rothgewürfelten Ueberzugzeugs von 50 Ellen; 11) sechs Stück schwarze seidene Tücher ohne Kante; 12) fünf Schnupftücher weiß und rothgestreift; 13) fünf bunte kattunene Tücher, à $1\frac{1}{2}$ Elle, von weißem Grund mit rothen Blumen; 14) 5 Stück kleine kattunene Tücher von weißem Grund und rothen Blumen; 15) 5 Stück kleine seidene Tücher, roth und gelb gestreift; 16) 2 Ellen graues Tuch; 17) eine Elle. Diese und die Waaren sind mit dem Storkowschen Siegel (einen Storch enthaltend) versehen.

Ein jeder, welcher von den Thätern Nachricht ertheilen kann, oder welchem von den geraubten Sachen etwas zu Gesicht kömmt, wird aufgefordert, schleunige Anzeige davon an das unterzeichnete Gericht zu machen.

Königs-Wusterhausen, den 22sten Januar 1817.

Königl. Kurmärkisches Justizamt hieselbst.

Von den der hiesigen Kirche gehörigen Landungen sollen nach erfolgter Genehmigung Eines Königl. Hohen Ministerii des Innern und auf Befehl Eines Königl. Hochwürdigen Konsistorii der Provinz Pommern eine ganze Hufe, einundfunfzig halben und zwei viertel Hufen, jede in allen dreien hiesigen Feldern belegen, an den Meistbietenden in Erbpacht gegeben, und dabei auch erwerbsfähige Fremden zugelassen werden.

Ein Termin dazu ist auf Mittwoch

den 26sten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr

hieselbst zu Rathhause vor dem unterzeichneten Kommissarius angesetzt, wozu Bietungslustige hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind täglich bei dem Kommissarius und bei dem Herrn Superintendenten Belitz hierselbst zu erfahren; im Allgemeinen aber wird zur Empfehlung der Sache bemerkt,

1) daß

1) daß der hiesige Acker fast durchgängig sehr guten Roggenboden, zum Theil auch Weitzenboden enthält, 2) daß bei gehöriger Industrie Winterfutter nicht mangelt, 3) daß die Städte Stettin und Stargardt fünf Meilen von hier entfernt sind, 4) daß Bau- und Brennholz, auch Torf, hier verhältnißmäßig wohlfeil, 5) daß Fremden hierselbst zum Ankauf nöthiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude billige Gelegenheit finden, 6) daß bei den Erbpachtsbedingungen auf Erleichterung der Erwerber möglichst Bedacht genommen worden.

Bahn, den 10ten Dezember 1816.

Der Stadtrichter Augustin, von Auftrags wegen.

Ich bin gesonnen, mein hiesiges Ritter- und Lehngut von 400 Morgen gutes Bruch und 100 Morgen hohen Acker, theilweise in Erbpacht auszugeben, und habe zu dem Ende die gedachten Grundstücke in Loose von 15, 20 bis 60 Morgen theilen lassen, und einen Lizitationstermin auf den 7ten März d. J. von früh 9 Uhr an in meinem Hause hierselbst angesetzt, wozu ich hierdurch zahlungsfähige Liebhaber einlade. Ein Theil des Erbstandsgeldes kann auf jedem Etablissement zu 5 Prozent Zinsen stehen bleiben. Auch will ich Liebhaber die zum Gute gehörigen Wirthschaftsgebäude billig zum Verkaufe stellen. Mit der Ausführung dieses Geschäfts habe ich den hier wohnenden Kommissionair Platow beauftragt, bei welchem man die näheren Bedingungen erfahren kann; auch kann im gedachten Termin auf das Ganze geboten werden.

Lehngut Werbig bei Seelow, den 12ten Januar 1817.

Der Amtmann Bayer.

Ich bin nunmehr entschlossen, mein hiesiges Freigut, zu welchem eine jetzt für 350 Rthlr. verpachtete Brau- und Brennerei und lebhafte Krugnahrung gehört, mit dem ganzen Inventario, sehr guten Gebäuden, Aeckern, großem Obstgarten und hinreichendem Heuschlag, unter den billigsten Bedingungen sogleich oder zu Ostern aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erhalten auf portofreie Anfragen von mir die nähere Beschreibung.

Massin bei Küstrin und Landsberg an der Warthe, den 20sten Januar 1817.

Der Gutsbesitzer Gericke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 7.

Den 14ten Februar 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 393. Die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit dem Königreich Hanover. Vom 16ten September 1816,
No. 394. mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg. Vom 6ten Oktober,
No. 395. mit dem Herzogthum Nassau. Vom 31sten Oktober,
No. 396. mit dem Fürstenthum Waldeck. Vom 22sten Dezember,
No. 397. mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar. Vom 23sten Dez., und
No. 398. mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau. Von demselben Tage.
No. 399. Die Verordnung vom 13ten Januar 1817, betreffend die Todeserklärung derjenigen Militairpersonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann, imgleichen die Befugniß der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militairpersonen, auf Scheidung anzutragen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 51. Ausführung der neuen Kreiseintheilung. 2. b. l. p. 385 Februar.

Nachdem nunmehr höchsten Orts die Ernennung der Landräthe für die Kreise unsers Regierungsbezirks erfolgt ist, soll mit der Ausführung der neuen Kreiseintheilung, so wie solche durch die Bekanntmachungen vom 16ten März, 21sten Oktober und 24sten November v. J. (Amtsblatt für 1816. Seite 103 — 106, 341 und 376.) festgesetzt ist, vorgeschritten werden. Die Wirkungen dieser Eintheilung beginnen zwar namentlich in Beziehung auf die Abgaben-, Kassen-, Rechnungs- und Tabellenangelegenheiten mit dem 1sten Januar dieses Jahres, so daß die von den Kreiskassen für das Jahr 1817 für einander bezogene Einnahmen und geleisteten Ausgaben, dergestalt gegenseitig überwiesen werden, daß jeder Kasse zufällt, was der Etat derselben vom 1sten Januar d. J. ab besagt, die örtliche Trennung selbst soll aber am 1sten April d. J. eintreten.

Die Landräthe der verschiedenen Kreise sind:

1) im Niederbarnimschen Kreise der Landrath v. Pannwitz auf Schönfließ,
2) im Oberbarnimschen Kreise der jetzt ernannte Landrath Freiherr v. Vernezobre auf Hohenfinow,
3) im Teltow-Storkowschen Kreise der Landrath v. Hake auf Genshagen,
4) im Zauch-Belzigschen Kreise der Landrath v. Rochow auf Golzow,
5) für den Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis bleibt die endliche Entscheidung noch ausgesetzt, und wird nachträglich bekannt gemacht werden; bis dahin wird der Kreisdeputirte, Syndikus Meuß, als unser Kommissarius die landräthlichen Geschäffte in diesem Kreise von Jüterbogk aus verwalten;
6) im Ost-Havelländischen Kreise der bisherige interimistische, jetzt bestätigte Landrath Hauptmann v. Plessen auf Flatow,
7) im West-Havelländischen Kreise der bisherige interimistische jetzt bestätigte Landrath Geheime Kriegesrath von der Hagen auf Hohennauen,
8) im Ruppinschen Kreise der Landrath v. Zieten auf Wustrau,
9) in der Ost-Prignitz der jetzt ernannte Landrath, Rittmeister v. Kröcher auf Lohme,
10) in der West-Prignitz der bisherige interimistische, jetzt bestätigte Landrath v. Petersdorff auf Booßt,
11) im Prenzlowschen Kreise der Landrath v. Winterfeldt auf Groß-Spiegelberg,
12) im Templinschen Kreise der jetzt ernannte Landrath v. Arnim auf Gerswalde,
13) im Angermündeschen Kreise der bisherige interimistische, jetzt bestätigte Landrath v. Wedell Parlow auf Greiffenberg.

Sämmtliche von 1 bis 4 und von 6 bis 13 genannte Landräthe werden auf ihren Gütern wohnen, und von diesen aus vom 1sten April d. J. an, die Geschäfte in ihrem neuen Wirkungskreise besorgen. Von diesem Zeitpunkt an haben sich die Unterbehörden und Eingesessenen unsers Regierungsbezirks in allen Angelegenheiten des landräthlichen Ressorts, jedoch mit Ausschluß der weiterhin ausgenommenen Gegenstände, an die genannten Landräthe und den ꝛc. Meuß zu wenden, die Verfügungen derselben zu beachten, auch ihre laufenden Abgaben an die Kreiskassen ihrer Kreise zu entrichten, und etwanige Erhebungen von diesen zu gewärtigen.

Zu Kreisstädten, in denen sich die Kreiskassen befinden werden, sind bestimmt:

1) im Niederbarnimschen Kreise . . . Berlin,
2) im Oberbarnimschen Kreise . . . Freyenwalde,
3) im Teltow-Storkowschen Kreise . Berlin,
4) im Zauch-Belzigschen Kreise . . Potsdam,
5) im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise . Jüterbogk,
6) im Ost-Havelländischen Kreise . . Nauen,
7) im West-Havelländischen Kreise . Brandenburg,
8) im Ruppinschen Kreise . . . Neu-Ruppin,
8) in der Ost-Prignitz . . . Wittstock,

10) in

10) in der West-Prignitz . . . Perleberg,
11) im Prenzlowschen Kreise . . . Prenzlow,
12) im Templinschen Kreise . . . Templin,
13) im Angermündeschen Kreise . . . Angermünde.

Sollte in einer oder der andern dieser Städte das erforderliche Lokal zum 1sten April d. J. nicht so weit hergestellt sein, daß die Kreiskasse schon in der Kreisstadt ihre Geschäfte anfangen könnte, so werden die Kreiseingesessenen über den einstweiligen Aufenthalt der Kasse besonders in Kenntniß gesetzt werden.

Ausgenommen von der Bearbeitung nach der neuen Kreiseintheilung bleiben in der Regel auch nach dem 1sten April die aus der Zeit vor dem 1sten Januar d. J. sich herschreibenden Rechnungs-, Kassen- und Restangelegenheiten, ferner die allgemeinen Liquidations- und Abwickelungsgegenstände aus jener Periode, welche keine Trennung gestatten. Diese sollen von den landräthlichen Behörden in ihren alten Geschäftskreisen fortgesetzt und zu Ende geführt werden, mit denen daher in dieser Beziehung die zu andern oder neuen Kreisen übergehenden Kreiseingesessenen in der bisherigen Verbindung bleiben, welches auch rücksichtlich der Zahlungen aus jenem Zeitraum für die alten Kreiskassen gilt.

Namentlich werden daher die aus jener ältern Periode sich herschreibenden Angelegenheiten besorgt werden:

a. in dem ganzen Umfange des bisherigen Ruppinschen Kreises, von dem Landrath v. Zieten und der Kreiskass zu Neu-Ruppin,
b. im bisherigen Ober-Barnimschen Kreise, von dem Landrath v. Vernezobre und der Kreiskasse zu Freyenwalde,
c. in dem bisher zum Zauchschen Kreise gehörigen Ländchen Bärwalde, von dem Landrath v. Rochow und der Kreiskasse zu Potsdam,
d. in der gesammten Prignitz, von dem Landrath v. Petersdorff und der Kreiskasse zu Perleberg,
e. in der gesammten Uckermark, von dem Landrath v. Winterfeldt, in Unterstützung des Landraths v. Wedell-Parlow, und der Kreiskasse zu Prenzlow,
f. im bisherigen Havelländischen Kreise, von dem Landrath v. d. Hagen und der Kreiskasse zu Brandenburg,
g. im Glien- und Löwenbergschen Kreise, vom Landrath v. Pfessen und der Kreiskasse zu Nauen,
h. für den Luckenwaldeschen Kreis, und
i. für den Storkowschen Kreis wird die nähere Bestimmung vorbehalten, und vor dem 1sten April erfolgen,
k. der bisherige Niederbarnimsche und der Teltowsche Kreis sind, mit Ausschluß der zum Bezirk der Regierung zu Berlin übergegangenen Ortschaften, über deren Verhältnisse bereits in der Bekanntmachung vom 8ten März d. J. bestimmt ist, in ihrem ganzen Umfange geblieben, daher eine Trennung der Geschäfte bei ihnen nicht statt findet.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch sämmtlichen Unterbehörden und Eingesessenen unsers Regierungsdepartements zur genauen Befolgung eröffnet.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die für sich bestehende Polizeibehörde in Brandenburg seit dem 1sten Januar d. J. aufgehoben, daß dem Magistrat daselbst unter der Direktion des Ober-Burgemeisters Pfister und unter der obern Leitung des Landraths v. d. Hagen die dortige Polizeiverwaltung übertragen ist, und diese Stadt künftig einen Theil des Westhavelländischen Kreises ausmachen wird. Selbige tritt dadurch vom 1sten April d. J. ab ganz in dieselben Verhältnisse zu dem Landrath, wie die übrigen Städte des Kreises. Der dortige Magistrat hat sich hiernach zu achten, und die Verfügung vom 16ten März 1812 (Amtsblatt 1812 No. 155.) zu befolgen.

Potsdam, den 8ten Februar 1817.

No. 52. Kreiskassen-Rendanten u. Kontrolleurs. 1. p 2. b 385 Februar.

Mit Bezugnahme auf die heutige Verfügung, wegen der am 1sten April d. J. eintretenden Ausführung der neuen Kreiseintheilung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende Rendanten und Kontrolleure bei den verschiedenen Kreiskassen, theils in ihren bisherigen Aemtern bestätigt, theils neu ernannt sind.

1) Im Nieder-Barnimschen Kreise:
   a. der Kreiskassen-Rendant, Kammerassessor Schulz,
   b. der Kontrolleur ist noch nicht bestimmt und wird nachträglich benannt werden.

2) Im Ober-Barnimschen Kreise:
   a. der Kreiskassen-Rendant Regelin,
   b. " " " Kontrolleur Strubach.

3) Im Teltow-Storkowschen Kreise:
   a. der Kreiskassen-Rendant, Hofrath Brandin,
   b. " " " Kontrolleur Seidel.

4) Im Zauch-Belzigschen Kreise:
   a. der Kreiskassen-Rendant Schumacher,
   b. " " " Kontrolleur Dippold.

5) Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:
   a. der Kreiskassen-Rendant, Hauptmann Ravenstein,
   b. " " " Kontrolleur Kubisch.

6) Im Ost-Havelländischen Kreise:
   a. der Kreiskassen-Rendant Bleiberg,
   b. " " " Kontrolleur Weisse.

7) Im West-Havelländischen Kreise:
   a. der Kreiskassen-Rendant ist noch nicht ernannt: bis zur weitern Bestimmung wird der interimistische Havelländische Kreiskassen-Rendant, Kreissekretair Flickel, die Rendantur im genannten Kreise besorgen,
   b. der Kreiskassen-Kontrolleur, Lieutenant Kletschke.

8) Im

8) Im Ruppinschen Kreise:
a. der Kreiskassen-Rendant Dannhauer,
b. " " " Kontrolleur Polenz.
9) In der West-Priegnitz:
a. der Kreiskassen-Rendant, Justizrath Lesser,
b. " " " Kontrolleur Jordan.
10) In der Ost-Priegnitz:
a. der Kreiskassen-Rendant, Rittmeister von Sprenger,
b. " " " Kontrolleur ist noch nicht ernannt, und wird zu seiner Zeit das Weitere verfügt werden.
11) Im Prenzlauschen Kreise:
a. der Kreiskassen-Rendant Oertel,
b. " " " Kontrolleur Kupcke.
12) Im Templinschen Kreise:
a. wegen des Rendanten wird zu seiner Zeit die Bekanntmachung erfolgen;
b. der Kontrolleur Schwinzer.
13) Im Angermündeschen Kreise wird die Bekanntmachung des Kreiskassen-Rendanten und Kontrolleurs noch vorbehalten.

Die Kreiseingesessenen haben die von ihnen zu den Kreiskassen vom 1ten April d. J. ab zu bewirkenden Zahlungen, so wie die am 1sten April d. J. vorhandenen Rückstände aller Art nur mit Rücksicht auf die Organisationsbestimmungen vom heutigen Tage, an die vorgenannten Beamten, gegen gemeinschaftlich von dem Rendanten und Kontrolleur ausgestellte Quittungen, zu leisten, und werden hierdurch namentlich die bisherigen Unter-Kreiseinnahmen der Priegnitz aufgehoben.

Potsdam, den 8ten Februar 1817.

No. 53. Getreide- und Fourageprеise pro Januar 1817. I. m. 674. Februar.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	4 Rthlr.	18 Gr.	7 Pf.
2) — — — Roggen	3 —	2 —	6 —
3) — — — große Gerste	2 —	14 —	2 —
4) — — — kleine Gerste	2 —	4 —	9 —
5) — — — Hafer	1 —	12 —	1 —
6) — — — Erbsen	2 —	16 —	8 —
7) für den Zentner Heu	1 —	12 —	7 —
8) — das Schock Stroh	8 —	9 —	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart Braunbier	1 Gr.	5 Pf.
— — — Weißbier	1 —	8 —
— — — Brantwein	5 —	5 —

Potsdam, den 6ten Februar 1817.

Mach

No 54. Zwangslieferungs-Liquidationen. v. m. 2394 Januar.

Nachstehende Bekanntmachung:

Nach dem §. 10. des Edikts vom 3ten Junius 1814, wegen Vergütigung der Zwangsleistungen aus der Zeit vom 1sten Januar 1813. bis zum letzten Junius 1814 durch Lieferungsscheine, hat das deshalb vorgeschriebene Liquidations-Verfahren mit dem Monat März 1815. völlig beendet sein sollen. Der im Jahre 1815. ausgebrochene Krieg legte jedoch dem Geschäft unvorhergesehene Hindernisse in den Weg, auch erhielt dasselbe durch die Verordnung vom 1sten März 1815. eine größere Ausdehnung, und die Liquidation hat daher in das Jahr 1816. übertragen und in demselben fortgesetzt werden müßen. Hierdurch ist aber zum Besten der Liquidanten alles und mehr geschehen, als sie der allerhöchsten Bestimmung nach zu fordern berechtigt gewesen sind, und es ist daher, um die Ausfertigung der Lieferscheine selbst zum Schluß bringen zu können, die Bestimmung einer letzten Frist zur Einreichung der Liquidationen nöthig geworden. Dies ist durch eine an die Königliche Regierungen der ältern Provinzen erlassene, in deren Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verordnung vom 4ten Oktober vorigen Jahres geschehen, wonach die Liquidationen mit dem letzten Dezember des eben verflossenen Jahres bei den Kreis- und städtschen Behörden haben eingereicht sein sollen, diesen letztern aber zur Revision und Feststellung der Liquidationen noch eine Frist bis zum letzten März 1817. zugestanden worden ist, so daß mit Ende dieses Termins das ganze Liquidationsgeschäft Seitens der Kreis- und städtischen Behörden unwiederruflich geschlossen sein soll. Indem ich diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich zugleich fernerweit bekannt, daß von denselben unter keinen Umständen abgegangen, und daher den einzelnen Liquidanten die nachträgliche Einreichung von Liquidationen über Zwangslieferungen aus der zuvorgedachten Periode nicht weiter gestattet werden kann, vielmehr die noch etwa damit sich Meldenden überall, sowohl von den Provinzialbehörden, als Seitens des Finanzministerii ohne weiteres werden zurückgewiesen werden. Berlin, den 20sten Januar 1817.

Der Minister der Finanzen.
von Bülow.

bringen wir hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Einwohner unseres Regierungsdepartements mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 8tem November vorigen Jahres im 47sten Stücke unseres vorjährigen Amtsblatts.

Potsdam, den 3ten Februar 1817.

No. 55. Reskantionen. 2. b. 1740. Januar.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen die zu Kautionsleistungen verpflichteten Kassenbeamten ꝛc. gewünscht haben, baare Kaution leisten zu dürfen. Bei der Regierungs-Hauptkasse können dergleichen Kautionen, als den Grundsätzen entgegen, nicht behalten werden. Um dagegen den Interessenten, deren ausdrücklicher

licher Wunsch es ist, Realkautionen leisten zu dürfen, dieses zu erleichtern, ist die Königliche Generaldirektion der Seehandlungssozietät authorisirt worden, dergleichen baare Gelder zu übernehmen, und darüber kündigungsfähige Obligationen auszustellen, welche von uns ad Depositum genommen, und worüber den Kautionsleistern Rekognitionsscheine ertheilt werden.

In der Regel sind in frühern Zeiten dergleichen Realkautionen zum Theil gar nicht, zum Theil nur mit geringen Prozenten verzinset worden. Zum Nutzen der Interessenten sollen diese Realkautionen aber durch die Haupt-Seehandlungskasse mit Vier vom Hundert pro anno verzinset werden, auch jedem Kautionspflichtigen gestattet sein, wenn er später es wünscht, das baare Geld auf die kündigungsfähige Obligationen zurückzunehmen, und dagegen die Kaution durch Staatspapiere oder auf eine andere vorschriftsmäßige Art zu leisten.

Potsdam, den 31sten Januar 1817.

No. 56. Unterstützung der Aeltern von 7 Söhnen I. p. 31ſt. Januar.

Die Unterstützungsgesuche der Aeltern von sieben Söhnen haben, der Uebersicht wegen, zusammengenommen verhandelt werden müssen, und es werden jetzt deshalb noch einige nähere allerhöchste Bestimmungen erwartet. Sobald diese erfolgen, werden die betreffenden Familien weitern Bescheid erhalten.

Potsdam, den 4ten Februar 1817.

No. 57. Aufhebung d. Sperre von Oranienburg. I. p. 679. Februar.

Da die Lungenseuche, welche in der Stadt Oranienburg im verflossenen Jahre herrschte, mit dem Anfange des Novembers gänzlich aufgehört hat, so ist die für Rindvieh, Heu, und Stroh verfügte Sperre der Stadt Oranienburg aufgehoben, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8ten Februar 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 5. Familienstiftungen der jüdischen Glaubensgenossen.

Sämmtliche Stadtgerichte und Magistrate im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, binnen 14 Tagen bei 2 Rthlr Strafe bestimmt anzuzeigen:

1) was für jüdische Familienstiftungen in ihrem Bezirke vorhanden sind,

2) darüber mit den Judenältesten jeden Orts Rücksprache zu nehmen, und

3) vidimirte Abschriften der Stiftungsurkunden einzureichen,

damit hiernächst geprüft werde, welche Stiftungen der Oberaufsicht der Königl. Regierung, des Königl. Pupillenkollegii, oder des Kammergerichts unterworfen sind, und die weitern Verfügungen an die Unterbehörden erlassen werden können.

Berlin, am 27sten Januar 1817.

No. 6. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königlichen Generallieutenants Hrn. v. Ziethen Exz. an das Kammergericht vom 18. Januar d. J.:

Ein Königl. Hochlöb. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 12ten v. M. ganz ergebenst, daß ich die eingesandten 150 Exemplare von dem 4ten Verzeichniß der Ediktalzitationen seit dem 1sten August bis Ende September 1816 bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen.

Sedan, den 18ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

v. Ziethen.

am 29sten Januar d. J. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalzitationen an das Königliche Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in jener Liste aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 30sten Januar 1817.

Personalchronik.

Es sind für mehrere Kreise des Potsdamschen Regierungsbezirks die nachstehend aufgeführten Kreissekretaire ernannt, nemlich:

1) im Nieder-Barnimschen Kreise, der Kreis-Sekretair Ewald,
2) „ Ober-Barnimschen Kreise, „ „ „ Göbler,
3) „ Teltow-Storkowschen Kreise, „ „ „ Roland,
4) „ Zauch-Belzigschen Kreise, „ „ „ Selle,
5) „ Ost-Havelländischen Kreise, „ „ „ Gleitsmann,
6) „ West-Havelländischen Kreise, „ „ „ Lieutenant Georgé,
7) „ Ruppinschen Kreise, „ „ „ Herrmann,
8) in der West-Prignitz, „ „ „ Knack,
9) „ „ Ost-Prignitz, „ „ „ Möllendorff,
10) im Prenzlowschen Kreise, „ „ „ Weiß,
11) „ Templinschen Kreise, „ „ „ Hauptmann Kreß,
12) „ Angermündschen Kreise, „ „ „ Brüsch.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

7ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 4.

Es hat am 8ten Januar d. J. der im untenstehenden Signalement näher beschriebene hiesige Tuchscheerergesell, Carl Gotthelf Krüger, sich zu einer vorgeblichen Reise nach Grünberg zu seinem Bruder, einen Reisepaß auf 14 Tage von uns ausstellen lassen, und ist hierauf von hier fortgegangen, ohne jedoch seiner hier zurückgelassenen kranken Ehefrau von einer Reise nach Grünberg etwas gesagt zu haben. Nach der bereits allhier eingelangten Nachricht ist derselbe gar nicht nach Grünberg gekommen, auch überhaupt nicht Willens, sich wieder hieher zu begeben. Da nun also ermeldeten Krügers Absicht ist, seine kranke und schwangere Ehefrau nebst einem kleinen unerzogenen Kinde in ihrem Elende sitzen zu lassen, so ersuchen wir sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden hierdurch dienstergebenst, genannten Krüger im Betretungsfall sogleich anhalten, und hieher nach Dahme transportiren zu lassen. Dahme, den 3ten Februar 1817.

Der Magistrat.

Signalement.

Carl Gotthelf Krüger, ist 21 Jahr alt, aus Cottbus gebürtig, mittler Statur, blaßen Gesichts, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, gewöhnlichen Mund und Nase, und ist bei seiner Abreise von hier mit einem dunkelgrünen Tuchrocke, mit dergleichen Knöpfen versehen, bekleidet gewesen.

Am 20sten Januar c. ist die unverehelichte Henriette Sonate aus Storkow auf der Hälfte des Weges von Waltersdorff nach Königs-Wusterhausen von zweien ihr unbekannten Mannspersonen, von denen der eine, etwa 20 Jahr alt, mit leinenen Hosen, einer roth und blau gestreiften Warbjacke und Stiefeln, und der andere, einige 30 Jahr alt, mit einem zerrissenen blauen Tuchrock bekleidet gewesen, angefallen und verwundet worden; auch hat man ihr folgende Gelder, Sachen und Effekten geraubt.

1) 24 Rthlr. Geld; 2) 4 Laubthaler; 3) eine Tasche von rothem Kattun mit weißen Tippeln, und ein Petschaft, worin ein Bäumchen; 4) einen neuen mit Franzen versehenen 2½ Elle breiten grün seidenen Umschlagetuch, mit einer gelben und weißen Kante; 5) 3 Stück blaue kattunene 2 Ellen breite Tücher mit einer grünen Guirlande; 6) 3 Stück große Tücher, 2 Ellen breit, mit rothem Spiegel und gelber Kante; 7) 5 kleine rothwürfliche Tücher, mit schmaler weißer Kante; 8) ein Stück Kattun, gelblicher Farbe; 9) ein Stück weißen Kattun, mit rothen Tippeln, 16 Ellen lang; 10) einen Ballen rothgewürfelten Ueberzugzeugs von 50 Ellen; 11) sechs Stück schwarze seidene Tücher ohne Kante; 12) fünf Schnupftücher weiß und rothgestreift; 13) fünf bunte kattunene Tücher, à 1½ Elle, von weißem

Grund

Digitized by Google

Grund mit rothen Blumen; 14) 5 Stück kleine kattunene Tücher von weißem Grund und rothen Blumen; 15) 5 Stück kleine seidene Tücher, roth und gelb gestreift; 16) 2 Ellen graues Tuch; 17) eine Elle. Diese und die Waaren sind mit dem Storkowschen Siegel (einen Storch enthaltend) versehen.

Ein jeder, welcher von den Thätern Nachricht ertheilen kann, oder welchem von den geraubten Sachen etwas zu Gesicht kömmt, wird aufgefordert, schleunige Anzeige davon an das unterzeichnete Gericht zu machen.

Königs-Wusterhausen, den 22sten Januar 1817.

Königl. Kurmärkisches Justizamt hieselbst.

Theerofenanlagen.

Im Königlichen Dammendorfer Forstrevier des Amts Friedland und im Königlichen Groß-Särchenschen Forstrevier das Amts Triebel, im Herzogthum Sachsen, sollen zur Benutzung der großen Vorräthe alter Kienstubben, zwei Theerofen angelegt, die Erbauung dieser Etablissements den Entrepreneurs aus eigenen Mitteln zu bestreiten überlassen, und denselben der Betrieb der Theerschwelereien auf 18 Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Bietungstermine hierzu sind im Königlichen Forsthause zu Dammendorf

auf den 9ten Mai,

und im Königlichen Amte zu Triebel

auf den 13ten Mai dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr angesetzt.

Die Bedingungen, unter welchen die Anlegung dieser Theerschwelereien statt findet, können auf den Aemtern Friedland und Triebel, bei den Königlichen Forstbedienten zu Dammendorf und Groß-Särchen und bei dem Unterzeichneten eingesehen, so wie auch die Reviere und Baustellen, welche die Königlichen Forstbedienten anzeigen, zu jeder Zeit besehen werden.

Diejenigen, welche zu Anlegung und zum Betriebe dieser Etablissements geneigt und geeignet sind, werden aufgefordert, wenn sie sich zuvor von der Lokalität unterrichtet haben, in den Terminen zu erscheinen, ihre Qualifikation nachzuweisen und ihre Gebote abzugeben. Sorau, am 24sten Januar 1817.

Das Forstmeisterliche Offizium.

Die dem Fischer Christian Sorge junior gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Güstebiese, auf der Kurmärkischen Seite der Oder, im Oderbruche nahe dem Dorfe Carlsbiese belegene, aus ungefähr 90 Magdeburgischen Morgen bestehende total separirte Ackerwirthschaft, ist mit dem dazu gehörigen Inventario auf den Antrag der Gläubiger mit der Taxe der 4473 rthl. 2 gr. 11½ pf., und dem bereits in termino den 6ten Junius 1814 gethanen Gebote der 9500 rthlr. Kourant anderweit subhastiret, und ein Bietungstermin auf den 17ten April 1817 Vormittags um 10 Uhr im Justizamte zu Grüneberg angesetzt worden, in welchem Termine der Zuschlag, wenn nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, unfehlbar erfolgen soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Amt Grüneberg in der Neumark, den 4ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 8.

Den 21sten Februar 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der diesjährigen allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 400. Die Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens. Vom 9ten Januar 1817.

No 58. Stempelfreiheit bei Zessionen von Lieferungsscheinen. a. a. 3666. Januar.

Es ist angefragt worden, ob zu Zessionen von Lieferungsscheinen über Summen von 50 Rthlr. und darüber ein Stempel zu lösen sei, und es ist darauf der Beschluß gefaßt worden:

daß auch Zessionen von an sich stempelfreien Staatspapieren, dergleichen die Lieferungsscheine sind, wenn solche auf den Obligationen registrirt worden, ohne Verwendung des sonst gesetzlichen Stempels statt haben, und so als zulässig angenommen werden können.

Berlin, den 14ten Januar 1817.

Ministerium der Finanzen. Dritte Generalverwaltung.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 4ten Februar 1817.

No 59. Schießpulver. a. a. 828. Februar.

Bisher ist das Schießpulver aus den überweserschen Königlichen Provinzen mit der Verbrauchsabgabe von 8⅓ Prozent belegt worden. Da jedoch die Provinzial-Akzisetarifs für einländisches Schießpulver eine geringere Abgabe vorschreiben, so ist von dem Herrn Finanzminister mittelst Reskripts vom 21sten v. M. bestimmt worden, daß die Gefälle davon auch lediglich nach diesen Tarifs erhoben werden

sollen, wenn nemlich das in den überweserschen Provinzen verfertigte Schießpulver mit den vorgeschriebenen Ursprungszertifikaten eingeführt wird. Dieses wird daher den betreffenden Akziseoffizianten zur Achtung, und dem Publikum zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten Februar 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 6. Kirchenfeste.

Um das mögliche Mißverständniß zu verhüten, als werde durch die bereits bekannt gemachte Bestimmung, „daß bei der Feier des jährlichen Kirchenfestes zum Andenken an die Verstorbenen, und am Charfreitage, das Altar schwarz behangen, und mit zwei brennenden Kerzen besetzt werden solle," das Anzünden der Lichter auf dem Altare ausschließlich auf die genannten beiden Tage beschränkt, wird hiermit, einer Verfügung des Königl. Hohen Ministeriums des Innern zu Folge, nachträglich bekannt gemacht, daß in denjenigen evangelischen Kirchen, in welchen bei jedem Gottesdienst oder an jedem hohen Kirchenfeste Altarlichter brennen, es bei diesem Gebrauche auch fernerhin zu lassen sei.

Berlin, den 11ten Februar 1817.

Personalchronik.

Der Superintendent Lihmann in Lindow ist wegen seines Alters in Absicht der Superintendentur-Geschäfte in den Ruhestand versetzt, und der Oberprediger und Schulinspektor Scharlau zu Gransee in dessen Stelle zum Superintendenten der beiden Diözesen Gransee und Lindow ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Der dem Einlieger Johann Städke zu Weißglashütte zum Handel mit Glas und Steingut sub Nr. 381. unterm 2ten Juli 1812, und der dem Einwohner Johann Daniel Schumann zu Zechlin zum Handel mit Viktualien sub Nr. 3575 unterm 16ten Oktober 1815 ausgefertigte Hausirschein, sind verloren gegangen, und werden hiermit zur Vermeidung des Mißbrauchs für ungültig erklärt, die Behörden aber, welchen diese Scheins zu Gesicht kommen mögten, zu deren Einsendung aufgefordert.

Den 10ten Februar 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Beitrag
zur Literatur des Gemeinheitstheilungs-Abschätzungs- ꝛc. Geschäfts mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg.

Denjenigen, welche sich in der Mark Brandenburg zu dem Gemeinheitstheilungs-Geschäft, zu Abschätzungen u. s. w. vorzubereiten beabsichtigen, wird die Anführung einiger dahin einschlagenden Gesetze, Verordnungen der Behörden und Schriften wünschenswerth sein. Mehrere der nachstehend benannten haben nur geschichtlichen Werth oder bieten Veranlassung dar, den betreffenden Gegenstand nach Lage der jetzigen Gesetzgebung anderweit zu prüfen, erfordern daher besondere Vorsicht bei etwaniger Anwendung auf vorkommende Fälle.

1) Verordnung vom 21sten Oktober 1769, in der Ediktensammlung IV. Seite 6217; 2) Zirkulare vom 28sten Oktober 1769, eben daselbst Seite 6228; 3) Reskript vom 19ten Mai 1770, eben daselbst Seite 6787; 4) Kabinetsordre vom 11ten August 1770, eben daselbst Seite 7326; 5) Reskript vom 22sten August 1770, eben daselbst Seite 7327; 6) Zirkulare, daß nur Generalia in Separationen Portofreiheit genießen, vom 25sten August und 27sten November 1770, Ediktensammlung IV. Seite 7331 — 7429; 7) Reskript vom 22sten Oktober 1770, eben daselbst Seite 7398; 8) Reskript vom 25sten Dezember 1770, eben daselbst Seite 7437; 9) Reskript vom 5ten Februar 1774, nebst „Gedanken eines geübten Gemeinheitstheilungs-Kommissarii, über die schicklichste Verfahrungsart, die bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu beobachten," eben daselbst Seite 53 und 67; 10) General- und Spezial-Taxprinzipien zur Abschätzung der Güter in der Kur- und Neumark vom 19ten August 1777, Ediktensammlung Seite 802—876; 11) Nachtrag zu den ad 10. erwähnten Prinzipien vom 2ten April 1784; 12) Instruktion für sämmtliche Provinzialdirektionen, wegen Anfertigung und Revision derjenigen Taxen, welche ad requisitionem der Justizkollegien von Gütern, so öffentlich zum Verkauf gestellt werden, aufzunehmen sind, vom 16ten April 1785, welche von dem Justizdepartement dem Kammergericht ꝛc. unterm 6ten Mai 1785 zur Nachricht zugefertigt worden, abgedruckt in Hoffmanns Repertorium 3te Fortsetzung Seite 115 — 121; 13) Edikt wegen Auseinanderbau in der Kurmark vom 15ten Junius 1795, Ediktensammlung Seite 2545; 14) Nachtrag zu dem Edikt vom 15ten Junius 1795 vom 19ten April 1804, Ediktensammlung Seite 2161; 15) Verordnung gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude vom 28sten August 1796, Ediktensammlung Seite 621; 16) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, insbesondere Thl. I. Tit. 17., §. 311., 361. — 388., Thl. I. Tit. 22., §. 46., 48., 80. — 248.; 17) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Thl. I. Tit. 43., §. 1. — 49., Thl. II. Tit. 6., §. 1. — 19.; 18) Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung vom 4ten Februar 1815, ad Thl. I. Tit. 43., §. 297. und 298., ad Thl. II. Tit. 5., §. 437. und 438.; 19) Edikt, den erleichterten Besitz ꝛc. des Grundeigenthums ꝛc. betreffend vom 9ten Oktober 1807, abgedruckt in Mathis Monatsschrift B. V. Seite 169; 20) Publikandum die Deklaration jenes Edikts betreffend, vom

8ten

Digitized by Google

8ten April 1809, abgedruckt in Hoffmanns Repertorium, Band II. Seite 159.; 21) Edikt über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811, Gesetzsammlung No. 52. Seite 281.; 22) Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14ten September 1811, Gesetzsammlung No. 53. Seite 300.; 23) Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15ten November 1811 No. 60. Seite 352.; 24) Kabinetsordre wegen der den Schullehrern bei Gemeinheitstheilungen anzuweisenden Ländereien vom 5ten November 1812, Gesetzsammlung No. 142 Seite 194; 25) Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816, Gesetzsammlung No. 356. Seite 142.; 26) Deklaration des Edikts vom 14ten September 1811, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 29sten Mai 1816, Gesetzsammlung No. 359. Seite 154.; 27) Verordnung wegen Austreibens des Viehes ohne Hirten vom 8ten April 1806, abgedruckt im Amtsblatt vom Jahre 1811 Seite 36; 28) wegen der Subrepartitionen bei Gemeinheitstheilungen, Verfügung vom 24sten Mai 1811 Seite 53 des Amtsblatts; 29) wegen der Spezialseparationen bei Retablissements Verfügung vom 28sten August 1811, Seite 161 des Amtsblatts; 30) wegen des den Schullehrern anzuweisenden Landes, Verfügung vom 31sten August 1811, Seite 177 des Amtsblatts; 31) wegen Konkurrenz der Landräthe bei Gemeinheitstheilungen, Verfügung vom 28sten Dezember 1812, Amtsblatt vom Jahre 1813, Seite 6. No. 10., Verfügung vom 3ten Oktober 1814, Seite 398 des Amtsblatts; 32) wegen des Verfahrens in Retablissementsangelegenheiten, Verfügung vom 3ten Dezember 1813, No. 336 des Amtsblats; 33) Feldmesserreglement vom 29sten April 1813, Seite 347 des Amtsblatts; 34) wegen Verbesserung der Dorfstraßen und Wege, Verfügung vom 11ten April 1815, Seite 60 — 67 des Amtsblatts; 35) In den Seengelschen Beiträgen zur Kenntniß der Justizverfassung findet sich Band III. Seite 1 — 71, ein Beitrag zur Feststellung der Theilungsrechte bei Separationen; 36) Die Kleinschen Annalen der Gesetzgebung, Band X. Seite 310 bis 322, enthalten Grundsätze von den Kosten in Gemeinheitstheilungen; 37) wegen des Ressorts der Regierungen und Landesgerichte in Gemeinheitstheilungen, Kleins Annalen Band VIII. Seite 283, v. Kamptz Jahrbücher Band VI. Seite 11; 38) Oekonomisch juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den Preußischen Staaten, von Nicolai, Berlin bei Unger 1802; 39) Johann Friedrich Meyer über Gemeinheitstheilungen, und zwar von den Grundsätzen, wonach zu theilen und von der Verfahrungsart des Verfassers, 2 Theile Zelle 1801 und 1802; 40) Gedanken über Gemeinheitstheilungen ꝛc. von Jahn, Berlin 1806; 41) eine merkwürdige Kabinetsordre vom 31sten März 1806 nebst Beilagen in der Mariendorfer Separation, ist abgedruckt in der juristischen Monatsschrift von Mathis Band III. Seite 97; 42) das Zehntrecht von Samuel Christoph Wagner, Schulinspektor und Pastor zu Altenplathow ꝛc. 1815, auf Kosten des Herausgebers.

Die Mittheilung dieser Nachrichten wird fortgesetzt werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der angeblich aus Marckwae gebürtige Trainsoldat Wilhelm Maaß, welcher als solcher im Feldzuge von 18¼. beim Pferdedepot No. 1. des ersten Armeekorps, und im Feldzuge von 1815. beim Pferdedepot No. 3. des dritten Armeekorps gestanden hat, wird, da sein jetziger Auffenthaltsort nicht bekannt ist, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zum Empfang der für ihn bestimmten Kriegsdenkmünze pro 18¼. nebst Band und Befugnißschein, bei uns zu melden. Sollte einer Behörde der Auffenthalt des Maaß bekannt sein, so wird darüber Anzeige erwartet. Den 7ten Februar 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Der unten näher bezeichnete Niederländische Deserteur Wilhelm Gruber aus Luxemburg ist wegen falscher Angabe seines Geburtsorts angehalten und als Vagabonde über die Grenze gebracht worden.

Personsbeschreibung.

Wilhelm Gruber, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, hat schwarze Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, bräunliche Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, breites Kinn, braunen Bart, ein rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und übrigens ohne besondere Kennzeichen.

Den 10ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Verpachtung von Fischereien.

Da die wilde Fischerei in den sämmtlichen Seen des unterzeichneten Rentamts, von Trinitatis 1817 ab, anderweitig auf 6 Jahre, einzeln und meistbietend verpachtet werden soll, so ist ein Bietungstermin hierzu auf den 10ten März d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftszimmer des hiesigen Amts anberaumt worden, wozu Pachtlustige hiermit vorgeladen werden.

Rentamt Zossen, am 10ten Februar 1817.

Berichtigung.

Die in unserer Bekanntmachung vom 22sten Januar c. benannten, der Henriette Sonate aus Storkow angeblich geraubten Waaren, sind nicht mit dem Storkowschen Siegel (einen Storch enthaltend) sondern mit dem Siegel des dortigen Akziseamts, welches in der Mitte auch den Zug von Fridr. Rex enthält, besiegelt gewesen. Königs-Wusterhausen, den 10ten Februar 1817.

Königl. Justizamt hieselbst.

Aus-

Digitized by Google

Ausbietung
der Windmühle zu Klein Machnow zum Verkaufe.

Die zur Konkursmasse des Mühlenmeisters Christian Friedrich Bierhals gehörige, auf dem Rittergute Klein Machnow, Teltowschen Kreises, stehende, dem Besitzer auf Erbzinsrechte verliehene Bockwindmühle mit Wohnhause, Stalle, Garten, großer und kleiner Wiese, und Brückenzolle, wird mit der gerichtlichen Taxe auf 2574 rthlr. 12 gr. zum festen Kaufe hierdurch gestellt, und werden alle diejenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich am 22sten Februar 1817 hieselbst in der Wohnung des Gerichtshalters, Justizraths Decker No. 2. am Wilhelmsplatze, am 21sten April und am 23sten Junius 1817, zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

Diese beiden letztern Termine stehen an ordentlicher Gerichtsstätte im Hofe zu Klein Machnow jedesmal Vormittags 11 Uhr an.

In dem dritten Termine wird das Verkaufsgeschäfte abgeschlossen, nach Ablauf desselben fernere Gebote nicht mehr angenommen werden, es müßten denn besondere Umstände solche noch zulassen, vielmehr hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Die Taxe, die Kaufbedingungen und der Erbzinsvertrag sind hier in der Registratur, bei dem Kurator Herrn Justizkommissarius Stöpel, und beim Schulzen zu Stahnsdorf einzusehn. Potsdam, den 7ten November 1816.

v. Hackesche Patrimonialgerichte über Machnow und Stahnsdorf.

Ich bin gesonnen, mein hiesiges Ritter- und Lehngut von 400 Morgen gutes Bruch und 100 Morgen hohen Acker, theilweise in Erbpacht auszugeben, und habe zu dem Ende die gedachten Grundstücke in Loose von 15, 20 bis 60 Morgen theilen lassen, und einen Lizitationstermin auf den 7ten März d. J. von früh 9 Uhr an in meinem Hause hierselbst angesetzt, wozu ich hierdurch zahlungsfähige Liebhaber einlade. Ein Theil des Erbstandsgeldes kann auf jedem Etablissement zu 5 Prozent Zinsen stehen bleiben. Auch will ich Liebhaber die zum Gute gehörigen Wirthschaftsgebäude billig zum Verkaufe stellen. Mit der Ausführung dieses Geschäftes habe ich den hier wohnenden Kommissionair Platow beauftragt, bei welchem man die näheren Bedingungen erfahren kann; auch kann im gedachten Termin auf das Ganze geboten werden. Lehngut Werbig bei Seelow, den 12ten Januar 1817.

Der Amtmann Bayer.

Ich bin nunmehr entschlossen, mein hiesiges Freigut, zu welchem eine jetzt für 350 Rthl. verpachtete Brau- und Brennerei und lebhafte Krugnahrung gehört, mit dem ganzen Inventario, sehr guten Gebäuden, Aeckern, großem Obstgarten und hinreichendem Heuschlag, unter den billigsten Bedingungen sogleich oder zu Ostern aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erhalten auf portofreie Anfragen von mir die nähere Beschreibung.

Massin bei Küstrin und Landsberg an der Warthe, den 20sten Januar 1817.

Der Gutsbesitzer Gericke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 9.

Den 28sten Februar 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 60. Dechargenstempel. I. 2. 278. Februar.

Da nach der, in der Gesetzsammlung für das Jahr 1817 Stück 1. sub No. 386. bekannt gemachten allerhöchsten Kabinetsordre vom 26sten November v. J., die von der Königl. Oberrechnungskammer zu ertheilenden Rechnungsdechargen, zu welchen bisher der 8 gr. Stempel verwandt worden, vom Jahre 1816 ab auf ungestempeltem Papiere ausgestellt werden, dagegen aber die Rechnungsführer einen 8 gr. Stempel aus eigenen Mitteln lösen und gleich zu dem Titel desjenigen Exemplars der Rechnungen, welches der Königlichen Oberrechnungskammer eingesandt wird, verwenden, und daß dies geschehen, auch auf den Titelblättern der andern Rechnungsexemplare bemerken sollen: so werden sämmtliche Rechnungsführende Behörden unsers Departements hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen auf das genauste zu achten. Potsdam, den 21sten Februar 1817.

No 61. Kirchenkollekte. I. c. 101. Februar.

Das Königliche Ministerium des Innern hat der durch die Kriegesdrangsale hart mitgenommenen evangelischen Gemeine zu Priorau im Herzogthum Sachsen, zur Aufbringung der Kosten des Baues ihrer den Einsturz drohenden Kirche, eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte bewilligt.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher aufgefordert, die Kirchenkollekte zu veranstalten, und den Ertrag, mit Beifügung eines Sortenzettels, unter der Rubrik:

Kollektengelder für die Wiederherstellung der Kirche zu Priorau,

binnen acht Wochen an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Potsdam, den 22sten Februar 1817.

No 62. Servis für die Gendarmeriekapitains u. Rittmeister. I. m. 1669. Februar.

Es beruhet zwar auf einer Vereinigung zwischen dem unterzeichneten und dem Königl. Ministerio des Krieges, daß die Kapitains und Rittmeister der Gendarmerie überall nur den für die sonstigen Staabskapitains und Staabsrittmeister im Servis-

regulativ ausgeworfenen Servis beziehen dürfen. Da indeß von dem Herrn Staatskanzler ausdrücklich nachgegeben worden ist, daß die Gendarmerieoffiziere in Hinsicht ihrer Quartierberechtigung den Offizieren der stehenden Regimenter gleich geachtet werden sollen, mithin berechtigt sind, Naturalquartier zu verlangen, wo der regulativmäßige Servis nicht zureicht, oder Zuschuß von der Kommune, so ist es zweckmäßiger und zugleich weniger lästig, den Kapitains und Rittmeistern der Gendarmerie den Servis gleich den Kapitains und Rittmeistern des stehenden Heeres zu bewilligen, wofern sie sich dagegen verpflichten, und angehalten werden, sich ohne weitere Zuschüsse und ohne sonstige Belästigung der Kommune die Wohnung und Wohnungsbedürfnisse selbst zu beschaffen.

Die Königl. Regierung wird von dieser Festsetzung benachrichtigt, um sich in Ansehung der in Ihrem Departement befindlichen Gendarmerieoffiziere darnach zu achten. Berlin, den 31sten Januar 1817.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

An

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Bestimmungen haben sich die Magistrate und Servisbehörden pünktlichst zu achten. Sämmtlichen Kapitains und Rittmeistern der Gendarmerie ist daher der, nach der Bekanntmachung vom 7ten Dezember v. J. Amtsblatt Stück 61. Nr. 384. den aktiven Kapitains und Rittmeistern des stehenden Heeres bewilligte Servis, vom ersten des jezt laufenden Monats ab, zu zahlen, in sofern sie sich schriftlich verpflichten, ohne weitere Zuschüsse und ohne sonstige Belästigung der Kommune, die Wohnung und Wohnungsbedürfnisse, mithin auch insbesondere das Brennmaterial, selbst zu beschaffen.

Diese Zahlung ist in die Quartalliquidationen der übrigen Serviesausgaben aufzunehmen, und bei der ersten, außer der Quittung der Empfänger, noch durch Beifügung der oben bemerkten schriftlichen Verpflichtungen zu justifiziren.

Potsdam, den 18ten Februar 1817.

No. 63. Militairverpflegungs-Liquidationen J. m. 1252. Februar.

Durch das Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges vom 21sten v. M. ist uns zur Einreichung der aus der Zeit vom 1sten Julius 1814 bis Ende April 1815. rückständigen Militairverpflegungs-Liquidationen, noch eine Frist bis zum letzten März d. J. bewilligt worden.

Wir machen daher in Verfolg unserer Verfügung vom 5ten September v. J. (Amtsblatt für 1816. Stück 38. No. 291) bekannt, daß wir, wenn noch dergleichen Liquidationen bei den Behörden vorhanden seln sollten, solche noch bis zum 20sten März dieses Jahres annehmen und zur Festsetzung und Anweisung des Betrags befördern werden. Später können jedoch keine Liquidationen mehr angenommen werden, sondern wir müssen sie alsdann ohne Weiteres zurückschicken.

Potsdam, den 19ten Februar 1817.

Die

No. 64. Quartalisten über vorgekommene Verbrechen. l. p. 29. Febr.

Die Herren Landräthe und Polizeidirektoren werden mit Bezug auf das Exzitatorium vom 24sten Dezember v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1817. Nr. 10.) hierdurch erinnert, sämmtliche in der Verfügung vom 9ten Julius v. J. (Amtsblatt de 1816. Nr. 236.) vorgeschriebene Quartallisten über die in ihren resp. Geschäftsbezirken vorgekommenen Verbrechen, insoweit sie noch rückständig sind, binnen 8 Tagen bei Vermeidung von 2 rthlr. Ordnungsstrafe einzureichen.

Wo keine Verbrechen vorgekommen, werden die negativen Anzeigen darüber erwartet. Potsdam, den 12ten Februar 1817.

No. 65. Prämien für erlegte Wölfe. s. d. 496. Febr.

Durch eine Verfügung des Herrn Finanzministers vom 17ten v. M. sind folgende Prämien für erlegte Wölfe vom 1sten Januar d. J. ab bestimmt worden:

a) für eine alte Wölfin . . . . . Zwölf Thaler,
b) für einen alten Wolf . . . . . Zehn Thaler,
c) für einen jungen Wolf vom 1sten Juni bis Ende September Acht Thaler,
d) für einen Nestwolf . . . . . Vier Thaler,
e) für einen ungebornen Wolf . . . . . Ein Thaler.

Zur Vermeidung von Unterschleifen müssen jedoch die erlegten Wölfe sofort jedesmal ganz, und nicht blos deren Bälge, dem Landrath des Kreises oder dem nächsten Königl. Revier-Forstbedienten vorgezeigt, und sodann den Wölfen die Gehöre oder Ohren abgeschnitten werden. Die Zahlung der geordneten Prämien wird demnächst auf die hierüber auszustellenden Atteste erfolgen.

Den Forstbedienten wird es insbesondere zur Pflicht gemacht, wenn sich Wölfe zeigen, sofort diejenigen Maaßregeln zur Vertilgung derselben zu ergreifen, welche nach den Lokalverhältnissen Anwendung finden können, und was in der Absicht geschehen, gleichzeitig anzuzeigen. Potsdam, den 21sten Februar 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 7. Kostenpunkt bei Verträgen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch zu ihrer Richtschnur bekannt gemacht, daß durch die Verfügungen des Königl. Finanzministerii vom 3ten und des Königl. Justizministerii vom 12ten Januar d. J. nachstehende Bestimmungen über den Kostenpunkt bei Errichtung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen mit fiskalischen Behörden genehmigt worden sind.

1) Das Oberbergamt errichtete mit dem Grafen von Königsmark auf Stöffin 1ten Antheils am 16ten Mai 1815 einen Vertrag über die Austorfung einer Wiese, welche sub Rubr. II. eingetragen wurde. In Hinsicht des Kostenpunkts wurde hier bei §. 18. nachstehendes verabredet:

es übernimmt aber das Königl. Oberbergamt die sämmtlichen Kosten dieser Eintragung und der künftigen Löschung derselben auf seine alleinige Rechnung, so wie denn überhaupt sämmtliche für die Abschließung und Verlautbarung dieses Kontrakts auflaufende Gerichtskosten, und die zu demselben zu verbrauchenden Stempel von dem Königl. Oberbergamt übernommen werden.

2) Mit

2) mit dem Erbpächter Abel Jouin am 16ten April 1815 einen Kaufkontrakt über einen Antheil des Erbpacht-Gutes, welcher von dem Letztern ab, und den soldner Eisengießerei zugeschrieben werden mußte.

In Hinsicht des Kostenpunkts wurde §. 9. folgendes bistimmt:

Herr Jouin bedingt sich aus, daß sämmtliche Kosten für den Abschluß des gegenwärtigen Kontrakts, dessen Verlautbarung und Eintragung, so wie die Stempel zu demselben nicht ihm zur Last fallen, und werden daher sämmtliche Kosten und Stempel von dem Königl. Oberbergamt allein übernommen.

3) mit dem Landrath v. Vernezobre auf Hohensinow am 20sten Februar 1815 einen Kaufkontrakt über die Drathhütte Karlwerk, welche bei Hohensinow abgeschrieben wurde, und ein eigenes Folium im Hypothekenbuche bekam.

In Hinsicht der Kosten wurde §. 7. festgesetzt:

die sämmtlichen Kosten des Vertrages, Stempel, Verlautbarung und Eintragung der Besitztitel, desgleichen alle übrigen nöthigen Eintragungen in die Hypothekenbücher werden von dem Königl. Brandenburg-Preußischen Oberbergamt getragen.

In allen diesen Kontrakten ist von auflaufenden Kosten, von zu verbrauchenden Stempeln die Rede. Wir mußten voraussetzen, daß es dem Oberbergamt Ernst damit sei, die Gerichtsgebühren und baaren Auslagen zu berichtigen, und nahmen daher keinen Anstand, demselben die Kostenrechnungen zu übersenden.

Kaum war dies geschehen, so berief sich dasselbe auf die ihm zustehende Kostenfreiheit, und verlangte die Niederschlagung allen entstandenen Kosten.

Wir schlugen die Niederschlagung aus folgenden Gründen ab:

a. weil das Oberbergamt die Kosten ausdrücklich übernommen und sich zu deren Tragung verpflichtet hat, und

b. weil demselben die Sportelfreiheit in allen diesen Fällen nicht zu statten kommen kann.

Zu a. beziehen wir uns auf die Worte der Kontrakte.

Zu b. bemerken wir, daß in allen diesen 3 Fällen von Kaufkontrakten die Rede ist.

Das Landrecht bestimmt zwar nirgends, wer in der Regel die Kosten eines Kaufkontrakts zu zahlen verpflichtet ist, hat dies vielmehr der Vereinigung der Kontrahenten überlassen.

Bezahlt sie derjenige, der sie übernommen hat, so hat das Gericht kein Interesse dabei, den Kostenpunkt einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Anders kömmt die Sache aber zu stehen, wenn dem übernehmenden Theile die Kostenfreiheit zusteht und er davon Gebrauch machen will. Die Kostenfreiheit gehört, nach allgemeinen Rechtsbegriffen, zu den ganz persönlichen Vorrechten. Dem Berechtigten kann also nicht gestattet werden, Kosten, die der Mitberechtigte zu tragen haben würde, zu übernehmen, seine Kostenfreiheit alsdann vorzuschützen, und auf die Art das Gericht um seine Gebühren, die Stempelkasse um ihre Gefälle, und die Kanzellisten und Bothen um ihren wohl verdienten Lohn zu bringen.

Bei

Bei dem Mangel eines bestimmten Gesetzes, wie es in der Regel mit den Kosten eines Kaufkontrakts gehalten werden soll, muß man auf die Analogie zurückgehen, und diese glauben wir in dem Falle zu finden, wenn der Richter als Verkäufer auftritt bei nothwendigen gerichtlichen Verkäufen. Hier verordnet der §. 511. Tit. 50. Prozeßordnung,

daß nicht nur die Tax- und Subhastationskosten, sondern die Kosten bei der Adjudikation, Natural- und Zivilübergabe von der verkaufenden Masse bezahlt werden sollen.

Wir folgerten daraus, daß in den obgenannten 3 Fällen die sämmtlichen Kosten von den Verkäufern zu entrichten gewesen, und daß das Königliche Oberbergamt durch die Uebernahme derselben an die Stelle der Debenten tritt, und folglich von seiner ihm als fiskalischen Behörde zustehenden Sportelfreiheit keinen Gebrauch machen kann. Wir haben die Verkäufer nirgends ausdrücklich aus dem Schuldverbande entlassen, sind also noch jetzt befugt, wenn das Oberbergamt nicht zahlen will, an die eigentliche Schuldner zurück zu gehen. Es ist dies bisher aus dem Grunde unterblieben, weil wir das Oberbergamt als eine Königl. Behörde gegen seine Kontrahenten nicht kompromittiren mögten, und es wünschen müssen, daß der Streit zwischen den uns vorgesetzten höhern Behörden Ew. Exzellenz und des Königl. Finanzministers Herrn Grafen v. Bülow Exzellenz geschlichtet wird.

Bei dem nunmehrigen wiederholten Vortrage der Sache halten mehrere Mitglieder des Kollegii die analogische Anwendung des §. 511. Tit. 50. Prozeßordnung, der Sache nicht angemessen, weil derselbe nur die Vertheilung der Masse unter die Gläubiger bestimmt, ohne eine allgemeine Bestimmung über die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten des Vertrages zwischen der verkaufenden Masse und dem Käufer festsetzen zu wollen.

Dieser Theil des Kollegii hält sich an den allgemeinen Rechtsgrundsatz:

wonach die Kosten des Vertrags in der Regel, und wenn deshalb etwas besonders von den Kontrahenten nicht verabredet ist, von beiden Seiten zu gleichen Theilen getragen werden müssen.

Die allgemeine Gerichtsordnung sanktionirt dieses Prinzip, welches ohnedies eben so billig als rechtlich ist, ausdrücklich bei den Vergleichen. Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 23. §. 21.

Das allgemeine Landrecht bei den Lehren von Zessionen §. 518. Tit. 20. Th. 1. Kauf und Zessionen unterscheiden sich aber nach bekannten Rechtsgrundsätzen im Wesentlichen nur dadurch, daß durch den erstern das Eigenthum von Sachen im engern Sinn, durch die Letztern aber das Eigenthum von Rechten gegen Entgeld an einen andern übertragen wird.

Die Verabredungen der Partheien unter sich wegen Uebernehmung der Kosten können und dürfen aber nie die Ansprüche der Salarienkasse abändern, welche befugt und verpflichtet ist, ohne auf jene Abreden der Partheien zu sehen, resp. vom

Ex-

Extrahenten allein oder von beiden Theilen pro ratis die ihr schuldigen Gebühren, Stempel, Kopialien einzuziehen, und sie darf dem gebührenpflichtigen Debenten

im Fall einer solchen vertragsmäßigen Entlassung von Kostenbeiträgen nur überlassen, sich von seinen Mitkontrahenten seinen bezahlten Kostenantheil erstatten zu lassen.

Keine einzige fiskalische Station und keine Königl. Kasse kann durch eine andere in ihren angewiesenen Einnahmen beeinträchtigt werden, weil sie sonst den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht genügen kann. Darum steht auch der Grundsatz fest, daß niemand gegen die Forderungen einer fiskalischen Kasse diejenigen Forderungen kompensiren kann, die er an eine andere zu machen hat.

Deshalb ist ausdrücklich verordnet, daß bei Veräußerungen von Domainen möglichst darauf gesehen werden soll, daß der Käufer Stempel und Kosten übernehme.

Wenn es Ew. Exzellenz gefallen sollte, für diese und alle künftige Fälle bestimmte Normen mit des Herrn Finanzministers Grafen v. Bülow Exzellenz zu verabreden, so nehmen wir uns die Freiheit, von dem Grundsatz der Billigkeit geleitet, folgende Vorschläge zu thun.

1) Bei der Abschließung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einem Privatmanne, trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme, Bestätigung des Kontrakts, die Uebergabe der Sachen, und bei dem Hypothekenbuche durch Ab- und Zuschreibungen, Eintragungen des Besitztitels oder andere Vermerke, an Gerichtsgebühren, Stempeln, Kopialien, Siegelungs- und Bothengebühren, Porto oder andern baaren Auslagen entstehen.

2) Die der fiskalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz.

3) Findet sich die fiskalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen, so entrichtet sie die der Regel nach dem Privatmanne zur Last fallende Kostenhälfte, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu dürfen.

4) Kontrakte zwischen zwei fiskalischen Behörden werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet. Berlin, den 3ten Februar 1817.

No. 8.
Stempelfreiheit der Dienstablösungs-Verhandlungen.

Es wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Herrn Justizministers vom 1sten d. M. alle Dienstablösungs-Verhandlungen und Kontrakte stempelfrei zu lassen sind, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung von Ackerland, oder aber gegen baare Vergeltung geschieht. Berlin, den 10ten Februar 1817.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius v. Menz, welcher bisher interimistisch die Justiz in der Stadt Lychen verwaltet hat, ist nunmehr zum wirklichen Stadtrichter daselbst bestellt worden.

Die

Die Kandidaten Pfeiffer und Rettig sind, ersterer zum Prediger in Frankenförde, letzterer zum reformirten Prediger in Strasburg, die Prediger Lautsch und Köhler als solche in Niedergörsdorf und Hohenwerbig, die Prediger Lippold zum Oberprediger in Niemegk, der Konrektor Wiese zum Diakonus in Storkow, der Rektor Kreusel zum Prediger in Niederwerbig, der Prediger Steindorf zum Nachmittagsprediger in Schwedt, der Brigadeprediger Dr. Kinderling zum Prediger in Teltow, der Schullehrer Tauscher als solcher zu Großmarzes, die interimistischen Schullehrer Weidolt, Bellger, Lüdemann und Mante zu wirklichen Schullehrern in Rahnsdorf, Jachzenbrück, Fredersdorf und Nechlin, so wie die interimistischen Schullehrer Schmidt und Wendler zu wirklichen Schullehrern an der Mädchen- und Elementarschule zu Freienwalde bestellt; der Prediger Heinzelmann ist als Prediger und Diakonus zu Havelberg, der Kandidat Wagner als Predigeradjunkt zu Flieth, der Kandidat Crüger als Prediger in Werder, der Prediger Lesser als solcher in Wustrow, der Konrektor Klingner als Frühprediger in Wittstock, der Elementarschullehrer Gundlach als Küster und Schullehrer in Zernikow, der Landwehrmann Lahndt als Schullehrer in Priort, der interimistische Schullehrer Frick als wirklicher Schullehrer zu Großwoos, der Röwe als Schullehreradjunkt in Niemerlang und der Schullehrer Seelhaus als solcher zu Kemlitz bestätigt.

Todesfälle.

Der französisch-reformirte Prediger Centurier zu Groß-Ziethen bei Ungermünde, der reformirte Prediger Gronau zu Cöpnick, Superintendentur Berlin, der Prediger Koch zu Liepe, Sup. Rathenow, der Superintendent und Prediger Krüger zu Strasburg, der Prediger Erdmann zu Germendorf, Sup. Spandow, der Schullehrer Kluth zu Gaartz, Sup. Pritzwalk, der Küster und Schullehrer Brust zu Menkin, Sup. Prenzlow, der Küster und Schullehrer Bellg zu Nauen, der französisch-reformirte Schullehrer Küper zu Schmölln, der französisch-reformirte Schullehrer Millerille, der französisch-reformirte Kantor Emeritus Delatre zu Prenzlow, der Schullehrrr Perlitz zu Kemnitz, Sup. Pritzwalk, der Küster und Schullehrer Witzig zu Reesdorf, Sup. Beelitz, der Rektor Meyer zu Lindow, der Schullehrer Bensch zu Schrepkow, Sup. Pritzwalk, und der Schullehrer Mentz zu Gollin, Sup. Templin, sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Bemerkungen eines Landwirths über die diesjährige Wintersaat und Vorschläge zur anderweitigen Benutzung des Winterfeldes.

Die diesjährigen Wintersaaten stehen hier und da in hiesiger Provinz so schwach, daß es sehr zu befürchten ist, es werde ein Theil des Winterroggens auswintern, und der Acker an vielen Orten im Frühjahr umgepflüget, und anderweitig besäet werden müssen.

Es ist deshalb nothwendig, nicht allein die diesjährigen Sommersaaten mit größter Sorgfalt zu bestellen, sondern auch in die Stelle der wirklich ausgewinterten Roggensaat solche Getreidearten zu säen, welche den Ausfall an Brotkorn decken.

Die

Die Gerste giebt zwar einen, aber nicht vollständigen Ersatz fürs Brotkorn, der Hafer liefert gar kein passendes Mehl zum Verbacken. Die Bestellung des ausgewinterten Roggenackers mit Gerste oder Hafer führet überdies die Unbequemlichkeit mit sich, daß bei der in der Kurmark fast allgemein herrschenden 3Felderwirthschaft zweimal hinter einander Sommergetreide gesäet werden muß. Es wird daher sehr rathsam sein, Sommerweitzen und Sommerroggen zu säen, und zwar ersteren in Acker, der sich zum Gerstenbau eignet, und letzteren im Haferlande und in Acker von minderer Güte. Beide Getreidearten sind zwar nicht so ergiebig im Ertrage, wie das Wintergetreide gleicher Art; sie sind aber an sich mehlreicher, weil sie nicht so dicke Hülsen haben, und geben daher der Scheffelzahl nach mehr und weißeres Mehl.

In der Kurmark ist wegen des leichten Bodens Roggen vorzugsweise anzurathen, der Sommerweitzen weniger, weil er noch mehr dem Brande ausgesetzt ist, wie der Winterweitzen. Ein starke Beitze aus der Lauge von Hünermist, mit welcher frisch gebrannter Kalk eingelöscht wird, ist zwar ein ziemlich bewährtes Mittel gegen den Brand, jedoch bleibt der Sommerroggen für die Kurmark eine sichrere Getreideart; er will indessen eine kräftige Düngung und reine Bestellung haben, welches beides er auch in dem ausgewinterten Acker, der doch großentheils im vorigen Jahre gedünget und dreiführig bestellet ist, vorfindet.

Der Sommerroggen wird im März und Anfangs April einführig, der Sommerweitzen hingegen Ausgangs April und Anfangs Mai zweiführig bestellet, und es werden von ersterem pro Morgen à 180 □ Ruthen 12 bis 14 Metzen im Gersten- oder Haferlande gesäet. Acker von minderer Güte bekömmt auch eine verhältnißmäßige geringere Einsaat.

Der Sommerweitzen ist in der Kurmark fast gar nicht, der Sommerroggen aber nur in den schlechtesten Gegenden derselben bekannt und wenig geachtet, welches vorzüglich daher rühret, weil er in der Regel nur auf ganz schlechtem ausgemagertem Acker im Sommerfelde, auf welchem man sich nicht getrauet Hafer zu säen, gebauet wird. Bei einer sorgfältigen Behandlung, bei kräftiger Düngung und reiner Bestellung giebt er aber gewöhnlich einen reichlichen Ertrag.

Vorzüglich ist er bei der 3Feldereintheilung, wo die Erdtoffeln gewöhnlich in der Brache gebauet werden, das Erdtoffelland aber mit wenig günstigem Erfolg im Herbst mit Winterroggen bestellt wird, anzurathen.

Wenn gleich, wie vorher bemerkt worden, der Sommerweitzen und Roggen den beiden Winter-Getreidearten nicht gleich zu achten, so ist doch in diesem Jahre, wo dem Anschein nach ein starker Ausfall an Wintergetreide eintreten dürfte, der möglichst ausgedehnte Anbau beider Getreidearten dringend zu empfehlen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachungen.

Der Schneidergeselle Mathias Kubusch, aus Beuckwitz im Herzogthum Sachsen gebürtig, hat sein zu Hoyerswerda unter dem 2ten September 1812 ausgestelltes Wanderbuch zwischen hier und Beelitz angeblich am 18ten d. M. verlohren. Dies wird zur Vorbeugung eines Mißbrauchs hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 20sten Februar 1817.

Königl. Polizeidirektor. Flesche.

Der Invalide Michael Glogau hat angeblich seinen ihm unter dem 18ten August v. J. unter der Nummer 4051. ausgefertigten Hausirschein zum Handel mit Viktualien, Federvieh und Fellen, in der Gegend von Langerwisch verlohren. Es wird daher Jedermann, welcher diesen Hausirschein nachzuweisen vermag, hiermit aufgefordert, selbigen unverzüglich bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Potsdam, den 23sten Februar 1817.

Königl. Polizeidirektor. Flesche.

Durch die Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder ist wegen Zusammentreffens mit andern Märkten der hiesige auf den 26sten Februar c. angesetzte Jahrmarkt auf den Dienstag als den 18ten März c. verlegt worden, dergestalt, daß den Tag vorher der große Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Schönfließ, den 10ten Februar 1817.

Der Magistrat.

Theerofenanlagen.

Im Königlichen Dammendorfer Forstrevier des Amts Friedland und im Königlichen Groß-Särchenschen Forstrevier das Amts Triebel, im Herzogthum Sachsen, sollen zur Benutzung der großen Vorräthe alter Kienstubben, zwei Theerofen angelegt, die Erbauung dieser Etablissements den Entrepreneurs aus eignen Mitteln zu bestreiten überlassen, und denselben der Betrieb der Theerschwelereien auf 18 Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Bietungstermine hierzu sind im Königlichen Forsthause zu Dammendorf,

auf den 9ten Mai,

und im Königlichen Amte zu Triebel

auf den 13ten Mai dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr angesetzt.

Die Bedingungen, unter welchen die Anlegung dieser Theerschwelereien statt findet, können auf den Aemtern Friedland und Triebel, bei den Königlichen Forstbedienten zu Dammendorf und Groß-Sarchen und bei dem Unterzeichneten eingesehen, so wie auch die Reviere und Baustellen, welche die Königlichen Forstbedienten anzeigen, zu jeder Zeit besehen werden.

Diejenigen, welche zu Anlegung und zum Betriebe dieser Etablissements geneigt und geeignet sind, werden aufgefordert, wenn sie sich zuvor von der Lokalität unterrichtet haben, in den Terminen zu erscheinen, ihre Qualifikation nachzuweisen und ihre Gebote abzugeben.

Sorau, am 24sten Januar 1817.

Das Forstmeisterliche Offizium.

Die dem Fischer Christian Sorge junior gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Güstebiese, auf der Kurmärkischen Seite der Oder, im Oderbruche nahe dem Dorfe Carlsbiese belegene, aus ungefähr 90 Magdeburgischen Morgen bestehende total separirte Ackerwirthschaft, ist mit dem dazu gehörigen Inventario auf den Antrag der Gläubiger mit der Taxe der 4473 rthlr. 2 gr. 11½ pf., und dem bereits in termino den 6ten Junius 1814 gethanen Gebote der 9500 rtl. Kourant anderweit subhastiret, und ein Bietungstermin auf den 17. April 1817. Vormittags um 10 Uhr im Justizamte zu Grüneberg angesetzt worden, in welchem Termine der Zuschlag, wenn nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, unfehlbar erfolgen soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Amt Grüneberg in der Neumark, den 4ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Der Dienstknecht Gottfried Findert, gebürtig aus Zechin im Oderbruche, welcher seit dem Juli 1806, wo er von seinem damaligen Aufenthaltsorte Ortwig verschollen, von seinem Leben und Aufenthalte nichts hat hören lassen, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Eve Marie geborne Liesegang, und seiner Geschwister der verehelichten Kolonist Zeidler zu Lehmannshöfel, Louise geborne Findert, und des Kolonisten Johann Gottlieb Findert aus Beaulieu bei Sonnenburg hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis den 24sten August 1817 Vormittags um 11 Uhr auf dem Amte Wollup zu melden, und von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls er durch Urtel und Recht für todt erklärt, und sein Nachlaß unter seine Erben vertheilt werden soll.

Cüstrin, den 7ten Oktober 1816.

Königliches Preußisches Justizamt Wollup.

Digitized by Google

Ich bin nunmehr entschlossen, mein hiesiges Freigut, zu welchem eine jetzt für 350 Rthlr. verpachtete Brau- und Brennerei und lebhafte Krugnahrung gehört, mit dem ganzen Inventario, sehr guten Gebäuden, Aeckern, großem Obstgarten und hinreichendem Heuschlag, unter den billigsten Bedingungen sogleich oder zu Ostern aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erhalten auf portofreie Anfragen von mir die nähere Beschreibung.

Massin bei Küstrin und Landsberg an der Warthe, den 20sten Januar 1817.

Der Gutsbesitzer Gericke.

Beiträge zur Unterstützung invalider Feldjäger.

Zur Unterstützung der durch den Krieg völlig invalide gewordenen Feldjäger sind aus dem oberforstmeisterlichen Distrikte des Herrn Ober-Forstmeisters v. Schenk nachstehende Beiträge für das Jahr 1816. aufgekommen.

1) Von dem Herrn Ober-Forstmeister von Schenk 60 rtl.; 2) vom Herrn Forstmeister von Krebs zu Groß-Schönebeck 12 rtl.; 3) vom Herrn Oberförster von Kobilinski zu Bötzow 12 rtl.; 4) vom Herrn Heegemeister Schmidt zu Crämerpfuhl 6 rtl.; 5) vom Herrn Heegemeister Lutter zu Dechtow 12 rtl.; 6) vom Herrn Oberförster Muss zu Rüthenick 16 rtl.; 7) vom Herrn Pirschjäger Müller zu Theerofen 4 rtl.; 8) vom Herrn Oberförster Bartikow zu Mühlenbeck 18 rtl 18 gr.; 9) vom Herrn Unterförster Heering zu Elseneck 4 rtl.; 10) vom Herrn Holzaufseher Sotte zu Hermsdorf 1 rtl.; 11) vom Hrn. Revierjäger Siegel auf dem Püttenschen Theerofen 1 rtl.; 12) vom Hrn. Revierjäger Bähr auf dem Püttenschen Theerofen 1 rtl. 13) vom Hrn. Revierjäger Ziegler I. auf dem Zühlsdorfer Theerofen 1 rtl.; 14) vom Hrn. Revierjäger Ziegler II. auf dem Zühlsdorfer Theerofen 1 rtl.; 15) vom Hrn. Oberförster Fintelmann zu Tegel 12 rtl.; 16) vom Hrn. Oberförster Calow zu Köritz 6 rtl.; 17) vom Herrn Unterförster Kunstmann zu Sieversdorfer Elslaake 2 rtl.; 18) vom Herrn Landjäger Amerlan zu Oranienburg 16 rtl.; 19) vom Herrn Heegemeister Anton zu Schmachtenhagen 4 rtl; 20) vom Herrn Heegemeister Emme zu Pinnow 4 rtl.; 21) vom Herrn Heegemeister Wald zu Sarnow 4 rtl.; 22) vom Herrn Oberjäger Seiler zu Neuholland 16 rtl.; 23) vom Herrn Oberförster und Jagdzeugmeister Schröder zu Grunewald 16 rtl.; 24) vom Herrn Oberförster Jacobi zu Königsdamm 12 rtl.; 25) vom Herrn Heegemeister Philipp zu Karpenteich 4 rtl.; 26) vom Herrn Unterförster Kühnemann zu Dalldorf 4 rtl.; 27) vom Herrn Oberjäger Schmidt zu Falkenhagen 16 rtl.; 28) vom Herrn Heegemeister Zürbeck zu Briesetang 6 rtl.; 29) vom Herrn Heegemeister Moldenhauer zu Jägeliß 6 rtl.; 30 vom Herrn Heegemeister Schlicht zu Nieder-Neuendorf 4 rtl.; 31) vom Herrn Oberförster Hugo zu Bornim 3 rtl.; 32) vom Herrn Unterförster Neuendorf zu Krampnitz 12 gr.; 33) vom Herrn Oberjäger Palm zu Rehhorst 10 rtl. Gold; 34) vom Herrn Heegemeister Behrens zu Ruhlsdorf, 35) vom Herrn Heegemeister Westram zu Klosterfelde, 36) vom Herrn Unterförster Born zu Reh-

Digitized by Google

rathe, zusammen 5 rtl. 12 gr., inkl. 5 rtl. Gold; 37) vom Hrn. Landjäger Wartenberg zu Groß-Schönebeck 18 rtl.; 38) vom Herrn Heegemeister Herbst zu Pechteich 6 rtl; 39) vom Herrn Unterförster Tackmann zu Dölln 4 rtl.; 40) vom Herrn Unterförster Agthen am Tremmer See 4 rtl.; 41) vom Herrn Unterförster Kitz zu Pröhen 4 rtl.; 42) vom Herrn Oberförster Zur Megede zu Grimnitz 25 rtl.; 43) vom Herrn Oberförster Köllner zu Grafenbrück 16 rtl.; 44) vom Herrn Heegemeister Ramin zu Bornemannspfuhl 12 gr.; 45) vom Herrn Unterförster Engel zu Schönholz 12 gr.; 46) vom Herrn Oberförster Bartikow zu Liepe 16 rtl.; 47) vom Herrn Heegemeister Kaufmann zu Groß-Zieten 4 rtl.; 48) vom Herrn Heegemeister Wolff zu Mayenpfuhl 4 rtl.; 49) vom Herrn Heegemeister Weber zu Brieß 4 rtl.; 50) vom Herrn Unterförster Rübe zu Breitenfenn 4 rtl.; 51) vom Herrn Oberförster Seydack zu Schmargendorf 24 rtl.; 52) vom Herrn Oberförster Schulz zu Gramzow 12 rtl.; 53) vom Herrn Heegemeister Bock zu Melzowsche Heide 4 rtl.; 54) vom Herrn Unterförster Henschel zu Melzow 4 rtl.; 55) vom Herrn Oberförster Rübe zu Rossow 12 rtl.; 56) vom Herrn Landjäger Teichelmann zu Alt-Ruppin 24 rtl; 57) vom Herrn Oberförster Köllner zu Zechlin 16 rtl.; 58) vom Herrn Heegemeister Ramin zu Prebelow 4 rtl.; 59) vom Herrn Unterförster Tismar zu Quast 4 rtl.; 60) vom Herrn Unterförster Krüger zu Zempow 2 rtl.; 61) vom Herrn Oberförster Köllner zu Zülen 16 rtl.; 62) vom Herrn Unterförster Bast zu Crangensche Brücke 4 rtl.; 63) vom Herrn Oberförster Blewert zu Papenbruch 12 rtl.; 64) vom Herrn Oberförster Walter zu Reiersdorf 12 rtl.; 65) vom Hern Oberjäger Bartikow zu Zehdenick 12 rtl.; 66) vom Herrn Unterförster Busch zu Exin 4 rtl.; 67) vom Herrn Oberförster Köhler zu Lüdersdorf 18 rtl.; 68) vom Herrn Heegemeister Wendler zu Himmelpforth 4 rtl.; 69) vom Herrn Unterförster Mollenhauer zu Zabelsdorff 4 rtl.; 70) vom Herrn Unterförster Bewersdorff zu Bredereiche 4 rtl.; 71) vom Herrn Unterförster Schindler zu Alt-Thymen 4 rtl.; 72) vom Herrn Unterförster Richter zu Ravensbrück 4 rtl.; 73) vom Herrn Unterförster Reisener zu Wolffsluch 4 rtl.; 74) vom Herrn Unterförster Körber zu Wobliz 4 rtl.; 75) vom Herrn Oberförster Ancion zu Beutel 16 rtl, zusammen 638 rtl. 18 gr. mit Einschluß von 15 rtl. Gold und 183 rtl. Tresorscheine, und ist diese Summe nach der beigebrachten Quittung, dem Königl. Obersten und Inspekteur sämmtlicher Jägerbataillone Herrn v. Witzleben, zur weitern Vertheilung behändigt worden.

Den 18ten Februar 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 10.

Den 7ten März 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 66. Zahlung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen der Militairpensionairs. d. d. 10ten Februar.

Da des Königs Majestät, wie Eine Königliche Hochlöbliche Regierung aus dem ersten Stück der Gesetzsammlung von 1817 Nr. 389. gefälligst ersehen wird, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19ten Dezember v. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die unter dem 27sten Mai 1816 ergangene Allerhöchste Festsetzungen wegen Zahlung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen der Pensionairs, auch auf Militairpensionen und Wartegelder in Anwendung gebracht werden sollen, so ersuchen wir Eine Königliche Hochlöbliche Regierung hierdurch ergebenst, an die dortige Hauptkass:, und durch diese an die betreffende Acciseämter und zahlende Kassen das Erforderliche gefälligst zu erlassen, daß den Hinterbliebenen der Militairpensionairs, ohne Ausnahme, wozu also auch die für diesseitige Rechnung gehende Pensionen für Wittwen und Kinder, jedoch mit Ausnahme derer Wittwen, welche bis dahin, daß die Offizier-Wittwenkasse ihnen Zahlung leistet, aus dem Militair-Pensionsfonds Zahlung erhalten, so wie auch mit Ausnahme aller derjenigen Kinder, welchen bis zum 15ten Lebensjahre Behufs ihrer Erziehung eine Unterstützung ausgesetzt ist, und die kleineren Gnadengehälter für Invaliden gehören, der Gnadenmonat vom 1sten Juni 1816 an gerechnet gezahlt werde, und da diese Zahlungen noch in die Rechnung pro 1816 hingehören, so ersuchen wir Eine Königliche Hochlöbliche Regierung ergebenst, solche noch in den Schlußdesignationen für das Jahr 1816 mit aufzunehmen. Ausgenommen von dem Gnadenmonate sind jedoch diejenigen Invaliden, welche aus den Invalidenkompagnien und Invalidenhäusern mit Urlaubstraktament als Gnadengehalt entlassen sind, da deren Stelle bei den Kompagnien sogleich wieder besetzt wird, und da solches jedesmal unter der Assignation bemerkt ist, so werden die zahlenden Kassen hiernach zu verfahren haben. Noch wird hierbei bemerkt, daß wenn der verstorbene Pensionair wegen Schulden ꝛc. Abzüge gehabt

hat, solche mit dem Sterbemonat aufhören, der Gnadenmonat also voll an die hinterbliebenen Erben gezahlt wird.

Berlin, den 30sten Januar 1817.

Königlich Preußisches Departement für die Invaliden.

An v. Schlieffen.

Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Bestimmungen haben die Spezialkassen, welche Zahlungen dieser Art für Rechnung der hiesigen Haupt-Regierungskasse zu leisten haben, zu verfahren, und die nähern Anweisungen der letztern zu befolgen, sich auch in zweifelhaften Fällen an selbige zu wenden.

Potsdam, den 23sten Februar 1817.

No. 67. Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer. v. m. 21. Februar.

Der Königlichen Regierung wird zur Vermeidung besonderer Anfragen und zur Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß die Begünstigung, welche nach dem Gesetze vom 3ten September 1814 den Freiwilligen zugesagt ist, und auf deren nähere Ausführung sich die Instruktion vom 19ten Mai v. J. bezieht, nicht strenge blos auf Studirende beschränkt werden darf, sondern auch auf alle Individuen Anwendung findet, welche den vorgeschriebenen Grad von wissenschaftlicher Ausbildung erhalten haben, wenn solche sich sonst auch einem andern beliebigen Stande widmen.

Berlin, den 11ten Februar 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obiges Reskript wird hiermit in Verfolg der Instruktion von 19ten Mai v. J. Amtsblatt Stück 41. Nr. 305. zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 25sten Februar 1817.

No. 68. Beitritt der Zivilossizianten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. s. p. 1203 Januar.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Juli v. J. (Gesetzsammlung vom Jahre 1816 Nr. 376.) bestimmt worden ist,

daß künftig ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Zivilossizianten, welcher den Heirathskonsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und daß jedem Zivilossizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathskonsens verweigert werden solle,

so haben sämmtliche Zivilossizianten im Departement der diesseitigen Regierung, welche den Heirathskonsens bei dem Chefpräsidenten derselben in Gefolge der Ka-

Kabinetsordre vom 18ten Oktober 1800 und der spätern Bestimmungen nachzusuchen verpflichtet sind, sich nach obiger gesetzlichen Vorschrift ganz genau zu achten.

Diesem gemäß muß

1) das Gesuch um den Konsens zur Verheirathung die Verpflichtung zum Einkauf bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, mit bestimmter Bezeichnung des Betrags der, der künftigen Gattin zu versichernden Wittwenpension ausdrücken.

2) Jeder Offizjant muß sich zu einer, den künftigen Verhältnissen seiner Wittwe angemessenen Pension erklären, indem, wenn die Versicherungssumme der Pension dereinst zu geringe sein sollte, die Wittwe auf Zuschüsse vom Staate durchaus keine Hoffnung hat.

3) In jenem Gesuche muß das Alter des Offizianten und seiner künftigen Gattin, mit Bezeichnung des Tags und Jahres der Geburt, bemerkt sein. Sodann hat

4) derselbe sogleich nach dem, der Verheirathung zunächst folgenden Rezeptionstermine durch Einreichung einer beglaubten Abschrift des erhaltenen Rezeptionsscheins den wirklich erfolgten Beitritt nachzuweisen.

5) Wer dieser Verpflichtung (ad 4) nicht nachkommen sollte, dessen Besoldung würde zur Bestreitung des Einkaufsgeldes, der etwanigen Retardatzinsen und der laufenden Beiträge, soweit es erforderlich ist, in Beschlag genommen, so wie die Beibringung der zur Aufnahme bei gedachter Anstalt erforderlichen Atteste durch die gesetzlichen Mittel vor demselben bewirkt werden müssen.

6) Rücksichtlich der Heirathskonsense der Geistlichen und Schulbeamten wird in Gefolge der an uns erlassenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21sten Dezember v. J. nachstehende allerhöchste Kabinetsordre zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Auf Ihren Antrag im Berichte vom 15ten d. M. genehmige Ich, daß die Vorschriften in Meiner Kabinetsordre vom 17ten Juli d. J.,

Inhalts welcher künftig jedem Zivilosfizianten, welcher den Heirathskonsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und die von demselben zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalte berichtigt werden sollen,

auch auf die Geistlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarschulen, angewendet werden.

Sollten die Beiträge solchen Beamten in einem oder dem andern Falle wegen des geringen Betrages ihrer Amtseinkünfte zu schwer fallen: so bin Ich nicht abgeneigt, denselben dabei bis zur Verbesserung ihres Amtseinkommens, oder ihrer sonstigen Glücksumstände, für den Betrag mäßiger, bei

der gedachten Wittwenanstalt zu versichernden Pensionen durch Zuschüsse aus den Staatskassen zu Hülfe zu kommen, und will hierdurch als Grundsatz genehmigen, daß für diejenigen sich künftig verheirathenden Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, die Beiträge für eine den Wittwen zu versichernde Pension von 100 Rthlr. aus Staatskassen auf so lange gezahlt werden sollen, bis ihre Einnahme sich auf jenen Betrag erhöhet. Ich sehe eintretenden Falls Ihren besondern Anträgen deshalb entgegen.

Berlin den 10ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

und haben die Geistlichen und Schulbeamten in unserm Departement die Heirathskonsense gleichfalls bei dem Herrn Chefpräsidenten hieselbst nachzusuchen.

Zur leichtern Uebersicht der bestehenden Vorschriften wegen Beitritts zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und der zu zahlenden Einkaufegelder und Beiträge, ist die von der Direktion gedachter Anstalt unterm 20sten August v. J. veranlaßte besondere Information, so wie die dem Patente vom 28sten Februar 1775 beigefügte Tabelle der Antrittsgelder und jährlichen Beiträge nachstehend abgedruckt.

Potsdam, den 20sten Februar 1817.

Information
für diejenigen, welche sich bei der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt assoziiren wollen.

Zuförderst hat ein Jeder, der an der Anstalt Theil nehmen will, sich in den ein- für allemal bestimmten Rezeptionsmonaten, März und September jeden Jahres zu melden, und nach §. 7. und 11. des Reglements vom 28sten Dezember 1775.

a) seinen eigenen Taufschein,
b) den Taufschein seiner Frau,
c) den Kopulationsschein,

beizubringen. Sämmtliche Scheine, ohne Ausnahme, müssen aus den Kirchenbüchern oder andern glaubwürdigen Urkunden genau extrahirt, und mit einem Zertifikate der Gerichte des Orts „daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt habe" versehen werden. Die Zahlen, welche die Zeit der Geburt oder der Verheirathung betreffen, müssen in diesen Attesten zu mehrerer Deutlichkeit mit Buchstaben ausgeschrieben sein, oder wenn dieses nicht wäre, wenigstens so deutlich und ohne die mindeste Rasur dastehen, daß über ihre Bedeutung gar kein Zweifel entstehen kann, widrigenfalls solche Atteste durchaus nicht werden angenommen werden. Sollte es in besondern Fällen nicht möglich sein, einen Taufschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Aeltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-

Digitized by Google

schaftsbestellungen, worin das Alter des Rezipiendi angeführt wird, durch Dokumente, so geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende sich meldet, in Druck ergangen oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzungseid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen. Dieses Suppletorium muß vorzüglich von Aeltern, Vormündern, Pathen, Verwandten und solchen Personen, welche de veritate über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber in Ermangelung dieser Personen, derjenige, dessen Taufschein beizubringen ist, das Suppletorium selbst ableisten, so ist solches dahin zu normiren:

daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als daß er, in dem (von ihm so genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monat und Tage geboren sei.

Ueber dieses Suppletorium ist jedesmal ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen, und originaliter einzusenden. Sollte hienach die Zeit der Geburt noch einigem Zweifel unterworfen bleiben, so sieht sich die Anstalt genöthigt, das Alter des Rezipiendi nach der für sie günstigsten Bestimmung festzusetzen. Um hierüber wenigstens in den gewöhnlichen Fällen die Ungewißheit so viel als möglich aus dem Wege zu räumen, haben die Prediger in ihren Attesten außer dem Tage der Taufe, auch den Tag der Geburt, so oft er in dem Kirchenbuche verzeichnet stehet, bestimmt anzugeben.

Hiernächst hat ein Rezipiendus, in sofern solches nach seinen übrigen bekannten bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann, durch ein Attest der Obrigkeit seines domicilii zu erweisen,

daß er nicht in wirklichen Militairdiensten stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre.

Endlich muß der Rezipiendus ein Attest eines approbirten Medici practici beibringen, worin letzterer

auf seine Pflicht und an Eides-Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft der Rezipiendus, weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß hier in Berlin jedesmal, an allen übrigen Orten aber, in soweit es irgend möglich ist, von vier Mitgliedern der Wittwensozietät, sonst aber von vier andern bekannten redlichen Männern bestärkt werden, welche bezeugen,

daß ihnen der Rezipiendus bekannt sei, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret hat, nicht wissen.

Die-

Dieſes Zeugniß haben ſie, mit Angabe ihres Charakters ꝛc. auch ihrer Rezeptionsnummern, in ſofern ſie Mitglieder der Sozietät ſind, eigenhändig zu unterſchreiben.

Wohnet der Rezipiendus außerhalb Berlin, ſo iſt noch außerdem ein gerichtliches, oder von einem Notar und Zeugen ausgefertigtes Zertifikat hinzuzufügen:

daß ſowohl der Medicus als die vier Zeugen das Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von denſelben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerſohn, oder Schwager des Rezipiendi oder ſeiner Frau ſei;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelaſſen werden können.

Was dieſe Geſundheitsatteſte betrifft, ſo muß zwar die Generaldirektion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt:

1) von dem Medico die ganz genaue, wörtliche Ausſtellung des Atteſtes nach der eben gegebenen Vorſchrift verlangen, ſie erwartet jedoch von der Rechtſchaffenheit eines jeden Arztes, daß er ein ſolches Atteſt an Eidesſtatt nur dann geben werde, wenn er ſich von der Richtigkeit deſſelben durch hinlängliche Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes des Rezipiendi vollſtändig überzeugt hat; indem dergleichen Atteſte, wenn ſie gleich nur in der vorgeſchriebenen Form angenommen werden können, doch jedesmal, eine nach wiſſenſchaftlichen Regeln der Heilkunde vorangegangene Prüfung vorausſetzen; weshalb auch die von einigen Aerzten bisher gebrauchten gedruckten Formularien (welche zum Theil unvollſtändig ſind) der Generaldirektion bedenklich und zweckwidrig ſcheinen.

2) Hat der Medicus, wenn nicht etwa ſeine Qualität als Phyſikus und öffentlich approbirter Arzt hinlänglich bekannt ſein ſollte, dieſe ſeine Qualität als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doktor und Medicus practicus, bei der Unterſchrift des Atteſtes zu bemerken.

3) In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici oder Regiments-Chirurgi, welche letztere bei Ausſtellung der Geſundheitsatteſte den Medicis gleich geachtet werden, will die Generaldirektion in den Preußiſchen Staaten zwar auch von ſolchen Chirurgis Atteſte annehmen,

die von dem Königlichen Ober-Collegio medico examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet ſind;

es muß jedoch jedesmal, von der, das gerichtliche Zertifikat ertheilenden Behörde, dieſe Eigenſchaft der Chirurgorum beglaubiget werden.

Uebrigens können nach §. 34. des Reglements, die Geſundheitsatteſte welche ihrer Natur nach nicht lange gültig ſind, erſt in den Rezeptionsmonaten März und September jeden Jahres angenommen werden und dürfen bei der Präſentation nicht über ſechs Wochen alt ſein, alſo frühеſtens nur in der Mitte der Monate Februar und Auguſt ausgeſtellt werden.

Die

Die von einem jeden Rezipiendo zu erlegenden baaren Praestanda sind aus den, der neuen Auflage des Reglements (welches auf der allgemeinen Wittwenkasse für 4 Gr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu ersehen, und wird hier nur in Absicht des Antrittsgeldes und der Retardatzinsen folgendes bekannt gemacht.

Der Betrag des Antrittsgeldes bestimmt sich:
a) durch das Alter des Versicherers,
b) durch die Zeit der Verheirathung, und
c) durch die Größe der zu versichernden Pension.

ad a) Bei einer Pensionsversicherung von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Antrittsgeld 40 Rthlr. Friedrichsd'or für alle Altersklassen der Männer bis zum 50sten Jahre inkl.

Ist der Rezipiendus 51 Jahr alt, so beträgt das Antrittsgeld 41 Rthlr. Fr.d'or.
" " " 52 " " " " " " " 42 " u. s. f.
so daß bei dem höchsten statt findenden Alter eines Rezipiendi von 60 Jahren, das Antrittsgeld 60 Rthlr. Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad b) Diese Bestimmungen ändern sich, so bald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme, das Duplum der zu versichernden Pension.

ad c) Ist das betretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Pensionsversicherung aber höher als 300 Rthlr., so bleibt es in Absicht der ersteren 300 Rthlr. bei den Bestimmungen sub a); für das Versicherungsquantum über 300 Rthlr. aber, wird so wie ad b) das Duplum an Antrittsgeld erlegt.

Die Retardatzinsen werden entrichtet, von der Summe des Antrittsgeldes mit 4 Prozent für jedes Jahr von dem nächsten resp. ersten April oder ersten Oktober nach der Kopulation angerechnet, oder, wenn das Ehepaar schon vor Errichtung der Anstalt geheirathet hat, von dem ersten Rezeptionstermin, primo April 1776 an.

Jedoch sind die Retardatzinsen nur dann erst zu erlegen, wenn das aufzunehmende Ehepaar den Beitritt über 12 Monate nach der Kopulation verschoben hat.

Ueber den Betrag des Antrittsgeldes will die Generaldirektion von Königlichen und andern öffentlichen Bedienten, in sofern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, auch allenfalls von anderen bekannten sicheren und vermögenden Männern, nach Befund der Umstände einen Wechsel in folgender Form ausgestellt annehmen;

den 181

Rthlr. Kapital in Friedrichsd'or, Zinsen
à 5 Prozent in gleicher Münze.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche Generaldirektion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, oder deren Ordre die Summe von ... in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 Prozent zu verzinsen und diese Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußische Allgemeine Wittwen Verpflegungsanstalt d. d. Berlin, den 28sten Dezember 1775. §. 17. und des Publikati vom 25sten Mai 1796 Nr. 2. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben kreditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallszeit prompte Bezahlung nach Wechselrecht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten: „An mich selbst„ mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, auch die Unterschrift gerichtlich zu rekognosziren; und macht es nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 730. b. hierbei keinen Unterschied, ob der Aussteller des Wechsels eine an sich wechselfähige Person ist, oder nicht.

Mit diesem Wechsel müssen zugleich die halbjährigen Zinsen zu 5 Prozent eben so wie der halbjährige Beitrag, welcher sich nach dem jedesmaligen Alter, sowohl des Mannes, als der Frau, zur Zeit der Versicherung richtet, pränumerando eingesandt werden; und kann übrigens keine Rezeption in einem Termine Statt finden, wenn nicht sämmtliche Dokumente in vorschriftsmäßiger Form, auch die zu erlegenden baaren Gelder, vor Ablauf resp. des Monats März und September jeden Jahres bei der Generaldirektion eingehen; so wie denn auch von sämmtlichen Interessenten die Beiträge unfehlbar prompt in den Monaten März und September jeden Jahres an die General-Wittwenkasse bei Vermeidung der in §. 9. bestimmten unerläßlichen Strafe entrichtet werden müssen, und wird bei dreimaliger Versäumniß der Beiträge ein Mitglied mit Verlust des erlegten Antrittsgeldes und des Pensionsrechts seiner Wittwe von der Anstalt ausgeschlossen.

Berlin, den 20sten August 1816.

Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

v. Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

To-

Digitized by Google

No. 69. Servisachen. 1. m 3233. Februar.

Es ist bemerkt worden, daß bei Anfertigung der von den Magistraten vierteljährig einzureichenden Liquidationen der Servisausgaben noch nicht mit der Genauigkeit verfahren wird, welche zur sichern Prüfung erforderlich ist. Die strenge Befolgung des bei Anfertigung jener Liquidationen zur Richtschnur dienenden Servisregulativs und der in Gefolge desselben ergangenen spätern Verordnungen ist gegenwärtig um so nothwendiger, als die Staatskassen bei der Unzulänglichkeit des von den Städten aufzubringenden Servises mit bedeutenden Zuschüssen zutreten müssen.

Nach dem §. 33. des Servisregulativs erhalten nur die Garnisonstädte Vergütigungen für Wachten, Lazarethe und andere Garnisoneinrichtungen, also nur diejenigen Städte des hiesigen Regierungsdepartements, in welchen regulaires Militair oder der besoldete Stamm des 1sten Aufgebots der Landwehr steht, und zwar so weit, als jene Garnisoneinrichtungen erforderlich sind. Alle übrigen, denen vielleicht noch aus frühern Verhältnissen eine Vergütigung dieser Art gezahlt worden ist, können solche fernerweit nicht erhalten, wenn sie nicht vor Einreichung der Liquidationen mittelst besondern Berichts die Gründe vollständig anzeigen, aus welchen sie auf die fernere Vergütigung Anspruch machen zu können glauben, damit darüber von uns ein Beschluß gefaßt oder höhern Orts auf Genehmigung angetragen werden kann.

Die durch Erfahrung als zweckmäßig bestätigte Form der Servisliquidationen, welche den Magistraten aus der Verfügung vom 24sten Oktober 1814 (Seite 393 und 394. des Amtsblatts) bekannt ist, bleibt ferner, und zur Erhaltung der nöthigen Uebereinstimmung darf von derselben nicht abgewichen werden. Mit Bezug auf jene Bekanntmachung wird zu den einzelnen Titeln der Liquidationen nachstehendes zur genauesten Befolgung bemerkt.

Ad 1. Servis für das aktive Militair, wozu auch jetzt die Stämme der Landwehr gehören, ist bereits dort genau vorgeschrieben, welche Justifikatorien erforderlich sind. Häufig fehlen indeß die Atteste der Militairbehörden oder des Stadtverordneten-Vorstehers und Protokollführers über die Servisvergütigung. Es ist Sache der Behörden, sich die erstern zeitig genug zu verschaffen, da ohne dieselben in Zukunft durchaus keine Vergütigung erfolgen, sondern der Liquidationsbetrag gestrichen werden wird, und das Fehlen der letztern wird durch eine Ordnungsstrafe und Zurücksendung der Liquidationen auf Kosten des Magistrats geahndet werden. Die einzelnen Nachweisungen des Servises müssen für jeden Truppentheil und für jeden Monat besonders den Belägen beigefügt, in die Liquidationen selbst darf nur der monatliche Betrag jener Liquidationen aufgenommen werden.

Ad 2. Lazorethkosten, in sofern solche vorkommen, ist eine spezielle monatliche Nachweisung der im Gebrauch gewesenen Stuben und mit wieviel Kranken

solche belegt gewesen sind, von dem Regiments- oder Bataillonsarzt attestirt, erforderlich, ohne welche künftig durchaus keine Kosten dieser Art passiren werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß der Betrag des Quartiergeldes für diese Kranken nach Beilage B. pag. 10. des Regulativs hier zum Abzug kommen muß, wenn solches nicht bereits ad 1. bei den Servisnachweisungen für das Militair zur Abrechnung gebracht ist, welches Verfahren einfacher scheint. In diesem Falle muß aber in den von der Militairbehörde attestirten Nachweisungen die erforderliche Bemerkung gemacht werden.

Auf den Grund der vorbemerkten Nachweisungen sind nach Beilage B. pag. 13. des Regulativs, die Berechnungen der Heizungs- und Erleuchtungskosten, jede besonders anzulegen, und unter diesen die wirklich aufgewendeten Kosten, welche, im Falle sie mehr betragen, gehörig zu notiren sind, mit Beibringung der Justifikatorien nachzuweisen, welchemnächst wir über die wirklich aufgewendeten Kosten den weiteren Beschluß fassen werden. In Absicht der Bau- und übrigen Unterhaltungskosten der Lazarethe kann für jetzt noch keine feste Bestimmung gegeben werden, da die öfters veränderten Garnisonverhältnisse nicht gestatten, die Bestimmungen des Regulativs in ihrem ganzen Umfang zur Ausführung bringen zu lassen, und dieserhalb der höhere Beschluß noch vorbehalten ist. Den Magistraten ist aber bekannt, daß, höheren Bestimmungen zufolge, das Militair sich mit den verhandenen Garnison-Einrichtungen möglichst beheifen muß, da ein fester Garnisonstand noch nicht eingetreten ist, und deshalb wird erwartet, daß die zu liquidirenden wirklich aufgewendeten Kosten nur das nothwendigste betreffen, und die mäßigsten Preise angenommen sind. Die Ausgaben an Lazarethkosten sind in der Ordnung zu liquidiren, wie solche die Beilage B. des Regulativs vorschreibt. Jeder Ausgabe müssen die erforderlichen Justifikatorien beigelegt, und solche rücksichtlich der für das Lazareth gelieferten Gegenstände von dem Militairarzt attestirt sein. Da wo die Kommunen die Vergütigung erhalten, ist die Quittung der Kämmerei beizulegen, welches hiermit zugleich für die, Behufs der Wachten und andern Garnisoneinrichtungen gezahlten Vergütungen festgesetzt wird. In zweifelhaften Fällen oder bei auffallenden Anforderungen des Militairs besonders bei diesen Kosten, wird ein jeder Magistrat wohl thun, zuvor bei Zeiten anzufragen, damit demselben die liquidirte Kosten nicht gestrichen werden.

Ad 3. Wachtkosten. Diese sind in der Reihefolge zu liquidiren, welche die Beilage C. des Servisregulativs vorschreibt. Das was vorher über die Bau- und Unterhaltungskosten der Lazarethe gesagt worden ist, gilt auch von den Wachten. Die Magistrate haben daher auch hier nach Inhalt der dort gemachten Bemerkung zu verfahren, und die vorkommenden, möglichst zu beschränkenden Ausgaben durch die von der Garnison zu attestirenden Justifikatorien nachzuweisen. Holz, Licht und Schreibmaterialien müssen nach den, sämmtlichen Magistraten bekannt gemachten

Be-

Digitized by Google

Bestimmungen, und nach den durch das Regulativ festgesetzten Preisen liquidirt werden, so daß den Belägen für jeden Gegenstand eine besondere, auf die 3 Monate des betreffenden Quartals gerichtete, nach Verhältniß der Besetzung der Wachten angelegte spezielle Berechnung beigefügt, in die Liquidationen aber immer das Quantum an Holz, Licht oder Schreibmaterialien übernommen und der Betrag ausgeworfen wird. Jede dieser Berechnungen muß mit dem Atteste der betreffenden Militairbehörde über die Besetzung und über die Stärke der Wachten versehen sein, ohne welches der liquidirte Betrag gestrichen werden wird. Die Ausgaben sind eventualiter durch die Quittungen der Empfänger oder durch die Quittung der Stadtkämmerei über die erhaltene Vergütigung zu justifiziren.

Ad 4. Garnison-Einrichtungskosten. Die Gewährung derselben, so wie die dafür zu zahlende Vergütigung ist theils durch die Beilage A. des Regulativs, theils durch die spätern, den Magistraten bekannt gemachten Verordnungen festgesetzt. Die Kosten für dieselben sind in der Reihefolge, welche durch die Beilage A. Nr. 7. a. — h. voraeschrieben ist, zu liquidiren. Jedem einzelnen Gegenstande ist ein Attest der betreffenden Militairbehörde beizufügen, ohne welches keine Vergütigung passirt, sondern der Betrag gestrichen wird. Wegen der Quittungen über diesen Betrag findet das vorher bei den Wachtkosten Gesagte Anwendung.

Ad 5. Wegen des Servises für die Frauen und Kinder der ausmarschirten Soldaten werden die Magistrate besonders auf die Verfügung vom 2ten Dezember pr. (Seite 384 des Amtsblatts) aufmerksam gemacht, damit zur Ungebühr geleistete Zahlungen vermieden werden.

Ad 6. Die Grundsätze der Zahlung des Servises für die Gendarmen sind den Magistraten hinlänglich bekannt, und werden sie zur Vermeidung ungebührlicher Zahlungen auf die Verfügung vom 18ten d. M. (Seite 63. und 64. des Amtsblatts) aufmerksam gemacht, nach welcher die darin berührte Zahlung erst vom 1sten d. M. anhebt.

Ad 7. Die etatsmäßigen Servispensionen erhalten die betreffenden Personen bis zu ihrem Ableben; es ist aber nicht, wie bisher fast immer geschehen, zu übersehen, daß der Quartalliquidation, in welcher die letzte Erhebung vorkommt, der Todtenschein beigefügt werden muß.

Die Servisliquidationen werden wie bisher in duplo eingereicht, eine jede muß, wenn auch die Liquidation nur einen Rest enthält, aus einem ganzen Bogen bestehen, auf dessen ersten Seite die Aufschrift: „Liquidation der Servisausgaben der Stadt (N. N.) pro (inklusive der Monate) 181 .“ gesetzt wird. Die Beläge müssen geheftet und numerirt, und nach den Nummern und den

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Datis in den Liquidationen allegirt sein. Auch ist bemerkt worden, daß einige Magistrate sich nicht um die Richtigkeit der ihnen von Kaufleuten, Ouvriers ꝛc. übergebenen Rechnungen bekümmern, und daß dadurch hier Berichtigungen nöthig sind, welche durch Zurücksendung und Wiedereinreichung anderer Quittungen den Schriftwechsel unnöthig vermehren. Den Magistraten wird daher empfohlen, die Richtigkeit der Beläge genauer zu prüfen, bevor der Betrag zur Liquidation gebracht wird. Wenn von hier aus einzelne Anweisungen zur Aufnahme hier festgesetzter Summen in die Servisliquidationen ergangen sind, so müssen diese Anweisungen originaliter beigefügt werden.

Da diese Verordnung das Verfahren bei Anfertigung der Servisliquidationen genau vorschreibt, den Magistraten auch überlassen wird, etwanige Bedenken zur weitern Bestimmung anzuzeigen, so erwarten wir die Liquidationen dergestalt angefertigt, daß eine wesentliche Vervollständigung oder Zurücksendung nicht erforderlich ist, welche nur auf Kosten des betreffenden Magistrats erfolgen würde.

Potsdam, den 27sten Februar 1817.

No. 70. Aufhebung d. Schutzdienste der Einlieger in den Königl. Amtsdörfern. a. d. 1367. Januar.

Der Herr Finanzminister hat im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom 6ten Januar d. J. festgesetzt:

daß in Gefolge der Vorschriften des Edikts vom 9ten Oktober 1807 in den Königl. Amtsdörfern ohne Unterschied, von jetzt an, von den dortigen Einliegern und Miethsleuten, die etwa bisher zu den Domainenvorwerken geleisteten Schutzdienste nicht weiter gefordert werden sollen, sondern dafür das in der Kurmark observanzmäßige Schutzgeld von einem beweibten Einlieger mit Einem Thaler, und von einem Einzelnen, sei es Mann oder Frau, mit Zwölf Groschen, und zwar in vierteljährigen Raten erhoben werden soll.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden sich darnach zu achten.

Potsdam, den 19ten Februar 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 9. Berichtigung.

Durch ein Versehen der Kanzelei ist die im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam Stck. 9. No. 7. enthaltene Bekanntmachung des Kammergerichts unrichtig abgeschrieben, und ein Theil des an Seine Exzellenz den Herrn Justiz-Minister erstatteten Berichts mit abgedruckt worden.

Sie

Sie wird daher in nachstehender Art berichtigt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch zu ihrer Richtschnur bekannt gemacht, daß durch die Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 3ten und des Königl. Justizministerii vom 12ten Januar d. J. nachstehende Bestimmungen über den Kostenpunkt bei Errichtung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen mit fiskalischen Behörden genehmigt worden sind:

1) Bei der Abschließung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einem Privatmanne trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme, Bestätigung des Kontraktes, die Uebergabe der Sachen, und bei dem Hypothekenbuche durch Ab- und Zuschreibungen, Eintragungen des Besitztitels oder andre Vermerke, an Gerichtsgebühren, Stempeln, Kopialien, Siegelungs- und Botengebühren, Porto oder anderen baaren Auslagen entstehen.

2) Die der fiskalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz.

3) Findet sich die fiskalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen, so entrichtet sie die der Regel nach dem Privatmanne zur Last fallende Kostenhälfte, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu dürfen.

4) Kontrakte zwischen zwei fiskalischen Behörden werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet.

Berlin, den 3ten März 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 6. Beiträge der Geistlichen u. Schulbeamten zur Wittwenkasse.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Julius v. J. anzuordnen geruhet,

daß künftig ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Zivilossizianten, welcher zu seiner Verheirathung den Konsens seiner vorgesetzten Behörde nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und daß jedem Zivilossizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathskonsens verweigert werden soll.

Fer-

Ferner haben des Königs Majestät durch die Kabinetsordre vom 10ten Dezember v. J. zu bestimmen geruhet, daß jene Anordnung auch auf die Geistlichen und Schulbeamte, mit Ausschluß der niedern Kirchenbediente und der Lehrer bei den Elementarschulen, angewendet werden solle, und daß Allerhöchstdieselben, wenn die Beiträge solchen Beamten, in einem oder dem andern Falle, wegen des geringen Betrages ihrer Amtseinkünfte, zu schwer fallen sollten, nicht abgeneigt wären, denselben dabei, bis zur Verbesserung ihres Amtseinkommens oder ihrer sonstigen Glücksumstände, für den Betrag mäßiger bei der Wittwenanstalt zu versichernden Pensionen durch Zuschüsse aus den Staatskassen zu Hülfe zu kommen.

Dieserhalb ist als Grundsatz aufgestellt, daß für diejenigen sich zu verheirathenden Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Thaler Einkommen haben, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thalern aus Staatskassen auf so lange gezahlt, und dieserhalb von den Regierungspräsidien die weitern Anträge bei dem hohen Ministerium des Innern gemacht werden sollen, bis ihre Einnahme sich auf jenen Betrag erhöhet.

Indem wir diese Königliche wohlthätige Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Geistlichen und Schullehrer in der Provinz, einer an uns ergangenen Ministerialverfügung vom 21sten Dezember v. J. gemäß, bringen, bemerken wir zugleich, daß die Gesuche um Ertheilung des Heirathskonsenses bei dem Präsidenten der betreffenden Königlichen Regierung angebracht und von diesem ertheilt werden sollen.

Berlin, den 19ten Januar 1817.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparaturen an der Fürstenwalder Schleuse und den Schleusen des Friedrich-Wilhelms-Kanals wird eine Sperre derselben vom 1sten bis 16ten Junius d. J. eintreten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Jahrmarkt in Cremmen.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der erste diesjährige Jahrmarkt in Cremmen nicht, wie in dem alphabetischen Verzeichniß der Märkischen Kalender steht, am Dienstage, sondern am Donnerstag nach Lätare abgehalten wird. Den 24sten Februar 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Jahrmärkte in Dahme.

In dem Jahrmarktsverzeichnisse der diesjährigen märkischen Kalender fehlen die Jahrmärkte der Stadt Dahme im Herzogthum Sachsen.

Zur Abhelfung dieses Mangels wird dem Handeltreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß in der Stadt Dahme in diesem Jahre die Jahrmärkte auf einander folgen:

1) Dienstag nach Miserikordias Domini.
2) Dienstag nach Viti.
3) Dienstag nach Martini.

Fällt Viti, Egidii und Martini Dienstags, so sind die Jahrmärkte an demselben Tage, die Viehmärkte aber am vorhergehenden Montag.

Den 24ster Februar 1817.

Königl. Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Landesverweisungen.

Der Vagebond Johann Friedrich Krähenbring aus Lübeck gebürtig, ist wegen Verdachts eines Pferdediebstahls mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, der jüdische Lehrer Mendel Schabse, aus Reschaw in Gallizien gebürtig, wegen dringenden Verdachts einer Entwendung mit viermonatlicher, und der ehemalige Soldat Karl Hubert Wieland, welcher sich auch von Alten nannte, aus Prag gebürtig, wegen Paßverfälschung mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt, und sind dieselben nach Ablauf der Strafzeit unter der Verwarnung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Landesgrenze gebracht worden.

Signalements.

1) Der Krähenbring ist 60 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eine gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, spitziges Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur.

2) Der

Digitized by Google

2) Der Schabse ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, kurze Stirn, braune Augenbraunen, Augen von derselben Farbe, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und besonders daran kennbar, daß er feine Pockennarben und den Grind am Kopfe hat.

3) Der Wieland ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, bräunliche Augen, eine gerade und große Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitziges Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und an einer Narbe am rechten Arme kenntlich. Den 24sten Februar 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Begangener Straßenraub.

Den 25sten vor. Monats Abends um 7 Uhr ist der in dem Dorfe Eichstedt wohnhafte Butterhändler Lemm auf der Grenze zwischen diesem Dorfe und Vehlefanz angefallen, gefährlich verwundet, und seiner übrigens leer gewesenen Geldkatze und eines Kobers beraubt worden. Ueber die Person des Thäters hat der tödtlich darniederliegende Lemm nur soviel auszusagen gewußt, daß derselbe ein kleiner junger Mensch, dem Anschein nach ein Soldat und mit einem grauen Mantel bekleidet gewesen. Den 1sten März 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Der aus englischen Diensten verabschiedete Soldat Franz Müller aus Breslau, hat den in Magdeburg am 20sten d. M. erhaltenen, mit der Nr. 131. versehenen und ihm zur Rückkehr nach Breslau ertheilten Paß, so wie seinen von Harwich den 28sten Januar d. J. datirten englischen Abschied, angeblich auf dem Wege von hier nach Berlin verloren. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um dem Mißbrauch, der von den bezeichneten Papieren gemacht werden könnte, vorzubeugen. Potsdam, den 25sten Februar 1817.

Königlicher Polizeidirektor. Fleschc.

Auf Verordnung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Magdeburg soll die Benutzung der bei Genthin belegenen Königlichen Holzstrecke auf sechs nach einander folgende Jahre von Michaelis d. J. ab verpachtet werden. Zu diesem Behuf ist ein Lizitationstermin auf

den 12ten April Vormittags 11 Uhr

auf hiesiger Gerichtsstube — wo auch jederzeit die Pachtbedingungen eingesehen werden können, angesetzt; welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag erst nach erfolgter Genehmigung Einer Hochlöblichen Regierung erfolgen kann. Genthin, den 25sten Februar 1817.

Königlich Preußisches Justizamt Altenplatow.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 11.

Den 14ten März 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 71. Einlösung der Russischen Bons. d. d. 15. Februar.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten April v. J., wegen Einlösung der Russischen Bons, und mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 11ten v. M., wornach die zweite Verlooſung dieſer Bons durch die Königliche General-Lotteriedirektion am 15ten ejusdem angekündigt wurde, gereicht den Inhabern derselben hierdurch zur Nachricht, daß die Ziehung an jenem Tage statt gefunden hat, und dabei die in der anliegenden, besonders abgedruckten Liste verzeichneten Nummern herausgekommen sind.

Die Zahlung des Kapitals und fälligen Zinsenbetrags wird bei der Staats-Schuldentilgungs-Kasse hierselbst im Laufe des Monats Mai d. J. dergestalt geleistet werden, daß:

1) die Nummern der Looſe von 1 bis 258 inkl. vom 5ten bis 10ten Mai c.,
2) " " " " 259 " 516 " " 12ten " 17ten " "
3) " " " " 517 " 773 " " 19ten " 24sten " "
u. 4) " " " " 774 " 1030 " " 26sten " 31sten " "

zur Einlöſung kommen.

Bei Einziehung des Kapitals und Zinsenbetrags müssen wieder die, in der Bekanntmachung vom 19ten Juli v. J. (Berliner Zeitungen Nr. 88. und Intelligenzblatt Nr. 176. des Jahres 1816) enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden. Berlin, den 15ten Februar 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte Generalverwaltung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigen wir das Publikum, daß unsere Regierungskasse zur Annahme der, nach der als Beilage diesem Amtsblattsstück beigefügten Ziehungsliste, zur Einlöſung gelangenden Russischen Bons, und zum weiteren Verfahren in Gemäßheit der Bekanntmachung angewiesen worden ist. Potsdam, den 2ten März 1817.

No. 72. Kreisstadt der Ostpriegnitz. J. 2. 18. März.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8ten v. M. (Amtsblatt Nr. 51.) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer höchsten Orts ergangenen Verfügung Kyritz statt Wittstock zur Kreisstadt der Ostpriegnitz bestimmt ist, und daß sich daher vom 1sten April d. J. ab die Ostpriegnitzsche Kreiskasse daselbst befinden wird. Potsdam, den 8ten März 1817.

No. 73. Schullehrer-Konferenzgesellschaften. J. c. 474. März.

Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren werden hierdurch aufgefordert, über die in ihren Schulkreisen errichteten Schullehrer-Konferenzgesellschaften zwischen Ostern und Pfingsten d. J. Bericht zu erstatten, und in demselben besonders über den Erfolg der Konferenzen, sowohl in Hinsicht auf die Fortschritte der Mitglieder in ihrer weitern Ausbildung, als in Hinsicht auf die Verbesserung und Veredlung der Schulerziehung, bestimmte und gründliche Auskunft zu geben.

Als Beilagen bei diesem Berichte erwarten wir:

1) eine tabellarische Liste, in welcher die Vorsteher und Theilnehmer namentlich aufgeführt, und Ort und Zeit der Versammlungen und der Stiftungstag der Gesellschaft angegeben sind;
2) den Bericht der Vorsteher selbst, in welchen außer der summarischen Nachweise der Verhandlungen der Gesellschaft und des dabei stattgehabten Verfahrens, über den Fleiß und Eifer der einzelnen Theilnehmer nähere Auskunft gegeben wird. Ein gleicher Bericht wird von allen denjenigen Predigern erwartet, deren pflichtmäßige Sorge für die Verbesserung ihrer Schulen sich in der bemerkten Hinsicht nur auf die Lehrer ihrer Parochien beschränkt hat;
3) ein Verzeichniß der in der Kreis-Schulbibliothek vorhandenen Schriften.

Diejenigen Herren Superintendenten und Schulinspektoren, in deren Diözesen noch keine Schullehrer-Konferenzgesellschaften zu Stande gekommen sind, werden aufgefordert, die dabei obwaltenden Hindernisse anzuzeigen, und über deren mögliche Entfernung Vorschläge zu thun. Potsdam, den 4ten März 1817.

No. 74. Invaliden-Gnaden-Gehaltszahlungen. J. m. 712. Oktober.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die Akziseämter, der ihnen unterm 30sten Mai 1810 zugefertigten Instruktion, wegen der an invalide Unteroffizire und Soldaten vom 1sten Junius 1810 ab in der Kurmark zu zahlenden Gnadengehalte, entgegen, dergleichen Gnadengehalte verabreichen, ohne darauf zu sehen, daß die Empfänger mit einer gedruckten Anweisung von der betreffenden Behörde wirklich versehen sind, und ohne die Vorschriften, namentlich des §. 4. und 7. der gedachten Instruktion zu befolgen. Die Akziseämter werden daher zu deren genauen Beachtung nochmals gemessenst angewiesen, widrigenfalls sie unausbleiblich in Ordnungsstrafe werden genommen werden. Potsdam, den 25sten Februar 1817.

No 75. Schleusenaufzugs-Gelder. 2. 2. 1908. Februar.

Da mittelst Ministerialverfügung vom 11ten v. M. bestimmt worden, daß die durch die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 11ten Junius v. J., wegen Aufhebung der Binnenzölle, regulirten Schleusen-Aufzugsgelder in Silbergeld entrichtet werden sollen, so wird solches dem Publikum und den betreffenden Erhebungsbehörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 1sten März 1817.

Die

Die nach der Verordnung vom 9ten Junius 1815 (Amtsblatt pro 1815 Stück 23. Nr. 227.) einzureichenden Nachweisungen von den bei den Kreiskassen, Domainen-, Rent- und Forstämtern eingekommenen Tresor- und Thalerscheinen, so wie auch von dem vereinnahmten Strafagio, gehen theils gar nicht, theils äußerst fehlerhaft angefertigt und unregelmäßig ein. No. 76. Tresor- und Thalerscheine 1. 2. 3077. Januar.

Es werden daher jene Verfügungen hiermit in Erinnerung gebracht, und zugleich folgende nachträgliche Bestimmungen zur gleichmäßigen genauesten Befolgung festgesetzt.

1) Müssen diese Nachweisungen von nun an genau nach den hier beigefügten tabellarischen Vorschriften angefertigt werden.

2) Diese enthalten die Nachweisungen für ein ganzes Jahr. Nach diesem zusammengestellt sind die Nachweisungen für das Jahr 1816 innerhalb vierzehn Tagen, bei Vermeidung von 2 Thalern Strafe, einzureichen.

3) Vom 1sten Januar 1817 ab, werden von vier zu vier Monaten, also
   a. pro Januar, Februar, März und April fürs erste Tertial,
   b. pro Mai, Juni, Juli und August fürs zweite Tertial,
   diese Nachweisungen nur mit denjenigen Kolonnen angefertigt, welche für einen jeden dieser Zeiträume passen; so daß also ad a. die beiden letzten Rubriken ganz wegfallen, ad b. aber die im ersten Tertial eingegangenen Summen in die erste Rubrik, die im zweiten Tertial gemachten Einnahmen in die folgende Rubriken kommen, und sodann hiervon die Summe gezogen wird;
   c. pro September, Oktober, November und Dezember werden diese Nachweisungen fürs ganze Jahr nach dem hierbei befindlichen Schema gefertigt.

Der Termin, bis zu welchem diese Nachweisungen hier eingetroffen sein müssen, wird
ad a. auf den 5ten Mai,
ad b. auf den 5ten September,
ad c. auf den 5ten Januar
jeden Jahres hiermit festgesetzt, und zugleich bekannt gemacht, daß in jedem Falle, wo diese Nachweisungen zum bestimmten Termine nicht eingehen sollten, eine Strafe von 2 Thalern durch die Post vorschußweise eingezogen werden wird. Dieselbe Strafe wird eintreten, wenn die Nachweisungen nicht dem vorgeschriebenen Schema gemäß angelegt sind. Sind hiernächst abermals acht Tage fruchtlos verflossen, dann wird die Strafe verdoppelt, und nach Befinden auf Kosten des schuldigen Beamten ein Kommissarius zur Anfertigung dieser Nachweisungen abgeschickt werden.

Sollte der Fall eintreten, daß keine Tresorscheine zu erheben gewesen sind, so muß dennoch der Betrag der Geldeinnahme und der Grund, warum keine Tresor- und Thalerscheine-Einnahme und auch kein Strafagio gesetzlich Statt gefunden hat, in der einzureichenden Nachweisung bemerkt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Kreiskassen, Domainen-, Rent- und Forstämter hiesigen Regierungsbezirks aufs genaueste zu achten.

Potsdam, den 4ten März 1817.

Schema

der bei dem Königl. Domainen- (Rent- ꝛc.) Amte N. N. auf das Etatsquantum des dafür aufge-

Soll Einkommen für das Jahr 1816					Detail der Einnahme.	Es ist hierauf Vom 1sten Januar bis Ende August 1816. I.											
aut Etat.			inklusive Gold.			Gold.		Silbergeld.			Tresor- und Thaler scheine.	Summa.			Straf- agio.		
rtl.	gr.	pf	rtl.	gr		rtl.	gr.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	

Schema

der bei dem Königl. Domainen- (Rent- ꝛc.) Amte N. N. auf die ult. Dezember 1815 oder des dafür aufge-

Am letzten Dezember 1815 ist Rest geblieben.					Detail der Einnahme.	Es ist hierauf Vom 1sten Januar bis Ende August 1816. I.											
			inklusive Gold.			Gold.		Silbergeld			Tresor- und Thaler scheine.	Summa.			Straf- agio.		
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.		rtl.	gr.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	
					(Hier werden die Reste nach den Jahren aufgeführt.)												

zur Nachweisung

pro 1816 im Laufe des Jahres eingegangenen Treſor- und Thalerſcheine oberkommenen Strafagios.

eingekommen. Vom 1ſten September bis Ende Dezember 1816. 2.					Summa. 3.					Bemerkungen.
Gold. rtl. gr.	Silbergeld. rtl. gr. pf.	Treſor- und Thaler ſcheine. rtl.	Summa. rtl. gr. pf.	Straf- agio. rtl. gr.	Gold. rtl. gr.	Silbergeld. rtl. gr. pf.	Treſor- und Thaler ſcheine. rtl.	Summa. rtl. gr. pf.	Straf- agio. rtl. gr.	

zur Nachweisung

verbliebenen Reſte im Laufe des Jahres 1816 eingegangenen Treſor- und Thalerſcheine kommenen Strafagios.

eingekommen. Vom 1ſten September bis Ende Dezember 1816. 2.					Summa. 3.					Bemerkungen.
Gold. rtl. gr.	Silbergeld. rtl. gr. pf	Treſor- und Thaler ſcheine. rtl.	Summa. rtl. gr. pf.	Straf- agio. rtl. gr.	Gold. rtl. gr.	Silbergeld. rtl. gr. pf.	Treſor- und Thaler ſcheine. rtl.	Summa. rtl. gr. pf	Straf- agio. rtl. gr.	

Der

No. 77. Getreide- und Fouragepreise pro Februar 1817. I. m. 464. März.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

1) für den Scheffel	Weitzen	4	Rthlr.	12	Gr.	4 Pf.
2) — — —	Roggen	2	—	23	—	7 —
3) — — —	große Gerste	2	—	15	—	1 —
4) — — —	kleine Gerste	2	—	6	—	6 —
5) — — —	Hafer	1	—	13	—	1 —
6) — — —	Erbsen	2	—	18	—	7 —
7) für den Zentner	Heu	1	—	10	—	1 —
8) — das Schock	Stroh	8	—	16	—	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{12}$stel

für das Quart	Weißbier	1 Gr.	8 Pf.
— — —	Braunbier	1 —	6 —
— — —	Brantwein	6 —	6 —

Potsdam, den 6ten März 1817.

No. 78. Stempelfreiheit d. Dienstablösungs-Verhandlungen. 2. a. 86. Februar.

Mit Rücksicht auf die Instruktion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 17ten Oktober 1811, sollen alle Dienstablösungsverhandlungen und Kontrakte stempelfrei gelassen werden, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung oder gegen baare Vergeltung geschieht.

Berlin, den 14ten Januar 1817.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 4ten März 1817.

Vermischte Nachrichten.

Warnung.

Am 18ten Januar d. J. früh Morgens fanden die Tuchmachergesell Habigschen Eheleute zu Trebbin ihren 18 Wochen alten Säugling todt im Bette, und schwebten selbst mit ihren drei ältern Kindern durch die Stickluft, welche durch zu zeitiges Verschließen der Zugklappe und Ofenthür in ihrem Wohnzimmer erzeugt worden war, in einem lebensgefährlichen Zustande. Der Vater, nebst den drei Kindern, wurde zwar durch die vom Kreisphysikus angeordneten Mittel gerettet, die Mutter aber starb am dritten Tage, ohne Sprache und Besinnung wieder erlangt zu haben.

Zur Warnung wird dieser Vorfall öffentlich bekannt gemacht.

Druckfehler. Im 10ten Stück des Amtsblatts muß pag. 96. Zeile 12 von oben motiviren statt notiren, pag. 97. Zeile 4 von unten eine Post statt einen Rest, und eben daselbst Zeile 2 von unten (inser: die Monate) statt (inklusive der Monate) gelesen werden.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Landwehrmann Michael Strasburg von der zweiten Kompagnie des ersten Bataillons vom ersten Pommerschen Landwehr-Infanterieregimente, dessen angeblicher Geburtsort Banton in der Uckermark, so wie er in dem Todtenschein aufgeführt ist, nicht aufgefunden werden kann, ist in dem hiesigen Lazarethe gestorben.

Sollte jemand im Stande sein, über den Geburtsort des ꝛc. Strasburg unbezweifelte Auskunft zu geben, so wird solche hier erwartet, um darnach das Weitere wegen Eintragung des Todesfalls in das Kirchenbuch verfügen zu können.

Den 24sten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Der angeblich aus Walitz gebürtige Soldat Jacob Kuhlmey vom 5ten Kurmärkschen Landwehrinfanterieregimente, ist am 29sten März 1814. im hiesigen Lazarethe verstorben. Da der wirkliche Geburtsort des Verstorbenen nicht auszumitteln ist, so werden diejenigen, welche etwa darüber Auskunft zu geben im Stande sein sollten, aufgefordert, bei uns davon Anzeige zu machen, um den Todesfall in das betreffende Kirchenbuch eintragen zu können.

Den 5ten März 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

In dem Landarmenhause bei Wittstock sind mehrere Personen vorhanden, die wegen guten Betragens und Tüchtigkeit zu allerlei häuslichen und ländlichen Arbeiten entlassen werden können. Nähere Nachricht kann man von der Inspektion der gedachten Anstalt erhalten. Den 4ten März 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Die in dem untenstehenden Signalement näher beschriebene Caroline Leonhard, aus Berlin gebürtig, hat Gelegenheit gefunden, auf dem Transporte zwischen hier und Potsdam ihrem Führer zu entspringen. Die resp. Polizeibehörden werden da- No. 5.

Digitized by Google

daher hierdurch dienstergebenst ersucht, dieselbe, wo sie betroffen wird, zu verhaften, und unter sicherer Begleitung entweder an die Königliche Polizeiintendantur zu Berlin, oder an uns abliefern zu lassen.

Beelitz, den 4ten März 1817. Der Magistrat.

Signalement.

Die Caroline Leonhard ist 17 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn mit einem Grübchen, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; sie ist zugleich etwas pockengrübig und hat an dem kleinen Finger der rechten Hand eine Narbe.

Die dem Fischer Christian Sorge junior gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Güstebiese, auf der Kurmärkischen Seite der Oder, im Oderbruche nahe dem Dorfe Carlsbiese belegene, aus ungefähr 90 Magdeburgischen Morgen bestehende total separirte Ackerwirthschaft, ist mit dem dazu gehörigen Inventario auf den Antrag der Gläubiger mit der Taxe der 4473 rthlr. 2 gr. 11½ pf., und dem bereits in termino den 6ten Junius 1814 gethanen Gebote der 9500 rtl. Kourant anderweit subhastiret, und ein Bietungstermin auf den 17. April 1817. Vormittags um 10 Uhr im Justizamte zu Grüneberg angesetzt worden, in welchem Termine der Zuschlag, wenn nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, unfehlbar erfolgen soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Amt Grüneberg in der Neumark, den 4ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Auf Verordnung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Magdeburg soll die Benutzung der bei Genthin belegenen Königlichen Holzstrecke auf sechs nach einander folgende Jahre von Michaelis d. J. ab verpachtet werden. Zu diesem Behuf ist ein Lizitationstermin auf

den 12ten April Vormittags 11 Uhr

auf hiesiger Gerichtsstube — wo auch jederzeit die Pachtbedingungen eingesehen werden können, angesetzt; welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag erst nach erfolgter Genehmigung Einer Hochlöblichen Regierung erfolgen kann. Genthin, den 25sten Februar 1817.

Königlich Preußisches Justizamt Altenplatow.

Digitized by Google

Beilage

zum 11ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Verzeichniß der bei der 2ten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
1	601	bis	650	47	15801	bis	15850	93	27601	bis	27650	139	38701	bis	38750	185	53001	bis	53050
2	651	—	700	48	15851	—	15900	94	27651	—	27900	140	38951	—	39000	186	53151	—	53200
3	1101	—	1150	49	16651	—	16700	95	28201	—	28250	141	41151	—	41200	187	53401	—	53450
4	1401	—	1450	50	16901	—	16850	96	28251	—	28300	142	41201	—	41250	188	53751	—	53800
5	1551	—	1600	51	17151	—	17200	97	28351	—	28400	143	42501	—	42550	189	53951	—	54000
6	2201	—	2250	52	17201	—	17250	98	28651	—	28700	144	42601	—	42650	190	54201	—	54250
7	2301	—	2350	53	17501	—	17550	99	28901	—	28950	145	42651	—	42700	191	54251	—	54300
8	2601	—	2650	54	17751	—	17800	100	29151	—	29200	146	42801	—	42850	192	54301	—	54350
9	2751	—	2800	55	18251	—	18300	101	30001	—	30050	147	43001	—	43050	193	54351	—	54400
10	3151	—	3200	56	18451	—	18500	102	30101	—	30150	148	43351	—	43400	194	54901	—	54950
11	3251	—	3300	57	18901	—	18950	103	30301	—	30350	149	43851	—	43900	195	55151	—	55200
12	3601	—	3650	58	19051	—	19100	104	30951	—	31000	150	44151	—	44200	196	55501	—	55550
13	4051	—	4100	59	19151	—	19200	105	31001	—	31050	151	44451	—	44500	197	55801	—	55850
14	4101	—	4150	60	19201	—	19250	106	31301	—	31350	152	44751	—	44800	198	55951	—	56000
15	5001	—	5050	61	19401	—	19450	107	31601	—	31650	153	45001	—	45050	199	56251	—	56300
16	5101	—	5150	62	19451	—	19500	108	31651	—	31700	154	45651	—	45700	200	56301	—	56350
17	5851	—	5900	63	19801	—	19850	109	31751	—	31800	155	45701	—	45750	201	56451	—	56500
18	6151	—	6200	64	20551	—	20600	110	31901	—	31950	156	46151	—	46200	202	56501	—	56550
19	6601	—	6650	65	20801	—	20850	111	32101	—	32150	157	46201	—	46250	203	56601	—	56650
20	7351	—	7400	66	20851	—	20900	112	32401	—	32450	158	46351	—	46400	204	57001	—	57050
21	7551	—	7600	67	20951	—	21000	113	32451	—	32500	159	46451	—	46500	205	57201	—	57250
22	8051	—	8100	68	21001	—	21050	114	32951	—	33000	160	46701	—	46750	206	57901	—	57950
23	8101	—	8150	69	21051	—	21100	115	33251	—	33300	161	46801	—	46850	207	57951	—	58000
24	8601	—	8650	70	21101	—	21150	116	33651	—	33700	162	46851	—	46900	208	58001	—	58050
25	8851	—	8900	71	21501	—	21550	117	33901	—	33950	163	46901	—	46950	209	58201	—	58250
26	9051	—	9100	72	21601	—	21650	118	34051	—	34100	164	47001	—	47050	210	58251	—	58300
27	9401	—	9450	73	21751	—	21800	119	34151	—	34200	165	47051	—	47100	211	58951	—	59000
28	9701	—	9750	74	22051	—	22100	120	34301	—	34350	166	47601	—	47650	212	59001	—	59050
29	9351	—	9900	75	22201	—	22250	121	34451	—	34500	167	47801	—	47850	213	59001	—	59050
30	10001	—	10050	76	22351	—	22400	122	34701	—	34750	168	47901	—	47950	214	59751	—	59800
31	10651	—	10700	77	22651	—	22700	123	34851	—	34900	169	48001	—	48050	215	59951	—	60000
32	10951	—	11000	78	23401	—	23450	124	34951	—	35000	170	48901	—	48950	216	60001	—	60050
33	11351	—	11400	79	23551	—	23600	125	35051	—	35100	171	49301	—	49350	217	60701	—	60750
34	11601	—	11650	80	23651	—	23700	126	35201	—	35250	172	50551	—	50600	218	61001	—	61050
35	11651	—	11700	81	24051	—	24100	127	36101	—	36150	173	50701	—	50750	219	61151	—	61200
36	12301	—	12350	82	24251	—	24300	128	36451	—	36500	174	50801	—	50850	220	61401	—	61450
37	12951	—	13000	83	25251	—	25300	129	36501	—	36550	175	51201	—	51250	221	62001	—	62050
38	13001	—	13050	84	25751	—	25800	130	36651	—	36700	176	51751	—	51800	222	62201	—	62250
39	13451	—	13500	85	25801	—	25850	131	36901	—	36950	177	52151	—	52200	223	62601	—	62650
40	13551	—	13600	86	26451	—	26500	132	37001	—	37050	178	52401	—	52450	224	62851	—	62900
41	13601	—	13650	87	27051	—	27100	133	37351	—	37400	179	52501	—	52550	225	63251	—	63300
42	13851	—	13900	88	27101	—	27150	134	37601	—	37650	180	52551	—	52600	226	63351	—	63400
43	14151	—	14200	89	27201	—	27250	135	37851	—	37900	181	52601	—	52650	227	63501	—	63550
44	14651	—	14700	90	27301	—	27350	136	37951	—	38000	182	52651	—	52700	228	63951	—	64000
45	14701	—	14750	91	27401	—	27450	137	38251	—	38300	183	52751	—	52800	229	64051	—	64100
46	15001	—	15050	92	27551	—	27600	138	38301	—	38350	184	52951	—	53000	230	64201	—	64250

Digitized by Google

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
231	64351	bis	64400
232	64401	—	64450
233	64551	—	64600
234	64601	—	64650
235	65351	—	65400
236	65651	—	65700
237	66201	—	66250
238	66501	—	66550
239	67001	—	67050
240	67201	—	67250
241	67301	—	67350
242	68101	—	68150
243	68201	—	68250
244	68251	—	68300
245	68401	—	68450
246	68851	—	68900
247	68901	—	68950
248	69801	—	69850
249	69851	—	69900
250	70051	—	70100
251	70101	—	70150
252	70151	—	70200
253	70301	—	70350
254	70551	—	70600
255	70601	—	70650
256	70751	—	70800
257	71401	—	71450
258	71701	—	71750
259	71751	—	71800
260	71901	—	71950
261	71951	—	72000
262	72401	—	72450
263	73201	—	73250
264	73351	—	73400
265	73551	—	73600
266	73601	—	73650
267	73751	—	73800
268	74301	—	74350
269	74901	—	74950
270	74951	—	75000
271	75601	—	75650
272	75751	—	75800
273	75851	—	75900
274	76151	—	76200
275	76451	—	76500
276	76701	—	76750
277	76751	—	76800
278	77051	—	77100
279	77101	—	77150
280	77401	—	77450
281	77551	—	77600
282	77701	—	77750
283	77851	—	77900
284	78701	—	78750
285	79201	—	79250

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
286	80201	bis	80250
287	80251	—	80300
288	80851	—	80900
289	80951	—	81000
290	81151	—	81200
291	81301	—	81350
292	81451	—	81500
293	81701	—	81750
294	82201	—	82250
295	82401	—	82450
296	83051	—	83100
297	83651	—	83700
298	83801	—	83850
299	84151	—	84200
300	84901	—	84950
301	85001	—	85050
302	85351	—	85400
303	85401	—	85450
304	85851	—	85900
305	86501	—	86550
306	86551	—	86600
307	86901	—	86950
308	87001	—	87050
309	87251	—	87300
310	87851	—	87900
311	88251	—	88300
312	88451	—	88500
313	89251	—	89300
314	89401	—	89450
315	89451	—	89500
316	89801	—	89850
317	90501	—	90550
318	91401	—	91450
319	91451	—	91500
320	91551	—	91600
321	91701	—	91750
322	92001	—	92050
323	93001	—	93050
324	93401	—	93450
325	94151	—	94200
326	94901	—	94950
327	94951	—	95000
328	95301	—	95350
329	96151	—	96200
330	96601	—	96650
331	96701	—	96750
332	97301	—	97350
333	97501	—	97550
334	97551	—	97600
335	97901	—	97950
336	97951	—	98000
337	98051	—	98100
338	98101	—	98150
339	98251	—	98300
340	98401	—	98450
341	98451	—	98500

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
342	98801	bis	98850
343	99251	—	99300
344	99301	—	99350
345	99601	—	99650
346	99751	—	99800
347	100051	—	100100
348	100101	—	100150
349	100201	—	100250
350	100451	—	100500
351	100501	—	100550
352	100651	—	100700
353	100851	—	100900
354	100951	—	101000
355	101301	—	101350
356	101951	—	102000
357	102151	—	102200
358	102301	—	102350
359	102401	—	102450
360	102851	—	102900
361	102901	—	102950
362	103401	—	103450
363	103451	—	103500
364	103651	—	103700
365	104501	—	104550
366	104601	—	104650
367	105101	—	105150
368	105401	—	105450
369	105551	—	105600
370	106251	—	106300
371	106401	—	106450
372	106501	—	106550
373	107701	—	107750
374	107951	—	108000
375	108051	—	108100
376	108501	—	108550
377	108801	—	108850
378	108851	—	108900
379	109001	—	109050
380	109051	—	109100
381	109401	—	109450
382	109501	—	109550
383	109751	—	109800
384	109801	—	109850
385	109851	—	109900
386	110201	—	110250
387	110651	—	110700
388	110801	—	110850
389	110901	—	110950
390	110951	—	111000
391	111101	—	111150
392	111401	—	111450
393	111601	—	111650
394	111851	—	111900
395	112651	—	112700
396	113001	—	113050
397	113101	—	113150

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
398	113451	bis	113500
399	113601	—	113650
400	113651	—	113700
401	113751	—	113800
402	113901	—	113950
403	114751	—	114800
404	115051	—	115100
405	115251	—	115300
406	115301	—	115350
407	115401	—	115450
408	115551	—	115600
409	115601	—	115650
410	115751	—	115800
411	116801	—	116850
412	117051	—	117100
413	117301	—	117350
414	117851	—	117900
415	118101	—	118150
416	118951	—	119000
417	119001	—	119050
418	119051	—	119100
419	119101	—	119150
420	119801	—	119850
421	120101	—	120150
422	120451	—	120500
423	120751	—	120800
424	121151	—	121200
425	121201	—	121250
426	122501	—	122550
427	123001	—	123050
428	123201	—	123250
429	123551	—	123600
430	123751	—	123800
431	123951	—	124000
432	124201	—	124250
433	124501	—	124550
434	124601	—	124650
435	125101	—	125150
436	125251	—	125300
437	125401	—	125450
438	125451	—	125500
439	125551	—	125600
440	125651	—	125700
441	126751	—	126800
442	126951	—	127000
443	127801	—	127850
444	128901	—	128950
445	128951	—	129000
446	129201	—	129250
447	129251	—	129300
448	129951	—	130000
449	131651	—	131700
450	132301	—	132350
451	132351	—	132400
452	132951	—	133000
453	133101	—	133150

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
454	133151	bis	133200
455	134051	—	134100
456	134201	—	134250
457	134801	—	134850
458	134851	—	134900
459	135001	—	135050
460	135201	—	135250
461	135251	—	135300
462	135501	—	135550
463	135551	—	135600
464	135601	—	135650
465	136201	—	136250
466	136251	—	136300
467	136301	—	136350
468	136501	—	136550
469	136801	—	136850
470	136901	—	136950
471	137151	—	137200
472	137201	—	137250
473	137601	—	137650
474	138101	—	138150
475	138801	—	138850
476	138901	—	138950
477	139551	—	139600
478	139901	—	139950
479	140051	—	140100
480	140151	—	140200
481	140201	—	140250
482	140451	—	140500
483	141001	—	141050
484	141051	—	141100
485	141151	—	141200
486	141301	—	141350
487	142151	—	142200
488	142451	—	142500
489	142601	—	142650
490	142701	—	142750
491	142751	—	142800
492	143501	—	143550
493	143901	—	143950
494	144701	—	144750
495	145001	—	145050
496	145401	—	145450
497	145651	—	145700
498	145951	—	146000
499	146301	—	146350
500	146901	—	146950
501	147201	—	147250
502	147351	—	147400
503	147751	—	147800
504	148051	—	148100
505	148101	—	148150
506	148401	—	148450
507	148701	—	148750
508	149201	—	149250
509	149801	—	149850

Digitized by Google

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
510	150201	bis	150250
511	150251	—	150300
512	150501	—	150550
513	150651	—	150700
514	150901	—	150950
515	151151	—	151200
516	151451	—	151500
517	151651	—	151700
518	152501	—	152550
519	152601	—	152650
520	152701	—	152750
521	153051	—	153100
522	153451	—	153500
523	153851	—	153900
524	153901	—	153950
525	154401	—	154450
526	154501	—	154550
527	154551	—	154600
528	154601	—	154650
529	154651	—	154700
530	154701	—	154750
531	154951	—	155000
532	155051	—	155100
533	155101	—	155150
534	155401	—	155450
535	155651	—	155700
536	155751	—	155800
537	156151	—	156200
538	156251	—	156300
539	156401	—	156450
540	156851	—	156900
541	157251	—	157300
542	158201	—	158250
543	158401	—	158450
544	158551	—	158600
545	158901	—	158950
546	159451	—	159500
547	159601	—	159650
548	160201	—	160250
549	160251	—	160300
550	160351	—	160400
551	160801	—	160850
552	161051	—	161100
553	161801	—	161850
554	162401	—	162450
555	162551	—	162600
556	162901	—	162950
557	163101	—	163150
558	163201	—	163250
559	163401	—	163450
560	163851	—	163900
561	164451	—	164500
562	165101	—	165150
563	166501	—	166550
564	167101	—	167150

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
565	167251	bis	167300
566	167801	—	167850
567	167851	—	167900
568	167901	—	167950
569	168201	—	168250
570	168301	—	168350
571	168501	—	168550
572	168601	—	168650
573	168901	—	168950
574	168951	—	169000
575	169101	—	169150
576	169501	—	169550
577	169651	—	169700
578	169851	—	169900
579	170551	—	170600
580	170601	—	170650
581	171001	—	171050
582	171251	—	171300
583	171751	—	171800
584	171851	—	171900
585	172601	—	172650
586	173051	—	173100
587	173601	—	173650
588	173801	—	173850
589	173951	—	174000
590	174051	—	174100
591	174401	—	174450
592	174601	—	174650
593	174701	—	174750
594	175001	—	175050
595	175601	—	175650
596	175951	—	176000
597	176051	—	176100
598	176751	—	176800
599	176851	—	176900
600	177051	—	177100
601	177251	—	177300
602	177451	—	177500
603	177851	—	177900
604	178001	—	178050
605	178401	—	178450
606	178551	—	178600
607	178901	—	178950
608	178951	—	179000
609	179101	—	179150
610	179301	—	179350
611	179401	—	179450
612	179951	—	180000
613	180101	—	180150
614	180801	—	180850
615	181401	—	181450
616	181501	—	181550
617	181651	—	181700
618	181701	—	181750
619	181851	—	181900
620	181951	—	182000

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
621	182201	bis	182250
622	182401	—	182450
623	182651	—	182700
624	183551	—	183600
625	184101	—	184150
626	184251	—	184300
627	184451	—	184500
628	184551	—	184600
629	185401	—	185450
630	185501	—	185550
631	185551	—	185600
632	185801	—	185850
633	186351	—	186400
634	186551	—	186600
635	187351	—	187400
636	187551	—	187600
637	187751	—	187800
638	187801	—	187850
639	187901	—	187950
640	188351	—	188400
641	189151	—	189200
642	189201	—	189250
643	189301	—	189350
644	189801	—	189850
645	189901	—	189950
646	190201	—	190250
647	190651	—	190700
648	191751	—	191800
649	192251	—	192300
650	192701	—	192750
651	193101	—	193150
652	193301	—	193350
653	193701	—	193750
654	193901	—	193950
655	194351	—	194400
656	194401	—	194450
657	194701	—	194750
658	194801	—	194850
659	195101	—	195150
660	195451	—	195500
661	195551	—	195600
662	195601	—	195650
663	195651	—	195700
664	195751	—	195800
665	196201	—	196250
666	196601	—	196650
667	196851	—	196900
668	197051	—	197100
669	197901	—	197950
670	198451	—	198500
671	198801	—	198850
672	198951	—	199000
673	199501	—	199550
674	200101	—	200150
675	200901	—	200950
676	201101	—	201150

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
677	201251	bis	201300
678	201551	—	201600
679	201601	—	201650
680	201801	—	201850
681	201851	—	201900
682	202301	—	202350
683	202351	—	202400
684	202601	—	202650
685	203551	—	203600
686	204351	—	204400
687	204551	—	204600
688	205101	—	205150
689	205151	—	205200
690	205201	—	205250
691	205301	—	205350
692	205851	—	205900
693	206101	—	206150
694	206401	—	206450
695	206551	—	206600
696	206851	—	206900
697	207051	—	207100
698	207151	—	207200
699	207251	—	207300
700	207401	—	207450
701	207651	—	207700
702	208151	—	208200
703	208401	—	208450
704	208551	—	208600
705	208801	—	208850
706	208951	—	209000
707	209351	—	209400
708	210001	—	210050
709	210451	—	210500
710	210551	—	210600
711	210601	—	210650
712	210901	—	210950
713	211051	—	211100
714	211501	—	211550
715	211701	—	211750
716	211751	—	211800
717	211951	—	212000
718	212701	—	212750
719	213151	—	213200
720	213801	—	213850
721	213851	—	213900
722	214551	—	214600
723	215501	—	215550
724	216101	—	216150
725	216351	—	216400
726	216451	—	216500
727	217051	—	217100
728	217601	—	217650
729	218501	—	218550
730	218651	—	218700
731	219301	—	219350
732	219651	—	219700

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
733	219701	bis	219750
734	220001	—	220050
735	220301	—	220350
736	221501	—	221550
737	221701	—	221750
738	222051	—	222100
739	222351	—	222400
740	223001	—	223050
741	223101	—	223150
742	223151	—	223200
743	223401	—	223450
744	223651	—	223700
745	223751	—	223800
746	223951	—	224000
747	224001	—	224050
748	224151	—	224200
749	224501	—	224550
750	224551	—	224600
751	224601	—	224650
752	224751	—	224800
753	225201	—	225250
754	225451	—	225500
755	225501	—	225550
756	225751	—	225800
757	226151	—	226200
758	226251	—	226300
759	226601	—	226650
760	226851	—	226900
761	227051	—	227100
762	227101	—	227150
763	227351	—	227400
764	227551	—	227600
765	228001	—	228050
766	228401	—	228450
767	228451	—	228500
768	228701	—	228750
769	229401	—	229450
770	230101	—	230150
771	230151	—	230200
772	230251	—	230300
773	230901	—	230950
774	231101	—	231150
775	231201	—	231250
776	231301	—	231350
777	231401	—	231450
778	231551	—	231600
779	232401	—	232450
780	232851	—	232900
781	233301	—	233350
782	233701	—	233750
783	233951	—	234000
784	234151	—	234200
785	234301	—	234450
786	234451	—	234500
787	234551	—	234600

Digitized by Google

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
788	235001	bis	235050	837	249001	bis	249050	886	264251	bis	264300	935	276401	bis	276450	984	293201	bis	293250
789	236051	—	236100	838	249101	—	249150	887	264451	—	264500	936	276801	—	276850	985	293401	—	293450
790	236301	—	236350	839	249401	—	249450	888	264801	—	264850	937	277501	—	277550	986	293501	—	293550
791	236401	—	236450	840	249551	—	249600	889	264851	—	264900	938	277701	—	277750	987	293951	—	294000
792	236951	—	237000	841	249651	—	249700	890	264951	—	265000	939	277751	—	277800	988	294001	—	294050
793	237001	—	237050	842	249951	—	250000	891	265401	—	265450	940	278451	—	278500	989	294051	—	294100
794	237051	—	237100	843	250201	—	250250	892	265901	—	265950	941	278501	—	278550	990	294251	—	294300
795	237101	—	237150	844	250301	—	250350	893	265951	—	266000	942	278601	—	278650	991	294401	—	294450
796	237151	—	237200	845	250451	—	250500	894	266101	—	266150	943	278801	—	278850	992	294751	—	294800
797	237501	—	237550	846	250701	—	250750	895	266151	—	266200	944	279751	—	279800	993	295051	—	295100
798	237701	—	237750	847	250801	—	250850	896	266201	—	266250	945	280001	—	280050	994	295701	—	295750
799	237801	—	237850	848	251251	—	251300	897	267001	—	267050	946	280101	—	280150	995	295801	—	295850
800	237951	—	238000	849	251501	—	251550	898	267351	—	267400	947	280201	—	280250	996	296151	—	296200
801	238201	—	238250	850	251701	—	251750	899	267801	—	267850	948	280451	—	280500	997	296251	—	296300
802	238751	—	238800	851	251901	—	251950	900	267951	—	268000	949	280751	—	280800	998	296301	—	296350
803	239001	—	239050	852	251951	—	252000	901	268151	—	268200	950	281051	—	281100	999	296451	—	296500
804	239301	—	239350	853	252051	—	252100	902	268251	—	268300	951	281601	—	281650	999	296551	—	296600
805	240051	—	240100	854	253151	—	253200	903	268401	—	268450	952	282201	—	282250	1000	297051	—	297100
806	241101	—	241150	855	253351	—	253400	904	268451	—	268500	953	282301	—	282450	1001	297101	—	297150
807	241551	—	241600	856	253901	—	253950	905	268551	—	268600	954	283351	—	283400	1002	298701	—	298750
808	241601	—	241650	857	254001	—	254050	906	268651	—	268700	955	283701	—	283750	1003	299151	—	299200
809	242501	—	242550	858	254151	—	254200	907	269001	—	269050	956	284001	—	284050	1004	299201	—	299250
810	242651	—	242700	859	254601	—	254650	908	269201	—	269250	957	284151	—	284200	1005	299501	—	299550
811	242701	—	242750	860	254751	—	254800	909	269601	—	269650	958	285351	—	285400	1006	300151	—	300200
812	243251	—	243300	861	255101	—	255150	910	269901	—	269950	959	285601	—	285650	1007	300501	—	300550
813	243451	—	243500	862	255901	—	255950	911	270201	—	270250	960	285701	—	285750	1008	300851	—	300900
814	243851	—	243900	863	256301	—	256350	912	270301	—	270350	961	285851	—	285900	1009	301251	—	301300
815	243951	—	244000	864	256401	—	256450	913	270451	—	270500	962	286051	—	286100	1010	301401	—	301450
816	244201	—	244250	865	256951	—	257000	914	270651	—	270700	963	286401	—	286450	1011	302101	—	302150
817	244301	—	244350	866	257351	—	257400	915	270801	—	270850	964	287151	—	287200	1012	302201	—	302250
818	244701	—	244750	867	257401	—	257450	916	271151	—	271200	965	287251	—	287300	1013	302251	—	302300
819	244801	—	244850	868	257751	—	257800	917	271251	—	271300	966	287501	—	287550	1014	302501	—	302550
820	245101	—	245150	869	258001	—	258050	918	271301	—	271350	967	287751	—	287800	1015	302901	—	302950
821	245551	—	245600	870	258051	—	258100	919	271751	—	271800	968	287801	—	287850	1016	303151	—	303200
822	245901	—	245950	871	258151	—	258200	920	272101	—	272150	969	288301	—	288350	1017	303601	—	303650
823	246601	—	246650	872	258201	—	258250	921	272601	—	272650	970	288351	—	288400	1018	304701	—	304750
824	246751	—	246800	873	258251	—	258300	922	272751	—	272800	971	288501	—	288550	1019	305451	—	305500
825	246901	—	246950	874	258951	—	259000	923	273051	—	273100	972	289101	—	289150	1020	305651	—	305700
826	247301	—	247350	875	259301	—	259350	924	273151	—	273200	973	289451	—	289500	1021	305901	—	305950
827	247351	—	247400	876	259501	—	259550	925	273301	—	273350	974	290451	—	290500	1022	306151	—	306200
828	247551	—	247600	877	260101	—	260150	926	273351	—	273400	975	290601	—	290650	1023	306601	—	306650
829	247651	—	247700	878	260201	—	260250	927	273501	—	273550	976	290801	—	290850	1024	306751	—	306800
830	247701	—	247750	879	261351	—	261400	928	273601	—	273650	977	290901	—	290950	1025	307451	—	307500
831	247751	—	247800	880	261701	—	261750	929	274351	—	274400	978	291251	—	291300	1026	307551	—	307600
832	248251	—	248300	881	262001	—	262050	930	274501	—	274550	979	291401	—	291450	1027	307851	—	307900
833	248301	—	248350	882	262301	—	262350	931	274801	—	274850	980	291801	—	291850	1028	308301	—	308350
834	248801	—	248850	883	262351	—	262400	932	274851	—	274900	981	292451	—	292500	1029	308401	—	308450
835	248851	—	248900	884	262651	—	262700	933	276101	—	276150	982	292501	—	292550	1030	308901	—	308950
836	248951	—	249000	885	263051	—	263100	934	276201	—	276250								

Berlin, den 15. Januar 1817.

Königlich-Preußische General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 12.

Den 21sten März 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 401. Die Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konskribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 31sten Januar 1817.

No. 402. Die Allerhöchste Deklaration des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1298 et seq., die auf Hazardspiele gesetzte Strafe betreffend. Vom 8ten Februar 1817.

No. 403. Die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen Preußen und Baiern; und

No. 404. zwischen Preußen und dem Herzogthum Oldenburg. Vom 12ten desselben Monats.

No. 405. Die Allerhöchste Deklaration des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8. §§. 968 und 1093 et seq., daß auch der Indossator seinem Wechselverkäufer im exekutiven Prozeße verhaftet ist, und die Zahlungsverbindlichkeit bei Datowechseln betreffend. Vom 16ten desselben Monats.

No. 406. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten, betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Kriegsdenkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militairpersonen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen worden.

No. 407. Die Allerhöchste Deklaration des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20 §. 191 et seq. wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher. Vom 28sten desselben Monats.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 408. Die Verordnung vom 9ten Februar 1817, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen.

Digitized by Google

No 79. Ersatzzoll von Häuten. 2. a. 2073. Februar.

Um den mannichfachen Beschwerden über das bisher angenommene Verhältniß der eingehenden gesalzenen und grünen Häute zu den trockenen Häuten, bei Entrichtung des Ersatzzolles abzuhelfen, ist von dem Herrn Finanzminister dies Verhältniß wie fünf zu zwei festgesezt worden, so daß 5 Zentner gesalzene oder grüne Häute gleich 2 Zentnern trockener Häute zu versteuern sind. Zur Vermeidung der Bruchtheile soll aber der Ersatzzoll von 1. Zentner gesalzene und grüne Häute beim Durchgange 9 gr. 6 pf., beim Verbleib im Lande 5 gr. betragen; jedoch ist strenge darauf zu sehen, daß nicht trockene Häute zu diesen niedern Sätzen versteuert werden.

Dieses wird daher zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 1sten März 1817.

No. 80. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden u. Handwerkern. 1. p. 2442. Februar.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24sten Dezember pr., das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern betreffend, (Amtsblatt pro 1817. pag. 10.) ist von den Königlichen Ministerien der Justiz, Finanzen und Polizei unterm 4ten v. M. folgendes nachträglich bestimmt worden.

ad 1. Damit nicht durch das Ausbleiben des in Anspruch genommenen Theils das polizeiliche Verfahren vereitelt werde, so ist eine Bekanntmachung an den Vorgeladenen dahin nöthig: daß bei seinem Ausbleiben nach Maaßgabe des petiti das Resolut werde abgefaßt, und mit der Abschätzung des streitigen Gegenstandes in contumaciam vorgegangen werden.

ad 2. Wenn von keiner der Partheien die Provokation auf rechtliches Gehör angemeldet wird, so steht der Polizeibehörde das Recht und die Pflicht der Exekution ohne weitere Ankündigungsfrist zu.

ad 3. Die Bestimmung der Höhe der Kautionssumme für die Mehrforderung hängt von dem Arbitrio der Polizeibehörde ab.

Welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 4ten März 1817.

No. 81. Landrath im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise. 1 p. 1092 März.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte Stück 7 sub No. 51. enthaltene Verfügung vom 8ten v. M., die Ausführung der neuen Kreiseintheilung betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der bisherige Kreisdeputirte Syndikus Meuß zum Landrath im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise von Seiner Königl. Majestät unter den von den Ständen vorgeschlagenen Personen auserwählt und ernannt worden ist. Potsdam, den 15ten März 1817.

No. 82. Kreiskassen-Rendanten u. Kontrolleure. pp 2 b 1543 März.

Im Verfolg der im 7ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 52. enthaltenen Verfügung vom 8ten v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachfolgende Rendanten und Kontrolleure bei den verschiedenen Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk ernannt sind, und zwar:

im Niederbarnimschen Kreise, zum Kreiskassenkontrolleur der Lieutenant Kunicke;

im Westhavelländischen Kreise, zum Kreiskassenrendanten der bisherige interimistische Kreisrendant, Kreissekretair Flickel;

in der Ostprignitz, der Kreiskassenkontrolleur Lukas;

im Templinschen Kreise, zum Kreiskassen-Rendanten der Lieutenant Bode I.;

mi

im Angermündschen Kreise, zum Kreiskassen-Rendanten der Lieutenant Büge;
zum Kreiskassenkontrolleur der freiwillige Jäger Richter;
wonach sich daher die Kreiseingesessenen in Betreff der von ihnen zu den resp. Kreiskassen zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf die obige Verfügung zu achten haben. Potsdam, den 16ten März 1817.

No. 83. Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten Königlichen Patronats. I. c. 1954. März.

Zur Bewirkung der durchaus dringend nothwendigen Bauten an den Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden Königl. Patronats für das Jahr 1818 werden die Herren Prediger aufgefordert, ein Verzeichniß dieser Bauten den betreffenden Königl. Domainen- und Rentämtern zur weitern Beförderung an die Departementsräthe der Königl. Regierung bei deren diesjährigen, in einigen Tagen beginnenden Baubereisungen unverzüglich einzuhändigen. Gegenstände, die nicht angezeigt werden, bleiben für das Jahr 1818 unberücksichtigt. Potsdam, den 18ten März 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 10. Aufnahme der Gemüthskranken in die Charitee.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts wird das Schreiben der vierten Abtheilung des Königlichen Ministerii des Innern vom 11ten Dezember v. J. an die Königliche Regierung in Berlin und die darin bezogene Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten April 1804, welche wörtlich folgendermaßen lauten:

Die Königliche Regierung wird auf den Bericht vom 18ten v. M. wegen des bisher beobachteten Verfahrens bei Aufnahme der Gemüthskranken in die Charitee veranlaßt, die Verfügung zu treffen,

1) daß künftighin keine Aufnahme eines angeblichen Gemüthskranken in die Charitee anders erfolge, als entweder auf Requisition der Gerichte und vormundschaftlichen Kollegien, oder des Polizeipräsidii, welches letztere besonders zu instruiren ist, bei Veranlassung solcher Requisitionen mit der möglichsten Vorsicht zu verfahren. Spezielle Anweisungen können der Polizeibehörde hierbei nicht gegeben werden, sondern es muß dies ihrem vernünftigen Arbitrio überlassen bleiben. In der Regel wird sie jedoch nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Physikus, oder doch einem andern zuverlässigen Arzte, die Requisition erlassen können. Auf bloße Privatrequisitionen, selbst auf die eines Vaters oder Ehemannes, kann die Aufnahme von den Vorgesetzten der Anstalt niemals gestattet werden, so wie denn auch dem Armendirektorio selbst nicht weiter hierunter die Offizia der Polizeibehörde überlassen werden können.
2) Hat die Königliche Regierung darauf zu halten, daß diejenigen, welche zur Charitee abgeliefert werden, nicht sogleich zu den übrigen Gemüthskranken gebracht, sondern so lange unter besonderer Aufsicht gestellt werden, bis die Chariteeärzte von dem Dasein und der Art der angeblichen Gemüthskrankheit sich durch eigene Beobachtung Ueberzeugung verschafft haben.
3) Eben so muß die Königliche Regierung mit Strenge darauf halten, daß der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten April 1804 überall nachgekommen, und demgemäß sofort nach der Aufnahme der Gemüthskranken dem kompetenten Gerichte davon Nachricht gegeben werde. Rücksichtlich der jetzt in der Charitee be-

befindlichen Gemüthskranken ist dies auch, falls es noch nicht geschehen sein sollte, sogleich nachzuholen, und würde daher auch eventualiter dem Kammergerichte Abschrift dieser Kabinetsordre mitzutheilen sein. Die Bestimmung, binnen welcher Zeit die Blödsinnigkeitserklärung erfolgen müsse, ist lediglich den Gerichten zu überlassen. Sollten wider Verhoffen diese Maaßregeln in der Erfahrung künftig noch nicht zureichend befunden werden, so wird sich in der Folge Gelegenheit ergeben, durch allgemeine Gesetze den etwanigen Mängeln abzuhelfen. Berlin, den 11ten Dezember 1816.

Ministerium des Innern. Vierte Abtheilung.

An die hiesige Königl. Regierung.

Meine lieben Staatsminister Graf v. d. Schulenburg und v. Massow. Aus der jetzt im Druck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Krankenhauses der Charitee im Jahre 1803 habe Ich ersehen, daß die Zahl der in diesem Institute aufgenommenen Gemüthskranken, welche bereits im verflossenen Jahre sehr zugenommen hatte, wieder ansehnlich gestiegen ist. Wiewohl nun der Verfasser dieser Nachricht, Geheimerath Hufeland, sich vorbehalten hat, über die Ursachen der Zunahme dieser Krankheitsklasse, die er in einigen herrschenden Fehlern der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der Menschen setzt, sich noch besonders auszulassen, so kann ich doch schon jetzt die Besorgniß nicht unterdrücken, ob auch wohl, in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken, der Zustand desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt werde. Die provisorische Aufnahme eines, noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken, darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, daß gleich nach der Aufnahme dem kompetenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erkläret ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muß. Ich trage Euch demnach auf, bei dem Krankenhause der Charitee in Gemäßheit dessen die erforderliche Verfügung zu treffen, und verbleibe Euer wohlaffektionirter König. Potsdam, den 5ten April 1804.

An die Friedrich Wilhelm.

Staatsminister Graf v. d. Schulenburg und v. Massow.

zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6ten Februar 1817.

Personalchronik.

Der Akzisekassen-Kontroleur Baak zu Freienwalde und der bisherige Rendant Neuendorff bei der Kurmärkschen Provinzial-Verpflegungskasse sind zu Buchhaltern bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Im 7ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sind die in dem Potsdamschen Regierungsbezirk ernannten Kreissekretaire bekannt gemacht. Nachträglich wird bemerkt, daß im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise der Lieutenant Erxleben zum Kreissekretair ernannt ist.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

12ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Um das Andenken derjenigen aus dem diesseitigen Regierungsdepartement gebürtigen Vaterlandsvertheidiger zu ehren, welche in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens vor dem Feinde das eiserne Kreuz erhalten haben, oder auf dem Felde der Ehre geblieben, oder an ihren Wunden gestorben sind, werden deren Namen, nach den darüber von den Herren Regimentskommandeurs erhaltenen Nachweisungen, wie folgt, bekannt gemacht. Den 6ten März 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Verzeichniß

derjenigen Individuen, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens vor dem Feinde geblieben, oder durch das eiserne Kreuz ausgezeichnet worden.

1) Fried. Bader, Musketier im 26. Inf. Reg., aus Baruth, bei Namur am 20. Juni 1815 blessirt und kurz darauf im Lazareth gestorben.
2) Aug. Kühne, Musketier im 26. Inf. Reg, aus Liebenwalde, erhielt wegen Auszeichnung bei Bestürmung einer franz. Batterie das eiserne Kreuz 2. Klasse.
3) Christ. Löhmann, Musketier im 19. Linien-Inf. Reg., aus Staffelde, den 16. Junius 1815 bei Ligny geblieben.
4) Fried. Tietze, Unteroffizier im 19. Linien-Inf. Reg., aus Klosterfelde, erhielt bei Ligny den 16. Juni 1815 das eiserne Kreuz.
5) Wilh. Hornemann, Musketier im 19. Linien-Inf. Reg., aus Wustermark, erhielt bei Ligny den 16. Juni 1815 das eiserne Kreuz.
6) Aug. Klune, Musketier im 19. Linien-Inf. Reg., aus Döbritz, erhielt bei Ligny den 16. Juni 1815 das eiserne Kreuz.
7) Wilh. Krüger, Musketier im 19. Linien Inf. Reg., aus Buschow, den 16. Juni 1815 bei Ligny geblieben, wäre zum eisernen Kreuz vorgeschlagen, wenn er nicht auf dem Felde der Ehre geblieben wäre.
8) Karl Küster, Unteroffizier im Brandenb. Huf. Reg., aus Kyritz, erhielt durch braves Benehmen in der Schlacht bei Bautzen das eiserne Kreuz.
9) Fried. Gänsewig, Musketier im 31. Inf. Reg., aus Wilsnack, an seinen den 24. Juni zu Löven erhaltenen Wunden gestorben.
10) Karl Radalph, Feldwebel im 31. Inf. Reg., aus Potsdam, erhielt wegen großer Bravour in der Schlacht bei Wavres das eiserne Kreuz.
11) Jakob Fick, Wehrmann im 3. Pomm. Landwehr-Inf. Reg., aus Brandenburg, bei der Einnahme von Wittenberg geblieben.

Digitized by Google

12) Gottfr. Kühne, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Liebenwalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse wegen Auszeichnung in der Schlacht an der Katzbach.

13) Christ. Becker, Unteroffizier im Brandenb. Uhl. Reg., aus Möthlow, desgl. in der Schlacht von Laon 1814.

14) Aug. Tischer, Gefreiter im Brandenb. Uhl. Reg., aus Brandenburg, desgl. wegen Auszeichnung in der Schlacht an der Katzbach.

15) Friedr. Lucke, Unteroffizier im Brandenb. Uhl. Reg., aus Görtz bei Brandenburg, desgl. wegen Auszeichnung im Gefechte bei Rauteuil am 20. Juni 1815.

16) Karl Engelhardt, Quartiermeister im Brandenb. Uhl. Reg., aus Neu-Ruppin, den 26. Aug. 1813 in der Schlacht an der Katzbach geblieben.

17) Louis Reuter, Unteroffizier im Brandenb. Uhl. Reg., aus Charlottenburg, geblieben den 2. Juli 1815 bei Ispy unweit Paris.

18) Friedr. Junknickel, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Charlottenburg, blieb den 26. Aug. 1813 an der Katzbach.

19) Lud. Kromming, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Havelberg, blieb den 14. Oktober 1813 bei Leipzig.

20) Fried. Burgemeister, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Gandenitz bei Templin, den 2. November 1813 in Wechtersbach gestorben.

21) Friedr. Kühne, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Wendenberg in der Priegnitz, den 20. Dezember 1813 in Etfeld am Nervenfieber gestorben.

22) Friedr. Nußbaum, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Kloster Zinna bei Lukkenwalde, den 18. August 1813 bei Lauterseiffenau im Gefecht geblieben.

23) Lud. Thau, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Retzin bei Rauen, den 23. August 1813 bei Goldberg geblieben.

24) Friedr. Döring, Uhl im Brandenb. Uhl. Reg., aus Wusterhausen, den 7. Februar 1814 bei Epernay geblieben.

25) Joh. Rullisch, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Fürstenwalde, den 7. Februar 1814 bei Epernay geblieben.

26) Gottl. Riehm, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Rathenow, den 25. Januar 1814 in Nancy gestorben.

27) Aug. Klumann, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Rathenow, in Frankreich geblieben 1814.

28) Karl Bathe, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Koch in der Uckermark, den 16. Juni 1815 bei Fleurus geblieben.

29) With. Friese, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Zehdenick in der Uckermark, den 16. Juni 1815 bei Fleurus geblieben.

30) Friedr. Hoch, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Treuenbrietzen im Zauchischen Kreise, den 16. Juni 1815 bei Fleurus geblieben.

31) Joh. Klitschke, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Wriehen im Oberbarnimschen Kreise, den 16. Juni 1815 bei Fleurus geblieben.

32) Friedr.

Digitized by Google

32) Friedr. Baſtian, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Schönfeld bei Beelitz im Zauche- und Luckenwaldeſchen Kr., den 16. Juni 1815 bei Fleurus geblieben.
33) Gottf. Götſch, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Tietzow bei Cremmen im Glien- und Löwenbergſchen Kreiſe, den 16. Juni 1815 bei Fleurus geblieben.
34) Daniel Bartell, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Breitſch bei Paſewalk, erhielt wegen Auszeichnung in der Schlacht bei Paris im Juli 1815 das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
35) Friedr. Scheinbach, Unteroffizier im Brandenb. Uhl. Reg., aus Schönfeld bei Berſon in der Uckermark, an ſeinen erhaltenen Wunden zu Frankfurth an der Oder geſtorben.
36) Joh. Mielanger, Unteroffizier im Brandenb. Uhl. Reg., aus Hammelſpring bei Templin im Oberbarnimſchen Kreiſe, bei Hochkirch 1814 erſchoſſen.
37) Fr. Albarth, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Wriezen an der Oder, bei Goldberg am 23. Auguſt 1813 geblieben.
38) Chriſt. Guldenſtein, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Roſenow bei Prenzlow. bei Goldberg den 23. Auguſt 1813 geblieben.
39) Friedr. Ohlmin, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Mittenwalde bei Prenzlow, bei Fleurus den 16. Juni 1815 geblieben.
40) Chriſt. Karſtädt, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Güſtow bei Prenzlow, bei Fleurus den 16. Juni 1815 geblieben.
41) Karl Leimann, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Hindenburg bei Templin, bei Jauer 1813 erſchoſſen.
42) Gottfr. Neels, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Suckow bei Prenzlow, bei Chateau Thierry 1814 geblieben.
43) Friedr. Roſſeger, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Wolleh bei Angermünde, zu Lemberg an ſeinen Wunden geſtorben.
44) Gottfr. Mieland, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Claushagen bei Templin; die Art ſeines Todes iſt nicht beſtimmt.
45) Joh. Knaak, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Ploſchow bei Perleberg in der Priegnitz, erhielt für die Affaire bei La Chauſſee 1814 das eiſerne Kreuz 2. Kl.
46) Friedr. Brandt, Wachtmeiſter im Brandenb. Uhl. Reg., aus Havelberg in der Priegnitz, erhielt für die Schlacht bei Leipzig 1813 das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
47) Karl Brandt, Gefreiter im Brandenb. Uhl. Reg., aus Havelberg in der Priegnitz, erhielt für die Schlacht bei Leipzig 1813 das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
48) Chriſt. Freyer, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Grube bei Perleberg, bei der Katzbach den 26. Auguſt 1813 geblieben.
49) Joh. Otto, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Krüſſow bei Pritzwalk, bei Goldberg den 23. Auguſt 1813 geblieben.
50) Chriſt. Wegener, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Perleberg, bei Reichenbach den 11. September 1813 geblieben.
51) Chriſt. Hildebrand, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Draven bei Pyritz, bei Goldberg den 23. Auguſt 1813 tödlich bleſſirt. 52) Thom.

Digitized by Google

52) Thom. Nickel, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Kuhblank bei Perleberg, bei Lauterseiffenau den 18. August 1813 tödlich blessirt.
53) Math Reimar, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg, aus Gollschow bei Perleberg, bei Leipzig den 16. Oktober 1813 geblieben.
54) Christ. Schröder, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Wolfshagen bei Perleberg, bei Löwenberg den 21. August 1813 geblieben.
55) Joh Tesch, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Woltersdorf bei Wittstock, zu Halle im Lazareth gestorben.
56) Wilh. Wollgart, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Pierow bei Perleberg, bei Jauer den 26. August 1813 geblieben.
57) Adam Zachow, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Wittstock, bei Goldberg den 23. August 1813 geblieben.
58) Ludwig Neumann, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Krempfer bei Perleberg, bei Epernay den 7. Oktober 1814 geblieben.
59) Mich. Muß, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Kleinow bei Perleberg, bei Fleurus den 16 Juni 1815 geblieben.
60) Wilh. Krüger, Uhlan im Brandenb. Uhl. Reg., aus Uenze bei Perleberg, bei Jauer den 26. August 1813 geblieben.
61) Christ. Beck, Feldwebel im 1. Schles. Inf. Reg., aus Neustadt-Eberswalde, erhielt für die Schlacht bei Bautzen das eiserne Kreuz.
62) Gustav v. Holzendorff, freiw. Jäger im 4. Kür. Reg., aus Vietmannsdorff bei Templin, erhielt für das Gefecht bei Saalmünster das eiserne Kreuz.
63) Lud. Klützow, Wachtmeister im 4. Kür. Reg., aus Wittstock, erhielt für die Schlacht von Lützen den 2. Mai 1813 das eiserne Kreuz 2. Klasse, und für das Gefecht von Libertwolkwitz den 14. Oktober 1813 das eiserne Kreuz 1. Klasse.
64) Karl Helden, Unteroffizier im 4. Kür. Reg., aus Zehdenick, erhielt für die Schlacht bei Lützen den 2. Mai 1813 das eiserne Kreuz.
65) Friedr. Ringwald, Unteroffizier im 4. Kür. Reg., aus Wittstock, erhielt für den Ueberfall von Thionville den 30. Januar 1814 das eiserne Kreuz.
66) Friedr. Schröder, Gefreiter im 4. Kür. Reg., aus Wittstock, erhielt für die Schlacht bei Leipzig den 14. Oktober 1813 das eiserne Kreuz.
67) Geor. Rogge, Küraſſier im 4. Kür. Reg., aus Wusterhausen, ist in der Schlacht geblieben, erhielt für die Schlacht von Lützen den 2. Mai 1813 das eiserne Kr.
68) Joh. Pohls, Küraſſier im 4. Kür. Reg., aus Pierow bei Perleberg, ist in der Schlacht geblieben, erhielt für die Schlacht bei Leipzig den 14. Oktober 1813 das eiserne Kreuz.
69) Friedr. Hübner, Küraſſier im Kür. Reg. Großfürst Konstantin, aus Jessow bei Wusterhausen, bei Groß-Görschen geblieben.
70) Christ. Noack, Küraſſier im Kür. Reg. Großfürst Konstantin, aus Schönwalde bei Zossen, bei Groß-Görschen geblieben.
71) Peter Bienengräber, Küraſſier im Kür. Reg. Großfürst Konstantin, aus Talschau im Rupplnschen Kreise, bei Lisy geblieben.

72) Chr.

Digitized by Google

72) Chr. Rungharer, Küraſſier im Kür. Reg. Großfürſt Konſtantin, aus Tuchendorff bei Oranienburg, ſtarb zu Bruexel an ſeinen erhaltenen Wunden.
73) Friedr. Grotte, Küraſſier im Kür. Reg. Großfürſt Konſtantin, aus Tuchendorff bei Oranienburg, ſtarb zu Naumburg.
74) Michael Grasnicker, Tambour im 30. Inf Reg., aus Ladeburg im Oberbarnimſchen Kreiſe, bei Vavres den 18. Juni 1815 geblieben.
75) Karl Albrecht, Jäger im vormaligen Jäg. Bat. v. Reiche, aus Lenzen, erhielt bei Hoogſtraten den 11. Januar 1814. des eiſerne Kreuz.
76) Friedr. Ichow, Füſilier im Füſ. Bat. des 27. Inf. Reg., aus Spandow, bei Ligny den 16. Juni 1815 geblieben.
77) Wilh. Biermann, Füſilier im Füſ. Bat. des 27. Inf. Reg., aus Spandow, bei Ligny den 16. Juni 1815 geblieben.
78) Chriſt. Schulze, Füſilier im Füſ. Bat. des 27. Inf. Reg., aus Rathenow, bei Ligny den 16. Juni 1815 geblieben.
79) Fried. Winkler, Füſilier im Füſ. Bat. des 27. Inf Reg., aus Schwedt an der Oder, bei Belle Alliance den 18. Juni 1815 geblieben.
80) Joach. Lehmann, Füſilier im Füſ. Bat. des 17. Inf. Reg., aus Wilmersdorff, bei Belle Alliance den 28. Juni 1816 geblieben.
81) Joh. Schmidt, Jäger im vormaligen Jäg. Bat. v. Reiche, aus dem Niederbarnimſchen Kreiſe, bei Zupthen den 24. November 1813 geblieben.
82) Joh. Bräunig, Jäger im vormaligen Jäg. Bat. v. Reiche, aus Zehdenick, bei Mölln den 4. September 1813 geblieben.
83) Karl Schaub, Jäger im vormaligen Jäg. Bat. v. Reiche, aus Lindow, bei Bremen den 13. Oktober 1813 geblieben.
84) Martin Habrunich, Jäger im vormaligen Jäg. Bat. v. Reiche, aus Neu-Ruppin, bei Hoogſtraten den 11. Januar 1814 geblieben.
85) Fried. Gruben, Jäger im vormaligen Jäg. Bat. v. Reiche, aus Neuſtadt an der Doſſe, bei der Görde den 16. September 1813 geblieben.
86) Fried. Reich, Jäger im vormaligen Jäg. Bat. v. Reiche, aus Ruppin, bei Bremen den 13. Oktober 1813 geblieben.
87) Fried. Krüger, Jäger im vormaligen Jäg. Bat. v. Reiche, aus Brandenburg, bei Mirxplatz den 14. Januar 1814 geblieben.
88) Joh. Fried. Heinrich, Oberjäger im Oſtpr. Jäg. Bat., aus Havelberg, erhielt den 16. Oktober 1813 bei Leipzig das eiſerne Kreuz.
89) Heinr. Kreuzfeld, Jäger im Oſtpr. Jäg. Bat., aus Grumſin in der Uckermark, erhielt den 23. Mai 1813 bei Bautzen das eiſerne Kreuz.
90) Leopold Schulz, Jäger im Oſtpr. Jäg. Bat., aus Hirſchfelde im Oberbarnimſchen Kreiſe, erhielt den 4. Juni bei Luckau das eiſerne Kreuz.
91) Benj. Eiff, Feldwebel im Oſtpr. Jäg. Bat., aus Cunnersdorff bei Zoſſen, erhielt den 30. November 1813 bei Arnheim das eiſerne Kreuz.
92) Johann Friedr. Ballerſtädt, Jäger im Oſtpr. Jäg. Bat., aus Beelitz, erhielt den 30. November 1813 bei Arnheim das eiſerne Kreuz.

Digitized by Google

93) Joh. Elsholz, Jäger im Ostpr. Jäg. Bat., aus Oweickow (NB. ist nicht bekannt), erhielt den 30. November 1813 bei Arnheim das eiserne Kreuz.

94) Heinr. Pacholkowitz, Jäger im Ostpr. Jäg. Bat., aus Speerenwalde bei Prenzlau, erhielt den 30. November 1813 bei Arnheim das eiserne Kreuz.

95) Ludwig v. Blankenburg, Jäger im Ostpr. Jäg. Bat., aus Brandenburg, erhielt den 4. September 1813 bei Hochkirch das eiserne Kreuz.

96) Karl Wiuskowsky, Jäger im Ostpr. Jäg. Bat., aus Klein-Glienicke bei Potsdam, erhielt den 28. März 1814 bei Etey das eiserne Kreuz.

97) Fried. Grumbach, Jäger im Ostpr. Jäg. Bat., aus Tiefensee bei Werneuchen im Oberbarnimschen Kreise, erhielt den 16. Oktober 1813 bei Leipzig das eiserne Kreuz.

98) Joh. Aug. Laffert, Oberjäger im Ostpr. Jäg. Bat., aus Beelitz, erhielt den 30. November 1813 bei Arnheim das eiserne Kreuz.

99) Joh. Krüger, Oberjäger im 1. Bat. des 2. Linien-Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Cremmen, erhielt den 11. Januar 1814 bei Hoogstraten das eiserne Kreuz.

100) Wilh. Wolter, Oberjäger im 1. Bat. des 2. Linien-Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Potsdam, erhielt den 18. Juni 1815 bei La belle Alliance das eiserne Kreuz.

101) Fried. Wilh Brügel, Jäger im 1. Bat. des 2. Linien-Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Brandenburg, den 19. Oktober 1813 beim Sturm auf Leipzig tödtlich verwundet.

102) Wilh. König, Jäger im 1. Bat. des 2. Linien-Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Brandenburg, den 16. Juni 1815 bei Ligny geblieben.

103) Gottf. Prott, Musketier im 2. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Baumgarten in der Uckermark, den 16. Juni 1815 bei Ligny geblieben, hatte den 3. Sept. 1813 in dem Gefecht bei Thiefen das eiserne Kreuz erhalten.

104) Fried. Zäpernick, Chirurgus im 2. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Potsdam, erhielt den 11. Jan. 1814 bei Hoogstraten das eiserne Kreuz.

105) Gottf. Haack, Unteroffizier im 2. Bat. des 2. Inf. Reg Kronprinz von Preußen, aus Blindow Stolpeschen Kreises, erhielt den 10. Juni 1815 bei Lygny das eiserne Kreuz.

106) Joh. Otto, Musketier im 2. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Prenzlow, den 3. April 1813 bei Vehlitz tödtlich verwundet.

107) Wilh. Nickel, Musketier im 2. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Blankenburg im Oberbarnimschen Kr., blieb den 19. Okt 1813 bei Leipzig.

108) Chr. Mielitz, Musketier im 2. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Woltersdorff im Niederbarnimschen Kreise, blieb den 7. März 1814 in dem Gefecht bei Schweveghem.

109) Chr. Gröhl, Musketier im 2. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Melzow bei Prenzlow, bei Schweveghem den 7. März 1814 tödtlich verwundet.

110) Fried.

110) Fried. Fiedler, Musketier im 2. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Heiermühle im Oberbarnimschen Kreise, blieb den 7. März 1814 in dem Gefecht bei Schweveghem.

111) Joh. Trill, Musketier im 2. Bat. des 2. Inf. Reg., Kronprinz von Preußen, aus Liebenthal im Niederbarnimschen Kreise, bei Schweveghem den 7. März 1814 tödtlich verwundet.

112) Mich. Westphal, Musketier im 2. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz v. Preußen, aus Velchow im Stolpeschen Kreise, blieb den 16. Juni 1815 bei Ligny.

113) Karl Hamann, Musketier im 2. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz v. Preußen, aus Schmarsow bei Prenzlow, blieb den 16. Juni 1815 bei Ligny.

114) Wilh. Voigt, Unteroffizier im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Grünenthal in der Mittelmark, erhielt den 2. April 1813 bei Lüneburg das eiserne Kreuz.

115) Gottl. Post, Feldwebel im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Prenzlow, erhielt den 3. September 1813 in dem Gefecht bei Thiefen das eiserne Kreuz.

116) Erdmann Saul, Unteroffizier im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Neuensund bei Prenzlow, erhielt den 19. Oktober 1813 beim Sturm vor Leipzig das eiserne Kreuz.

117) Joh. Krause, Unteroffizier im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Oranienburg, erhielt den 18. Juni 1815 bei La belle Alliance das eiserne Kreuz.

118) Christ. Tillack, Füsilier im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Stolpe in der Uckermark, erhielt den 18. Juni 1815 bei La belle Alliance das eiserne Kreuz.

119) Wilh. Winning, Füsilier im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Sternbek im Oberbarnimschen Kreise, den 28. April 1813 an seinen bei Lüneburg erhaltenen Wunden gestorben.

120) Joh. Wepschläger, Füsilier im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Britzig bei Prenzlow, den 19. Oktober 1813 bei Leipzig geblieben.

121) Gottf. Fischer, Füsilier im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz v. Preußen, aus Sonneburg bei Prenzlow, den 19. Oktober 1813 bei Leipzig geblieben.

122) Fried. Wendland, Füsilier im Füs. Bat. des. 2. Inf. Reg. Kronprinz v. Preußen, aus Velchow bei Prenzlow, den 28. November 1813 an seinen bei Leipzig erhaltenen Wunden gestorben.

123) Fried. Massante, Füsilier im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz v. Preußen, aus Ruhdow im Teltowschen Kreise, den 19. Okt. 1813 bei Leipzig geblieben.

124) Fried. Peske, Füsilier im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz von Preußen, aus Polzow im Teltowschen Kreise, den 11. Januar 1814 bei Hoogstraten geblieben.

125) Fried. Schönfeld, Füsilier im Füs. Bat. des 2. Inf. Reg. Kronprinz v. Preußen, aus Zerpenschleuse im Oberbarnimschen Kreise, den 16. Juni 1815 bei Ligny geblieben.

126) Jo-

Digitized by Google

126) Joseph Schiller, Wachtmeister im 9. Huf. Reg., aus Potsdam, erhielt bei Culm das eiserne Kreuz.

127) Joh. Gottl. Schneider, Jäger im v. Lützowschen Freikorps, aus Neu-Rupin, erhielt bei Lauenburg den 18. August 1813 das eiserne Kreuz.

128) Christ. Trapp, Fruerwerker in der 3. Artilleriebrigade, aus Dreven bei Kyritz, erhielt bei La belle Alliance das eiserne Kreuz.

129) Joh Fried. Schulz, Kanonier in der 3. Artilleriebrigade, aus Perleberg in der Priegnitz, erhielt wegen Auszeichnung bei der Belagerung von Wittenberg 1813 und 1814 das eiserne Kreuz.

130) Fried. Kleist, Unteroffizier im 5. Ostpr. Landw. Reg., aus Potsdam, erhielt bei der Schlacht von Dennewitz das eiserne Kreuz.

131) Fried. Finkeldey, Unteroffizier im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rehsdorff im Niederbarnimschen Kreise, blieb am 30. März 1814 bei Wesel.

132) Fried. Seegebarth, Unteroffizier im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Stolzenhagen im Niederbarnimschen Kreise, blieb am 16. Juni 1815 bei Ligny.

133) Fried. Krause, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Saringen im Havellande, starb im Lazareth zu Brandenburg an seinen bei Hagelsberg erhaltenen Wunden.

134) August Gäbert, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow im Havellande, blieb am 30. März 1814 bei Wesel.

135) Michel Döring, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Stacken im Havellande, blieb am 18. Juni 1815 bei Belle Alliance.

136) Fried. Settekorn, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lunow in der Uckermark, blieb am 27. August 1813 bei Hagelsberg.

137) Georg Jahn, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hohenfinow im Oberbarnimschen Kreise, blieb am 30. März 1814 bei Wesel.

138) Joh. Mädel, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Amalienhof im Oberbarnimschen Kreise, blieb am 30. März 1814 bei Wesel.

139) Christ. Schläske, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Messingwerk im Oberbarnimschen Kreise, blieb am 30. März 1814 bei Wesel.

140) Fried. Lipke, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dannenberg im Oberbarnimschen Kreise, blieb am 30. März 1814 bei Wesel.

141) Michel Hübner, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Freyenwalde, blieb am 30. März 1814 bei Wesel.

142) Fried. Hübner, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Freyenwalde, blieb am 30. März 1814 bei Wesel.

143) Martin Fröge, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Freyenwalde, blieb am 19 Juni 1815 bei Belle Alliance.

144) Fried. Schmidt, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, an seinen bei Wesel den 30. März 1814 erhaltenen Wunden gestorben.

145) Gottf. Tornow, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Birkenwerder im Niederbarnimschen Kreise, blieb am 18. Juni 1815 bei Belle Alliance.

146) Christ.

Digitized by Google

146) Christ. Glup, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Teschendorff bei Zehdenick, blieb am 18. Juni 1815 bei Belle Alliance.

147) Karl Albrecht, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Oranienburg. blieb am 18. Juni 1815 bei Belle Alliance.

148) Gottl. Rolas, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Friedrichshagen im Niederbarnimschen Kreise, an seinen bei Wesel den 30. März 1814 erhaltenen Wunden zu Münster gestorben.

149) Fried. Zornstein, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bollersdorff im Niederbarnimschen Kreise, blieb den 16. Juni 1815 bei Ligny.

150) Andreas Klingert, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Friedrichshagen im Niederbarnimschen Kreise, blieb am 19. Juni 1815 bei Belle Alliance.

151) Fried. Wegener, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Landsberg im Niederbarnimschen Kreise, blieb den 30. März 1814 bei Wesel.

152) Fried. Strage, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Letzing im Niederbarnimschen Kreise, blieb den 30. März 1814 bei Wesel.

153) Karl Erdmann, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zerpenschleuse im Niederbarnimschen Kreise, blieb den 30. März 1814 bei Wesel.

154) Joh. Litow, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Liebenwalde im Niederbarnimschen Kreise, an seinen bei Wesel den 30. März 1814 erhaltenen Wunden zu Münster gestorben.

155) Michel Krone, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., von der Kappe im Niederbarnimschen Kreise, an seinen bei Wesel den 30. März 1814 erhaltenen Wunden zu Münster gestorben.

156) Karl Schulz, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Liebenwalde im Niederbarnimschen Kreise, blieb am 16. Juni 1815 bei Ligny.

157) Fried. Kunter, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Friedrichsthal im Niederbarnimschen Kreise, blieb am 16. Juni 1815 bei Ligny.

158) Ludwig Müller, Gemeiner im 3. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Buch im Niederbarnimschen Kreise, an seinen bei Belle Alliance am 19. Juni 1815 erhaltenen Wunden zu Löwen gestorben.

159) Christ. Buh, Unteroffizier im 3. Kurm. Landw. Kav. Reg., aus Hammer im Niederbarnimschen Kreise, blieb bei Talenwarsleben am 14. Oktober 1813.

160) Gottl. Elsholz, Wehrreuter im 3. Kurm. Landw. Kav. Reg., aus Grünberg in der Uckermark, blieb bei Talenwarsleben am 14. Oktober 1813.

161) Fried. Marzahn, Wehrreuter im 3. Kurm. Landw. Kav. Reg., aus Neu-Trebbin im Oberbarnimschen Kreise, blieb am 27. August 1813 bei Hagelsberg.

162) Fried. Bulle, Wehrreuter im 3. Kurm. Landw. Kav. Reg., aus Joachimsthal im Niederbarnimschen Kreise, blieb am 27. August 1813 bei Hagelsberg.

163) Gottl. Eichstädt, Wehrreuter im 3. Kurm. Landw. Kav. Reg., aus Groß-Schönebeck im Niederbarnimschen Kr., blieb am 27. Aug. 1813 bei Hagelsberg.

Nach-

Digitized by Google

Nachbenannte beiden Vagabonden sind im Monat Februar c. wegen Bettelns über die Grenze geschafft worden.

1) Wilhelm Christoph Schmidt ein Apothekergehülfe, aus Rübbesbüttel im Hannöverschen gebürtig, 52 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Augenbraunen und Bart, runde Stirn, blaue Augen, breite Nase, mittel Mund, ovales Kinn, faltiges Gesicht, gelbliche Gesichtsfarbe und ist von Statur hager.

2) Christian Heinrich Engelhardt ein Dienstknecht, aus Roggentin im Mecklenburgschen gebürtig, 42 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, ovalas Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Statur und eine Stichnarbe auf der rechten Backe. Den 4ten März 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann J. G. Ueberfeld zu Frankfurt am Main hat sich unterfangen, Frankfurter Klassenlotterieloose an hiesige hohe Staatsbeamten auf eine höchst zudringliche Art zu übersenden. Wahrscheinlich sind von demselben dergleichen Zusendungen auch in die übrigen Theile des Reichs geschehen. Die unterzeichnete Direktion nimmt daher Veranlassung, jedermann vor dem zudringlichen Ueberfeld zu warnen, und darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 7ten Dezember 1816 nicht allein das Spielen in fremden Lotterien mit einer Strafe von 200 Thalern für jedes Loos und Erlegung der Einsatzgelder verpönt ist, wovon der diesfällige Anzeiger jedesmal die Hälfte erhält; sondern daß auch alle diejenigen mit gleicher Strafe belegt werden sollen, welche die ihnen zugesendeten auswärtigen Lotterieloose nicht innerhalb 24 Stunden nach deren Empfang, ihren Ortspolizeibehörden zur Vernichtung abliefern. Letztere werden dienstlich ersucht, zur Erreichung des erwähnten Königlichen Allerhöchsten Willens ihres Orts möglichst mitzuwirken, auch die unterzeichnete Direktion von jeder bei ihnen geschehenen Ablieferung und Vernichtung fremder Lotterieloose, unter gefälliger Angabe der betreffenden Lotterie, in Kenntniß zu setzen, damit auch von hier aus gegen dergleichen auswärtige Lotterieunternehmer die weiter nöthigen Sicherheitsmaaßregeln genommen werden können. Berlin, den 18ten Februar 1817.

Königlich Preußische General-Lotteriedirektion.

Scherzer. Heynich.

Auf Verordnung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Magdeburg soll die Benutzung der bei Genthin belegenen Königlichen Holzstrecke auf sechs nach einander folgende Jahre von Michaelis d. J. ab verpachtet werden. Zu diesem Behuf ist ein Lizitationstermin auf

den 12ten April Vormittags 11 Uhr

auf hiesiger Gerichtsstube — wo auch jederzeit die Pachtbedingungen eingesehen werden können — angesetzt; welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht,

wird,

Digitized by Google

wird, daß der Zuschlag erst nach erfolgter Genehmigung Einer Hochlöblichen Regierung erfolgen kann. Genthin, den 25sten Februar 1817.

Königlich Preußisches Justizamt Altenplatow.

Auf Verordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt an der Oder soll der Sachsendorffer Kirchenacker, bestehend in 59 Morgen 86 □Ruthen in Erbpacht ausgethan werden, und ist zur Anhörung der Gebote ein peremtorischer Termin

auf den 9ten April d. J. Vormittags 11 Uhr

im Amte Sachsendorff anberaumt. Der Anschlag ist auf 3 Winspel 5 Scheffel 14 Metzen Roggen Erbkanon ausgefallen, und ist im Amte Sachsendorff das Weitere hierüber zu erfahren.

Dies, und daß der Zuschlag von Approbation Einer Königl. Hochlöbl. Regierung abhängt, wird hierdurch Bietungslustigen bekannt gemacht.

Cüstrin, den 6ten März 1817.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Avertissement.

Es soll auf Verfügung der Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, die Belziger Amtsziegelscheune, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Pertinenzien und Inventarienstücken, wie solche untenstehend spezifizirt sind, an die Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, in dem auf

den achzehnten April d. J.

anberaumten peremtorischen Bietungstermine im hiesigen Königl. Amtshause zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, worauf unter Vorbehalt der höhern Genehmigung und unter der Bedingung, daß der Käufer zur Sicherheit seines Gebots gleich bei der Lizitation eine dem Kaufquanto angemessene Kaution stellen muß, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Belzig, den 7ten März 1817.

Königl. Justiz- und Domainenbeamter.

Konsignation der zur Belziger Amtsziegelei gehörigen Gebäude, Pertinenzien und Inventarienstücke.

Zur Belziger Amtsziegelei gehören:

1) ein Wohnhaus 18 Ellen lang 13 Ellen breit,
2) die Torckenscheune, 72½ Elle lang, 10 Ellen breit mit 60 Stück Laden,
3) der Brennofen, in dem jedesmal 32 bis 35000 Stück Dach- und Mauersteine gesetzt werden können,
4) ein Garten, dessen Flächeninhalt 123 □Ruthen 45 □Fuß beträgt, der an der Seite mit Obstbäumen bepflanzt ist und einen ziemlich guten Boden hat,

5) fol-

Digitized by Google

6) folgende Inventarienstücke: 2 Kumtkarren, eine Schippe, zwei Mauersteinformen, zwei alte Spaten, zwei neue große Wasserfässer, eine Steinform von Holz, zwei neue Wassereimer, ein Wasserträger oder Ziehschwengel, ein neuer und ein alter Arbeitertisch, eine Schrothacke, eine defekte holzerne Feuerspritze, zwei ganz neue Steinkarren und gegen 5800 alte und 1124 Stück neue Dachziegelbretter.

Ueberdieß hat Käufer der Ziegelei das Recht, aus einem gleich hinter der Trockenscheune befindlichen Teich das zur Ziegelei nöthige Wasser zu entnehmen, denselben zu besetzen und zu benutzen.

Am 16ten April d. J. Vormittags 9 Uhr und den folgenden Tagen sollen in der Wohnung des hiesigen jüdischen Kaufmanns Carl Wolff die zu dessen Konkursmasse gehörigen Ellen-, Kurze- und Materialwaaren, Ladenutensilien, Silberzeug, Betten, Kleidungsstücke, Meubles, Hausgeräth und 2 Wagen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Trebbin, den 8ten März 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ausbietung
der Windmühle zu Klein Machnow zum Verkaufe.

Die zur Konkursmasse des Mühlenmeisters Christian Friedrich Bierhals gehörige, auf dem Rittergute Klein Machnow, Teltowschen Kreises, stehende, dem Besitzer auf Erbzinsrechte verliehene Bockwindmühle mit Wohnhause, Stalle, Garten, großer und kleiner Wiese, und Brückenzolle, wird mit der gerichtlichen Taxe auf 2574 rthlr. 12 gr. zum feilen Kaufe hierdurch gestellt, und werden alle diejenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich am 22sten Februar 1817 hieselbst in der Wohnung des Gerichtshalters, Justizraths Decker No. 2. am Wilhelmsplatze, am 21sten April und am 23sten Junius 1817, zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

Diese beiden letztern Termine stehen an ordentlicher Gerichtsstätte im Hofe zu Klein-Machnow jedesmal Vormittags 11 Uhr an.

In dem dritten Termine wird das Verkaufsgeschäfte abgeschlossen, nach Ablauf desselben fernere Gebote nicht mehr angenommen werden, es müßten denn besondere Umstände solche noch zulassen, vielmehr hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Die Taxe, die Kaufbedingungen und der Erbzinsvertrag sind hier in der Registratur, bei dem Kurator Herrn Justizkommissarius Stöpel, und beim Schulzen zu Stahnsdorf einzusehn. Potsdam, den 7ten November 1816.

v. Hackesche Patrimonialgerichte über Machnow und Stahnsdorf.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 13.

Den 28sten März 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Generalinstruktion
für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Zivilstande.

No. 84. Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Zivilstande. I. p. 2044. Februar.

Die Unzulänglichkeit der, über den Transport der Verbrecher und Landstreicher vom Zivilstande vorhandenen, gesetzlichen Vorschriften und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusammenstellung der darüber bestehenden Bestimmungen und nähere Instruktion nothwendig gemacht.

§. 1. 1. Gegenstand dieser Instruktion.

Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Polizeibehörden jeder Art angeordnete oder geleitete Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, in sofern sie nicht zum Militairstande gehören, und daher auf Anordnung einer Militairbehörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportirt werden, in soweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporten folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann (§ 6.).

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gendarmerie oder anderes Militair eintretenden, Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden, dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§. 2. 2. Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die Zirkularverordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1sten und 10ten Oktober 1814 gemachten Anord-

nung, daß die Justizbehörden die, auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportirenden Verbrecher jedesmal an die Polizeibehörde zur Vollstreckung des Transportes abliefern. Die Polizeibehörden müssen aber auch bei andern Verbrechern die Transportrequisitionen der Justizbehörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

§. 3. 3. Transportstraßen.

Die Königlichen Regierungen haben, jede in ihrem Departement, resp. unter Rücksprache mit den benachbarten Regierungen, zum Transporte der Verbrecher und Vagabonden baldmöglichst eigene Etappenstraßen resp. anzuordnen, oder, wo sie bereits vorhanden, zu revidiren. Diese Transportstraßen sind so viel, als möglich, mit den Militairstraßen zu vereinigen, und über Orte zu leiten, in welchen Gendarmeriepiquets oder Garnisonen sich befinden, und die zu Transportstationen übrigens sich eignen.

§. 4. 4. Transportstationen.

Auf den Transportstraßen sind in angemessenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transportstationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte und Aemter, oder große Dörfer, so viel thunlich Orte, in welchen Garnisonen oder Gendarmeriestationen sind, zu wählen.

Die Königlichen Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportstationen hinlängliche Vorkehr zur sichern Bewachung, Aufbewahrung, und Fortschaffung der Transportaten, mithin sowohl die nöthige Militair- oder Zivilbewachung, als angemessene Gefängnisse und, in Gemäßheit des Direktorialreskriptes vom 12ten März 1805 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV. Abschnitt III. No. III.), hinreichende Schließgeräthschaften vorhanden sind.

§. 5. 5. Oeffentliche Bekanntmachung derselben.

Sowohl die Transportstraßen, als die Transportstationen, sind in jedem Regierungsdepartement öffentlich und zugleich den benachbarten Regierungen bekannt zu machen.

§. 6. 6. Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den, an der Transportstraße nicht liegenden Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher, wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, unmittelbar auf derselben erfolgen.

§. 7. 7. Wechsel des Transports.

Jeder Transport geht von einer Transportstation zur andern (§. 4.), und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt, in Ansehung der militairischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizeibehörden bleibt indessen unbenommen, nach Maaßgabe der Verhält-

hältnisse ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§. 11.) muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen vom Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden Statt, wenn

1) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden Orte abgeliefert werden soll, oder
2) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und, gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§. 14.) muß.

§. 8. 8. Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden Individuen hängt von dem, alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtigenden Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besondern Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöheter Vorsicht transportirt werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

§. 9. 9. Transportarten.

Die Transporte erfolgen auf folgenden Arten:

I. auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandniß der Verhältnisse zulässig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maasgabe derselben bestimmt werden.

II. auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zulässig,

1) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
2) bei Transportaten, welche, nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16.), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;
3) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;

4) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wageus auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;

5) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterweges eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse das, §. 7. Nr. 2. gedachte, Auskunftsmittel nicht gestatten.

6) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann, und Verstärkung der Begleiter (§. 11.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

7) wenn der Transportat unterweges so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann; und

8) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 8. muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5. 6. und 7. aber der Transportführer unterweges die Fuhre annehmen, und ihn hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen, wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten, Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

IV. zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.

§. 10. 10. Militair- oder Ziviltransport.

Der Transport ist, nachdem er von der Gendarmerie und anderm Militair, oder von den Gemeinden geführt wird, Militair- oder Zivil- und Communaltransport.

I. Der Militairtransport ist in folgenden Fällen erforderlich.

1) Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten Dezember 1804 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV., Abschnitt III. Nr. III.) und der, auf deren Grund erlassenen Direktorialreskripte vom 18ten desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804 Nr. 63.) und vom 15ten Januar 1805 (Jahrbücher a. a. O.) nicht anders, als militairisch, mithin, nach Vorschrift des §. 81. des Gendarmerieedikts vom 30sten Juli 1812, von der Königlichen Gendarmerie, oder, wenn diese in genugsamer Anzahl nicht vorhanden sein sollte, von dem dazu requirirten Militair zu transportiren.

Die absendende Behörde oder die der Stationsörter hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequar-

tir-

tirten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gendarmerie zu haben ist; so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gendarmen oder Militair weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militair oder der Gendarmerie beizugebenden Zivilbegleiter ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bei Transporten durch Militair nach dem Direktorialreskripte vom 12ten März 1805 der Zivilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der, dem Militair für die, den Zivilbehörden bisher obgelegenen Transporte von ihnen zu leistenden Vergütigung, nämlich

a. von Einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeldlich zu stellenden Reitpferde für den, bei starken Transporten kommandirten Offizier, und

b. von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königlichen Kabinetsordre vom 3ten Dezember 1804 und den Direktorialreskripten vom 15ten Januar und 12ten März 1805

2) Gefährliche Landstreicher, Verdächtige oder sonstige Arrestanten werden von der Gendarmerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beschäftigung nicht zulässig ist, von den Gemeinden, allenfalls unter militairischer Bedeckung, transportirt, und hängen im erstern Falle die, der Gendarmerie beizugebenden Zivilbegleiter und deren Anzahl von den Umständen ab.

11. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

§. 11. 11. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§. 4.) zu bringen.

Bei Ziviltransporten zu Fuß müssen mindestens

zwei Begleiter auf einen Transportaten,
vier — — zwei —
fünf — — drei —
sieben — — vier —

und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden; bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militairtransporten (§. 10.) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterweges behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen (§. 9. Nr. 11.)

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin

1) Weiber;
2) Männer über 60 Jahre alt;
3) junge Leute unter 18 Jahren;
4) schwache und unbeholfene Menschen, und
5) Menschen von zweideutigem, üblen Rufe

durchaus davon ausgeschlossen und dies auch bei etwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transportstationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp Stationsbehörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transportdokumente (§. 19. bis 21.) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besondern Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten und den übrigen Verhältnissen, mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen sein, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen sein, als Individuen transportirt werden.

§. 12. 12. Transportkosten.

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2) die Postgebühren, und Wagen- oder Pferdemiethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§. 9.);
3) die Vergütigung für das Militair bei Militairtransporten (§. 10.);

4) die

4) die Bekleidungskosten (§. 17.);
5) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürften;
6) die zulässigen Vergütigungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unteroffizianten;
7) die Bewachungskosten;
8) die etwanigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren;
9) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den, unter Nr. 9. gedachten Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und, bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden; so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§. 13. Diese Kosten trägt

I. der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

1) wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Ministerialbestimmungen diese Justizbehörde.
2) Wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist, und
   a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;
   b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,
      aa. die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder
      bb. wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehältlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.
3) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14. Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen,

oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§. 4.) vorschießen will.

Im

ad I. ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transportetappe (§. 4.) erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterweges etwa erwachsenen fernern Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§. 13.); so liquidirt die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7.), so wie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen, und die dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur denn, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen sein sollte (§. 32.).

§. 16. 13. Verfahren beim Transporte.

a. Feststellung des Bestimmungsortes.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei

Bei den, von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen Individuen (§. 2.) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Akten hervorgeht oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuförderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§. 16. b. Ausmittelung des Gesundheitszustandes des Transportanden.

Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sei (§. 9.).

§. 17. c. Bekleidung desselben.

Die ablieferude Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gendarmerie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

§. 18. d. Anweisung der Transporteurs.

Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genau anweisen, welche, nach Maasgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gendarmen und dem Militair die zu transportirenden Individuen nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach in Ansehung der, zum Transporte zu kommandirenden Subjekte gerichtet werden könne.

§. 19. e. Transportzettel.

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

1) das vollständige Signalement, und
2) die Bekleidung des Transportanden,
3) die Ursache des Transportes,
4) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5) der Bestimmungsort,
6) die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers,
7) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§ 9.), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dgl.
8) die, den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effekten und Papiere,
9) die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w.
10) die, wegen des Transportes gegebenen, besonderen Anweisungen (§. 18.), und
11) Tag und Stunde des Abganges des Transportes, genau zu bemerken sind.

Digitized by Google

Der Transportzettel ist

1) für jeden der Transportaten, in sofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2) nicht blos mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§. 20. f. Signalementsexemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten, und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 24.).

§. 21. g. Andere Papiere und Effekten.

Der Führer des Transportes bekommt ferner

1) einen Paß, in sofern er nöthig ist;
2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Akten, in sofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4) die dem Transportanden abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

§. 22. h. Sicherheitsmaaßregeln.

Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen, Maaßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportantenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten, und sind nur berechtigt, hievon abzugehn, wenn

1) der Transportat unterweges die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken mögte,
3) einer der Begleiter behindert sein sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens ꝛc. ꝛc. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich sein können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden. Die

Die absendende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23. i. Führung des Transportes.

Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11.) oder Fesselung (§. 22.) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§. 10.); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27. verfahren werden.

§. 24. k. Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen näheren Instruktion, und den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlichern Gegenden verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und, nach Bewandniß, gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges

Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden; wobei die §. 20. gedachten Signalements zu gebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gendarmen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

§. 25. l. Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sichern Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen Gegenden darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den darüber vorhandenen, oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Polizeigefängnisse unterm 12ten August 1815 erlassenen Circulars des Polizeiministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlungen der Transportaten und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit, und des Versuchs der Flucht, aller tätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§. 26. m. Ablieferung des Transportaten.

Der Transportat ist am Stationsorte, oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem, an seine Stelle tretenden Orte (§. 7.) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gendarmerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizeioffizianten, genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die, auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, so wie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwanigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§. 32.) übersandt werden.

Die, zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. die, bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein, und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§. 27. n. Bewachung.

Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorialreskripts vom 12ten März 1805 in den Nachtquartieren, der Regel nach, in den Zivilgefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Konkurrenz des Militairs, in unbequartirten Orten aber auf die dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminalgefängnissen aufzubewahren.

§. 28. o. Weiterer Transport.

Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel sein.

§. 29. p. Ablieferung am Bestimmungsorte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze oder sonst, entgegengeschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. verfahren.

§. 30. 14. Allgemeine Bestimmungen.

a. Befolgung der Requisition der Transporte.

Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schultzen, mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§. 31. b. Transport Anweisungen.

Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die Transporteurs mit genauen Vorschriften über das, auf Transporten zu beobachtende, Verfahren versehen und damit bekannt gemacht werden.

§. 32. c. Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen.

Diese und die im §. 31. gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit und auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden, und bei grober Nachlässigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren und müssen die, auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch, dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erst.enden (§. 14.) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteurs von fernern Transporten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und, dem Befinden nach, strenger zu bestrafen und in die, durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurtheilen.

§. 33. d. Transportkontrolle.

Den Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, so wie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrolliren und die, dabei bemerkten, Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder der vorgesetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hierbei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren, und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zum Polizeiministerium ein Verzeichniß der, in ihrem Departement auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten einzureichen, und auf demselben die Behörden, und die Transporteurs, die dabei nachläßig gewesen, und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachzuholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

§. 34.

Digitized by Google

§. 34. e. Provinzialinstruktionen.

Den Regierungen wird überlassen, die gegenwärtige Generalinstruktion für ihr Departement durch besondere Instruktionen zu ergänzen, als in welchem Fall Abschrift derselben zum Polizeiministerium einzureichen ist.

Berlin, am 16ten September 1816. Königliches Polizeiministerium.
In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Polizeiministers, Kamptz.

Indem wir die vorstehende Generalinstruktion des Königlichen Polizeiministeriums, d. d. Berlin den 16ten September 1816, den Herren Landräthen und übrigen Polizeibehörden unsers Departements zur Befolgung bekannt machen, weisen wir dieselben zugleich an, sich nach folgendem zu achten.

1) Was die Transporte nach den im Departement befindlichen Land-Armenhäusern betrifft, so hat die Erfahrung gezeigt, daß die bisherigen Transportrouten, seit den häufiger gewordenen Fußtransporten, nicht mehr ganz passend sind, auch das bisherige Verfahren in Betreff des Vorschusses der Kosten, der Annahme der Führer und Wechselung der Begleiter nicht überall zweckmäßig ist. Die Herren Landräthe haben daher:
   a. nachdem sie zuvor über die Richtung der neu anzulegenden Transportstraßen da, wo es nöthig sein sollte, mit einander Rücksprache genommen, neue Transportstraßen und Stationen für die zu Fuß nach den Land-Armenhäusern zu bringenden Bettler und Vagabonden einzurichten, und die Stationen, in Entfernungen von 3 bis 4 Meilen, möglichst in die Städte zu legen. Ist die bisherige Transportstraße zweckmäßig, so ist sie beizubehalten, und nur die Stationsörter sind in diesem Falle zu bestimmen.
   b. Ein gleiches muß in Ansehung der Transporte zu Wagen geschehen. Gehören die Stationsörter nicht zu denjenigen, die zum Land-Armenvorspann verpflichtet sind, so müssen ihnen die zunächst gelegenen Dörfer zugewiesen werden.
   c. Die Führer und Begleiter wechseln künftig nur bei jeder Station, und es ist Sache der Absendungs- und Stations-Polizeibehörden, für die Auswahl qualifizirter Führer und Begleiter zu sorgen. Das bisherige Wechseln der Begleiter von Ort zu Ort hört auf; auch sollen die Führer nicht ferner vom Ort des Aufgreifens bis in das Land-Armenhaus bei dem Transport zu bleiben gehalten sein.
   d. In der bisherigen Vergütigung für Vorspann, Führer und Begleiter wird nichts geändert.
   e. Die Absendungsbehörde schießt die Transportkosten nur bis zur nächsten Station vor, und zieht sie von der Behörde dieser letztern wieder ein. Auf gleiche Art verfahren die folgenden Stationsbehörden, so daß die nächstfolgende der vorhergehenden immer sämmtliche von Anbeginn des Transports bis dahin veranlaßte Kosten wieder erstattet, und die letzte den gesamm-

Digitized by Google

sammten Betrag von der Inspektion des Land-Armenhauses gegen Ablieferung sämmtlicher Quittungen einzieht.

2) Für diejenigen polizeilich angeordneten Transporte, welche aus einer Provinz in die andere oder nach dem Auslande gehen, werden folgende Transportstraßen und Stationsörter bestimmt.

A. Von und über Berlin gehende:

a. Berlin, Alt-Landsberg nach Müncheberg, und von da über Cüstrin oder Frankfurth nach Schlesien, Posen und Preussen.

b. Berlin, Bernau, Neustadt-Eberswalde, Angermünde, Schwedt nach Bahn, auch über Garz nach Stettin.

c. Berlin, Oranienburg, Zehdenick, Templin, Prenzlau, nach Pasewalk in Pommern, auch von Zehdenick nach Fürstenberg in Meklenburg.

d. Berlin, Bötzow, Fehrbellin, Rheinsberg, Wittstock nach Meklenburg, auch von Fehrbellin über Kyritz, Perleberg, Lenzen nach Hamburg und Meklenburg.

e. Berlin, Potsdam, Brandenburg nach dem Magdeburgschen Regierungsdepartement.

f. Berlin, Potsdam, Beelitz, Treuenbrietzen nach dem Merseburgschen Regierungsdepartement, auch den Anhaltischen Landen.

g. Berlin, Mittenwalde, Baruth, Dahme, nach dem Merseburgschen oder Luckau.

h. Berlin, Königs-Wusterhausen, Storkow, Beeskow, oder von Königs-Wusterhausen über Buchholz nach Lübben.

B. Nicht über Berlin gehende:

a. von Stettin über Lückniz, Prenzlow, Templin, Zehdenick, Lindow, Fehrbellin, Nauen, Brandenburg nach dem Magdeburgschen Regierungsdepartement, und umgekehrt nach Pommern.

b. Lenzen, Perleberg, Kyritz, Neu-Ruppin, Lindow, Zehdenick, Templin, Prenzlow nach Pommern;
ferner von Zehdenick, Joachimsthal, Angermünde, Schwedt, nach Pommern und Preussen.

c. In eben der Art von Kyritz nach Havelberg, und von dort nach der Altmark.

d. Wittstock, Rheinsberg, Fehrbellin, Nauen, Potsdam, Beelitz, Treuenbrietzen nach dem Merseburgschen Regierungsdepartement, und umgekehrt nach Meklenburg.

e. Prenzlau, Templin, Zehdenick, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Beelitz, Treuenbrietzen nach dem Merseburgschen Regierungsdepartement, oder umgekehrt nach Meklenburg und Pommern.

Die genannten Oerter sind zugleich Transportstationen. Auch sind die sub B. angegebenen Straßen, welche nicht über Berlin führen, so viel als möglich, besonders bei gleichzeitigem Andrange vieler Transporte, zu benutzen, um die Stadt

Stadt Berlin nicht unnöthig mit Transporten zu überladen. Die Königliche Regierung zu Frankfurth hat die Städte Müncheberg, Beeskow, Luckau und Lübben, die Königliche Regierung zu Stettin die Städte Bahn, Garz und Pasewalk zu Stationsörtern an der Grenze unsers Departements bestimmt.

Von den Regierungen zu Merseburg und Magdeburg werden dieselben noch besonders bekannt gemacht werden.

In Fällen, wo zu dergleichen Transporten Wagen nöthig sind, müssen diese von den in polizeilichen Angelegenheiten nach §. 37. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts zum Kommunalvorspann verpflichteten Gemeinen unentgeldlich gestellt werden.

5) Obige Generalinstruktion gilt nur für die von den Polizeibehörden angeordneten Transporte. In Betreff derer, welche die Justizbehörden verfügen, bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, so lange nicht die vorgesetzten Behörden gemeinschaftlich anderweitige Anordnungen treffen.

4) Die Herren Landräthe und Polizeidirektoren haben dem §. 33. der Instruktion zufolge, vierteljährig eine Nachweisung der entsprungenen Transportaten einzureichen, und für das letzte Quartal des Jahres 1816 dieses binnen 8 Tagen unfehlbar nachzuholen.

Nach den obigen Verfügungen werden auch die Formulare zu den Transportpässen abgeändert, und den Behörden die nöthigen Exemplare zugefertigt werden.

Potsdam, den 28sten Februar 1817.

No. 85. Thierischer Magnetismus. I p. 293 7 Februar.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten Februar d. J. Hinsichts der Anwendung des sogenannten thierischen Magnetismus bei der Krankenbehandlung zu bestimmen geruht, daß:

1) um Mißbrauch zu verhüten, nur den gesetzlich approbirten Aerzten erlaubt sein soll, magnetische Kuren vorzunehmen,

2) diejenigen Aerzte, welche sich mit der Anwendung des thierischen Magnetismus abgeben, verpflichtet sein sollen, jedes Vierteljahr ihren vorgesetzten Behörden über den Verlauf der behandelten Krankheiten und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte abzustatten.

Hiernach haben die Herren Kreis- und Stadtphysizi darauf zu achten, daß die Anwendung des thierischen Magnetismus nicht von dazu unbefugten Personen unternommen werde, von den Aerzten aber, welche die magnetischen Kuren versuchen, über dieselben genaue Tagebücher geführt, und ihnen zur weitern Beförderung anhero nebst ihren Gutachten, eingereicht werden.

Die ersten Berichte deshalb werden zum ersten April dieses Jahres erwartet.

Potsdam, den 10ten März 1817.

No. 86. Obduktionsinstrumente. I. p 140. März.

Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 28sten Januar d. J. sind die gerichtlichen Wundärzte und Kreischirurgen von Amtswegen verpflichtet, zur Verrichtung der Obduktionen folgende Sektionsinstrumente in guter und tadelloser Beschaffenheit stets eigenthümlich zu besitzen:

4 bis 6 Scalpelle — davon 2 mit gerader — die übrigen mit bauchicher Schneide,
1 Scheermesser,
2 starke Knorpelmesser, davon eines zweischneidig ist,
2 Pinzetten,
1 Pinzette mit einem Hacken verbunden,
2 einfache Hacken,
1 Doppelhacken,
2 Scheeren, eine gerade, die vorne ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen nicht spitzig sondern abgerundet ist, dann eine krumme oder Richtersche,
1 Tubulus,
2 Sonden,
1 Säge,
1 Meißel mit Schlägel,
6 krumme Nadeln von verschiedener Größe,
1 Tasterzirkel,
1 Zollstab.

Eben so müssen die Physiker zu gleichem Zweck
1 Zollstab,
1 ajustirtes Mensurirgefäß,
1 ajustirte Waage mit 10 Pfund Gewichten haben.

Sämmtliche Kreis- und Stadtphysiki, Kreischirurgen und gerichtlichen Wundärzte haben sich aufs genaueste hiernach zu achten.

Potsdam, den 14ten März 1817.

No 87. Kupfer- und Messingwaaren. 2. a. 1297. März.

Da fremdes Kupfer und fremder Messing in den überelbischen Provinzen, nämlich:

im Magdeburgischen,
im Halberstädtschen,
in der Altmark,
im Saalkreise,
im Mannsfeldschen und
in der Provinz Quedlinburg,

eben der Verbrauchsabgabe unterworfen sind, welche davon diesseits der Elbe erlegt werden muß: so sollen die daraus in gedachten Provinzen verfertigten Waaren, wenn sie diesseits mit gehörig ausgestellten Passirscheinen eingehen, keiner ferneren Abgabe unterworfen werden.

Dieses wird daher dem Publikum und den betreffenden Offizianten, letzteren zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 18ten März 1817.

No. 88. Gebühren bei genehmigten Holzverkäufen. 2. d. 1681. Januar

Den Forstämtern wird, mit Bezug auf die bereits an die Forstmeister unterm 6ten November v. J. erlassene Verfügung eröffnet: daß die Ministerial-Kanzleigebühren für die Approbation eines Holzverkaufes, welche nach der Bekanntmachung vom

vom 23sten April 1815 (Amtsblatt von 1815 16tes Stück Nr. 161.) von jedem Thaler des Holzwerthes,

a. bei dem Eichen- und Buchen-Nutz-, Bau- und Brennholze mit zwei Pfennigen und

b. bei dem Kiehnen-, Birken- und Elsen-Nutz-, Bau- und Brennholze mit einem Pfennig von den Käufern einzuziehen sind, der Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums gemäß, nicht weiter erhoben werden sollen, und wir die Stempel-, Expeditions- und Schreibgebühren nach den in jedem einzelnen Fall liquidirten Sätzen von den Käufern einziehen lassen werden.

Potsdam, den 20sten März 1817.

No. 89. Brennholzunterstützung. Im 2b 145t März.

Durch eine aus dem Königlichen Finanzministerium unter dem 28sten Februar d. J. ergangene Verfügung ist bestimmt worden, daß den dürftigen Familien der noch in Frankreich stehenden Soldaten, für den Winter $18\frac{1}{2}\frac{5}{7}$ überhaupt eine halbe Klafter Kiehnenkloben-Brennholz aus Königlichen Forsten frei verabreicht werden soll.

Sämmtlichen Forstämtern, desgleichen den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden im Departement der Regierung, wird solches zur Nachricht und Achtung mit der Aufforderung bekannt gemacht, hierbei im Allgemeinen in eben der Art zu verfahren, wie solches bei Bewilligung der Brennholzunterstützung für den Winter $18\frac{1}{17}$ durch die Verfügungen

vom 10ten September 1815 Amtsblatt von 1815, 37stes Stück,
" 11ten November 1815 " " " 45stes "
" 11ten December 1815 " " " 50stes "

vorgeschrieben worden ist.

Potsdam, den 20sten März 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 7. Kirchenverfassung.

Des Königs Majestät haben auf die Vorschläge der Allerhöchst angeordneten geistlichen Kommission und den darauf erstatteten Bericht des Staatsministeriums, in Betreff der Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens, Allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruhet, von denen vorläufig nachstehende, vorzüglich die Kirchenverfassung betreffende, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) soll da, wo solches noch nicht Statt findet, in jedem Kirchspiele ein Presbyterium oder Kirchenkollegium aus dem Geistlichen und dem Patron bei Patronatskirchen, auch einigen Gemeindegliedern bestellt werden, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben.

2) Die protestantische Geistlichkeit jedes Superintendentursprengels soll unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreissynode bilden. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Konfessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird solches Sr. Majestät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie hiezu keinesweges gezwungen werden.

Die Bestimmung dieser Synoden ist Beförderung fortzuschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen

ihnen auch die Handhabung der Disziplin über Geistliche und Kandidaten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweisung, und, wo dieses nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll; ferner Berathung der innern Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Kandidaten und auf die Volksschulen, und insbesondere auf den Religionsunterricht in allen Schulen. Aenderungen, welche die Kreissynoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig erachten, müssen durch die Superintendenten

3) in die Provinzialsynode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten, unter dem Vorsitze eines Generalsuperintendenten, gebildet werden, und sich, nachdem es nöthig ist, ein- oder zweimal im Jahre versammeln und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse sollen dem Konsistorium der Provinz vorgelegt, von diesem geprüft, und mit dessen Gutachten dem Königlichen Ministerium des Innern eingesendet werden.

Eine noch zu erwartende Synodalordnung wird die weitern und speziellern Bestimmungen, in Betreff der zu bildenden Presbyterien und Synoden, festsetzen.

4) In Betreff der äußern Lage der Geistlichen soll wenigstens der Zustand derselben, wie solcher im Jahre 1806 gewesen, mit denen ihnen damals zugestandenen Immunitäten wieder hergestellt, und es sollen ihnen die seitdem aufgelegten Lasten wieder abgenommen werden, worüber, so wie über die allgemeine Abschaffung des Beichtgeldes und die Entschädigung der Geistlichen dafür noch die besondern Bestimmungen ergehen werden.

5) Um alle diese Vorbereitungen eines bessern Zustandes der evangelischen Kirche zu einem festen und großen Ziele zu führen, soll nach Verlauf von 5 Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden zur Verbesserung des Kirchenwesens eine Generalsynode hier in der Residenz zusammenberufen, und es sollen deren Beschlüsse Sr. Majestät Allerhöchst Selbst vorgelegt werden.

Berlin, den 14ten März 1817.

Personalchronik.

Der Oberprediger M. Rall zu Woldenberg ist an die Stelle des emeritirten Superintendenten Niethe zum Superintendenten der Diözese Friedeberg ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Kolwes ist zum Chausseeeinnehmer bei Brandenburg auf der Chaussee nach Plaue, der invalide Feldwebel Kühne zum Thorschreiber in Spandau, und der invalide Landwehrmann Gahrmarter zum Thorschreiber in Nauen bestellt worden.

Der bisherige Gendarme Dommert ist bei dem Stadtgericht zu Prenzlau als Nuntius angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Beiträge zur Unterstützung an Invalide, Wittwen und Waisen gebliebener Krieger in der Priegnitz im Jahre 1816.

Der Abschluß, in Betreff der durch den Kreisausschuß zur Unterstützung der Invaliden in der Priegnitz im Jahre 1816 an invalide Landwehrmänner und Freiwillige, so wie an die Wittwen und Waisen Gebliebener verabreichten Unterstützungen, hat folgende Resultate ergeben.

Am Schlusse des Jahres 1815 befand sich in der durch freiwillige Beiträge gebildeten Unterstützungskasse ein Bestand von 40 rtl. Gold und 1531 rtl. 18 gr. 10 pf. Kourant.

Hierzu sind im verflossenen Jahre gekommen

1) von dem Hrn. Rittmeister v. Rohr zu Wulkow aus dessen Landsturmbezirk 6 rtl. 21 gr. 2 pf., 2) vom Hrn. Rathmann Wendt zu Perleberg von einer frohen Gesellschaft 10 rtl. 10 gr., 3) vom Hrn Gutspächter Binder zu Darsickow 2 rtl. 12 gr. 6 pf., 4) ein Denunziantenantheil 1 rtl., 5) desgleichen 5 rtl., 6) vom Hrn. Ober-Wasserbauinspektor Arndt zu Lenzen 18 rtl., 7) für 62 Exemplare des vom Hrn. Gebauer zu Berlin zum Besten des Landwehr-Unterstützungsfonds herausgegebenen Kupferstichs 41 rtl. 18 gr., 8) vom Hrn. Geheimen Oberrechnungsrath Grafen v. d. Schulenburg zu Lenzerwische 125 rtl., 9) vom Magistrat zu Lenzen 50 rtl., 10) von der Regierungskasse zu Potsdam sind die im Jahre 1815 zur Unterstützung der in Frankreich stehenden Priegnitzschen Landwehr eingezahlten 130 rtl. 6 gr. Gold und 2122 rtl. Kourant, welche nicht zu ihrer Bestimmung haben gelangen können, zurückgezahlt worden.

Die gesammte Einnahme beträgt hiernach 170 rtl. 6 gr. Gold, 3914 rtl. 8 gr. 6 pf. Kourant.

Hiervon sind im verflossenen Jahre vierunddreyßig Invalide und Familien Gebliebener, theils durch ein für allemal geleistete Zahlungen, theils durch fortlaufende monatliche Beihülfen, überhaupt mit 728 rtl. 7 gr. 3 pf. unterstützt, so daß zu gleichem Zwecke noch ein Bestand von 170 rtl. 6 gr. Gold und 3186 rtl. 1 gr. 3 pf. verblieben ist.

Mit dankbarer Anerkennung des Verdienstes der mitwirkenden und beitragenden Personen, und zum Beispiel für andere bringen wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Den 10ten März 1817.

Königl. Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Generaldirektion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß sie im bevorstehenden Zahlungstermine:

1) die am 1sten April 1817 prænumerando für das halbe Jahr vom 1sten April bis 1sten Oktober 1817 fällig werdenden Pensionen in Golde an sämmtliche Wittwen,

2) die Antrittsgelder an sämmtliche bis einschließlich den 78sten Termin, den 1sten Oktober 1814, ausgeschiedene Interessenten unter nachstehenden Rezeptionsnummern:

85, 200, 247, 279, 376, 382, 426, 472, 483, 505, 528, 548, 555, 564, 631, 677, 700, 705, 780, 811, 864, 867, 891, 895, 902, 939, 947, 953, 974, 1013, 1096, 1113, 1148, 1221, 1269, 1303, 1312, 1330, 1406, 1434, 1463, 1468, 1476, 1533, 1554, 1601, 1606, 1634, 1638, 1643, 1654, 1693, 1716, 1782, 1788, 1794, 1800, 1804, 1806, 1902, 1922, 1932, 2053, 2070, 2097, 2109, 2130, 2144, 2151, 2154, 2163, 2224, 2299, 2307, 2323, 2338, 2341, 2352, 2363, 2369, 2376, 2399, 2413, 2486, 2500, 2540, 2546, 2551, 2573, 2575, 2682, 2633, 2637, 2670, 2762, 2766, 2773, 2779, 2827, 2855, 2878, 2905, 2909, 2939, 2953, 2962, 3039, 3084, 3089, 3101, 3124, 3141, 3143, 3188, 3194, 3196, 3208, 3229, 3259, 3263, 3278, 3337, 3391, 3399, 3431, 3436, 3439, 3457, 3476, 3481, 3483, 3484, 3515, 3522, 3525, 3527, 3555, 3591, 3605, 3608, 3646, 3662, 3675, 3706, 3712, 3724, 3729, 3740, 3776, 3794, 3817, 3837, 3847, 3854, 3859, 3882, 3949, 3957, 3962, 3966, 4013, 4025, 4035, 4060, 4087, 4113, 4118, 4140, 4219, 4230, 4263, 4266, 4348, 4382, 4396, 4408, 4409, 4423, 4434, 4461, 4505, 4555, 4567, 4572, 4581, 4584, 4600, 4620, 4642, 4674, 4741, 4758, 4772, 4803, 4808, 4912, 4942, 4949, 4950, 4963, 4965, 4987, 5044, 5059, 5064, 5103, 5123, 5164, 5168, 5198, 5214, 5339, 5396, 5410, 5436, 5458, 5485, 5512, 5513, 5522, 5631, 5672, 5673, 5688, 5715, 5749, 5751, 5776, 5833, 5899, 5911, 5914, 5936, 5942, 5995, 6045, 6058, 6076, 6078, 6103, 6155, 6180, 6219, 6235, 6246, 6331, 6461, 6571, 6577, 6616, 6787, 6816, 6862, 6891, 6907, 6930, 6943, 7036, 7049, 7067, 7142, 7184, 7185, 7237, 7315, 7351, 7450, 7501, 7579, 7620, 7671, 7810, 7877, 7919, 7925, 7989, 8016, 8058, 8059, 8070, 8197, 8289, 8340, 8346, 8417, 8557, 8582, 8678, 8769, 8770, 8859, 8848, 8952, 8959, 9002, 9090, 9123, 9140, 9152, 9164, 9224, 9264, 9302, 9310, 9316, 9328, 9346, 9374, 9516, 9549, 9676, 9682, 9693, 9767, 9767, 9773, 9778, 9786, 9835, 9840, 9939, 9945, 9952, 10072, 10110, 10114, 10176, 10204, 10261, 10262, 10303, 10380, 10529, 10575, 10659,

auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten April dieses Jahres und die der Antrittsgelder mit dem 15ten März dieses Jahres auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende April dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1sten April dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwennummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen; die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Rezeptionsscheine, in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen der außerordentlich ver-

mehr-

Digitized by Google

mehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 15ten April dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohl thun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordnete Kommissarien, oder durch einen hiesigen Mandatarius, von der Wittwenkasse erheben zu lassen.

Die Kommissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen und solche nebst den Ausgabebelägen — ohne welche keine Ausgabe in Rechnung gestellt werden darf — so zeitig abzusenden, daß solche spätstens den 10ten April dieses Jahres hier eintreffen; auch haben sie die Dokumente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher, im Monat März dieses Jahres, vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Dokumente die vorgeschriebene Form haben.

Wegen der übrigen rückständigen Antrittsgelder, so wie wegen der vom 1sten April 1812 bis 1sten Oktober 1814 einschließlich restirenden fünf Pensionsraten, muß sich die Generaldirektion lediglich auf ihre früheren Bekanntmachungen beziehen, da die Angelegenheit der im Königreich Pohlen und Großherzogthum Posen ausstehenden Kapitalien noch nicht so weit regulirt ist, daß für den Augenblick eine mehrere Zahlung geleistet werden könnte.

Uebrigens werden sämmtliche Kontribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat März dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten März 1817.

Generaldirektion der Königlich Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Avertissement.

Es sollen die zum von Wilamowitz-Möllendorffschen Majorat gehörigen beiden Rittergüter Lindenberg und Wentorff gemeinschaftlich von Trinitatis dieses Jahres an, auf 9 Jahre bis Trinitatis 1826 meistbietend verpachtet werden.

Das Gut Lindenberg liegt in der Prieguitz 1½ Meile von Perleberg, 2½ Meile von Lenzen, 1 Meile von Wittenberge, 1 Meile von der Lüneburgschen Stadt Schnakenburg, 1½ Meile von der Post- und Heerstraße, die von Berlin nach Hamburg führt, und eine halbe Meile von der Elbe entfernt. Es gehören dazu

445	Morgen	49 □Ruthen	Acker,
216	—	117 —	Wiesen,
127	—	146 —	Hütung,
10	—	150 —	Gärten.

Die dazu gehörige Silge enthält:

94	Morgen	kultivirten	Acker,
261	—	140 □Ruthen	Wiesen,
463	—	46 —	Hütung,
1	—	83 —	Gärten.

Es

Es hat bisher 600 Rthlr. Gold und 1100 Rthlr. Kourant an jährlicher Pacht getragen.

Das Gut Wentorff grenzt daran, liegt unweit der Elbe, ist separirt und enthält:

147	Morgen	44	□Ruthen	kultivirten Acker,
66	—	3	—	Wiesen,
78	—	126	—	Weide,
4	—	—	—	Gärten,

auf Cumloser Feldmark:

8 Morgen 8 □Ruthen Acker im Gemenge mit dem der Gemeine Cumlosen, in der Silge:

48	Morgen	42	□Ruthen	Acker,
55	—	26	—	Wiesen,
257	—	138	—	Grundhütung,
1	—	76	—	Gärten.

Es hat an jährlicher Pacht bisher 200 Rthlr. Gold und 450 Rthlr. Kourant getragen.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 19ten April d. J. Vormittags 10 Uhr

in Gadow angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß die Pachtbedingungen und die Ertragsanschläge beider Güter, sowohl bei dem Königl. Major Herrn v. Willamowitz auf Gadow, als auch bei Unterzeichnetem können eingesehen werden. Dom Havelberg, den 8ten März 1817.

Der Exekutor testamenti des Königl. Generalfeldmarrschalls Hrn. v. Möllendorff,
Domrichter Kuhlmeyer.

Die jetzt der hiesigen Stadt gehörigen ehemaligen Direktor Stengelschen Grundstücke, bestehend in einer Groß- und einer Kleinbürgerstelle, nebst sämmtlichen damit verbundenen privativen Koppeln, Wiesen, gemeinschaftlichem Hütungerechte und sonstigen Gerechtsamen, sollen am 28sten April d. J. Vormittags auf dem Rathhause hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Nauen, den 17ten März 1817. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es ist mir von der höchsten Staatsbehörde ein Patent über das ausschließliche Recht, nach meiner Erfindung Linien auf Papier mittelst einer Maschine zu ziehen, vom 17ten Februar dieses Jahres an auf fünf nacheinander folgende Jahre, für die Bezirke der Regierungen von Berlin und Potsdam gültig, verliehen worden. — Ich mache dieses nach Vorschrift des Publikandums vom 14ten Oktober 1815. hierdurch öffentlich bekannt. Berlin, den 6ten März 1817.

Der Buchbinder und Lederwaaren-Fabrikant
Karl Kühn, breite Straße No. 25.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 14.

Den 4ten April 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 409. Die Verordnung vom 24sten Dezember 1816, die Verwaltung der den Gemeinen und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 90. Zinszahlung von Lieferungsscheinen d. d. 1036. März.

Es ist eine abermalige Zinsenzahlung auf die Lieferungsscheine angeordnet.

Dem gemäß wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in der Zeit vom ersten bis letzten Mai d. J. die Zahlung der fälligen Zinsen vom ersten Januar bis letzten Dezember 1816 auf die noch nicht eingelöseten in erster Hand befindlichen Lieferungsscheine, in eben der Art als früherhin leisten, weshalb auf die Bekanntmachungen vom 22sten Dezember 1815. und 23sten Januar v. J. Bezug genommen wird.

Zu der gegenwärtigen Zinsenzahlung gelangen alle jene noch in erster Hand befindlichen Scheine, welche in der Zeit bis letzten Junius 1816. ausgefertigt sind, und zwar in der Art, daß auf die Scheine, deren Ausfertigung bis letzten Dezember 1815. erfolgt ist, die Zinsen vom 1sten Januar bis letzten Dezember 1816., auf die aber, welche vom 1sten Januar bis letztem Junius 1816. ausgefertigt sind, die Zinsen vom ersten Julius bis letztem Dezember 1816. gezahlt werden.

Die Zahlung dieser Zinsen geschieht bei der gedachten Kasse in den Vormittagsstunden und kann nur auf Vorzeigung des Lieferungsscheins, worauf die Zahlung vermerkt werden muß, gegen Quittung erfolgen.

Zu den Lieferungsscheinen der ersten Hand werden auch solche gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Kommunen, welche solche Scheine für ihre Gesammtforderungen empfangen und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungsscheinen selbst, oder außerdem vorhanden ist.

Hierbei wird zugleich aus jenen frühern Bekanntmachungen in Erinnerung gebracht, daß Lieferungsscheine unter fünf und zwanzig Thaler keine Zinsen geben,

Digitized by Google

welches auch bei den Lieferungsscheinen zu höhern Summen auf den Theil des Kapitalsbetrags, der nicht 25 Rthlr erreicht, Anwendung findet.

Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehung der Zinsen zu erleichtern, ist wieder die Einrichtung getroffen, daß die Regierungs-Hauptkassen, jedoch ebenfalls nicht anders als gegen Vorlegung des Lieferungsscheins und gegen Quittung Zahlung leisten, und zwar gleichmäßig in der Zeit vom 1sten bis letzten Mai dieses Jahres.

Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regierungs-Hauptkasse dieserhalb wenden.

Dagegen ist es durchaus nicht zulässig, daß Lieferungsscheine an die Staatsschulden-Tilgungskasse eingesandt werden, um von ihr den Zinsenbetrag zu erhalten; die Kasse wird und muß vielmehr dergleichen etwanige Anträge ablehnen.

Berlin, den 12ten März 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte Generalverwaltung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß die Inhaber dieser Lieferungsscheine die Zinsen entweder persönlich oder durch einen mit gehöriger Legitimation versehenen Bevollmächtigten bei unserer Hauptkasse erheben müssen, und daß keine Zahlung erfolgen wird, wenn die Lieferungsscheine unter der Addresse an die Regierungskasse eingesandt werden. Potsdam, den 21sten März 1817.

No. 91. Kirchenbücher. P. c. 878. März.

Mit Bezug auf die pag. 166. des vorjährigen Amtsblatts erlassene Verfügung vom 20sten April v. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu A. a. daselbst gedachten gedruckten Tabellen zu den Kirchenbüchern jetzt bei dem Erbpächter der Realschulbuchhandlung in Berlin Herrn Reimer, das Buch zu 24 Bogen gerechnet, zu Einem Thaler Silbergeld $\frac{1}{4\frac{1}{2}}$ zu haben sind. Rabatt von Seiten des Herrn Reimer findet nicht mehr statt. Die noch vorhandenen Tabellen müssen die Herren Prediger jedoch zuvor noch verbrauchen. Potsdam, den 16ten März 1817.

No. 92. Kirchen- und Hauskollekte. I. c. 1481. März.

Das Königl. Ministerium des Innern hat zum Neubau des Schulhauses in Fürstenfelde eine protestantische Kirchen- und Hauskollekte in der Provinz Brandenburg, bei den außerordentlichen Unglücksfällen, welche diesen Ort in der Nähe von Küstrin, sowohl durch ausgestandene Kriegesdrangsale als durch erlittenen Brand im Jahre 1814 betroffen haben, bewilligt.

Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des vorjährigen Amtsblatts befindliche Verfügungen vom 20sten April und 9ten Julius v. J. werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsdepartements aufgefordert, die Hauskollekte, die Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte zu veranlaßen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels zu übersenden.

Potsdam, den 21sten März 1817.

Sämmt-

No. 93. Militair-Lazarethangelegenheiten. I. m. 2023. Februar.

Sämmtliche Magistrate und übrige Ortsbehörden des hiesigen Regierungsdepartements, welche sich noch im Besitze von Rezeptionslisten, Abgangsverzeichnissen, Hauptbüchern, Todtenlisten und Todesbescheinigungen befinden, die entweder in Provinzial-Militairlazarethen unmittelbar gesammelt oder von Feldlazarethen deponirt sein mögen, werden hierdurch angewiesen, alle diese Listen und überhaupt alle auf Personalverhältnisse der in den Lazarethanstalten befindlich gewesenen Militairpersonen Bezug habenden Aktenstücke und Papiere unverzüglich an den Königlichen General-Staabschirurgus und Chef des Militair-Medizinalwesens der Königlichen Armee, Herrn Dr. Görcke in Berlin einzusenden. Solche Papiere indessen, welche auf Verwaltung der Lazarethe, Nachlaßangelegenheiten und Rechnungswesen Bezug haben, sind unter den hiernach einzusendenden nicht mit begriffen. Die schleunige Befolgung dieser Aufforderung wird bei Vermeidung ernstlicher Rüge unfehlbar gewärtigt. Potsdam, den 17ten März 1817.

No. 94. Militairvorspann. I. m. 2535. März.

In Erwägung, daß noch einige Verwundete in den Lazarethen am Rhein befindlich sind, die nicht füglich auf andere Art als durch Vorspann fortgeschafft werden können, finde ich mich in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kriegesministerio veranlaßt, die unterm 24sten Mai pr. a. erlassene Verfügung, wonach denjenigen Militairs, welche durch Verwundungen dergestalt zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschiren können, zu ihrem Fortkommen ausnahmsweise Vorspann behufs der Rückkehr in ihre Heimath gestellt werden soll, noch auf das laufende Jahr auszudehnen.

Die Königliche Regierung hat demgemäß zu verfahren, jedoch, wie sich von selbst versteht, auch für diesen Vorspann den regulativmäßigen Satz von 6 Gr. pro Pferd und Meile zur Vergütigung aus Militairfonds zu liquidiren.

Berlin, den 12ten März 1817.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Nach obigen Vorschriften haben sich die Behörden zu achten, auch übrigens das in der Bekanntmachung vom 5ten Junius v. J. (Amtsblatt Stück 24. No. 190.) Vorgeschriebene pünktlich zu befolgen.

Potsdam, den 24sten März 1817.

No. 95. Brandkassengelder. I. p. 1023. März.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 18ten Dezember v. J., wegen Beobachtung des Münztarifs d. d. Berlin den 28sten Februar 1816 bei Einsendung der Brandkassengelder, im 3ten Stück Nr. 18. des Potsdammer Amtsblatts, finden wir uns bewogen, sämmtliche, dergleichen Beiträge einsendende Behörden hierdurch aufzufordern, auf den Geldpackeren genau anzugeben: ob Konventionsmünze oder Preußisch Kourant darin ist, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn das Letztere präsumirt, und die Quittung darauf gestellt wird.

Merseburg, den 1sten März 1817.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation des Herzogthums Sachsen.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Nachachtung sämmtlicher betreffenden Behörden in den zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Landestheilen des Herzogthums Sachsen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17ten März 1817.

No. 96. Baumschulen. I. p. 2381. März.

Das 10te Stück des Amtsblatts für 1815 Seite 62 bis 67. zeigt die Nothwendigkeit der Anlage von Baumschulen Behufs der Bepflanzung der Wege, und aus den auf die Verfügung Nr. 28. des Amtsblatts vom Jahre 1816 erstatteten Berichten geht hervor, daß damit in einzelnen Kreisen mit vorzüglichem Eifer vorgeschritten worden ist. Sämmtlichen Ortsobrigkeiten wird diese Angelegenheit hierdurch in Erinnerung gebracht, und sie haben den Landräthen bis zum 15ten April d. J. anzuzeigen, in welcher Größe, nach □Ruthen gerechnet, die Baumschule angelegt ist, was zur Kultur derselben geschehen, insbesondere ob der Boden, wie es nothwendig, ragolt, und mit wie vielen Bäumen und von welcher Art solche bepflanzt worden ist. Zum 1sten Mai d. J. haben die Herren Landräthe die hieraus zu entwerfende Uebersicht uns einzureichen.

Potsdam, den 18ten März 1817.

No 97. Wegebesserungen. D. p. 2381. März.

Sämmtlichen Ortsobrigkeiten wird bei der fortdauernden feuchten Witterung eine geschärfte Aufsicht auf die öffentlichen Wege hiermit zur Pflicht gemacht, und die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 771., woselbst es heißt:

> Wenn jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Wege, Brücken u. s. w. vernachlässigt, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist, so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amtswegen veranstalten, die Kosten aber von ihm durch Exekution beitreiben lassen.

hierdurch in Erinnerung gebracht.

Auch wird erwartet, daß mit dem Eintritt des Frühjahrs, als der schicklichsten Zeit der Wegebesserung, mit Regulirung und Bepflanzung der öffentlichen Wege fortgefahren werden wird; und die Herren Landräthe werden aufgefordert, die einzelnen Obrigkeiten hierin möglichst zu unterstützen.

Potsdam, den 18ten März 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 11. Vermögensbeschlagnahme der Deserteurs.

Sämmtliche Untergerichte in dem vormals sächsisch gewesenen Theile unsres Departements werden hierdurch angewiesen, in Desertionsfällen zum Militairdienst eingestellter Individuen, auf die ihnen von den Regimentern ertheilte Nachricht, sofort das Erforderliche wegen der Vermögensbeschlagnahme des Deserteurs zu verfügen, und daß solches geschehen, den betreffenden Regimentern jedesmal anzuzeigen. Berlin, den 13ten März 1817.

No. 12. Etat der Untergerichts-Salarienkassen.

Des Herrn Justizministers v. Kircheisen Exzellenz haben verordnet, daß die zur Bestätigung gelangenden Etats der Untergerichts-Salarienkassen für das Jahr 1817 sofort angefertigt werden sollen.

Zur

Zur Richtschnur dienen folgende Anweisungen.

Sämmtliche Etats werden bekanntlich jetzt auf das Kalenderjahr gerichtet. Selbige enthalten im Entwurfe, sowohl in Einnahme als Ausgabe, die Rubriken:

1) Betrag Rthlr. Gr. Pf.
2) darunter in Golde Rthlr. Gr. Pf.
3) der vorige Etat setzte aus Rthlr. Gr. Pf.
4) ist also jetzt
plus Rthlr. Gr. Pf.
minus Rthlr. Gr. Pf.
5) Nummer der Belage,
6) Gründe,

wie solches in dem unten abgedruckten Schema anschaulich gemacht ist.

Sämmtliche bestimmte Einnahmen und Ausgaben eines laufenden Etats müssen entweder durch den vorigen Etat, oder in sofern neue Ansätze oder sonstige Abweichungen vorkommen, durch höhere Genehmigung justifizirt werden, so weit solche verfassungsmäßig erforderlich ist.

Von den unbestimmten Einnahmen und Ausgaben sind sechsjährige Fraktionsnachweisungen, soweit solche aus der Erfahrung hervorgehen können, zu fertigen, und die Position darnach in runden Summen anzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo die Fraktion noch nicht auf 6 Jahre gerichtet werden kann, die kürzere Zeit anzunehmen und die Ursache davon anzugeben ist. Die Fraktionsnachweisungen, so wie die bei den bestimmten Einnahmen und Ausgaben erfolgten höhern Genehmigungen, werden dem Etatsprojekt beigelegt, und mit der in der Rubrik nach der Reihe einzutragenden Nummer versehen, auch die solchergestalt geordneten Belage gehörig geheftet. Auch von dem Betrage der zur Vertheilung unter die Kanzellisten kommenden Kopialien sind sechsjährige Fraktionstabellen mit dem Etatsentwurfe einzureichen.

Eigenmächtige Ansätze und vorschlagsweise Summen dürfen in der Regel in dem Etatsprojekte nicht vorkommen.

Künftig müssen sämmtliche Etatsprojekte ohne Unterschied, jedes Jahr, in sofern solche nicht auf mehrere Jahre gerichtet worden, bis Ende September für das folgende Jahr eingereicht sein.

Hiernach haben sich die betreffenden Untergerichte auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 10ten März 1817.

Schema zum Etat.

N.	Einnahme. (Ausgabe.)	Betrag. rtl. ar. pf.	Darunter in Golde. rtl. gr	der vorige Etat setzte aus. rtl. gr. pf.	Ist also jetzt Plus. rtl. gr. pf	Ist also jetzt Minus. rtl. gr. pf	No. der Belage.	Gründe.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 8. Nachweisung der getauften Juden.

Da mehrere Superintendenten und einzelne geistliche Ministerien unserer, durch die Amtsblätter der drei Königlichen Regierungen der Provinz, bekannt gemachten Verfügung vom 24sten Januar c. noch nicht genügt und die Nachweisung der seit dem 11ten März 1812 getauften Juden nicht bei uns eingereicht, oder wenigstens, daß solche Taufen nicht vorgefallen sind, nicht angezeigt haben, so fordern wir die Säumigen hiermit auf, jene Verfügung ganz unfehlbar binnen spätestens 14 Tagen zu erledigen, widrigenfalls sie durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden sollen.

Berlin, den 27sten März 1817.

No. 9. Plamannsches Lehr- und Erziehungsinstitut.

Diejenigen Geistlichen und Lehrer der Provinz Brandenburg, welche das Lehr- und Erziehungs-Institut des Herrn Doktors Plamann hierselbst mit seinen Einrichtungen und den, diesen zum Grunde liegenden Prinzipien näher kennen zu lernen wünschen, werden, auf Veranstaltung des Königl. Ministerii des Innern, die zu dessen Benutzung nöthige Anleitung vom dem Vorsteher durch Anschauung, Vorträge und Uebung erhalten; die hierzu bestimmte regelmäßige Zeit ist, für den Sommer der Raum von sechs Wochen, von Pfingsten d. J. abwärts, und für den Winter vom 1sten November an bis gegen Weihnachten. Alle welche Theil zu nehmen wünschen, haben uns, sofern sie den ersten Kursus benutzen wollen, ihre Namen und Wohnörter sogleich anzuzeigen und demnächst weitere Anweisung zu gewärtigen; für den Winterkursus erwarten wir die Anmeldungen in der ersten Hälfte des Oktobers. Wer außer dieser Zeit sich meldet, muß sich mit dem Besuch der Lehrstunden und dem Beiwohnen der Konferenzen begnügen.

Berlin, den 27sten März 1817.

Personalchronik.

Der vormalige Pächter Knauff zu Havelberg ist als Königl. Oekonomiekommissarius angestellt, und der invalide Feldwebel Detert zum Assistenten bei der Kommunal- und Institutenkasse der hiesigen Regierung bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der Schulze Plath und die Gemeine zu Alt-Globsow im Ruppinschen Kreise haben bei der ihnen am 10ten Dezember v. J. in dem benachbarten Dorfe Burow gelungenen Wiederergreifung des aus der Festung Stettin entsprungenen Achtmann nicht nur Umsicht, sondern auch einen rühmlichen Eifer für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit an den Tag gelegt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es wird hierdurch vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wahrscheinlich binnen kurzem ein Termin wird anberaumt werden:

1) zur Verpachtung der Bornstädtschen Amtsvorwerke Bornstädt und Pirschheide, nebst der dazu gehörigen Brau- und Brennerei, nach einem neuen, mit Berücksichtigung der jetzigen Verhältnisse angefertigten Anschlage;
2) zur gemeinschaftlichen Verpachtung des Vorwerks Bornstädt und der oben gedachten Pertinenzien mit dem Vorwerke Bornim, Amts Potsdam;
3) zum Verkauf oder zur Vererbpachtung des zuletzt gedachten Vorwerks Bornim, Amts Potsdam,

wobei die Auswahl der verpachtenden Behörde darüber, welchem von den Geboten sie den Vorzug zu geben für gut findet, vorbehalten werden wird. Das Nähere wird nächstens bekannt gemacht werden. Den 14ten März 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Die unweit Wriezen nahe an der Oder liegenden Königlichen Zollgebäude zu Hohensaaten mit den dazu gehörigen Grundstücken sollen dem Meistbietenden verkauft werden, und es ist dazu bei der Unannehmbarkeit des ersten Gebots ein anderweiter Bietungstermin auf den 30sten Mai d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Steuerrath Fromm im Zollgebäude zu Hohensaaten selbst angesetzt worden. Daselbst sind die Taxen der Gebäude, welche auf 4933 Rthlr. 21 Gr. abgeschätzt sind, und die Taxen der Grundstücke einzusehen, so wie auch die Verkaufsbedingungen zu erfahren. Kauflustige, welche vorher die Grundstücke in Augenschein nehmen wollen, haben sich bei dem Zollrendanten Breest daselbst zu melden.

Den 26sten März 1817.

Königl. Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

No. 6. Der aus Mölle bei Altona gebürtige, hierunten signalisirte Müllergeselle Johann Ludwig Bock, welcher wegen Vagabondirens von Soldin aus in seine Heimath gesandt wurde, ist heute auf dem Transporte von hier nach Templin seinem Begleiter in der Kavelheide entsprungen. Er soll eine maserne Schnupftabacksdose bei sich führen, in welcher ein Saitenspiel angebracht ist, das einen beliebten Walzer spielt. Vielleicht verräth er sich mit dieser Dose.

Wenn irgend jemand im Lande diesen Vagabonden antreffen sollte, so ersuchen wir um dessen Hersendung gegen Erstattung der Kosten.

Neu-Angermünde, den 19ten März 1817. Bürgermeister und Rath.

Signalement.

Der Müllergeselle Johann Ludwig Bock ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, erhobene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, erhobenen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, frische Gesichtsfarbe, und ist von starker Statur.

Bau-

Digitized by Google

Bauholz-Verkauf.

Auf höhere Verfügung sollen 60 Stück kieferne Sageblöcke, zu 24 Fuß lang, und 100 Stück kiefern Stark-Bauholz in der Königlichen Zossenschen Forst, woselbst diese Hölzer größtentheils schon gestämmt und auf Unterlagen gebracht sind, meistbietend verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr zu Zossen im Geschäftszimmer des Rentamts daselbst angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Wer das Holz vorher besehen will, wende sich an den Landjäger Berend zu Kummersdorf.

Zossen, am 15ten März 1817.

Königliches Forstamt Zossen.

Avertissement.

Anbefohlenermaßen sollen in den hiesigen Amtswaldungen, und zwar:

den 10ten April a. c.

auf Brücker Halde 123 Stück kieferne Sageblöcke, 1 Klafter buchen Klobenholz, ½ Klafter buchen Knüppelholz, 8⅛ Klafter eichen Klobenholz, 13½ Klafter eichen Mangholz, 5 Klafter eichen Knüppelholz, 9¼ Klafter eichen Stubbenholz, 61⅞ Klafter kiefern Klobenholz, 332¼ Klafter kiefern Mangholz, 28⅛ Klafter kiefern Knüppelholz, 133½ Klafter kiefern Stubbenholz;

den 11ten April a. c.

auf Dippmannsdorfer Haide 720 Stück kieferne Sageblöcke, 300 Klafter kiefern Klobenholz, 100 Klafter kiefern Mangholz, 30 Klafter kiefern Knüppelholz;

den 12ten April a. c.

auf Klepzig, Niemegker Revier, und zwar

1) im Werder vor Niemegk,

1 eichener und 118 Stück kieferne Sageblöcke, 16 Klafter eichen Kloben- und 19½ Klafter eichen Knüppelholz;

2) im Haagen,

15 Stück kieferne Sageblöcke, 2 Klafter eichen Klobenholz, 23 Klafter eichen Mangholz, 5 Klafter eichen Knüppelholz, 5¼ Klafter birken Mangholz, 2 Klafter kiefern Klobenholz, 29½ Klafter kiefern Mangholz, ¼ Klafter kiefern Knüppelholz, und 5¼ Klafter espen Mangholz;

3) im Mützdorfer Halde,

103 Stück kieferne Sageblöcke, 4 Klafter eichen Klobenholz, ½ Klafter eichen Mangholz, 1½ Klafter eichen Knüppelholz, 4¾ Klafter kiefern Klobenholz, 74 Klafter kiefern Mangholz, und 4½ Klafter kiefern Knüppelholz in kleinen Parthien an den Meistbietenden gegen gleich baar zu leistende Bezahlung verkauft werden. Solches und daß sich Kauflustige an den bestimmten Tagen in dem Forsthause zu Dippmannsdorf und in dem Gasthofe zur grünen Linde in Niemegk, einzufinden haben, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Holz kann täglich in Augenschein genommen werden.

Belzig, am 28sten März 1817.

Königliches Preußisches Forstamt daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 15.

Den 11ten April 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 410. Die Verordnung wegen der den Zivilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7ten Februar 1817.

No. 411. Die Verordnung wegen Einführung des Staatsraths. Vom 20sten März 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No 98. Getreide- und Fouragepreise pro März 1817. I. m. 703. April.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{42}$stel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	4 Rthlr.	11 Gr.	6 Pf.
2) — — — Roggen	2 —	17 —	7 —
3) — — — große Gerste	2 —	11 —	6 —
4) — — — kleine Gerste	2 —	2 —	10 —
5) — — — Hafer	1 —	13 —	2 —
6) — — — Erbsen	2 —	22 —	6 —
7) für den Zentner Heu	1 —	8 —	2 —
8) — das Schock Stroh	9 —	23 —	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{42}$stel

für das Quart Weißbier	1 Gr.	8 Pf.
— — — Braunbier	1 —	6 —
— — — Brantwein	6 —	2 —

Potsdam, den 6ten April 1817.

Digitized by Google

No. 99. Wanderpässe der Müllergesellen. 1p. 2a 287 Februar.

Einer Bestimmung des Königlichen Polizeiministeriums zufolge, soll künftig in den Pässen der Müllergesellen bemerkt werden „ob der Wanderude ein Wind- oder Wassermüller ist; welches sämmtlichen Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks zur Achtung hiermit eröffnet wird. Potsdam, den 22sten März 1817.

No. 100. Eingangspäße. 1. p. 2235. März.

Die in der Verfügung vom 31sten Mai 1814. (Amtsblatt 1814. Nr. 187.) den dem Auslande zunächst gelegenen Polizeibehörden ertheilte Authorisation zur Ausfüllung von Eingangspaß-Blanquets wird, auf erfolgte Genehmigung des Königl. Polizeiministeriums, hiemit dahin ausgedehnt, daß die dort benannten Behörden auch andere Reisende, als Künstler und Handwerksgesellen, mit dergleichen ausgefüllten Eingangspaß-Blanquets versehen können.

An die Stelle der zu dem Frankfurther Regierungsdepartement übergegangenen Polizeibehörden zu Frankfurt und Beeskow treten die von Dahme und Belzig. Uebrigens dürfen die nach Satz 6 der erwähnten Verfügung vom 31sten März 1814. erforderten Verzeichnisse der ausgefertigten Eingangspässe künftig nicht mehr eingereicht werden. Potsdam, den 26sten März 1817.

No. 101. Vorfluthsedikt. 1. p. 1151. März.

Auf Ihre Anzeige vom 6ten November v. J. will ich die in den Departements der Merseburger und Liegnitzer Regierungen bereits geschehene Publikation des Vorfluthsedikts vom 15ten November 1811. hiermit genehmigen, auch geschehen lassen, daß damit in den übrigen von Sachsen abgetretenen Landestheilen verfahren werde. Berlin, den 6ten Januar 1817.

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister v. Kircheisen und v. Schuckmann.

Seine Königl. Majestät haben auf den Antrag der unterzeichneten Ministerien vermittelst der oben abgedruckten Kabinetsordre vom 6ten d. M. zu genehmigen geruht, daß mit Publikation des Vorfluthsedikts vom 15ten November 1811. in den von Sachsen abgetretenen Landestheilen verfahren werde. Die Königl. Regierung hat daher die Publikation in den zu Ihrem Departement gehörigen vormals sächsischen Distrikten zu veranlassen. Berlin, den 24sten Januar 1817.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

An v. Kircheisen. v. Schuckmann.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Bestimmung wird zur Befolgung der Vorschriften des Edikts vom 15ten November 1811. in den zum hiesigen Bezirk gehörigen Theilen des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2ten April 1817.

No. 102. Brennmaterialien für Potsdam. 2b 1m 75. Januar.

Es ist beschlossen worden, vom 1sten April 1818. ab die Versorgung der hiesigen Einwohner mit dem nöthigen Brennmaterial, ganz allein der Privatindustrie zu überlassen, und den, bisher in Hinsicht auf die unbedeutenden Holzbestände der hiesi-

gen

gen Holzhändler, noch hier ausnahmsweise gestatteten Verkauf des Brennholzes vom hiesigen publiken Holzhofe, von jenem Zeitpunkt ab, gänzlich einzustellen, und letztern eingehen zu lassen, daher sodann auf diese bisher stattgefundene Unterstützung für das hiesige Publikum nicht weiter zu rechnen ist.

Den hiesigen Einwohnern wird solches bekannt gemacht, um in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen wegen ihres Feuerungsbedarfs zu treffen, und haben diejenigen, welche den Holzhandel zur Versorgung der Stadt betreiben wollen, hierunter die möglichste Erleichterung und Unterstützung zu gewärtigen; insbesondere wird dafür gesorgt werden, daß in Zeiten die Ablagen an schiffbaren Ströhmen und Kanälen mit Brennholz aus Königlichen Forsten besetzt werden, und den Holzhändlern schon in diesem Sommer und Herbste Gelegenheit verschafft werde, Holzankäufe von den Ablagen zu machen.

Beiläufig wird bemerkt, daß der jährliche Bedarf für die hiesigen Einwohner, mit Ausschluß des Holzes für die hiesige Garnison und die Deputanten, für dessen Beschaffung besonders gesorgt werden wird, nach einer Durchschnittsberechnung seither ohngefähr jährlich 2600 bis 2700 Haufen betragen hat.

Potsdam, den 21sten März 1817.

No. 103. Personensteuer. 2. b. 1564. März.

Der Herr Finanzminister hat mittelst Verfügung vom 28sten Februar d. J. auf unsern Antrag genehmiget, daß den Wittwen und Kindern der im Kampfe gegen Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner, die für das Jahr 1816 bewilligte Befreiung von der Personensteuer, auch für das laufende Jahr 1817. mit Bezug auf die Verfügung vom 20sten Januar 1815. (Amtsblatt v. J. 1816. Nr. 56.) unter nachstehenden Modalitäten ertheilt werden kann:

a. daß kein Unterschied zu machen ist, ob der Mann vor dem Feinde geblieben oder an einer Krankheit verstorben ist, wobei die Packknechte und Trainsoldaten den Kombattanten gleich zu achten sind;
b. die Wittwen, bis sie sich wieder verheirathen, oder bis zu ihrem Tode, jedoch unter der Beschränkung der nachgewiesenen und attestirten Bedürftigkeit, und unter eben dieser Beschränkung
c. die Kinder, es mögen Ganz- oder Halbwaisen sein, bis sie sich gegen Lohn vermiethen, auf alle Fälle aber nur bis zum zurückgelegten 14ten Jahre, ausgenommen, wenn sie Krüppel oder schwachsinnig sind, diese Befreiung von der Personensteuer genieſſen sollen.

Hiernach haben sich die Erhebungsbehörden, mit Rücksicht auf die dieserhalb erlassenen frühern Bestimmungen, gehörig zu achten. Potsdam, den 3ten April 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 10. Erlaubniß zum Predigen.

Es ist durch wiederholte Verfügungen der ehemaligen obern geistlichen Behörden, namentlich durch die Oberkonsistorialreskripte vom 1sten Oktober 1761. und 12ten März 1774., aus erheblichen Gründen festgesetzt worden:

„daß

„daß jeder studiosus theologiae, sobald er die Universität verlassen hat, „spätestens nach einem Jahre, wenn es nicht eher sein kann, die Erlaub„niß predigen zu können, bei der geistlichen Provinzialbehörde nachsuchen, „und daß, bevor er diese Erlaubniß vorzeigen kann, kein Prediger, bei „5 Rthl. Strafe ihm zu predigen verstatten soll."

Da diese Verfügung bis jetzt nicht aufgehoben worden, und kein Grund zu ihrer Aufhebung Statt findet, so wird dieselbe aufs neue in Erinnerung gebracht, weil in der Zukunft auf die Befolgung derselben mit der erforderlichen Genauigkeit gehalten werden soll. Berlin, den 2ten April 1817.

Personalchronik.

Der Akzise- und Zolleinnehmer Hörschelmann in Zossen ist zum Akzise-einnehmer in Rathenow, der Akzise- und Zolleinnehmer Mecklenburg in Buchholz zum Akzise- und Zolleinnehmer in Zossen, und der Steuerkontrolleur Bismark in Berlin zum Akzise- und Zolleinnehmer in Buchholz bestellt worden.

Predigtamts-kandidaten.

Der Kandidat der Theologie und Kollaborator bei dem Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin, Wichmann, so wie der Kandidat der Theologie Lehnert in Berlin, sind nach bestandener Prüfung für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Im Januar d. J. fiel die 17jährige Tochter des Böttchers Kölbing auf dem damals noch zugefrorenen kleinen See bei Brüssow in eine Fischerlume. Der 16jährige Sohn des Böttchers Schloß, Wilhelm Schloß, welcher dies in einiger Entfernung bemerkte, eilte hinzu, zog die Unglückliche, welche besinnungslos schon versinken wollte, aus dem Wasser und brachte sie unter vielen Anstrengungen zu ihren Eltern. Ihre Rettung ist blos der Entschlossenheit und dem umsichtsvollen Benehmen des jungen Schloß zu verdanken.

Etablissements-Benennungen.

Im Angermündschen Kreise hat

1) die in der Liepeschen Forst am sogenannten breiten Feen im Jahre 1801. aufgebauete, ½ Meile nördlich von Oderberg, nahe bei dem Vorwercke Peeliz belegne Königliche Unterförsterei, den Namen Breitenfeen,
2) die in derselben Forst am sogenannten Meienpfuhl, ¼ Meile von der Stadt Oderberg, ganz nahe bei dem Amte Neuendorf belegne Königliche Unterförsterei den Namen Meienphul,
3) das von dem Oberförster Bartikew im Jahre 1811 erbaute, ⅛ Meile nördlich von Liepe und ½ Meile westlich von Oderberg belegene Vorwerck den Namen Charlottenthal erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der als Uhlan bei dem 7ten Regiment gestandene Johann Bussenius ist, nach dem eingegangenen Todtenschein am 26sten November 1815 in dem Lazarethe zu Namur gestorben.

Da der angebliche Geburtsort Steckelsdorf in der Mittelmark nicht auszumitteln ist, so werden diejenigen, welche unbezweifelte Auskunft darüber geben können, hierdurch aufgefordert, deshalb Anzeige bei uns zu machen.

Den 7ten März 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

In dem hiesigen Militairlazarethe sind gestorben:

1) am 16ten Junius 1813 der Landwehrmann Daniel Preiß vom 4ten Kurmärkschen Regiment, angeblich aus Fredersdorf,
2) am 16ten Februar 1814 der Landwehrmann Friedrich Melß vom 4ten Bataillon des 3ten Kurmärkschen Regiments, der Angabe nach aus Falkenhagen gebürtig.

Da nun nach den dieserhalb veranlaßten Untersuchungen beide Verstorbene nicht aus den angegebenen Orten herstammen, so wird dies bekannt gemacht, damit die etwanigen Angehörigen, unter Beibringung der gehörigen Beweismittel, sich wegen Aushändigung der Todtenscheine bei uns melden mögen.

Den 22sten März 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Der aus Dreetz gebürtige Mousquetier Ernst Ramin von der 5ten Kompagnie des Leibinfanterie Regiments hat angeblich bei der Nethlitzer Fähre unweit Potsdam seinen Urlaubspaß de dato Franckfurth an der Oder den 26sten Febr. 1817. auf unbestimmte Zeit nach Dreetz in der Mittelmarck lautend, verloren, und obgleich nach seiner Aussage ihm dieser Paß beim vorgedachten Orte, durch den Sturm entrissen, vor seinen Augen ins Wasser getrieben und versuncken ist, so wird solches zur Vermeidung von Misbräuchen bei der etwa doch möglichen Auffindung dieses Paßes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 28sten März 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Am 3ten März ist zwischen dem Dorfe Toppel und der Kolonie Dahlen nahe am Ufer der Havel ein neugebohrnes Kind männlichen Geschlechts gefunden worden, welches nach der angestellten Untersuchung gelebt hat und wahrscheinlich durch einen Stich in der Brust ermordet und in der Nacht vom 2ten zum 3ten März dahin gelegt ist. Wir ersuchen alle diejenigen, welchen Umstände, die zur Entdeckung des Thäters führen könnten, bekannt sind, selbige uns anzuzeigen, namentlich alle Polizeibehörden, auf Weibspersonen, die der Schwangerschaft und heimlicher Geburt verdächtig sein könnten, näher Acht geben, und wenn sich ein gegründeter Verdacht ergäbe, selbige gegen Erstattung der Kosten in den Fällen, wo es nach Vorschrift der Kriminalordnung zulässig, an uns abliefern zu lassen.

Dom-Havelberg, den 13ten März 1817.

Königliches Preußisches Domgericht.

Ein in Magdeburg wegen mangelnder Legitimation aufgegriffener, unten näher signalisirter Mousquetier vom 1sten Brandenburgschen Infanterieregiment, Namens Gottfried Zinck, ist nach Berlin auf den Transport gegeben, und zwischen hier und Nauen in der Gegend von Gröningen seinem Führer entsprungen. Alle Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, den Zinck im Betretungsfalle fest nehmen, und ihn an die Königliche Hochlöbliche Commendantur in Berlin abliefern zu lassen. Rathenow, den 30sten März 1817.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Mousquetier Gottfried Zinck ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwärzliche Haare, dergleichen Augenbraunen, kleinen und gräulichen Bart, runde Stirn, graue Augen, mehr als mittler Nase, gewöhnlichen Mund, volles Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und keine besondre Zeichen.

Avertissement.

Es soll auf Verfügung der Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, die Beliziger Amtsziegelscheune, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Pertinenzien und Inventarienstücken, wie solche untenstehend spezifizirt sind, an die Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, in dem auf

den achzehnten April d. J.

anberaumten peremtorischen Bietungstermine im hiesigen Königl. Amtshause zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, worauf unter Vorbehalt der höhern Genehmigung und unter der Bedingung, daß der Käufer zur Sicherheit seines Gebots gleich bei der Lizitation eine dem Kaufquanto angemessene Kaution stellen muß, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Belzig, den 7ten März 1817.

Königl. Justiz- und Domainenbeamter.

Konsignation der zur Beliziger Amtsziegelei gehörigen Gebäude, Pertinenzien und Inventarienstücke.

Zur

Zur Belziger Amtsziegelei gehören:

1) ein Wohnhaus 18 Ellen lang 13 Ellen breit,
2) die Torckenscheune, 72½ Elle lang, 10 Ellen breit mit 60 Stück Laden,
3) der Brennofen, in dem jedesmal 32 bis 35000 Stück Dach- und Mauersteine gesetzt werden können,
4) ein Garten, dessen Flächeninhalt 123 □Ruthen 45 □Fuß beträgt, der an der Seite mit Obstbäumen bepflanzt ist und einen ziemlich guten Boden hat,
5) folgende Inventarienstücke: 2 Kumtkarren, eine Schippe, zwei Mauersteinformen, zwei alte Spaten, zwei neue große Wassersässer, eine Steinform von Holz, zwei neue Wassereimer, ein Wasserträger oder Ziehschwengel, ein neuer und ein alter Arbeitstisch, eine Schrothacke, eine defekte hölzerne Feuerspritze, zwei ganz neue Steinkarren und gegen 6800 alte und 1124 Stück neue Dachziegelbretter.

Ueberdieß hat Käufer der Ziegelei das Recht, aus einem gleich hinter der Trockenscheune befindlichen Teich das zur Ziegelei nöthige Wasser zu entnehmen, denselben zu besetzen und zu benutzen.

Avertissement.

Es sollen die zum von Wilamowitz-Möllendorffschen Majorat gehörigen beiden Rittergüter Lindenberg und Wentorff gemeinschaftlich von Trinitatis dieses Jahres an, auf 9 Jahre bis Trinitatis 1826 meistbietend verpachtet werden.

Das Gut **Lindenberg** liegt in der Priegnitz 1½ Meile von Perleberg, 2½ Meile von Lenzen, 1 Meile von Wittenberge, 1 Meile von der Lüneburgschen Stadt Schnakenburg, 1½ Meile von der Post- und Heerstraße, die von Berlin nach Hamburg führt, und eine halbe Meile von der Elbe entfernt. Es gehören dazu

443	Morgen	49	□Ruthen Acker,
216	—	117	— Wiesen,
127	—	146	— Hütung,
10	—	150	— Gärten.

Die dazu gehörige Silge enthält:

94	Morgen		kultivirten Acker,
251	—	140	□Ruthen Wiesen,
463	—	46	— Hütung,
1	—	83	— Gärten.

Es hat bisher 600 Rthlr. Gold und 1100 Rthlr. Kourant an jährlicher Pacht getragen.

Das Gut **Wentorff** grenzt daran, liegt unweit der Elbe, ist separirt und enthält:

147	Morgen	44	□Ruthen kultivirten Acker,
66	—	3	— Wiesen,
78	—	126	— Weide,
4	—	—	— Gärten,

auf Cumloser Feldmark: 8 Mor-

8 Morgen 8 □Ruthen Acker im Gemenge mit dem der Gemeine Cumlosen, in der Stige:

48	Morgen	42	□Ruthen	Acker,
65	—	26	—	Wiesen,
257	—	138	—	Grundhütung,
1	—	76	—	Gärten.

Es hat an jährlicher Pacht bisher 200 Rthlr. Gold und 450 Rthlr. Kourant getragen.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 19ten April d. J. Vormittags 10 Uhr

in Gadow angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß die Pachtbedingungen und die Ertragsanschläge beider Güter, sowohl bei dem Königl. Major Herrn v. Wilamowitz auf Gadow, als auch bei Unterzeichnetem können eingesehen werden. Dem Havelberg, den 8ten März 1817.

Der Exekutor testamenti des Königl. Generalfeldmarschalls Hrn. v. Möllendorff,

Domrichter Kuhlmeyer.

Die jetzt der hiesigen Stadt gehörigen ehemaligen Direktor Stengelschen Grundstücke, bestehend in einer Groß- und einer Kleinbürgerstelle, nebst sämmtlichen damit verbundenen privativen Koppeln, Wiesen, gemeinschaftlichem Hütungsrechte und sonstigen Gerechtsamen, sollen am 28sten April d. J. Vormittags auf dem Rathhause hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Rauen, den 17ten März 1817. Der Magistrat.

Am dritten Mai d. J. früh 11 Uhr soll zu Rathhause hieselbst das bei der Stadt belegene Schützenhaus nebst Stallung, Garten und Bleichplatz, auf 6 Jahre, nemlich vom 1sten März 1818 bis dahin 1823, dem geeigneten Meistbietenden verpachtet werden, und sind die Bedingungen bei dem Unterzeichneten einzusehen. Treuenbrietzen, den 29sten März 1817.

Der Bürgermeister Haeberlein.

Von der höchsten Staatsbehörde ist mir ein Patent über das ausschließliche Recht, wasserdichte Hütte nach der von mir erfundenen Methode zu verfertigen, ertheilt worden. Dieses Patent ist vom 17ten Februar c. ab, auf 5 Jahre für die Regierungsbezirke von Berlin, Potsdam, Frankfurth an der Oder und Stettin gültig, und die Verfahrungsart, so wie die danach angefertigten Proben, sind in den ersten Tagen des Novembers 1816 beim hohen Finanzministerium niedergelegt. — Ich mache dieses hiedurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt.

Berlin, den 7ten März 1817. Ferdinand Lücke, Huthfabrikant.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 16.

Den 18ten April 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 104. Buß- und Bettag. I. c. 610. April.

Des Königs Majestät haben durch eine Kabinetsverfügung vom 25sten v. M. zu bestimmen geruhet, daß es bei dem Einen im ganzen Staate angeordneten allgemeinen Buß- und Bettage am Mittwoch nach Jubilate auch im Herzogthum Sachsen sein Bewenden haben soll.

Den betreffenden Behörden wird dies zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 8ten April 1817.

No. 105. Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. I. c. 1500. März.

Nachstehende Bestimmung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 27sten Februar d. J.

Nachdem des Königs Majestät über die Ausführung der Kabinetsordres vom 13ten September 1815 und 11ten März 1816, durch welche die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten befohlen worden, die nähern Bestimmungen mittelst einer, unterm 30sten v. M. an des Herrn Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht, Allergnädigst erlassenen Kabinetsordre zu ertheilen, und solche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruhet haben, so wird der Königl. Regierung von den desfalsigen Allerhöchsten Festsetzungen vorerst folgendes bekannt gemacht.

1) Die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit sein.

2) Dieses soll namentlich auch auf die Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, in eben dem Maaße wie vor dem Jahre 1806 Anwendung finden.

3) Die Befreiung der Geistlichen von den Kommunallasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Kommunal- und Provinzialbehörden noch etwa ausgeschrieben werden dürfen.

4) In denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Konsumtionssteuer ausgeführt werden, sollen
   a. die Geistlichen, ihre Familien und ihre Gesinde von der Personensteuer frei sein. Dagegen soll
   b. die Konsumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Konsumtionssteuer-Kasse vollständig vergütet werden.
5) In den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Besteuerung der Grundstücke der Geistlichkeit eingeführt worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich aufhören, auch den Geistlichen, die nach dem 11ten März 1816 die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden.
6) Ueberall, wo Personen- und Konsumtionssteuer in den wieder vereinten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt statt gefunden haben, soll die Bestimmung unter Nr. 4. gleichfalls eintreten.
6) Was wegen der Geistlichen angeordnet ist, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen.

Hiernach hat die Königliche Regierung die vorstehenden von des Königs Majestät definitiv ausgesprochenen Bestimmungen unverzüglich zum Vollzug zu bringen, danach die nöthigen Verfügungen vorläufig sofort überall zu erlassen, und über die strikte Ausführung dieser allergnädigsten Verordnung zu wachen. Berlin, den 27sten Februar 1817.

Finanzministerium. Ministerium des Innern.
An v. Bülow. v. Schuckmann.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

wird hierdurch zur genauesten Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Steuerbehörden zu Nr. 4. b. besondere Anweisungen zu erwarten haben, welche gleichfalls zur Kenntniß der betreffenden Geistlichen und Schullehrer zu seiner Zeit gebracht werden sollen. Potsdam, den 9ten April 1817.

No 106. Stallservis. 1. m. 637. April.

Der Königl. Regierung wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, wenn gleich den Kapitains der Infanterie und der Fußartillerie, wenn sie sich ein Pferd halten, Eine Ration allerhöchsten Orts bewilligt worden, diese Verbesserung doch keine Ausdehnung auf die Gewährung des Stallservises in sich begreift und dergleichen Anträge von der Hand zu weisen sind.

Berlin, den 26sten März 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Behörden in vorkommenden Fällen pünktlich zu achten. Potsdam, den 11ten April 1817.

No. 107. Preußische Gesetze im Herzogthum Sachsen. I. p 1432. März.

Unter den das Allgemeine Landrecht abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, welche zu Folge des Allerhöchsten Patents vom 15ten November v. J., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten, ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte, mit diesen Gesetzbüchern zugleich in Kraft übergehen, sind nach einem Reskripte des Königl. Ministerii des Innern vom 3ten Januar d. J. überall nur solche Verordnungen zu verstehen, die auf das eigentliche Zivil- und Kriminalrecht oder auf das gerichtliche Verfahren Beziehung haben.

Alle übrigen Verordnungen und Edikte, welche die Verfassung oder die Verwaltung zum Gegenstande haben, können nicht anders, als auf vorgängige besondere Publikation, und nach spezieller Anweisung der betreffenden Königl. Ministerien zur Anwendung gebracht werden. Potsdam, den 2ten April 1817.

No. 108. Auswanderungen nach Rußland. I. p. 3298. März.

Diejenigen Personen des hiesigen Regierungsdepartements, welche etwa eine Auswanderung nach Rußland beabsichtigen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß den Kolonisten von der Kaiserlich Russischen Regierung keine andere Hülfe als Land zum Anbau gegeben wird, und daß sie ohne alle andere Art von Unterstützungen auf eigene Kosten hinzureisen und sich aufzubauen genöthigt sind.

Bevor nicht die Genehmigung zur Auswanderung ertheilt ist, darf solche jedoch nicht unternommen werden, und es werden die Vorschriften des Edikts vom 2. Juli 1812 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 8ten April 1817.

No. 109. Schutzpockenimpfung. I. p 975. März.

Da ungeachtet der wiederholten Verfügungen über die zweckmäßige und sorgfältige Führung der Schutzpocken-Impfungslisten es Seitens der Impfärzte immer noch vielfältig versäumt wird, ihre Impflinge namentlich anzumerken, die Impfärzte vielmehr sich begnügen, ihrer Behörde höchstens nur summarische Angaben über die Zahl ihrer Impflinge mitzutheilen, so wird es hierdurch nochmals sämmtlichen Aerzten, Wundärzten und zur Schutzpockenimpfung qualifizirten Personen zur Pflicht gemacht, genaue und namentliche Listen ihrer Impflinge, mit der Bemerkung, ob solche gehörig Hinsichts der Aechtheit der erzeugten Schutzpocken revidirt sind, zu führen, und dieselben nebst den zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angaben dienenden Attesten jederzeit mit Ablauf des Jahres dem betreffenden Physikus einzureichen. Die Physizi haben sodann diese Listen nebst den ihrigen anhero zu befördern, und mit ihren Bemerkungen über die Richtigkeit der Angaben u. s. w. zu begleiten.

Diejenigen Impfärzte, welche es an der richtigen Führung ihrer Impflisten fehlen lassen, sollen nicht allein bei der jährlichen Prämienvertheilung gänzlich über-

gangen, sondern auch, der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1sten März d. J. zu Folge, in Strafe genommen werden.

Den Kreis- und Stadtphysikern aber liegt die genaue und sorgfältige Aufsicht über die vorschriftsmäßige Führung der Impfjournale ob, und werden dieselben für die Richtigkeit der Angaben, von welchen sie sich zu überzeugen haben, verantwortlich gemacht. Potsdam, den 9ten April 1817.

No. 110. Gesundheitsatteste für das Rindvieh. I. P 793. Februar.

Nach der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 28sten Januar d. J. soll in den nach §. 9. — 21. des Patents, wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803. vorgeschriebenen Gesundheitsatteſten für das Rindvieh noch jedesmal bemerkt werden, daß das auszuführende Stück schon vier Wochen in dem Orte gewesen sei, von welchem der Schein ausgestellt ist. Auch soll in dem Atteste selbst vorgeschrieben sein, daß derjenige, welcher das Haupt ankauft, das darüber empfangene Gesundheitsatteſt der Polizeibehörde des Ortes, wo er jenes hinbringt, aushändigen müsse. Hiernach ist das, Seite 37. des gedachten Patents vorgeschriebene Formular zu dem Gesundheitsatteste folgendergestalt abzufassen.

Da Vorzeiger dieses der allhier angezeigt hat, daß er
von Farbe mit Abzeichen
an den verkauft habe und den abgehen
lassen wolle, so wird hierdurch bescheiniget, daß die schon vier Wochen hierselbst gewesen ist, und daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat. — Gegenwärtiges Attest ist der Polizeibehörde des Ortes, nach welchem dieses Stück gelangt, auszuhändigen.

den 18

Siegel

N. N.

Die Herren Landräthe haben die hinführo zu vertheilenden Formulare nach dieser Veränderung abdrucken zu lassen, und wird es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung der im vorgedachten Patente enthaltenen Vorschriften Hinsichts der Gesundheitsatteste mit Nachdruck zu halten.

Potsdam, den 9ten April 1817.

No. 111. Kreiskassen-, Rechnungs- und Restangelegenheiten im luckenwaldschen Kreise. Ip. 2d. 3018 März.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 8ten Februar d. J. im diesjährigen Amtsblatt No. 61. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bearbeitung der aus der Zeit vor dem 1sten Januar d. J. sich herschreibenden gewöhnlichen Kreiskassen-Rechnungs- und Restangelegenheiten im Luckenwaldschen Kreise dem Landrath Meuß übertragen ist, wogegen der Landrath von Rochow die in ausser gewöhnlichen Verhältnissen sich gründenden Liquidations- und Abwicklungsgegenstände aus jener Periode, für den gedachten Kreis zu Ende führen, und die dabei vorkommenden Kassengeschäfte durch die Zauch-Belzigsche Kreiskasse zu Potsdam besorgen lassen wird. Potsdam, den 10ten April 1817.

Da die Lungenseuche, welche im verflossenen Jahre zu Dreetz herrschte, seit einem halben Jahre gänzlich aufhörte, so kann der im Mai d. J. anstehende Rindviehmarkt in Neustadt a. d. Dosse abgehalten werden. Es sind jedoch bei dem Transporte des nach und von Neustadt a. d. Dosse zu führenden Rindviehes, die Feldmarken von Wusterhausen a. d Dosse und Kyritz zu vermeiden.

Potsdam, den 11ten April 1817.

No. 112. Viehmarkt im Neustadt a. d. Dosse. I. p. 711. April.

Um mancherlei vorgekommenen Mißbräuchen vorzubeugen, wird hierdurch das Hausiren auf vidimirte Abschriften der Hausirscheine, desgleichen auf Atteste der Orts- und Kreispolizeibehörden, daß Inhaber sich zum Hausirschein gemeldet haben, (interimistische Hausirscheine) und endlich auf gedruckte, das Signalement enthaltende Wohlverhaltensatteste der Berliner Polizeiintendantur ausgestellt, um darauf den Hausirschein nachzusuchen, auf das nachdrücklichste verboten. Sämmtliche Behörden haben dahin zu sehen, daß dieser Vorschrift genügt werde, und haben sie dergleichen Interimsscheine und Wohlverhaltensatteste den Inhabern abzunehmen und einzureichen. Potsdam, den 29sten März 1817.

No. 113. Hausiren. 2a. I p. 2300 März.

In der durch die Gesetzsammlung publizirten allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten August v. J., wegen Stempelung sowohl der von Privatverlegern herauszugebenden, als der vom Auslande eingehenden Kalender, ist ein Stempelsatz für den Kalender in Duodezformat nicht ausdrücklich bestimmt.

Da nun ein Bogen in Duodez von gleichem Gehalte mit einem Bogen in Oktav zu sein pflegt, so soll nach einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 17ten v. M. der Duodezkalender demselben Stempel, wie die Oktavkalender à 2 Gr. unterworfen werden.

Dies wird daher zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 9ten April 1817.

No. 114. Stempelung d. Kalender in Duodezformat 2. a. 447. April.

In Erwägung, daß der Diätensatz von 16 Gr. täglich, welcher den Justizbeamten nach dem Justizämter-Reglement vom 10ten Juni 1770 bei Aufträgen fiskalischer Behörden ausgesetzt ist, auf die jetzige Zeit nicht füglich mehr Anwendung finden kann, ist von dem Herrn Finanzminister mittelst Verfügung vom 7ten v. M. auf den Grund des Diätenregulativs vom 28sten Februar v. J. genehmigt worden, daß bei Aufträgen fiskalischer Behörden, wenn Fiskus die Zahlung dafür leistet, die Justizbeamten gleich den Domainenbeamten, Gutsbesitzern ec. . . . . 1 Rthlr. 12 Gr.

die Justizamts-Aktuarien gleich den Kreiskalkulatoren und Sekretairen, ... 1 „ — „

die Registratoren der Justizämter, bei welchen dergleichen Beamte sich befinden, ... 1 „ — „

und Kanzlisten und Kopisten, wenn solche förmlich angestellte Offizianten sind, ... — „ 16 „

tägliche Diäten liquidiren können, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 9ten April 1817.

No. 115. Diäten der Justizbeamten. 2. d. 1556. März.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 13. Edikalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königlichen Generallieutenants Herrn von Zieten Exzellenz an das Kammergericht vom 10ten März d. J.:

An Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht
zu Berlin.

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 10ten v. M. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare von dem fünften Verzeichniß der in den Monaten Oktober, November und Dezember v. J. erlassenen Edikalzitationen bei dem, meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen.

Sedan, den 10ten März 1817.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich. v. Zieten.

am 25sten d. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Edikalzitationen an die Königl. Preuß. Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung:

in den, in jene Liste aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27sten März 1817.

Vermischte Nachrichten.

Die von Berlin nach Luckenwalde führende Landstraße ist von der Sylenschen Grenze an bis hinter dem Dorfe Neuendorf, Amts Trebbin, möglichst gerade gelegt und großentheils mit Bäumen bepflanzt worden. Die Gemeine zu Neuendorf hat mit Zuziehung des Oberförsters Märker den Theil der Landstraße vom See bis Neuendorf, welcher bisher über einen Berg führte, aus eigenem Antriebe von der alten Straße ab in gerader Richtung ¼ Meile weit, zum Theil durch ihre guten Aecker gezogen und bepflanzt. Diese Gemeine zeichnet sich besonders in Befolgung guter Einrichtungen aus, welches vorzüglich dem Beispiele, womit der Lehnschulze Dracke und die Gerichtsschöppen Spiesecke und Richter durch guten Willen zur Beförderung des Nützlichen der Gemeine rühmlichst vorgehen, zuzuschreiben ist.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach einem uns durch das Königliche hohe Kriegsministerium zugekommenen Todtenschein der Hospitalverwaltung zu Butzbach ist im dortigen Lazareth der Soldat Christian Bahlendorf von der vierten Kompagnie des ersten Bataillons vom Leibinfanterie-Regimente, 33 Jahr alt, angeblich aus Bukko in der Mittelmark gebürtig, am 10ten Januar 1814. gestorben. Da nun nach den dieserhalb veranlaßten Rückfragen, der Geburtsort des Bahlendorf nicht auszumitteln ist, so wird dem Publikum dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß die etwanigen Angehörigen des Verstorbenen sich unter Beibringung gültiger Beweismittel wegen Aushändigung des Todtenscheins an uns wenden mögen.

Den 6ten April 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Nach Anzeige des Königlichen Inquisitoriats zu Münster schwebt bei demselben eine Untersuchung gegen mehrere Genossen einer grosen Räuberbande, von welcher die dortige Gegend bis zum September 1815 beunruhigt worden, ohne daß die Verhaftung der übrigen bis jetzt möglich gewesen. Es ist demselben indeß nunmehr gelungen, von einigen der noch nicht Verhafteten nähere Nachrichten einzuziehen, auf deren Grund die nachstehende Beschreibung entworfen worden.

1. Ein Jude Namens Salomon Glaßberg gehört zu den Anführern der Bande, ist wahrscheinlich der nämliche, welcher in dem Verzeichnisse von Räubern und Dieben von dem Herrn Justizrath Christemen sub No. 210 unter dem Namen Salomon Haag bezeichnet steht.

Er wohnte mit seiner Frau und Kindern zu Borgholzhausen, einem Grenzort im Ravensbergschen, trieb in dortiger Gegend einen Hausirhandel mit optischen Waaren, und verschwand im September 1815 mit seiner Familie, als zu Neukirchen einige Mitglieder der Bande ergriffen wurden. Unter seinen Raubgefährten führte er den Namen Sälmchen Borgholzen.

Dieser Jude hat den Namen Glaßberg zur französischen Zeit angenommen; er ist ungefähr 50 Jahr alt, mittler dicker Statur, hatte ehemals blonde, jetzt graue Haare und Augenbraunen, länglich gebogene Nase, etwas breiten Mund, runde Gesichtsbildung, rundes Kinn, und kauet gern Taback.

2. Dessen Sohn Anschel ist ungefähr von der Größe seines Vaters, 24 bis 25 Jahr alt, hat blondes Haar, längliche grade Nase, kleinen Mund, blonden

Backen-

Backenbart, rundes Kinn mit einer Grube, runde Gesichtsbildung, ist schlank von Wuchs, und hat blasse kränkliche Farbe.

3. Isaak Moises gehört zu den Anführern. Er wohnte einige Zeit zu Wilbadessen, und verzog von da nach dem Raube zu Ibbenbühren. Seine Ehefrau, die Esther Samuel wurde im Oktober 1815 mit zwei Gefährten von ihm, Namens Norden Lion aus Schildesche, und Israel Salomon Reiß aus Wolfenbüttel, zu Beul am Rhein verhaftet, er aber wußte sich der Verhaftung durch die Flucht zu entziehen. Er war im Besitz eines Reisepasses, ausgestellt zu Haag am 31sten Oktober 1815, in welchem er den Namen Abraham Cahn führte, als er späterhin unter diesem Namen zu Gorkum in Holland verhaftet wurde; auf seinem Transport von Gorkum hieher entsprang dieser gefährliche Verbrecher dem Landsturme in der Gegend von Münster im Mai des vorigen Jahres. Er ist auch unter dem Namen Mausche Rudel und Moyses Hödt bekannt, zeichnet sich nach allen Beschreibungen durch seine große Dicke und gebogene Nase aus, ist 30 Jahr alt, über 5½ Fuß groß, und giebt Frankfurt oder Amsterdam abwechselnd für seinen Wohnort aus. Die Nachrichten über die Farbe seiner Haare sind nicht übereinstimmend; nach einigen soll er schwarze, nach andern glaubwürdigern blonde oder braune Haare haben.

4. Peter Joseph Nauert gehört zu den Anführern. Er ist seiner Angabe nach gebürtig aus Burgsteinfurt, und wohnhaft zu Lilienthal im Hannöverschen, Christ, 37 Jahr alt, groß von Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, mittelmäßigen Mund, gewöhnliche Nase, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Farbe und keine besondere Kennzeichen. Unter seinen Gefährten führt er den Namen Joseph Lilienthal. Nachdem der Zeller Greishaupe zu Rothenuffelen in der Nacht vom 6ten März 1815 von der Bande überfallen war, wurde er am 1sten April desselben Jahres zu Bielefeld verhaftet; er erhielt am 20sten April seine Entlassung, als gegen ihn keine hinreichende Beweismittel gesammelt werden konnten. Er hat auch an den Raubdiebstählen wider die Eheleute Aringhoff im Kirchspiel Dolberg, und wider die Eheleute Hantelmann zu Ibbenbühren in den Nächten vom 3ten und 7ten September 1815 als Anführer Theil genommen.

Bei seiner am 20sten April 1815 erfolgten Entlassung wurde ihm sein Reisepaß d. d. Lilienthal, den 30sten November 1814 zurückgegeben. Er führte damals eine Weibsperson Namens Johanne Theke aus Nordkopping in Schweden bei sich. Diese ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, blaue Augen, platte Nase, breiten Mund, lange Gesichtsbildung und gesunde Farbe. Sie war mit einem Reisepaß d. d. Lugde, den 18ten März 1815 versehen, welcher ihr bei der Entlassung am 20sten April 1815 zurückgegeben ist.

5. Christian Lührs, Gefährte des Peter Joseph Nauert, 36 Jahr alt, katholischer Religion, aus Wismar gebürtig; er wurde mit dem Nauert zu Bielefeld verhaftet, und gleichzeitig mit ihm entlassen. Sein Reisepaß, der ihm

bei

bei der Entlassung zurückgegeben wurde, ist am 17ten Januar 1815 zu Lugde ausgestellt. Er hat ein rundes Gesicht, gesunde Farbe, blaue Augen, rundes Kinn, braune Augenbraunen und Haare, ist 5 Fuß 2½ Zoll groß.

6. Julius Pilzer aus Erlingen gebürtig, und bis im September 1815 zu Ellrich wohnhaft, ein Jude, 38 Jahr alt, circa 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzen Bart, ovales Kinn. Er hat an mehreren Räubereien Theil genommen, und sich bei der Verhaftung einiger Gefährten zu Neukirchen im September des Jahres 1815 auf flüchtigen Fuß gesetzt; er besitzt besondere Geschicklichkeit in Betrügereien mit falschen Edelgesteinen.

7. Levi Rosenberg, gebürtig aus Oettinghausen im Großherzogthum Darmstadt und bis im September 1815 zu Neukirchen wohnhaft, Jude, 32 Jahr alt ungefähr 6 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, braune Augenbraunen, eine einnehmende Gesichtsbildung, spitze gebogene Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn, ist schlank und mager. Am 8ten Januar dieses Jahres wurde derselbe mit seinem Weibe zu Wesel verhaftet, fand aber Gelegenheit, gleich nach seiner Verhaftung zu entspringen. Er führte damals den Namen Jakob Moises Weinberg und ließ bei seiner Entweichung einen Paß auf diesen Namen d. d. Eisden im Arrondissement Mastricht, den 23sten September 1816 zurück. Sein Weib mit 2 Kindern ist hieher ausgeliefert worden. Er treibt die nämlichen Betrügereien wie Julius Pilzer, und nahm eben so wie dieser an den Räubereien zu Dolberg und Ibbenbühren Theil.

Münster, den 1sten März 1817. Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, auf diese Personen sorgfältig Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zur sichern gefänglichen Haft zu bringen, und uns solches zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Den 4ten April 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

Sämmtliche Polizeibehörden unsers Departements werden aufgefordert, auf nachstehend näher bezeichnete Weibsperson, die, nachdem sie sehr bedeutende Betrügereien verübt, die Erlaubniß ihres Dienstherrn, des Mühlenbesitzers Büscher zu Neustadt-Eberswalde, zu einem Verwandtenbesuch benutzt hat, davon zu laufen, und ihren Weg nach Stettin genommen haben soll, ihre Aufmerksamkeit zu richten, und dieselbe im Betretungsfalle dem Magistrate zu Neustadt-Eberswalde durch den Transport zuzuschicken. No. 7.

Personsbeschreibung.

Die verehelichte Schmidt ist ungefähr 36 Jahr alt, hat schwarze Augen, rundes Gesicht, aufgeworfene Nase, blasse und siechte Gesichtsfarbe, ist kleiner und

schwächlicher Statur, und bei ihrem Entweichen mit einem tuchenen Ueberrocke bekleidet gewesen. Den 4ten April 1817.

Königl. Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

No. 8. Der unten näher bezeichnete Landwehrmann Christian Strache, welcher wegen Diebstahls zur gefänglichen Haft gebracht ist, hat in der vergangenen Nacht Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen. Jede resp. Behörde wird daher ergebenst ersucht, den ꝛc. Strache, wo er sich sehen läßt, festzunehmen, und an uns gefälligst abzuliefern.

Oderberg, den 27sten März 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Christian Strache ist 17 Jahr alt, kleiner Statur, hat ein frisches gesundes Ansehen, starkes Gesicht, braune Haare und dergleichen Augenbraunen, kleine blaue Augen, kleine starke Nase, gewöhnlichen Mund. Er ist bekleidet mit einer blautuchenen Jacke mit kleinen gelben Knöpfen, einer blauleinenen Weste mit weißen Blumen und weißen blanken Knöpfen, einem roth- und weißbunten leinenen Halstuch, grautuchenen Beinkleidern mit einem ledernen Besatz, Stiefeln und runder Mütze.

Bekanntmachungen.

Der Müller- und Schiffbauergeselle Johann Friedrich Rathenow, aus Charlottenburg gebürtig, hat seinen zu Biesenthal unterm 12ten März d. J. ausgestellten Paß, auf dem Wege von der hiesigen Mühle zur Stadt am 29sten d. M. verloren.

Dies wird zur Vorbeugung eines Mißbrauchs hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beelitz, den 31sten März 1817. Der Magistrat.

Am 22sten März d. J. ist in der Hölzung, genannt Lütsche, nicht weit von dem Wege, welcher von Brädikow nach Berge führt, ein männlicher Körper ganz nackend und todt gefunden worden. Dem Ansehen nach ist der Denatus 40 Jahr alt, und 5 Fuß 6 Zoll groß gewesen. Sein Kopf- und Barthaar war schwarz, und das erstere kurz abgeschnitten, übrigens war er von einem starken Körperbau, jedoch fanden sich an den Armen und an den Unterextremitäten die Ueberbleibsel von einem gehabten Ausschlag, auch fehlten in den Oberkinnbacken zwei Schneidezähne. Der Wahrscheinlichkeit nach hat Denatus selbst sich erhänget, indem er gefunden worden mit einem Ende Strick um den Hals, so aber durchschnitten war, und von dem das andere Ende sich an einem Zacken eines Baumes angebunden befand. Von gewaltsamen Verletzungen ist nicht die geringste Spur, und die sämmtlichen Kleidungsstücke mit dem Hemde sind nicht vorhanden; außer einem Paar ganz alten grauen wollenen Handschuhen, einem Stock von Haselholz, und den beiden obigen Enden des Stricks ist nichts vorgefunden worden. Sollte irgend

Je-

Digitized by Google

Jemand über diesen Denatus oder dessen Herkommen diese oder jene Auskunft geben können, der wird ersucht, solches dem Endesunterschriebenen anzuzeigen.

Friesack bei Fehrbellin, den 9ten April 1817.

Der Stadtrichter Manvede als Justitiarius zu Pessin.

Die jetzt der hiesigen Stadt gehörigen ehemaligen Direktor Stengelschen Grundstücke, bestehend in einer Groß- und einer Kleinbürgerstelle, nebst sämmtlichen damit verbundenen privativen Koppeln, Wiesen, gemeinschaftlichem Hütungsrechte und sonstigen Gerechtsamen, sollen am 28sten April d. J. Vormittags auf dem Rathhause hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Nauen, den 17ten März 1817. Der Magistrat.

Am dritten Mai d. J. früh 11 Uhr soll zu Rathhause hieselbst das bei der Stadt belegene Schützenhaus nebst Stallung, Garten und Bleichplatz, auf 6 Jahre, nemlich vom 1sten März 1818 bis dahin 1823, dem geeigneten Meistbietenden verpachtet werden, und sind die Bedingungen bei dem Unterzeichneten einzusehen. Treuenbrietzen, den 29sten März 1817.

Der Bürgermeister Haeberlein.

Vererbpachtung.

Von dem im Landsbergschen Kreise in der Neumark, zwischen Landsberg und Soldin belegenen Landgute, die Tornowsche Glashütte, sollen der größte Theil des besten Ackers und eben so viel vorzüglich schöne Wiesen, in Kavels von 5, 10 bis 60 Morgen, ferner einige und zwanzig Familienhäuser, so wie die Brau- und Brennerei nebst Krugnahrung, unter den vortheilhaftesten Bedingungen aus freier Hand in Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu hat der unterzeichnete Besitzer dieses Landguts einen Bietungstermin auf

den 10ten Juni d. J.

in dem herrschaftlichen Wohnhause daselbst angesetzt, und ladet zahlungsfähige Kauflustige ein, sich in diesem Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und bei der Annehmbarkeit desselben den Zuschlag und die Abschließung des Kaufkontrakts zu gewärtigen; wobei ihnen noch zur Nachricht dient, daß die Zahlung des Einkaufgeldes baar in Kourant oder in Staatspapieren nach dem Kours am Tage des Zuschlags, und zwar das eine Drittheil bei der Lizitation, das andere zu Weihnachten 1817, und das letzte Drittheil am 1sten Oktober 1818 geleistet werden muß, und daß die übrigen und näheren Bedingungen sowohl auf dem Gute, als auch bei dem Kommissionair Platow in Werbig bei Seelow eingesehen werden können.

Tornowsche Glashütte, den 7ten April 1817. Martini.

Der

Der Dienstknecht Gottfried Findert, gebürtig aus Zechin im Oberbruche, welcher seit dem Juli 1806, wo er von seinem damaligen Aufenthaltsorte Ortwig verschollen, von seinem Leben und Aufenthalte nichts hat hören lassen, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Eve Marie geborne Liesegang, und seiner Geschwister der verehelichten Kolonist Zeidler zu Lehmannshöfel, Louise geborne Findert, und des Kolonisten Johann Gottlieb Findert aus Beaulieu bei Sonnenburg hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis den 24sten August 1817 Vormittags um 11 Uhr auf dem Amte Wollup zu melden, und von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls er durch Urtel und Recht für todt erklärt, und sein Nachlaß unter seine Erben vertheilt werden soll.

Cüstrin, den 7ten Oktober 1816.

Königliches Preußisches Justizamt Wollup.

Ausbietung der Windmühle zu Klein Machnow zum Verkaufe.

Die zur Konkursmasse des Mühlenmeisters Christian Friedrich Bierhals gehörige, auf dem Rittergute Klein Machnow, Teltowschen Kreises, stehende, dem Besitzer auf Erbzinsrechte verliehene Bockwindmühle mit Wohnhause, Stalle, Garten, großer und kleiner Wiese, und Brückenzolle, wird mit der gerichtlichen Taxe auf 2574 rthlr. 12 gr. zum feilen Kaufe hierdurch gestellt, und werden alle diejenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich am 22sten Februar 1817 hieselbst in der Wohnung des Gerichtshalters, Justizraths Decker No. 2. am Wilhelmsplatze, am 21sten April und am 23sten Junius 1817, zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

Diese beiden letztern Termine stehen an ordentlicher Gerichtsstätte im Hofe zu Klein-Machnow jedesmal Vormittags 11 Uhr an.

In dem dritten Termine wird das Verkaufsgeschäfte abgeschlossen, nach Ablauf desselben fernere Gebote nicht mehr angenommen werden, es müßten denn besondere Umstände solche noch zulassen, vielmehr hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Die Taxe, die Kaufbedingungen und der Erbzinsvertrag sind hier in der Registratur, bei dem Kurator Herrn Justizkommissarius Stöpel, und beim Schulzen zu Stahnsdorf einzusehn. Potsdam, den 7ten November 1816.

v. Hackesche Patrimonialgerichte über Machnow und Stahnsdorf.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 17.

Den 25sten April 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 116. Arsenicktransport. 1. p. 2637. März.

Um der Gefahr vorzubeugen, welche durch Unvorsichtigkeit beim Transport des Arseniks entstehen kann, ist von Seiten des Königlichen Finanzministeriums an die sämmtlichen inländischen Arsenikwerke die erneuerte Anweisung ergangen, dieses Gift nur in starken, besonders dazu auszuwählenden Fässern zu verpacken, deren Fugen inwendig mit derber Leinwand durch einen aus schwarz-Mehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sein müssen. Auch ist festgesetzt worden, daß jedem Fasse eine eigene, für jedes Jahr laufende Nummer eingebrannt, diese in gedruckte besondere Scheine eingerückt, letztere von dem Fuhrmanne, welcher den Arsenik auf der Hütte ladet, unterschrieben und bei dem Bergamte aufbewahrt werden sollen.

Den Fuhrleuten, Spediteurs und Lagerhaltern aber wird auf Veranlassung des Königlichen Polizeiministeriums zur Pflicht gemacht, wenn unterweges oder bei der Umladung Reifen von den mit Arsenik gefüllten Fässern abspringen, oder sich als schadhaft zeigen, sofort tüchtige an ihre Stelle legen zu lassen; auch muß auf dem Frachtbriefe der gefährliche Inhalt der Fässer bemerkt, und ihnen selbst eine äußere Bezeichnung, daß Arsenik in ihnen befindlich, gegeben werden.

Die Polizeibehörden und besonders die Grenzzollämter unsers Departements, letztere wegen des aus den ausländischen Hüttenwerken kommenden Arseniks, werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung ein wachsames Auge zu haben.

Potsdam, den 27sten März 1817.

No. 117. Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder der Prediger. 1. c. 1344. November.

Nach der Bekanntmachung vom 9ten April v. J. im Amtsblatt Jahrgang 1816 pag. 165. No. 149. blieb aus der letzten Brandentschädigungs-Gelderrechnung der Prediger ein Vorschuß von 10 rtl. 7 pf.

Nach der Bekanntmachung vom 6ten September 1815 im Amtsblatt dieses Jahrgangs pag. 253. No. 326. sind für den Prediger Weber zu Hobeck von

755 Mitglieder à 4 gr., eingegangen: . . . 125 rtl. 20 gr. — pf.

Hierzu noch vom Prediger Stumme zu Hindenburg der in Rest gewesene Beitrag der vakant gewesenen Predigerstelle der deutsch-reformirten Gemeine zu Prenzlow zu der Brandentschädigungs-Kollekte für die Prediger Hecker und Alberti zu Joachimsthal . . . . . — „ 19 „ — „

Ferner sind nach der Bekanntmachung vom 9ten April 1816 im vorjährigen Amtsblatt pag. 166. No. 149. ausgeschrieben worden:

für den Prediger Schulz zu Klein-Beeren . 100 rtl.
und für den Prediger Schmidt zu Werneuchen 200 „
300 rtl.

und zwar von jeden Mitgliede 10 gr., worauf von
764 Interessenten . . . . . 318 „ 8 „ — „

und überhaupt eingegangen sind . . . 444 rtl. 23 gr. — pf.

Davon sind gezahlt worden:

dem Prediger Weber zu Hobeck 100 rtl.
„ „ Schulz zu Klein-Beeren 100 „
„ „ Schmidt zu Werneuchen 200 „
Hierzu der obige Vorschuß von 10 „ — gr. 7 pf.
410 „ — „ 7 „

Sind Bestand verblieben 34 rtl. 22 gr. 5 pf.

Es haben nun als Interessenten der Prediger-Brandentschädigungs-Sozietät aufs neue zu fordern:

1) der Prediger Bauerhorst zu Klietz, Superintendentur Sandau, welcher dargethan, daß er bei dem am 4ten Julius v. J. daselbst stattgefundenen großen Brande über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verlohren hat, 400 rtl.
2) der Pred. Hülsen zu Premnitz, wegen des am 15. Aug. v. J. erlittenen Brandschadens, bei welchem derselbe ebenfalls über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verlohren hat 400 „

überhaupt 800 rtl.

Wenn hierzu der oben verbliebene Bestand der . . . 34 rtl. 22 gr. 5 pf.

verwendet wird, so bleiben noch aufzubringen . . . 765 rtl. 1 gr. 7 pf.

Nach den in der Bekanntmachung vom 30sten Junius v. J. pag. 216. des Amtsblatts, Jahrgang 1816, enthaltenen Grundsätzen tragen die alten Sozietätsverbündeten, mit Ausschluß der ehemaligen Sächsischen, zu der zu 1 mit 400 rtl. zu gewährenden Entschädigung bei.

Hierauf wird der Bestand von . . . 34 rtl. 22 gr. 5 pf.

angerechnet, und bleiben von den nach der letzten abgelegten Rechnung vorhandenen 763 Mitgliedern zu den noch erforderlichen 365 rtl. 1 gr. 7 pf. eilf Groschen sechs Pfennige von einem jeden Einzelnen aufzubringen.

Von

Von den nach der letzten Berechnung vorhandenen 763 bisherigen Mitgliedern des Verbandes sind vom 1sten August v. J. an ausgeschieden: die zur Königl. Frankfurthschen Regierung übergegangenen Mitglieder

der Superintendentur	Beeskow mit	9
" " "	Frankfurth mit	23
" " "	Lossow mit	26
" " "	Fürstenwalde mit	6
" " "	Müncheberg mit	12
	zusammen mit	76

dagegen sind hinzugekommen aus dem Herzogthum Sachsen, und zwar

aus der Superintendentur	Belzig	27
" " " "	Dahme	10
" " " "	Jüterbogk	15
" " " "	Baruth	7
	überhaupt	59 Mitglieder,

sind also mehr abgegangen . . . 17,

so daß von einem jeden einzelnen Mitgliede der verbliebenen 746., zu der Entschädigung für den Hülsen dreizehn Groschen beigetragen werden müssen. Die hiernach übrig bleibenden 4 rthl. und beinahe 6 pf., werden für den nächsten Fall im Bestande bleiben. Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, hiernach die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und ganz ohnfehlbar binnen acht Wochen an die Kommunalkasse hierselbst einzusenden.

Potsdam, den 19ten April 1817.

No. 118. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Landschullehrer. I. c. 46. Dezember.

Nach der Bekanntmachung vom 9ten April v. J. im Amtsblatt Jahrgang 1816 pag. 146. No. 129. verblieb an Brandentschädigungsgeldern für die Landschullehrer ein Bestand von . . . 65 rtl. 14 gr. 6 pf.

Nach eben dieser Bekanntmachung sind zu der für den Schullehrer Philip Schulz zu Neu-Glietzen und für den Schullehrer Hindersin zu Senzig ausgeschriebenen Entschädigung von 1455 Mitgliedern zu 2 gr. für jedes . . 121 " 6 " — "

aufgekommen. Von dieser Einnahme der . . 186 rtl. 20 gr. 6 pf.

hat empfangen:

der Schullehrer Schulz zu Neu-Glietzen	50 rtl.	
und der Schullehrer Hindersin zu Senzig	100 "	
	150 " — "	— "

und sind also Bestand verblieben . . . 36 rtl. 20 gr. 6 pf.

Für fernere Brandschäden haben Entschädigung zu fordern:

a. der Schullehrer Schilling zu Lehmannshöfel, welcher bei dem am 17ten September 1815 daselbst statt gefundenen Brande über die Hälfte seines Mobiliar-

vermögens verloren, solches aber erst neuerlich in Antrag gebracht und vollständig nachgewiesen hat . . . . . 100 rtl. — gr. — pf.

b. der reformirte Schullehrer Emanuel Köppen zu Neu-Tornow, und

c. der lutherische Schullehrer Christian Ulrich daselbst, welche beide erwiesenermaßen bei dem am 1sten Februar 1816 dort entstandenen Brande über die Hälfte ihres Mobiliarvermögens verloren haben, jeder 100 rtl., mithin beide 200 „ — „ — „

endlich d. der Kantor Behrens zu Kietz, welcher am 4ten Julius 1816 bei dem dortigen Brande unter der Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren hat . 50 „ — „ — „

wonach also im Ganzen . . . . . 350 rtl. — gr. — pf.
aufzubringen sind.

Da diese Brandschäden sich vor dem 1sten August 1816 ereignet haben, so müssen nach dem Publikandum vom 30sten Junius v. J. Amtsblatt 1816 pag. 216. die 1455 Mitglieder des alten Vereins, mit Ausschluß der ehemaligen Sächsischen, zu der aufzubringenden Entschädigung der . . 350 rtl. — gr. — pf.
wovon jedoch der Bestand der . . . . . 36 „ 20 „ 6 „
abgeht, und nur . . . . . 313 rtl. 3 gr. 7 pf.
bleiben, ein jedes fünf Groschen zwei Pfennige beitragen.

Die Herren Superintendenten, mit Einschluß der Herren Landsuperintendenten in Berlin, haben diese Beiträge daher einzuziehen, und in der gewöhnlichen Art binnen 8 Wochen an die hiesige Komunalkasse zu berichtigen.

Potsdam, den 19ten April 1817.

No. 119. Zinszahlung aus der 1½ Million Thaler Anleihe. 2 b 789. April.

Mit Bezug auf die letzte Bekanntmachung vom 18ten Dezember 1815. die damals angeordnete Berichtigung der Zinsen von den noch in Zirkulation befindlichen Interimsscheinen der Anleihe von 1½ Million Thaler aus dem Edikt vom 12ten Februar 1810. betreffend,

wird hierdurch anderweit zur Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die Zahlung der Zinsen auf dergleichen Interimsscheine für das Jahr vom 1sten Januar bis letzten Dezember 1816. wie bisher, sowohl bei der Hauptseehandlungskasse hieselbst, als auch bei den Kassen der Bankokomtoirs zu Breslau und Königsberg in Preußen gegen Quittung und Präsentation der Originalscheine, worauf die geschehene Zinsenzahlung abgeschrieben werden muß, baar geleistet werden wird.

Künftig werden die benannten drei Kassen die Zinsen auf die nur noch in geringer Anzahl vorhandenen Interimsscheine bis zur erfolgten Zurückzahlung der Kapitalien jährlich ununterbrochen, und zwar nach dem 1sten Januar, gegen Präsentation der Scheine, fortlaufend zahlen. Berlin, den 20sten März 1817.

Der Minister der Finanzen.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18ten April 1817.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 14. Edikalzitationen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten für den Druck des 3ten Verzeichnisses der vom 1sten Juni bis zum letzten Juli 1816 bei ihnen erlassenen Edikalzitationen, an die Kammergerichts-Salarienkasse baar und postfrei einzusenden.

Die Untergerichte werden die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, durch Extrakte des oben genannten Verzeichnisses ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen.

Berlin, den 13ten März 1817.

No. 15. Edikalzitationen.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der für die Zeit vom 1sten August bis zum letzten September 1816 bei ihnen erlassenen Edikalzitationen an die Kammergerichts-Salarienkasse zu zahlen.

Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Extrakte aus obigem Verzeichnisse ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen.

Berlin, den 17ten März 1817.

No. 16. Aufhebung des Schöppenstuhls in Brandenburg

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher in der Stadt Brandenburg bestandene Schöppenstuhl zufolge der Bestimmung des Justizministerii vom 22sten März c. aufgehoben worden ist.

Berlin, den 31sten März 1817.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungsassessor v. Druffel ist von des Königs Majestät zum Regierungsrath bei der Königl. Regierung in Düsseldorff ernannt worden.

Der reitende Feldjäger Tramnitz ist zum Oberförster zu Friedersdorf, Forstamts Storckow, und der invalide Oberjäger Knuth vom Ostpreußischen Jägerbataillon zum Unterförster in Schönweide, Forstamts Zossen, bestellt worden.

Predigtamtskandidaten.

Die Kandidaten der Theologie Lamprecht in Radösen bei Belzig und Petri in Massow im Herzogthum Mecklenburg, sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt, und ist dem erstern das Zeugniß „sehr gut in der Prüfung bestanden" ertheilt.

Vermischte Nachrichten.

Gesperrte Passage über die Havelbrücke bei Hennigsdorf.

Wegen einer Reparatur an der Havelbrücke bei Hennigsdorf auf der Poststraße von Berlin nach Hamburg wird die Passage darüber vom 6ten bis 19ten Mai d. J. gesperrt werden, während welcher Zeit der Weg über Spandau einzuschlagen ist.

Den 16ten April 1817.

Königl. Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Geschenke an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Neu-Ruppin.

Der Herr Landrath v. Ziethen auf Wustrau hat am 21sten Dezember v. und 7ten Februar d. J. in sechs Kisten mittlerer Größe die Naturalien-, Kunst- und Instrumentensammlung des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Neu-Ruppin auf eine höchst patriotische Weise vermehrt. Das Geschenk enthält:

A. an Naturalien, außer einer nicht unbedeutenden Anzahl von Muscheln und Schnecken, viele gesiegelte und ungesiegelte Thon- und Erdarten, Kalk-, Fluß- und Feldspathe, Marmor-, Schiefer-, Kiesel-, Gips-, Tropf- und Adlersteine, einschließlich einiger Edelsteine, mehrere salzige Fossilien und Inflammabilien, Silber-, Kupfer-, Eisen- und Bleierze, Krystallisationen, und besonders viele Versteinerungen, z. E. Ichthyolithen, Ammoniten, Nautiliten, Cochliten, (von diesen besonders Turbiniten, Strombiten und Nerititen,) Conchiten, Echiniten, Schraubensteine, Phytotypen, Bibliolithen, Dendriten, Lithophyten u. s. w., ohne der vielen Tophen und Fischroggensteine zu gedenken;

B. an Kunstsachen

a. allerlei mechanische Seltenheiten aus Glas, Porzellan und Muscheln verfertigt;

b. mehrere zum physikalischen und mathematischen Apparate gehörige Gegenstände, z. E. drei Brennspiegel, von denen der eine metallen ist, zwei konvexe Spiegel, zwei Brenngläser, ein Thermometer, zwei Magnete, vier Prismata, einige Vergrößerungs- und Vermehrungsgläser, einige aus Krystallglas geschliffene mathematische Körper, einen Erd- und einen Himmelsglobus mittler Größe.

Dieses Geschenk, wofür wir dem Herrn Geber unsern Dank hierdurch bezeugen, ist eine glückliche Vorbedeutung Hinsichtlich des Antheils, den die Bewohner der Provinz an dem Wiederaufblühen unserer gelehrten Schulen nehmen, welche durch Seiner Königlichen Majestät Gnade neuerdings so freigebig ausgestattet sind.

Den 12ten April 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Empfehlung des Kühnauschen Choralbuchs.

Nachdem die erste, aus zwei Bänden bestehende Auflage des Kühnauschen Choralbuchs seit langer Zeit gänzlich vergriffen war, hat Herr Johann Friedrich Wilhelm Kühnau, Organist an der hiesigen Dreifaltigkeitskirche, eine neue Auflage in Einem Bande veranstaltet, und jetzt herausgegeben, welche, außer der Reinheit in der Harmonie, sich durch bequemes Format, gutes Papier, sauberen Druck und wohlfeilen Preis auszeichnet. Wir achten es für Pflicht, auf dieses Choralbuch aufmerksam zu machen, und dasselbe sowohl für Kirchen und Schulen, als zum häuslichen Gebrauch zu empfehlen. Es ist beim Herausgeber „Kronenstraße Nr. 5. in Berlin für zwei Thaler zu haben.

(Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das chronologische Register der im Amtsblatte für die Monate Januar, Februar und März 1817. enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Extra-Blatt

zum

17ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 9. Die separirte Wendland aus Brandenburg ist von dem unterzeichneten Patrimonialgerichte wegen Diebstahls inhaftirt worden. Sie hat Gelegenheit gefunden, heute Abend 9 Uhr zu entspringen. Bei ihrer Entweichung ist sie

mit einem kamisen Kamisol, einem rothgestreiften, halb leinenen, halb baumwollenen Rocke, einer weiß sanspeinen Mütze, mit einem schwarz seidenen Kopftuche umwunden, einem blau gedruckten leinenen Halstuch, wollenen Strümpfen und alten ledernen Pantoffeln,

bekleidet gewesen.

Sie ist Vierzig und mehrere Jahre alt, langer hagerer Statur, hat blondes Haar, graue Augen, längliches Gesicht, lange Nase, spitzes Kinn.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, die Wendland im Betretungsfall zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Beelitz, den 11ten April 1817.

Adelich v. Rochowsche Patrimonialgerichte über Rekahne ꝛc.

No. 10. Der verabschiedete Landwehrmann und Schiffer Karl Friedrich Münster, wegen großen Hausdiebstahls, Betrugs, und verbotenen Hazardspiels bereits verurtheilt, hat sich in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Kriminalgefängniß gebrochen; daher alle Gerichts- und Polizeibehörden dienstlichst ersucht werden, diesen gefährlichen Verbrecher, sobald er habhaft wird, sofort zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Bedeckung an uns abliefern zu lassen, die wir zu allen Gegendiensten so bereit als willig sind.

Kyritz, den 19ten April 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bezeichnung.

Karl Friedrich Münster, 20 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß, von gesunder Gesichtsfarbe, mit schwarzem Haar, blauen Augen, gewöhnlicher Nase, Mund und Kinn und einem steifen Zeigefinger an der linken Hand. Bekleidet war er mit einem blau tuchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen, rothen Tuchweste, blauen Tuchhosen und schlaffen Stiefeln.

Bekanntmachungen.

Der mittelst Steckbrief vom 27sten März c. verfolgte Landwehrmann Christian Strache ist wiederum eingebracht.

Oberberg, den 12ten April 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Am

Am 22sten März d. J. ist in der Hölzung, genannt Lüsche, nicht weit von dem Wege, welcher von Brädikow nach Berge führt, ein männlicher Körper ganz nackend und todt gefunden worden. Dem Ansehen nach ist der Denatus 40 Jahr alt, und 5 Fuß 6 Zoll groß gewesen. Sein Kopf- und Barthaar war schwarz, und das erstere kurz abgeschnitten, übrigens war er von einem starken Körperbau, jedoch fanden sich an den Armen und an den Unterextremitäten die Ueberbleibsel von einem gehabten Ausschlag, auch fehlten in den Oberkinnbacken zwei Schneidezähne. Der Wahrscheinlichkeit nach hat Denatus selbst sich erhänget, indem er gefunden worden mit einem Ende Strick um den Hals, so aber durchschnitten war, und von dem das andere Ende sich an einem Zacken eines Baumes angebunden befand. Von gewaltsamen Verletzungen ist nicht die geringste Spur, und die sämmtlichen Kleidungsstücke mit dem Hemde sind nicht vorhanden; außer einem Paar ganz alten grauen wollenen Handschuhen, einem Stock von Haselholz, und den beiden obigen Enden des Stricks ist nichts vorgefunden worden. Sollte irgend Jemand über diesen Denatus oder dessen Herkommen diese oder jene Auskunft geben können, der wird ersucht, solches dem Endesunterschriebenen anzuzeigen.

Friesack bei Fehrbellin, den 9ten April 1817.

Der Stadtrichter Manvede als Justitiarius zu Pessin.

Am dritten Mai d. J. früh 11 Uhr soll zu Rathhause hieselbst das bei der Stadt belegene Schützenhaus nebst Stallung, Garten und Bleichplatz, auf 6 Jahre, nemlich vom 1sten März 1818 bis dahin 1823, dem geeigneten Meistbietenden verpachtet werden, und sind die Bedingungen bei dem Unterzeichneten einzusehen. Treuenbrietzen, den 29sten März 1817.

Der Bürgermeister Haeberlein.

Erbpachtung.

Von dem im Landsbergschen Kreise in der Neumark, zwischen Landsberg und Soldin belegenen Landgute, die Tornowsche Glashütte, sollen der größte Theil des besten Ackers und eben so viel vorzüglich schöne Wiesen, in Kavels von 5, 10 bis 60 Morgen, ferner einige und zwanzig Familienhäuser, so wie die Brau- und Brennerei nebst Krugnahrung, unter den vortheilhaftesten Bedingungen aus freier Hand in Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu hat der unterzeichnete Besitzer dieses Landguts einen Bietungstermin auf

den 10ten Juni d. J.

in dem herrschaftlichen Wohnhause daselbst angesetzt, und ladet zahlungsfähige Kauflustige ein, sich in diesem Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und bei der Annehmbarkeit desselben den Zuschlag und die Abschließung des Kaufkontrakts zu gewärtigen; wobei ihnen noch zur Nachricht dient, daß die Zahlung des Einkaufgeldes baar in Kourant oder in Staatspapieren nach dem Kours am Tage des Zuschlags, und zwar das eine Drittheil bei der Lizitation, das andere zu Weihnachten 1817, und das letzte Drittheil am 1sten Oktober 1818 geleistet werden muß, und daß die übrigen und näheren Bedingungen sowohl auf dem Gute, als auch bei dem Kommissionair Platow in Werbig bei Seelow eingesehen werden können.

Tornowsche Glashütte, den 7ten April 1817. Martini.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 18.

Den 2ten Mai 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 120. Servis- und Brotbenefizien der Soldatenfamilien. 1. m. 2433. April.

Der Königlichen Regierung wird in Verfolg der frühern Verfügungen zur Nachricht eröffnet, daß auf diesseitige Veranlassung sämmtliche kommandirende Herren Generale durch den Herrn Kriegsminister benachrichtigen sind,

daß die den nicht in den Garnisonorten der Väter befindlichen Soldatenfamilien bisher gewährten Servis- und Brotbenefizien, der frühern Bestimmung gemäß, mit dem 1sten Mai c. ein Ende nehmen, und davon nur die Alterheiratheten, und diejenigen, deren Familienväter beim Armeekorps in Frankreich stehen, ausgenommen sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach zu verfahren.

Berlin, den 15ten April 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Vorschriften haben die Behörden pünktlich zu verfahren.

Potsdam, den 22. April 1817.

No. 121. Freiwillige im Garde-Schützenbataillon rc. 1. m. 2439. April.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung vom 31sten v. M. sollen von jetzt an junge Leute aus andern Orten, welche die hiesige Universität besuchen wollen, oder sonst in wissenschaftlicher Ausbildung begriffen sind, als Freiwillige bei dem Garde-Schützenbataillon und Garde-Jägerbataillon auf Ein Jahr zur Lösung ihrer Verbindlichkeit zum Dienst im stehenden Heere nur noch in sofern aufgenommen werden, als bis bei selbigen die Erledigung von Stellen eintritt.

Demnach ist es nothwendig, daß alle junge Leute der genannten Kathegorie, bevor sie persönlich hieher kommen, bei den beiden Bataillonen Erkundigung einziehen, ob sie eintreten können, um für den Fall des Mangels an Platz zu verhüten, daß sie die Reise nach Berlin vergeblich unternehmen.

Berlin, den 15ten April 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Nach obigen Bestimmungen haben sich diejenigen, welche ihrer Verpflichtung zum Militairdienst in der bemerkten Art genügen wollen, so wie deren Angehörigen und Vormünder zu achten. Potsdam den 25sten April 1817.

No. 122. Holz- und Wildpret-Entwendungen. 2 b 781. April

Zur Verhütung und Begegnung der Entwendung von Holz und Wildpret aus Staatsforsten und Jagden haben bisher in der Kurmark folgende Jagd- und forstpolizeiliche Maaßregeln statt gefunden.

1) Die Schneidemüller, ihre Mühlen mögen unter Aemtern, Rittergütern oder Städten belegen seiu, dürfen keinen Block zum Schneiden annehmen, wenn derselbe nicht mit einem Anschlagszeichen versehen ist, und der Ueberbringer nicht durch ein glaubhaftes Attest des Königlichen Forstbedienten, wenn der Block aus der Königlichen Forst entnommen ist, oder des Privat-Waldbesitzers, wenn er aus einer Privatforst deklarirt wird, die Unverdächtigkeit des Besitzers nachweiset.

2) Die Schneidemüller sollen hierauf vereidet werden; wenn aber dennoch Blöcke ohne Anschlag und Attest angenommen werden, so soll die Konfiskation der Blöcke erfolgen, und der Kontravenient für jeden Block mit einer Geldstrafe von 5o Thlr. und Erlegung von 5 Thlr. für den Denunzianten belegt werden. (Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20sten Mai 1720. Tit. XVIII. §. 3., und Amtsblatt der Kurmärkschen Regierung de 1815 pag. 97.)

3) Es dürfen weder Bau-, Nutz- und Brennholz, noch Holzkohlen oder Wildpret in die Städte zu den Thoren eingelassen werden, wenn sich der Einbringer nicht durch ein glaubwürdiges Attest als rechtmäßiger Besitzer jener Gegenstände ausweiset. Dergleichen Atteste müssen:
   a. die Menge und die Gattung des Holzes, der Kohlen und des Wildprets, und zwar erstere mit Buchstaben ausgedrückt, enthalten; sie müssen
   b. wenn jene Gegenstände aus Königlichen Forsten eingeführt werden, von dem betreffenden Königlichen Revier-Forstbedienten,
   c. aus adlichen Forsten, von dem Gutsbesitzer oder dem Gerichtshalter,
   d. aus Stadtforsten, vom Magistrat der Stadt, und
   e. aus andern Privatforsten, von der Ortsobrigkeit ausgestellt, und mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde bedruckt seiu,

   und sind die sämmtlichen Thor- und Akziseoffizianten verpflichtet, die bezeichneten Gegenstände ohne diese Atteste anzuhalten, und nicht einzulassen.

4) Die Atteste müssen von den Akzise- und Thoroffizianten genau geprüft werden; werden sie unverdächtig und richtig befunden, so wird das eingebrachte Quantum und der Tag des Einbringens darauf jedesmal mit Buchstaben unentgeldlich dergestalt bemerkt, daß sie nicht noch einmal gebraucht werden können, und werden dieselben sodann den Einbringern zur Legitimation des Verkaufs zurückgegeben.

5) Finden sich Unrichtigkeiten in den Attesten, oder werden sie falsch befunden, oder versucht es jemand, ohne ein Attest einzuschleichen, so wird das Eingebrachte in Beschlag genommen, und der Vorgang der Ortspolizeibehörde zur

zur polizeilichen Untersuchung und fernern Verfügung angezeigt. Bestätigt sich hierbei die Unrichtigkeit, Unächtheit oder der gänzliche Mangel eines Atteſts, so tritt die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände ein, wodurch indessen die besondere gerichtliche Rüge der sich dabei etwa ergebenen Uebertretung eines Strafgesetzes nicht ausgeschlossen ist. Der Betrag des Konfiskats wird zur Hälfte zur Forstkasse und zur Hälfte demjenigen gezahlt, welcher die Kontravention entdeckt und angezeigt hat.

(Publikandum vom 4ten Juni 1783 in der Edikten-sammlung vom Jahre 1783. Spalte 2131, und Amtsblatt der Kurmärkschen Regierung vom Jahre 1812. pag. 257.)

Nach der Verfügung des Königlichen Finanzministeriums sollen diese Vorschriften auch in den, dem diesseitigen Regierungsbezirk beigelegten Landestheilen des Herzogthums Sachsen angewendet werden, und werden in Gemäßheit dessen die betreffenden Akziseoffizianten, Thorbedienten, Polizeibehörden und Königlichen Forstbedienten zur Befolgung jener Vorschriften angewiesen, letztere werden insbesondere auf die Verfügung vom 20sten Mai 1814 (Kurmärkſches Amtsblatt pag. 223.) wegen der Fassung der Wildpretsatteste, und auf die Verordnung vom 24sten September 1815 (daselbst pag. 271.) wegen Ausstellung der Atteste über die zu öffentlichen Bauten in die Städte einzuführenden Hölzer aufmerksam, und ihnen die genaue Aufsicht auf die Schneidemühlen zur Pflicht gemacht, so wie die Polizeibehörden wegen des Verfahrens bei Untersuchungen der Nichtbeobachtung der obigen Vorschriften, rücksichtlich der Einführung der Waldprodukte in die Städte, auf die Verordnung vom 11ten Februar 1812 (Amtsblatt pag. 68.) verwiesen werden, wonach die Akten zur Entscheidung der Königlichen Regierung einzureichen sind. Wenn Wildpret wegen unbescheinigter Einbringung in Beschlag genommen wird, so ist dasselbe zur Vermeidung des Verderbens öffentlich zu versteigern, und die Losung zu asserviren.

Potsdam, den 22sten April 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 17. Entschädigung wegen Aufhebung des Mühlen- und Getränkezwanges.

Da die gesetzliche Deklaration über den Entschädigungspunkt aus dem Edikte vom 28sten Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mühlen- und Getränkezwanges sich noch verzögert; so werden nach der von dem Herrn Fürsten Staatskanzler Durchlaucht, dem Justizminister ertheilten Nachricht, einige vorläufige Anordnungen zur Konservation der Entschädigungsberechtigten von Seiten der Finanzbehörde getroffen werden.

Es hat jedoch dieser Anordnungen ungeachtet bei der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Junius vorigen Jahres, durch welche die Exekution gegen die Mühlenbesitzer durch die Subhastation der Mühlen beschränkt ist, das Verbleiben, und wenn zu einer Mühle, deren Veräußerung im Wege der Subhastation nach der erwähnten Kabinetsordre nicht statt findet, landwirthschaftliche Besitzungen als Pertinenzstücke mit dem dabei befindlichen Vieh- und Feldinventarium gehören, so folgt aus der Bestimmung der Kabinetsordre schon, daß diese auch nicht zur Subhastation gebracht werden können.

Ha-

Haben aber die Mühlenbesitzer noch anderes Vermögen, in welches die Exekution zulässig ist, und deren Vollstreckung ihren Ruin herbeiführen würde, so kommt es hauptsächlich auf die zur Konservation der Entschädigungsberechtigten weiter zu nehmenden Maasregeln an, und hiezu soll von den kompetenten Gerichten dadurch mitgewirkt werden, daß in dem Falle, daß die rückständigen Erbpächte und Erbzinse Privatberechtigte zu fordern haben, die Sühne mit möglichstem Fleiße versucht werde, um dem Schuldner gegen die von ihm zu machenden Vorschläge im Wege der Güte Frist zu verschaffen.

Das Königl. Kammergericht wird auf Veranlassung des im Eingang erwähnten Schreibens des Herrn Fürsten Staatskanzlers, auf die Berücksichtigung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Junius 1816. bei den Pertinenzstücken der Mühlen, insbesondere zur weitern Verfügung hiernach an die Untergerichte besonders aufmerksam gemacht, und auch angewiesen, den in dem oben angegebenen Fall vorzunehmenden Sühneversuch selbst gehörig zu berücksichtigen und von den Untergerichten seines Departements berücksichtigen zu lassen.

Berlin, den 22sten März 1817.

An das Königl. Kammergericht. Der Justizminister. v. Kircheisen.

Vorstehende Verfügung des Herrn Justizministers Exzellenz, wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 8ten April 1817.

Personalchronik.

Der zur christlichen Religion übergetretene Generalpächter Itzig zu Krausnick ist nunmehr daselbst auch zum Polizei- und Rentbeamten bestellt, und daher der bisherige Interimsbeamte Dieckhoff von dieser Verwaltung entbunden worden.

Der Oberförster v. Kobilinsky ist von Bötzow nach Gramzow versetzt, und der Feldjäger Eyber I. vom reitenden Jägerkorps zum Oberförster in Bötzow bestellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Krumbhorn ist zum reitenden Grenzjäger bei der dritten Priegnitzschen Brigade in Lenzen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß an die Stadt Cremmen.

Die im Laufe des Monats März d. J. zu Cremmen verstorbene, verwittwet gewesene Kommissionsräthin Ockel hat der Stadt Cremmen ein Kapital von 800 Thlr. vermacht, dessen Zinsen dazu verwandt werden sollen, das Einkommen der dortigen zweiten Predigerstelle zu verbessern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach den bei uns eingegangenen Todtenscheinen ist:

1) der Musketier Friedich Rausch vom 3ten Landwehr-Infanterie-Regimente, angeblich aus Eckrewy gebürtig, am 18ten Julius 1815 zu Lüttich,

2) der Musketier Gottlieb Paul vom 2ten Westpreußischen Infanterie-Regimente, angeblich aus Groß-Krütschen gebürtig, am 28sten August 1815 zu Namur, und

3) der Musketier Christian Heinze vom 19ten Infanterie-Regimente, angeblich aus Neuendorf ohne nähere Bezeichnung der Lage desselben, am 28sten Julius 1815 zu Lüttich

gestorben.

Da die beiden erstgenannten Orte nicht im Bezirke der Königlichen Regierung liegen, wobei es doch wahrscheinlich wird, daß in dem Falle zu 2 das Dorf Grossen Kreutz zwischen hier und Brandenburg gemeint ist, hingegen zehn verschiedene Dörfer im hiesigen Regierungs-Departement den Namen Neuendorf führen, so werden alle diejenigen, welche unbezweifelte Auskunft über die gedachten Personen geben können, aufgefordert, bei uns deshalb Anzeige zu machen, und die Beweise darüber beizubringen. Die Todtenscheine sollen dann verabfolgt werden.

Den 18ten April 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Vagabonden.

Die nachstehend näher bezeichneten Vagabonden, Gottlob Augustin, ein angeblicher Fuhrknecht aus Dresden, und Anton Schuchardt, ein Schneidergeselle aus Immershausen, sind, ersterer wegen zweckloſen Herumtreibens ohne alle Subsistenzmittel, letzterer wegen Bettelei angehalten und über die Grenze gebracht worden.

Personsbeschreibung.

1) Der rc. Augustin ist 47 Jahr alt, mittler Größe, hat braune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittele Nase und Mund, blonden Bart, Kinn und Gesicht oval, gesunde Gesichtsfarbe und ein schweres Gehör.

2) Der rc. Schuchardt ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat röthlich blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, breiten Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und besonders daran kenntlich, daß er an der rechten Backe eine Schußnarbe hat, ihm auch am Mittelfinger der linken Hand ein Glied fehlt.

Den 22sten April 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Polizei-Bekanntmachung.

Der Schumachergesell Augustin Scharrer aus Grätz in Steyermark, hat angeblich seinen am 17ten d. M. in Luckenwalde ausgestellten Eingangspaß auf dem Wege von hier nach Berlin verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs gedachten Legitimationsdokuments wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 22sten April 1817.

Königlicher Polizeidirektor. Fleschc.

Frühjahrs-Wollmarkt in Niemegk.

Daß der auf Dienstag nach Kantate fallende hiesige Frühjahrs-Wollmarkt wegen der eintretenden spätern Wollschur in diesem Jahre auf den Dienstag nach Exaudi als den 20sten Mai d. J. verlegt und an diesem Tage gehalten werden soll, wird hiermit sowohl den Herren Tuchfabrikanten und Wollhändlern, als auch den Herren Wollverkäufern zur Nachricht bekannt gemacht.

Stadt Niemegk, den 17ten April 1817. Der Rath allda.

Vererbpachtung.

Von dem im Landsbergschen Kreise in der Neumark, zwischen Landsberg und Soldin belegenen Landgute, die Tornowsche Glashütte, sollen der größte Theil des besten Ackers und eben so viel vorzüglich schöne Wiesen, in Kavels von 5, 10 bis 60 Mörgen, ferner einige und zwanzig Familienhäuser, so wie die Brau- und Brennerei nebst Krugnahrung, unter den vortheilhaftesten Bedingungen aus freier Hand in Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu hat der unterzeichnete Besitzer dieses Landguts einen Bietungstermin auf

den 10ten Juni d. J.

in dem herrschaftlichen Wohnhause daselbst angesetzt, und ladet zahlungsfähige Kauflustige ein, sich in diesem Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und bei der Annehmbarkeit desselben den Zuschlag und die Abschließung des Kaufkontrakts zu gewärtigen; wobei ihnen noch zur Nachricht dient, daß die Zahlung des Einkaufgeldes baar in Kourant oder in Staatspapieren nach dem Kours am Tage des Zuschlags, und zwar das eine Drittheil bei der Lizitation, das andere zu Weihnachten 1817, und das letzte Drittheil am 1sten Oktober 1818 geleistet werden muß, und daß die übrigen und näheren Bedingungen sowohl auf dem Gute, als auch bei dem Kommissionair Platow in Werbig bei Seelow eingesehen werden können.

Tornowsche Glashütte, den 7ten April 1817. Martini.

Bekanntmachung.

Seit der Zeit, wo man angefangen hat, die technischen Gewerbe nach den Grundsätzen der Physik und Chemie zu verbessern, hat man auch in der Branntweinbrennerei wesentliche Fortschritte gemacht. Es sind mancherlei Vorschriften vorhanden, den Getreidebranntwein von seinem unangenehmen Fuselgeschmack zu befreien, unter welchen ich vorzüglich die Kohle als das wirksamste Mittel gefunden habe. Allein die

Digitized by Google

die Anwendung derselben im Großen ist zu umständlich und kostspielig, und hat man auch endlich seinen Endzweck erreicht, und die zum Reinigen angewandte Kohle enthielt Blausäure, welches sehr oft der Fall ist, so hat der Brantwein dadurch eine für die Gesundheit nachtheilige Beimischung erhalten. Ueber die Entstehung des Fusels sind mancherlei Hypothesen aufgestellt worden, wodurch aber keinesweges die Sache erklärt ist. Mir, als praktischen Brantweinbrenner, war dieser Gegenstand wichtig und veranlaßte mich zu einigen Beobachtungen und Versuchen, deren Erfolge mir endlich diese Sache in ein klares Licht setzten, und mir den Weg angaben, durch eine Vorrichtung die Entstehung des Fusels zu verhindern, welches mir auch vollkommen gelungen ist.

In neuern Zeiten ist man auch vorzüglich bemüht gewesen, das Verdampfen des Brantweins aus dem Abkühler während der Destillation durch größere Kühlanstalten zu verhindern, und hat deshalb Gittalsche Refrigeration und Schlangen von großem Durchmesser und vielen Windungen in Gebrauch gesetzt; allein nach meiner Erfahrung verhinderte man hierdurch zwar das Verdampfen, aber durchaus nicht das Verflüchtigen desselben; im Gegentheil hat man oft bei der besten Abkühlung den größten Verlust an Brantwein gehabt. Bei meinen neuern Versuchen habe ich nämlich gefunden, daß die atmosphärische Luft das größte Auflösungsmittel für den Alkohol ist, und daß diese Wirkung im hohen Grade zunimmt, wenn dieselbe sich in Bewegung befindet; sie ändert den Brantwein in ein gasartiges Wesen um, welches wie Brantwein riecht, aber nie wieder in die tropfbare Gestalt zurückkehrt, auch dann nicht, wenn die Temperatur weit unter dem Gefrierpunkt ist. Durch diese Wirkung der Luft während der Destillation gehen viele Tausend Quarte Brantwein, welche die Meische wirklich enthielt, verlohren. Viele praktische Brantweinbrenner haben diesen Verlust wahrgenommen, und es war vorzüglich denen bemerkbar, die mit mehreren Blasen gleiche Meische abbrannten und doch oft von jeder derselben eine verschiedene Ausbeute an Brantwein erhielten. Durch eine schickliche Vorrichtung habe ich diesen so bedeutenden Verlust an Brantwein ganz und gar verhindert, und so ist ein Brennapparat entstanden, wodurch, gegen alle bisher bestehende, folgende Vortheile erhalten werden:

1) gewinnt man Brantwein ohne Fusel, vom reinsten Geschmack;
2) wird bei der ersten Destillation der Meische, und in derselben Zeit, wo man sonst nur Lutter von 12 — 15 Gr. erhält, Spiritus von 80 Gr. Tralles gewonnen, wozu gewöhnlich drei Destillationen nöthig sind. Nachlauf erhält man gar nicht.
3) wird bedeutend an Brennmaterial gespart, und wenn ich annehme, daß zwei Destillationen wegfallen, so wird man höchstens die Hälfte gebrauchen. Hier in Berlin werden jährlich 14000 Winspel Getreide auf Brantwein verarbeitet, im Durchschnitt erfordern 4 Winspel einen Haufen Holz, mithin sind 3500 Haufen hierzu nöthig. Beim Gebrauch der von mir erfundenen Brenngeräthe können füglich 1750 Haufen gespart werden, ein Werth von 52,500 Thlr. den Haufen zu 30 Thlr. gerechnet; so wie diese Ersparung in Hinsicht des ganzen Holzbedarfs für Berlin den dreißigsten Theil beträgt;

4) kann

4) kann mit der ersten Destillation der Meische zugleich die Liqueurfabrikation verbunden werden, welches weiter keine Umstände macht, als daß man die Gewürze, als Zimmet, Kümmel, Nelken u. s. w. zu der Meische in den Meischerwärmer wirft; der hiervon gewonnene Spiritus enthält nun das Aroma des in den Gewürzen ätherischen Oels, und liefert, wenn Wasser und Zucker hinzugesetzt werden, die feinsten Liqueure; auch erspart man hierbei zugleich ⅔ der Gewürze, weil nichts von dem gewürzhaften Wesen in der Schlempe zurückbleibt;

5) braucht man nur den vierten Theil Wasser zum Abkühlen;

6) gewinnt man mehr Brantwein als mit allen andern üblichen Brenngeräthen.

Ich arbeite mit diesem neuen Brennapparat bereits vier Wochen im Großen, und habe in dieser Zeit für jeden Scheffel Getreide ein Quart Brantwein von 60 Gr. T. mehr erhalten als sonst die größte Ausbeute betrug; berechnet man dieses auf die 14,000 Winspel Getreide, die hier zum Brantweinbrennen verwendet werden, so würde nach obiger Erfahrung der Mehrgewinnst 336,000 Quart Brantwein betragen. Die Erfolge werden verschieden sein, je nachdem der Zufall einem und dem andern schlechtere oder bessere Brenngeräthe in die Hände lieferte; der, welcher durch die Einwirkung der Luft am meisten verloren hat, wird am meisten gewinnen. Die Anwendung dieser Geräthe findet sowohl bei der Getreide- als bei der Kartoffelbrennerei statt.

7) ist in allem hiermit bereiteten Brantwein durchaus kein Kupfer enthalten.

Auf vorgenannten von mir erfundenen Brennapparat habe ich von Einem hohen Finanzministerium, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, ein Patent erhalten über das ausschließliche Recht, diese meine eigenthümliche Methode Zehn Jahr hindurch, vom 21sten März 1817 an gerechnet, im Umfange der ganzen Monarchie auszuüben und Brenngeräthschaften nach dieser Methode fertigen zu lassen, so daß mein Verfahren, ohne meine Einwilligung, weder ganz noch Theilweise von andern angewendet werden darf. Zeichnung und Beschreibung sind bei Einem hohen Finanzministerium niedergelegt worden.

Da also nach der Bestimmung Eines hohen Finanzministerii Niemand dieses von mir erfundene Brenngeräth ohne meine Einwilligung verfertigen und in Anwendung bringen darf, so ersuche ich einen Jeden, der geneigt ist, sich dasselbe anzuschaffen, sich der näheren Bedingungen wegen (von außerhalb in postfreien Briefen) an mich zu wenden, da es zugleich mein Wunsch ist, durch diese Erfindung gemeinnützig zu werden. Wer die Wirkung sehen will, kann sich täglich, den Sonntag ausgenommen, des Vormittags von 10 — 12 Uhr, in meiner Brantweinbrennerei davon überzeugen.

Berlin, den 4ten März 1817.

J. H. L. Pistorius, neue Königsstraße Nr. 30.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 19.

Den 9ten Mai 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 123. Unterstützungen der Hebammen für das platte Land. I. 908. Apoll.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J.

Um die Lage der Hebammen auf dem Lande, welche bisher zum Theil sehr drückend war, und ein Haupthinderniß gewesen ist, daß sich zeither so wenig fähige Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebamme haben bereit finden lassen, möglichst zu verbessern, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 18ten Oktober v. J. folgendes.

1) Es sollen von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht, von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 gGr. und 1½ gGr. durch die Geistlichen erhoben, und diese Beiträge zur Unterstützung der Landhebammen verwendet werden.

2) Jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, soll von allen Personalleistungen und persönliche direkten Abgaben, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königlichen befreit werden, und nur, wenn sie etwa ein Grundstück besitzet, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sein.

3) Jeder Landhebamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist, soll ein Bezirk angewiesen werden, in welchem ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medizinaltaxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden muß.

Hiernach haben Sie die weitern Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 16ten Januar 1817.

An — Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister der Finanzen und des Innern
Graf v. Bülow und v. Schuckmann.

wird hierdurch zur Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die zu 1. zu erhebenden Gelder von Trauungen und Kindtaufen, zufolge der Bestimmungen

des Königlichen Ministerii des Innern vom 28sten Januar und 1sten April d. J. in der Art verwendet werden sollen, daß davon in jedem Kreise einer jeden der zehn ärmsten unterrichteten und approbirten Landhebammen ein Fixum von 10 Thl. jährlich bewilligt werde, und daß die Hebung nicht nur auf dem platten Lande, sondern auch in den Städten statt finden soll.

Die Herren Landräthe haben mit Zuziehung der Herren Kreisphysiker einen Entwurf zu fertigen, wie der Kreis mit Rücksicht auf die jetzt vorhandene Zahl der Landhebammen in möglichst gleiche, nach der Familienzahl der Einwohner zu berechnende Bezirke einzutheilen sei, und den Entwurf binnen 4 Wochen zu unsrer Genehmigung einzureichen. Der Entwurf muß in tabellarischer Form folgende Rubriken enthalten:

1) Namen des Kreises, 2) Namen der Hebamme und deren Wohnort, 3) Namen der Dörfer und Ortschaften, welche zu ihrem Bezirk geschlagen werden sollen, und 4) bei jedem Dorfe und Orte die Zahl der darin wohnenden Familien.

Unter den Landhebammen sind nicht nur diejenigen zu verstehen, welche wirklich in einem Dorfe wohnen, sondern auch diejenigen, welche zwar in einer Stadt wohnen, aber ihre Praxis vorzüglich auf dem Lande treiben.

Die Ortspfarrer haben über die Hebungen bei Trauungen und Kindtaufen ein Register zu führen, welches sie am letzten Junius und letzten Dezember jeden Jahres abschließen, und mit den erhobenen Beiträgen an die Superintendenten abliefern. Die Letztern fertigen daraus eine Hauptnachweisung, und übersenden diese Hauptnachweisung mit dem Geldbetrage an die Kommunal- und Institutenkasse der hiesigen Königl. Regierung, zeigen aber gleichzeitig mittelst kurzen Berichts, unter Beifügung der Spezialnachweisungen der Ortspfarrer und einer Abschrift der Hauptnachweisung, die erfolgte Absendung uns an. Die französisch-reformirten Prediger und katholischen Pfarrer senden den erhobenen Beitrag mit der Spezialnachweisung unmittelbar zur gedachten Kasse ein, und zeigen gleichzeitig der Regierung die Absendung des Betrages an. Die Berichte und Gelder müssen in den ersten 3 Wochen des Monats Juli und Januar eingehen.

Denjenigen Frauen, welche zu einer andern Hebamme als der, welche eigentlich für den Bezirk bestimmt ist, ein größeres Vertrauen haben, bleibt unbenommen, sich des Beistandes der erstern zu bedienen. Die Bezirkshebamme ist aber in solchen Fällen berechtigt, die üblichen Gebühren zu fordern, welche, im Falle nicht durch Lokalobservanzen ein anderer Satz bestimmt ist, zufolge der neuen revidirten Taxe für Medizinalpersonen vom 21sten Juni 1815 zwölf Groschen Kourant beträgt. Bei notorisch Armen hat sich jedoch die Bezirkshebamme der Forderung zu enthalten.

Potsdam, den 19ten April 1817.

In

In Folge einer Bestimmung des Herrn Polizeiministers Fürsten von Sayn zu Wittgenstein Durchlaucht, sollen bei Vernehmungen minderjähriger oder unter älterlicher Gewalt stehender Personen in polizeilichen Untersuchungen die Vormünder oder Aeltern derselben zugezogen werden; welches sämmtlichen Polizeibehörden unsers Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 25sten April 1817.

No. 124. Polizeiliche Vernehmungen der Minderjährigen. I. p. 1778. April.

Nachstehende Bekanntmachung:

Auf Veranlassung der Königl. Preuß. Hochlöbl. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen, benachrichtige ich die Inhaber der Zentralsteuer-Obligationen, daß die Zinsen davon, auf den diesjährigen Ostertermin, bei dem Handelshause Reichenbach & Comp. zu Leipzig nunmehro erhoben werden können.

Merseburg, den 19ten April 1817.

Der Regierungs-Chefpräsident. von Schönberg.

No. 125. Zinsen von Zentralsteuer-Obligationen. I. p. 2956. April.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26sten April 1817.

Durch das wiederhergestellte Brandenburger Landgestüt sind innerhalb der jetzigen Grenzen des hiesigen Regierungsdepartements schon im Jahre 1815 auf den Beschälstationen zu Wittstock, Vehlefanz, Liebenwalde, Wildberg und im Gestüt selbst durch 31 Hengste 657 Stuten bedeckt worden. Im Jahre 1816 wurden auf den Stationen Kolonie Alt-Garz, Wildberg, Fehrbellin, Vehlefanz, Parey, Liebenwalde, Rühstädt, Papenbruch, Wulfersdorf, Freienstein und im Marstall Lindenau durch 53 Beschäler 1355 Stuten bedeckt; für das Jahr 1817 sind auf die Beschäl-Stationen Marstall Lindenau, Alt-Garz, Wildberg, Lüdersdorf, Amt Fehrbellin, Vehlefanz, Berge, Liebenwalde, Rühstädt, Papenbruch und Wulfersdorf wiederum 53 Hengste vertheilt, welche jedoch für die große Anzahl der Stuten, die schon zur Bedeckung angezeigt worden sind, nicht zureichen. Für das Jahr 1818 werden die Aufzeichnungstermine der Stuten zu seiner Zeit bekannt gemacht werden. Potsdam, den 29sten April 1817.

No. 126. Landgestüt. I. p. 2735. April.

Das durch das Amtsblatt im Jahre 1815. No. 201. bekannt gemachte Verbot der Ausfuhr des Schießpulvers, ist mittelst Verfügung der Königlichen Staats-Ministerien der Finanzen und des Innern vom 11ten v. M. aufgehoben worden.

Potsdam, den 22sten April 1817.

No. 127. Schießpulver. S. a. 136. April.

No. 128. Verkehr mit rohen Häuten aus dem Sächsischen. 2. a. 1815. April.

Nach der Bestimmung d. d. Dresden den 2ten Januar 1800 ruht auf der Ausfuhr der rohen Häute aus dem Herzogthum Sachsen zur Zeit noch eine Abgabe von resp. 3 Gr., 2 Gr. und 1 Gr. für das Stück, nach Maaßgabe der Größe, welche Abgabe also bisher auch von den Häuten erhoben werden mußte, die von dort in die übrigen inländischen Provinzen giengen.

Durch ein Reskript des Herrn Finanzministers vom 20sten März d. J. ist festgesetzt:

daß die erwähnte Exportationsabgabe von den rohen Häuten im Herzogthum Sachsen fortan nicht weiter erhoben werden soll, wenn letztere nach einer der andern inländischen Provinzen bestimmt sind, sondern daß selbige nur noch für das Verkehr in das Ausland statt finden soll.

Dagegen soll aber auch aus allen andern inländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen ein gleich freier Verkehr in Ansehung der rohen Häute statt finden, und dem gemäß also weder ein bisher bestandenes etwaniges Ausfuhrverbot der rohen Häute, noch die ausländische Exportationsabgabe der 8½ Prozent von den Schaaffellen, oder sonstige Ausgangsabgabe von rohen Fellen, hinsichtlich des Herzogthums Sachsen weiter mehr zur Anwendung und resp. Erhebung kommen, und mithin überall ein Unterschied zwischen dem Herzogthum Sachsen und den übrigen Provinzen nicht mehr statt haben. Es muß jedoch hierbei besonders darauf geachtet werden, daß dieses nur zwischen dem Einländer frei gegebene Verkehr nicht dazu gemißbraucht werde, die noch bestehenden Ausfuhrverbote zu umgehen, und daß daher auch die Herzoglich-Sächsischen Steuerbehörden besonders darauf aufmerksam sein müssen, daß aus den ausländischen Provinzen in das Herzogthum Sachsen nicht rohe Leder in der Absicht gebracht werden, um solche von dort aus hiernächst gegen die bestehende Abgabe ins Ausland zu exportiren.

Wenn sich ein solches Verkehr bilden sollte, so ist von den Herzoglich Sächsischen Akzise- und Gleitsämtern hiervon ungesäumte Anzeige zu machen.

Potsdam, den 25sten April 1817.

No. 129. Hausiren. 2. a. 1761. Februar.

Es wird hierdurch zur Vorbeugung mehrerer Zweifel bekannt gemacht, daß die von uns ertheilten Hausirscheine zum Handel mit Schnittwaaren und mit kurzen Waaren aller Art, in den zum hiesigen Regierungsdepartement geschlagenen sächsischen Landestheilen bis auf weitere Verfügung nicht gültig sind.

Sämmtliche Behörden und die Hausirer haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 29sten April 1817.

No. 130. Kartoffelvermehrung. 2. a. 1724. April.

Nachstehende Artikel aus Stück 16. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen:

Kartoffelpflanzung.

Obgleich mehreren Landwirthen des hiesigen Regierungsbezirks aus Erfahrung bekannt sein wird, daß die Kartoffelpflanzung eben so gut durch die Scha-

len,

len, als durch die Frucht selbst bewirkt werden kann, so ist bei dem jetzigen großen Mangel an Saatkartoffeln doch sehr zu wünschen, daß das dabei zu beobachtende Verfahren nicht nur allgemein bekannt, sondern auch überall gehörig befolgt werde.

Wir finden uns daher veranlaßt, über das Verfahren hierunter Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die zu dem häuslichen Gebrauche bestimmten Kartoffeln werden dergestalt abgeschält, daß die Keime an den Schalen bleiben, welche dann bis zur künftigen Pflanzung an irgend einem luftigen Ort im Keller, wo sie vor Frost und Fäulniß sicher sind, etwas dünn auseinander gelegt werden müssen, wonächst die Pflanzung zu seiner Zeit verhältnißmäßig eben so gut, als mit den wirklichen Kartoffeln vorgenommen wird.

Aachen, den 3ten April 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verfahren um von wenigen Kartoffeln eine reiche Erndte zu erhalten.

Daß Kartoffeln, nach den Augen zerschnitten, sich fortpflanzen, ist bekannt. Daß Kartoffelkeime, allein gesetzt, die nemlichen Dienste thun, wenn man sie setzt, als wenn die Kartoffeln, aus denen sie entsprossen sind, noch mit ihnen zusammen hingen, ist ebenfalls bekannt.

Inzwischen erfordert diese letzte Methode vorzüglich gutes lockeres Land, und sehr passende Witterung, wenn sie guten Erfolg haben soll.

Folgendes Verfahren aber ist sehr wenig bekannt, und möchte bei dem außerordentlichen Mangel an Satzkartoffeln in diesem Jahre sehr zu empfehlen sein.

Man macht eine viereckige Grube, ohngefähr eine halbe Klafter tief, unten und oben gleich weit, von beliebiger Größe, den Grund belegt man mit guter Gartenerde, einen Fuß hoch, und auf diese legt man die Kartoffeln, eine an die andere, so daß sie den ganzen Grund des Loches einnehmen. Nun bedeckt man diese Kartoffeln mit guter Erde, welche mit völlig gefaultem Dünger vermischt wird, und wartet ab, bis sie aufgehen. Ist dieses geschehen, so bedeckt man die hervorgekommenen Pflanzen abermals mit guter vorbeschriebener Erde, und wartet wiederum, bis sie auch diese Erdschicht durchdrungen haben, um dann eine neue Lage Erde darauf zu häufen. So fährt man fort, bis die Grube völlig wieder ausgefüllet ist, und überläßt die Pflanzung der Natur, bis zur Erndte Zeit, nur muß man, bei allzutrockener Witterung mit starkem Begießen zu Hülfe kommen.

Der Ertrag übersteigt oft dergestalt alle Erwartung, daß die Grube von unten bis oben schichtweise mit Kartoffeln und Erde angefüllt ist, und eine mittelmäßige Pflanzgrube dieser Art oft viele Fuhren liefert.

Bei

Bei der Erndte selbst muß man, um die haufenweise liegenden Kartoffeln nicht zu verletzen, vorsichtig verfahren. Am besten macht man dicht neben der Grube eine zweite, um die gewonnenen Kartoffeln vorsichtig herauszunehmen. Das darauf folgende Jahr belegt man die zuletzt gegrabene Grube, und wechselt ein Jahr um das andere mit diesen beiden Gruben ab.

Die Erde derjenigen Grube, welche nicht belegt ist, läßt man das Jahr hindurch außerhalb derselben, dem Einfluß der Witterung ausgesetzt.

werden zur Beachtung mit der Aufforderung mitgetheilt, daß diejenigen Wirthe, welche mit Vermehrung der Kartoffeln in Gruben Versuche machen mögten, die Resultate dem betreffenden Landrath anzeigen, welcher sie dann zusammenstellen und uns einreichen wird. Potsdam, den 29sten April 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 18. Verbotene Erwerbung der Theile von Berg- u. Salzwerken.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsbefehls am 20sten Januar 1806 und 2ten November 1808. die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 16. §. 138. et seq. dahin abzuändern geruht, daß den Bergwerks- und Salinenbeamten, so wie deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern fernerhin nicht mehr gestattet sein soll, Theile von Berg- und Salzwercken zu erwerben.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird der Verfügung des Herrn Justiz- und des Herrn Finanzministers Exzellenzen zu Folge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Bergjustizverwaltungsbehörden zur Beachtung derselben bei etwanigen Eintragungsgesuchen hierdurch besonders angewiesen.

Berlin, den 28sten April 1817.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungssekretair Knoblauch ist im Sekretariat der zweiten General-Verwaltung des Königl. Finanzministeriums angestellt worden.

Der Lieutenant Mau ist zum Akzisekassen-Kontroleur in Freienwalde, und der Stabstrompeter Fritsche vom Brandenburgschen Husarenregiment zum Chausseeeinnehmer auf der Chaussee bei Brandenburg bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ueber Selbstentzündungen und deren Verhütung.

Die Königliche physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg in Preußen hat neuerlich über die Ursachen der Selbstentzündungen, und über die dagegen zu ergreifenden Mittel Beobachtungen und Versuche bekannt gemacht, deren Inhalt zu allgemeines Interesse hat, um nicht auch hier mitgetheilt zu werden.

Schon

Digitized by Google

Schon im April 1781 entstand auf einem Schiffe im Hafen zu Kronstadt, auf dem in fünf Tagen weder Feuer noch Licht gewesen, Brand in der seit mehreren Stunden verschlossenen Kajüte. Beim Oeffnen der Thüre fand man ein darin liegendes Segeltuch glühen und Funken streuen. Alle Nachforschungen zur Entdeckung, wie das Feuer dazu gekommen, waren durchaus vergeblich, und da man vermuthen mußte, daß der in der Kajüte aufbewahrte, mit Oel befeuchtete und in Segeltuch eingewickelte Kienruß sich selbst entzündet habe, so wurde auf demselben Schiffe ein Versuch mit denselben Materialien angestellt, die, wie zuvor zusammengepackt, sich wieder von selbst entzündeten. Außer diesem ließ die Admiralität durch den Professor Georgi noch 39 Versuche anstellen, bei denen das Verhältniß des Oels und Kienrusses abgeändert wurde, und die beinahe sämmtlich denselben Erfolg hatten.

Im Jahre 1815 unternahm Herr Pfarrer Sommer in Königsberg ähnliche Versuche, die um so belehrender sind, als Herr Sommer auf die Umstände und die Erscheinungen dabei viel Aufmerksamkeit wandte. Mehrere Ellen grobe Leinwand wurden mit Leinöl stark angefeuchtet, und am 28sten Juni 1815 Mittags auf dem Dache in der Sonne ausgebreitet, und zugleich einige Ellen wollener Friese nebst Stroh der Sonnenwärme ausgesetzt. Als nach einer Stunde das Thermometer, unter der Leinwand angebracht, 52° Reaumür zeigte, wurde zuerst die Leinwand, dann darüber der Flanell schnell zusammengewickelt, mit dem warmen Friese umwunden, vermittelst eines Bindfadens schnell zusammengeschnürt, in einen kupfernen Kessel in das warme Stroh gepackt, und mit einem Federbett bedeckt. Bei einer Lufttemperatur von 20° Reaumür im Zimmer nahm die Hitze in diesem Bette immer mehr zu, und am folgenden Mittage loderte beim Zutritt der Luft das schon sengende Stroh mit heller Flamme auf. Im Bette war ein Loch bis tief in die Federn eingebrannt, und der Flanell nebst der Leinwand glühte. Nachdem es ½ Stunden gebrannt hatte, wurde es mit Wasser unter starkem Prasseln gelöscht. Am 25sten August 1815 wurden Sagespäne von Tannenholz mit Werg, geschnittenem Stroh und Bast vermischt, mit Leinöl getränkt, und an der Sonne erwärmt. Als diese Mischung Mittags 35° Wärme zeigte, schüttete Herr Sommer sie in einen erwärmten baumwollenen Sack, umwickelte diesen mit einer, gleichfalls erwärmten wollenen Decke, und umgab sie in dem kupfernen Kessel mit Stroh, worüber ein Federkissen gelegt wurde. Abends spürte man schon brenzlichen Geruch, und als am andern Mittage das Federkissen, welches eingebrannt war, gelüftet wurde, stieg ein starker Dampf auf, das Stroh schlug in Flammen aus, und die Späne glüheten oben sehr stark. Diese Glut wurde nach ¼ Stunde mit Wasser vollkommen gelöscht, alles in den Garten geworfen, und kam, nachdem die Sonne den folgenden Tag darauf geschienen, bei einer Lufttemperatur von 19° von neuem in Brand.

Diesen Versuchen zu Folge scheint hauptsächlich die Verbindung einer öligten Substanz mit andern brennbaren Dingen die Selbstentzündung zu begünstigen.

Da-

Daher erhitzt sich, wie die Tuchbereiter wissen, die mit Fett eingeschmierte Wolle bis zum Brennen. Bei Professor Georgis Versuchen entzündeten sich mit Hanföl und Talg begossene und erwärmte Kuhhaare.

Da sich auch bei dem Rösten organischer Stoffe ein brenzlichtes Oel entbindet, so erklärt es sich, warum nach den Versuchen des Chemiker Rüde in Kassel braun geröstete Roggenkleie sich von selbst entzündet, und weshalb im Juli 1794 in Berlin Feuer aus sorgloser Aufbewahrung der gebrannten Zichorienwurzeln entstand. Georgi bemerkte, daß geröstetes Roggenmehl schneller als die Kleie im Glühen überging, sehr wahrscheinlich, weil im erstern sich mehr empyreumatisches Oel bildet.

Außerdem bemerkte er, daß Weizenmehl, Gerstengrütze, Erbsen, Bohnen, Sagespäne, selbst der schwach gebrannte Kaffee, nachdem er gemahlen und aufs neue geröstet worden, sich entzündeten.

In Königsberg entzündete sich braun gebranntes Getreide, welches nach den großen Bränden in den Jahren 1764 und 1811 den Armen wohlfeil verkauft war, an mehreren Orten von selbst. Aber auch ohne Zutritt öhrtiger Materien kann bei den Gährungen die Wärme so sehr erhöhet werden, daß, wie bei feuchtem zusammengehäuften Heu, Mist, und dergleichen, wirkliche Entzündung entsteht, zumal wenn heiße Witterung sie begünstigt.

Zur Selbstentzündung ist es auch noch erforderlich, daß die fettigen oder öligen und erhitzten Substanzen ziemlich fest zusammen gepackt oder übereinander gerollt werden.

So erhitzt sich festgeschlagener Mist, besonders von Pferden, ferner Heu, welches durch Nässe dichter zusammengesunken ist, überhaupt aufgehäufte frische Vegetabilien, bis zum Verbrennen.

Auf diese Art sind wahrscheinlich mehrere große Brände entstanden.

Der Brand einer Seilerbahn in St. Petersburg rührte wahrscheinlich vom Zusammendrehen eines durch Oel verunreinigten Hanfes zu Tauen, so wie das in einem Pelzgewölbe daselbst entstandene Feuer von Wachstapeten her, die den Tag zuvor stark zusammengerollt hingelegt waren.

Bei allen vom Professor Georgi und Pfarrer Sommer angestellten Versuchen war es zur Selbstentzündung durchaus erforderlich, die, in gedachter Art gemengten Substanzen sowohl, als die gerösteten Materien fest in Leinwand einzubinden. Zutritt der äußern Luft scheint zu der Entstehung der Glut keinesweges nöthig, vielmehr entwickelte sich die Glut immer ganz in der Mitte des Ballens, da wo keine Luft hinkommen konnte.

Alle diese Umstände fanden bei mehreren neuerlichen Selbstentzündungen in Königsberg statt. Am 2ten Juli 1816 entzündete sich daselbst auf der Holzwiese, dicht am Strome, zurückgelassenes Stroh und Moos, worauf die kurz zuvor verladen

ladenen Oelfässer gelegen hatten. Das Feuer wurde gelöscht, und nichts deſto weniger brachen dieſelben Materialien am folgenden Tage Nachmittags wieder in heller Flamme aus. Daſſelbe geſchah am 4ten Juli 1815 beinahe unter denſelben Umſtänden auf dem geräumigen Vorhofe einer Seifenfabrik, wo ebenfalls Stroh und Moos, welches beim Abladen der Oelfässer zurückgelaſſen war, und drei Tage hindurch ruhig gelegen hatte, nach vorhergegangenem ſtarken Rauche mit Flamme aufbrannte. Bei der genauern, vom Herrn Medizinalrath Hagen angeſtellten Unterſuchung beider Brandörter zeigte ſich, daß weder Nachläſſigkeit noch Bosheit den mindeſten Antheil an der Entſtehung des Feuers gehabt haben konnte. Das Moos und Stroh war aber durch die Oelfässer feſt zuſammengepreßt, und der Mittagshitze von 25 — 28° Reaumür ausgeſetzt geweſen.

Am 30ſten Juli 1814 Abends brach auf dem Aſchhofe zu Königsberg Feuer aus. Eine Menge Baſtmatten waren daſelbſt bis 10 Uhr Vormittags in der ſtärkſten Sonnenhitze beim Oelmeſſen gebraucht, und dabei ganz mit Oel durchzogen worden, hatten eine Stunde lang in dem Gehöfte den Sonnenſtrahlen ausgeſetzt gelegen, waren dann auf einem Haufen Auskehricht 2 Fuß hoch aufgehäuft, und bis nach 1 Uhr Mittags von der Sonne beſchienen, wo die Temperatur 40° erreichte. Auch hier war die Selbſtentzündung nicht zu bezweifeln.

Am 14ten Auguſt deſſelben Jahres entzündete ſich daſelbſt, ebenfalls in der heftigen Sonnenhitze ein Sack, worin die in der Oelbaracke mit dem Oele beſchäftigten Arbeitsleute ihre Schürzen, Kleider, und die zum Spunden der Oelfässer gebrauchte Leinwand feſt eingeſtopft hatten.

Derſelbe Fall ereignete ſich wieder am 31ſten Auguſt 1814 bei einer Temperatur, welche in der Sonne 38° Reaumür erreichte.

Ueberhaupt aber ergiebt ſich aus dieſen und andern Fällen, wie leicht Selbſtentzündungen entſtehen können, und wie vieler Vorſicht es bedarf, bei der Bearbeitung ſolcher Materien, die mit öligen oder fetten Subſtanzen gemengt, übergoſſen, oder getränkt werden, wie z. E. der mit Oel gekämmten Wolle, ferner Hinſichts der mit Oel verunreinigten Kleidungsſtücke, Matten u. ſ. w., der ſchmutzigen Kleider der Lichtzieher, vielleicht auch der friſch getheerten und auf dem Verdeck der Sonne ausgeſetzten Segel. Selbſt bei der Bereitung der gekochten Oele in Apotheken, wobei friſche Pflanzentheile mit fetten Oelen ſo lange ſiedend erhalten werden, bis alle Wäſſrigkeit verdampft iſt, hat man mehrmals bemerkt, daß der durch Preſſen vom Oel abgeſonderte Rückſtand ſich von ſelbſt entzündete.

Nicht weniger beweiſen jene Erfahrungen die Nothwendigkeit der Vorſicht bei dem Aufbewahren geröſteter vegetabiliſcher und thieriſcher Materien, wie z. E. Hinſichts der geröſteten Kleie, welche der Landmann oft äußerlich bei Viehkrankheiten braucht, ferner beim Malzdarren u. ſ. w.

Um in Oelmagazinen und überhaupt an Orten, wo Oel und Fettigkeit leicht verstreuet und vergossen wird, den Grad der Wärme, bei welcher Selbstentzündung zu besorgen ist, zu bestimmen, räth in Ermangelung eines Thermometers Herr Pfarrer Sommer an, zwei irrdene Teller, wovon der eine etwas Rinder-, der andere etwas Schöpsentalg enthält, hinzustellen. Beim Thermometerstande von 30 Graden schmilzt das erste, und hier ist schon Gefahr der Entzündung. Sobald aber das Schöpsentalg auch fließend wird, ist die Gefahr schon so groß, daß man alle Sorgfalt zur Verhütung einer Selbstentzündung nöthig hat. Am besten ist es zu diesem Behuf, die mit Oel oder Fettigkeiten beschmutzten oder geölteten Materien, besonders wenn sie stark erwärmt sind, oder die Luft sehr heiß ist, nie fest zusammenzupacken, oder dicht übereinander zu legen und zu wickeln, sondern sie locker ausgebreitet der Luft auszusetzen, welche sie abkühlt, und der innern Erhitzung widersteht.

Durch zweckmässige Regulirung öffentlicher Wege im Teltowschen Kreise haben sich unter Anleitung des Bauinspektor Eirelwein ausgezeichnet:

1) der Gutsbesitzer Menken zu Königs-Wusterhausen. Derselbe hat von dort aus bis zur Zauchenschen Grenze, auf der großen Straße über Buchholz nach Sachsen, den Weg gerade gelegt, theils mit hochstämmigen Birken, theils mit Weiden bepflanzt, an einigen Stellen zur Erhöhung des Weges zu beiden Seiten große Gräben aufwerfen und die daraus erhaltene Erde in die Mitte des Weges werfen, auch zur Kommunikation dieser Gräben durch den Weg eine neue vorschriftsmäßig mit Geländer versehene Brücke anlegen lassen.

2) Die Gemeine zu Schenckendorff, Amts Königs-Wusterhausen. Dieselbe hat den Weg zwischen dem Dorfe und der Mittenwalder Grenze, statt des alten sich durch ihre Feldmark hin und herschlängelnden Weges in gerader Linie über die Ackerstücken gelegt und mit Bäumen bepflanzt.

Seit dem Anfange dieses Jahres erscheint zu Marienwerder eine Monatsschrift unter dem Titel:

Allgemeines Polizei-Archiv für Preußen,

welches den polizeilichen Behörden des Potsdamschen Regierungsbezirks mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Registrator Schmidt im Polizeiministerio den Debit derselben besorgt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das zum Amte Alt-Landsberg gehörige Vorwerk Neuenhagen, soll auf 14 Jahre von Trinitatis 1817. bis dahin 1831. in Zeitpacht ausgethan werden, und ist zur Abgabe der desfallsigen Gebote ein Termin auf den 22sten d. M. Vormittags um 11 Uhr vor dem Regierungsrath von Lützow auf dem hiesigen Regierungsgebäude angesetzt worden.

Die Pachtlustige, welche sich vor, oder in dem Termine in Hinsicht ihrer Qualifikation zur Führung einer Landwirthschaft, und darüber, daß sie ein hinreichendes disponibles Vermögen zur Uebernahme der Pachtung besitzen, vor dem ernannten Kommissario ausweisen müssen, können von jetzt an die Pachtbedingungen auf dem Amte Alt-Landsberg, so wie auch bei dem Registrator Werner hieselbst einsehen.

Den 3ten Mai 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Kammergut zu Annaburg mit 150 Acker à 300 □Ruthen arrbaren Feldes, 314 Acker 136 □Ruthen zwei- und einschüriger Wiesen, 2 Acker 221 □Ruthen 54 □Fuß Gärten, Teich- und wilder Fischerei, Brauerei, Branntweinbrennerei und starker Viehzucht, auch hinlänglicher Hutung, soll von Johannis d. J. an, an den Meistbietenden, bis auf Genehmigung des Königl. Hohen Finanzministerii zu Berlin, verpachtet werden, und es ist dazu

der siebenzehnte Mai d. J.

als Lizitationstermin angesetzt worden. Pachtlustige können den neugefertigten Pachtnutzungs-Anschlag, so wie die allgemeinen und besondern Pachtbedingungen in der Domainenregistratur der Königl. Regierung vor dem Lizitationstermin einsehen. Am Tage der Lizitation selbst aber geschehen die Verhandlungen in dem Geschäftslokale der Königl. Regierung.

Merseburg, den 12ten April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Landesverweisung.

Der nachstehend näher bezeichnete jüdische Handelsmann Hirsch Leyser, aus Breczyn in Polen gebürtig, ist, nach dreimonatlicher wegen Diebstahls erlittener Zuchthausstrafe, mit der Verwarnung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Der-

Digitized by Google

Personsbeschreibung.

Der ꝛc. Leyser ist 22 Jahr alt, 6 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, große und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gespaltenes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Er ist großer Statur, gut gewachsen, übrigens ohne besondere Kennzeichen. Den 23sten April 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

No. 11. Die unverehelichte Schneider aus Hohenwalde bei Landsberg an der Warthe gebürtig, und dort wohnhaft, ist der Theilnahme eines in der Nacht vom 17ten zum 18ten April im Dorfe Sternebeck bei Wriezen a. d. Oder verübten gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig, weshalb alle resp. Zivil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht werden, dieselbe, wo sie sich betreten läßt, sofort zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Wriezen, den 29sten April 1817.

Freiherrlich von Eckardsteinschen Gerichte zu Sternebeck.

Signalement.

Die unverehelichte Schneider ist 32 Jahr alt, mittler Größe, hat blondbraune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, ein ovales Gesicht, und ist besonders an einer Narbe in der Backe und an geblichter Gesichtsfarbe zu erkennen. Am 24sten März c. hat die ꝛc. Schneider zu Wriezen einen Paß, unterm 18ten c. in Bernau ausgestellt, produzirt, und visiren lassen. Das Visa des Passes ist nach Seelow gerichtet gewesen, und hat der Paß die ausdrückliche Anweisung enthalten, daß Inhaberin sich unverzüglich in gerader Richtung, bei Vermeidung der Arretirung, nach ihrem Wohnorte zurückbegeben müsse.

Avertissement.

Zum Verkauf des Seidelschen Kolonistengutes zu Mangelshorst, welches 1335 thlr. gewürdigt worden, ist der letzte Bietungstermin auf den 21sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und soll dieses Gut in diesem Termin, falls nicht hierbei vorkommende rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen sollten, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Auch sind die unbekannten Realprätendenten durch das affigirte Patent und durch die Intelligenzblätter aufgefordert worden, ihre etwanige Ansprüche spätestens in diesem letzten Termin geltend zu machen.

Justizamt Königshorst, den 30sten April 1817.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 20.

Den 16ten Mai 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 131. Erlaß der Prinzessinnensteuer. I. p 953. April.

Die bevorstehende Vermählungen der Prinzessin Charlotte von Preußen, Tochter Seiner Majestät des Königs, und der Prinzessin Friederike von Preussen, Nichte Seiner Majestät des Königs, haben zu der Frage Anlaß gegeben, ob die bei Vermählungen von Prinzessinnen des Königlichen Hauses herkömmlichen Prinzessinnensteuern ausgeschrieben werden sollen.

Seine Majestät der König haben darauf, aus Gnade und Milde, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft, und ohne Allerhöchst Ihren Nachfolgern in der Krone dadurch etwas zu vergeben, zu beschließen geruhet, Allerhöchst Ihre Lande und getreue Unterthanen für diesesmal mit solchem Beitrag zu verschonen, in der allergnädigsten Zuversicht, daß sie dieses neue Merkmal der landesväterlichen Huld mit Dank erkennen werden.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, beauftrage ich dieselbe, die Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Beschlusses in ihrem Departement zu veranlassen. Berlin, den 6ten April 1817.

An v. Hardenberg.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7ten Mai 1817.

No. 132. Organisation der Königl. Ober-Rechnungskam. v. 2 b 1823. März.

Des Königs Majestät haben in Folge der Organisation der Provinzialbehörden zu resolviren geruhet, auch der Oberrechnungs-Revisionsbehörde eine der jetzigen Ausdehnung der Monarchie angemessene, mit den allgemeinen Organisationsgrundsätzen übereinstimmende Einrichtung zu geben, und deshalb mittelst einer unterm

27ten März v. J. an des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht erlassenen Kabinetsordre den Wirkungskreis und die Verfassung der Königl. Oberrechnungskammer anderweit angeordnet.

Auf den Grund derselben wird nun der Königlichen Regierung folgendes bekannt gemacht:

1) die Königliche Oberrechnungskammer ist in zwei Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bei der ersten alle aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen, und bei der zweiten alle aus den Provinzen Sachsen, Westphalen und am Rhein herrührende, zum Ressort der Oberrechnungskammer gehörigen Geschäfte bearbeitet werden.

2) Jede dieser Abtheilungen soll unter der Benennung:

„Königl. Oberrechnungskammer I. Abtheilung oder II. Abtheilung."

für sich bestehen, und eine ganz gleiche Befugniß haben.

3) In allen zu den speziellen Geschäften beider Abtheilungen gehörenden Angelegenheiten vollzieht jeder Präsident für sich die nöthigen Ausfertigungen.

Dagegen tritt bei allgemeinen Grundsätzen und generellen Bestimmungen eine gemeinschaftliche Berathung und Vollziehung ein.

4) Für die erste Abtheilung ist der bisherige Präsident Herr v. Schlaberndorf als solcher bestätigt, für die zweite Abtheilung aber der Herr Geheime Staatsrath v. Beguelin zum Präsidenten ernannt worden.

5) Die Oberrechnungskammer ist wie bisher unmittelbar dem Herrn Staatskanzler untergeordnet.

6) Das Rechnungswesen aller und jeder Staatsfonds, und solcher daraus dotirten öffentlichen Anstalten, bei welchen die Zuschüsse aus Staatskassen die alleinige oder Haupteinnahme ausmachen, wird ohne Ausnahme der Revision der Oberrechnungskammer unterworfen; auch sollen ferner alle Administrationsetats, von welchen die Rechnungen zur Oberrechnungskammer gelangen, derselben mit vorgelegt werden.

Die Oberrechnungskammer erhält diese Etats durch das Ministerium der Finanzen, welchem solche ohne alle Ausnahme durch die Chefs der verschiedenen Landesadministrationen im Entwurf zugesandt werden, revidirt selbige, theilt denselben die statt gefundene Erinnerungen bei der Rückgabe zur weitern Veranlassung mit, und sieht hiernächst bei Revision der Rechnungen darauf, daß die Erinnerungen gegen die Etats erledigt worden sind.

7) Dagegen haben sich des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht nachträglich im Allgemeinen mit der Königl. Oberrechnungskammer darüber einverstanden erklärt, daß die Etats und Rechnungen derjenigen Institute und Kassen, welche nicht für Rechnung des Staats, oder mit dessen Gewährleistung administrirt werden, nicht zur Prüfung der Königl. Oberrechnungskammer gehören.

Darunter werden nach der Erklärung der letztern solche Institute und Kassen verstanden, welche

a. durch

a. durch ihre eigene Fonds bestehen, und nach deren Verhältniß sich entweder ausdehnen oder einschränken,

b. Beiträge der Einsassen erhalten, die allein zu diesem Behuf besonders erhoben und verwendet werden, und

c. bestimmte Zuschüsse aus Staatsfonds empfangen, die nicht die Haupteinnahmen dieser Kassen ausmachen, und keiner Veränderung nach dem Bedarf unterworfen sind.

8) Die nicht zur allerhöchsten Vollziehung gelangenden Etats werden von dem Finanzminister, mit den betreffenden Ministern oder obern Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige gemeinschaftlich, oder in sofern sie blos in die Finanzverwaltung einschlagen, von dem Finanzminister allein vollzogen.

9) Die Minister und obern Chefs, denen die Leitung einer Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, dafür einzustehen, daß alle Erinnerungen der Oberrechnungskammer, entweder durch den Etat bereits erledigt sind, oder daß solche, in sofern ein Bedenken dabei obwaltet, zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden.

10) Die Monita der Oberrechnungskammer, welche von ihr bei Revision der Etats oder Rechnungen gemacht sind, können nur durch vollständige Erledigungen gehoben werden, und keine andere Behörde ist berechtigt, ein solches Notat niederzuschlagen.

Die Behebung eines nicht zu erledigenden Monitums bleibt Sr. Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler allein überlassen, oder es muß in wichtigen Fällen die Entscheidung Sr. Majestät des Königs eingeholt werden.

Hiernach hat sich nun nicht nur die Königliche Regierung das nunmehrige Verhältniß und den Wirkungskreis der Königlichen Oberrechnungskammer zu merken, und in vorkommenden Fällen zur Achtung zu nehmen, sondern auch die Unterbehörden und Einwohner durch die Amtsblätter davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22sten Februar 1817.

Der Minister der Finanzen. Der Minister des Innern.

An v. Bülow. v. Schuckmann.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Ministerialverfügung wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Mai 1817.

No. 135. Unterstützung der Eltern von 7 Söhnen. l. p. 7or. April.

Nach den bisherigen Bestimmungen können nur solche Aeltern, welche sieben Söhne noch wirklich zu ernähren haben, auf eine Unterstützung von Seiten des Staats Anspruch machen. Für diejenigen, welche in diesem Fall sich befinden, sind die nähern Anträge höchsten Orts gemacht worden, und werden dieselben nach erfolgter Genehmigung benachrichtigt werden. Die übrigen eingegangenen Gesuche dieser Art haben bis jetzt nicht berücksichtigt werden können.

Das Patengeschenk von 50 Thalern wird dem siebenten Sohne bewilligt, der seit dem 26sten April v. J., oder in den ehemals sächsischen Distrikten seit Erhebung der Einkünfte durch die diesseitigen Staatskassen, aus einer Ehe, ohne Dazwischenkunft von Töchtern, geboren worden. Potsdam, den 29sten April 1817.

No. 134. Aufhebung der Sperre in Telz. S. p. 3575. April.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Telz im Telzowschen Kreise gänzlich aufgehört hat, so ist die in gedachtem Orte veranstaltete Sperre für das Rindvieh und Viehfutter aufgehoben. Potsdam, den 5ten Mai 1817.

No. 135. Aufhebung der Sperre in Mittenwalde. S. p. 69. Mai.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehe, welche in Mittenwalde geherrscht hat, gänzlich getilgt ist, so wird solches hierdurch, Behufs des wieder gestatteten freien Viehverkehrs der Stadt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6ten Mai 1817.

No. 136. Fundamente unter hölzernen Gebäuden. S. b. 355. April.

Nach Vorschrift des Generalprivilegii des Zimmergewerks in der Kur- und Mark Brandenburg vom 6ten Mai 1734. darf kein Zimmermeister

1) bei schwerer Verantwortung zu einem hölzernen Gebäude die Schwellen strecken, noch weniger dasselbe richten, bevor das Fundament aufgeführt worden ist,

2) bei 4 Thaler Strafe, wovon $\frac{1}{3}$ zur Kämmerei, $\frac{1}{3}$ zur Stadt-Armenkasse, und $\frac{1}{3}$ zur Gewerkslade fließt, die Schwellen niedriger über der Erde als $1\frac{1}{2}$ Fuß im Lichten (d. h. bis zur Unterkante der Schwelle gemessen) strecken.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht, und sind als allgemeine baupolizeiliche Anordnungen auch von unzünftigen Meistern zu befolgen.

Von den Strafen, in welche letztere verfallen mögten, ist $\frac{1}{3}$ als Polizeistrafe anzusehen, und wird als solche eingezogen werden; die übrigen $\frac{2}{3}$ werden, wenn der Meister in einer Stadt wohnt, bestimmungsmäßig zu gleichen Theilen unter die Kämmerei- und Armenkasse vertheilt, wohnt er aber auf dem platten Lande, so fließen dieselben nach Th. II. Tit. 19. §. 28. des Allgemeinen Landrechts in die Orts-Armenkasse.

Die Herren Landräthe, Polizeidirektoren und Ortsobrigkeiten haben sich hiernach zu achten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß es in den zum Herzogthum Sachsen gehörigen Landestheilen vorläufig bei den dort geltenden Vorschriften verbleibt.

Potsdam, den 7ten Mai 1817.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichtes.

No. 19. Depositalwesen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15ten November pr., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit dem Preußischen Staate vereinigten vormals Sächsischen Distrikte, ist §. 20. in Hinsicht der Depositalgeschäfte die genaue Befolgung der Depositalordnung vom 18ten Dezember 1783. vom 1sten März d. J. an sämmtlichen Gerichten zur Pflicht gemacht worden.

Da indessen zur Kenntniß gekommen, daß solches noch nicht überall bei den Patrimonialgerichten in dem zum Departement des Kammergerichts geschlagenen Bezirke geschehen ist, die Befolgung jener Anweisung aber nicht länger ausgesetzt bleiben darf, so wird sämmtlichen Patrimonialgerichten des Distrikts, mit Einschluß des Gräflich Solmsschen Justizamts Baruth beider Antheile, hierdurch zur Pflicht gemacht, binnen sechs Wochen anzuzeigen, auf welche Weise die Einrichtung des Depositalwesens nach Vorschrift der Depositalordnung Tit. 31. §. 27. seq. p. 139. getroffen, und insbesondere

a. wo das Depositorium befindlich, und ob das Gelaß gegen Einbruch und Feuersgefahr gesichert ist,
b. ob ein vorschriftsmäßiger Depositalkasten und die vorgeschriebenen Depositalbücher angeschafft, und
c. welchen Personen die Verwaltung des Depositorii übertragen worden ist.

Zugleich wird, damit die Gerichte sich mit dem Einwande, daß ihnen die Vorschriften der Depositalordnung nicht bekannt seien, nicht schützen können, denselben eröffnet:

daß solche in der Deckerschen Hofbuchdruckerei hieselbst für den Preis von 10 gr. zu erhalten ist.

Berlin, den 24sten April 1817.

No. 20. Edittalzitationen.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der für die Zeit vom 1sten Oktober bis zum lezten Dezember 1816. bei ihnen erlassenen Edittalzitationen an die Kammergerichtssalarienkasse zu zahlen.

Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Extrakte aus obigem Verzeichnisse ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen.

Berlin, den 24sten April 1817.

No. 21. Edittalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn von Zieten Exzellenz an das Kammergericht vom 14ten April d. J.

An
das Königl. Preußl. Hochlöbl. Kammergericht.

Ein

Ein Königl. Hochlöbliches Kammergericht benachrichtige ich ergebenst, daß ich die Vertheilung der mir mit dem gefälligen Schreiben vom 20sten März, und eingegangen den 13ten April d. J., übersandten 150 Exemplare von dem sechsten Verzeichnisse der seit dem 1sten Januar bis zum letzten Februar 1817. erlassenen Ediktalzitationen, bei meinem unterhabenden Armeekorps heute veranlaßt habe.

Sedan, den 14ten April 1817.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich. von Zieten.

am 29sten v. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalzitationen an das Königl. Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung: in den in jener Liste aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1sten Mai 1817.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungsassessor von Stülpnagel ist von des Königs Maj. zum Regierungsrath bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Hey ist bei dem Königlichen Kammergericht als Referendarius angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Kreisphysikate.

Die noch erledigten Physikate des Angermünder und Zauch-Beliziger Kreises können dazu qualifizirten Aerzten übertragen werden, und sind die Gesuche deshalb hier einzureichen.

Hauptsächlich wird bei der Besetzung dieser Stellen auf solche Aerzte Rücksicht genommen werden, welche während der letzten Kriegesjahre in Königlichen Feldlazarethen gedient haben, vorausgesetzt, daß dieselben zuvor ihre Fähigkeit zur Verwaltung eines Physikats nachweisen. Den 6ten Mai 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Sperre des Lychener Kanals.

Wegen Reparatur der Himmelpforther Schleuse im Lychener Kanal wird dieser Kanal im Monat August d. J. gesperrt werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Herr Graf von Schwerin zu Putzar im Anklamschen Kreise, ist schon seit längerer Zeit für die Beförderung wahrer auf Gottesfurcht und Vaterlandsliebe gegründeter Volksbildung unter den Bewohnern seiner Güter Putzar, Schwerinsburg, Wusseken, Boldeckow, Grubenow und Löwild thätig. Insbesondere sucht er durch die Verbesserung der Schulen auf Jung und Alt wohlthätig zu wirken, und eine im Mai v. J. mit 150 versammelten Schulkindern aus seinen Gütern angestellte öffentliche Prüfung gab erfreuliche Beweise von den Fortschritten des Unterrichts, bei welchem auch die Einführung der Turnübungen nicht vergessen worden ist.

Um auf die Bildung der Landbewohner in einem weiten Kreise durch Verbreitung zweckmäßiger Volksschriften wirken zu können, hat sich der Herr Graf von Schwerin jetzt entschlossen, ein Monatsblatt für den Landmann herauszugeben, dessen Plan und Bestimmung er selbst in einem Umlaufsschreiben an die Gutsbesitzer, Prediger und Pächter seiner Nachbarschaft mit folgenden Worten angiebt:

„Nur noch in den Köpfen sehr kleinherziger, selbstsüchtiger Menschen kann „der Gedanke Raum finden: es sei nicht gut, daß der gemeine Mann aufgeklärt werde, das Allgemeine gewinne dabei, wenn er dumm und dadurch ganz „abhängig von den Gebildeten bleibe. — Ich kann nicht glauben, daß der „Egoismus noch so viele verblendet, daß sie nicht sehen, was doch so klar vor „Augen liegt, nicht sehen, daß die Menschen in allen Ständen einen Schritt „vorwärts gethan haben, und daß es eben so leicht ist, einen Mühlstein bergauf zu rollen, als den Zeitgeist aufzuhalten, der unsichtbar aber sicher fortschreitet. — Aufgeklärt wird der Bauer und der Tagelöhner also über viele „Dinge, die ihm sonst ganz dunkel waren, eben so gewiß werden, als es dem „Edelmann und dem Bürger gelungen ist, sich aus den Fesseln der Dummheit und des Aberglaubens loszuwickeln.

„Mögten alle, die es mit dem Menschengeschlechte gut meinen und berufen „sind, dazu beizutragen, daß es besser werde auf Erden, meine Ansicht theilen, „dann dürfte ich hoffen, daß man mich nicht verkennen wird, wenn ich mich „bestrebe, dahin zu wirken, daß die Aufklärung, die der gemeine „Mann gewinnt, eine gute Richtung nehme, und von rechter „Art sei. Verbunden zu gleichem Zwecke mit einigen würdigen Männern „in meiner Nähe, will ich es versuchen, ob es mir gelingen möge, dem Landmann in einer kleinen Zeitschrift, von der alle Monate ein Bogen erscheinen soll, „einige Kenntnisse beizubringen, durch welche die Liebe zu Gott, zu seinem „Fürsten und zum lieben deutschen Vaterlande in ihm genährt und gestärkt „werde. Wenn die Gebildeten in diesem ersten Versuche für sich keine Nahrung finden, und Stoff und Form ihnen unschmackhaft erscheint, so bitte ich sie,

„daran

„daran zu denken, daß ich bloß für den Landmann schreibe, und daß es meine „Absicht ist, ihm solche Nahrung zu reichen, die er verdauen kann. Glauben „aber diejenigen, so Gelegenheit haben, auf den gemeinen Mann zu wirken, „daß es gut sein könne, wenn er, und vor allen auch die Jugend, dergleichen „lese, was sie fester knüpft an Gott und König und das deutsche Land, so „werde ich es sehr dankbar erkennen, wenn sie mein Werk liebend fördern „wollen. — Ich mache bei meinem Beginnen keinen Anspruch auf irdischen „Vortheil; streue ich mit hin und wieder ein gutes Saamenkorn in ein empfäng„liches Herz, so bin ich hinreichend belohnt.

„Den ganzen Jahrgang, d. h. 12 Bogen, werde ich für 8 Gr. Pr. Kour. „liefern. Sollte ich so viel Absatz finden, daß ich mehr einnehme, als die „Kosten für Druck und Papier betragen, so bestimme ich den Ueberschuß zur „Unterstützung derjenigen Dorfschullehrer in der Anklam-, Ueckermünd- und „Treptowschen Synode, die nach der Meinung der Herren Superintendenten „der Unterstützung nicht nur am bedürftigsten sind, sondern die eine solche auch „am meisten durch Treue und Fleiß in ihrem Amte verdienen.

„Ich ersuche die Herren Gutsbesitzer, Prediger und Pächter, mir anzuzeigen, „auf welche Weise es Ihnen gelungen ist, mein Werk zu fördern, und wie „viel Exemplare Sie für Ihren Wirkungskreis verlangen.“

Die beiden ersten Bogen für die Monate Januar und Februar enthalten Gespräche zwischen einem Landwehrmann und Bauer über die bedeutendsten Ereignisse der neuesten Zeit, in einem so einfach treuherzig und fromm belehrenden Tone, daß sie den Landleuten unserer Provinz eine ihrer Fassungskraft und ihren Bedürfnissen angemessene Unterhaltung gewähren und ihren Kenntnißkreis erweitern werden, ohne die Wurzel aller Volksbildung, Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zu untergraben. — Gern bringe ich dieses gemeinnützliche Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß und wünsche dem Vaterlande recht viele Mitbürger, welche die ihnen von Gott verliehene Kraft und Mittel mit eben so redlichem Eifer zur Förderung des allgemeinen Wohls gebrauchen!

Stettin, den 25sten März 1817.

Der Königliche wirkliche Geheimerath und Oberpräsident von Pommern.

Sack.

Bekanntmachung.

Auf dem Gute Güblen bei Lindow im Ruppinschen Kreise sollen

1) drei Büdnerhäuser, von denen jedes 3 Morgen Garten und Wiesewachs, imgleichen die Weidefreiheit auf 1 Kuh hat, nebst Zubehör, an den Meistbietenden verkauft, und

2) eine Windmahlmühle mit Oelstampfen und Pressen, eine Handgrützmühle, Erbse- und Graupenrand, nebst Haus und Ställen, mit 15 Morgen Acker, Garten und Wiesen, so wie der Weidefreiheit auf 2 Kühe ꝛc. zusammen entweder gleichfalls meistbietend verkauft, oder von Neuem verpachtet werden.

Hierzu hat der Unterschriebene einen Bietungstermin auf den 26sten Juni d. J. angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der in der 1. gedachten Büdnerstellen, auf Verlangen, auch eine Schmiede beigelegt werden kann. Güblen bei Lindow, den 19ten May 1817.

Der Gutsbesitzer Thederan.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 21.

Den 23sten Mai 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No 137. Revisionskollegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg. I. p. 21sten April.

Ungeachtet die spezielle Instruktion, betreffend den Geschäftsgang bei den Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und den Revisionskollegien, noch von Seiner Königlichen Majestät erwartet wird, so machen es doch mehrere zur Entscheidung in zweiter Instanz vorliegende Prozesse dringend nöthig, die nach dem Edikte wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811. und dessen Deklaration vom 29sten Mai v. J. zu konstituirenden Revisionskollegien ohne Verzug zu versammeln.

Die Königl. Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern haben sich daher unterm 22sten März c. veranlaßt gefunden, für die Provinz Brandenburg das Revisionskollegium in Berlin zusammentreten zu lassen, und zum Dirigenten desselben bestimmt

den Herrn Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrath Müller,

und zu Mitgliedern

a. von der Justiz:

den Herrn Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrath v. Grevenitz und

den Herrn Kammergerichtsrath Kienitz,

b. von der Regierung:

die Herren Regierungsräthe Friederici und Sieber zu Berlin.

Das Revisionskollegium wird das Lokal zu seiner Versammlung in dem Regierungskollegienhause zu Berlin angewiesen erhalten. Das gedachte Kollegium ist nur ein Spruchkollegium in zweiter Instanz und hat mit der Erörterung und Instruktion der Sache nichts zu thun, vielmehr kompetirt solche lediglich der Generalkommission, welche auch in erster Instanz entscheidet. An die Generalkommission schickt das Revisionskollegium auch die ausgefertigten Erkenntnisse zur Publikation und Vollziehung zurück.

Das Revisionskollegium wird sich eines Siegels bedienen, in welchem das kleinere Königl. Wappen befindlich ist, mit der Umschrift:

„Königliches Preußisches Revisionskollegium der Provinz Brandenburg."

Diese uns unterm 2ten April d. J. durch das Königl. Ministerium der Finanzen und des Innern mitgetheilten Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7ten Mai 1817.

No. 138. Listen von den vorgefallenen Verbrechen. J. p. 2144. April.

Sämmtlichen Herren Landräthen unsers Regierungsbezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß es in Zukunft der Einreichung von Quartalisten der vorgefallenen Verbrechen nicht bedarf. Dagegen werden dieselben hiermit aufgefordert, die jährlichen Listen bei Vermeidung von 5 rthlr. Strafe so abzusenden, daß solche spätestens Mitte Januar jeden Jahres hier eingehen, und empfehlen wir ihnen bei deren Abfassung die möglichste Vollständigkeit.

Potsdam, den 6ten Mai 1817.

No. 139. Nachweisung der Magistratsmitglieder. J. p. 3552. April.

Sämmtlichen Magistraten des Potsdamschen Regierungsbezirks wird hierdurch aufgegeben, binnen 14 Tagen eine Nachweisung aller besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitglieder, nach dem untenstehenden Schema, einzureichen.

Potsdam, den 10ten Mai 1817.

Nachweisung der sämmtlichen Magistratsmitglieder in N. N.

Nummer.	Vor- und Zunahmen	Alter Jahr	Ist angestellt als	Datum der Bestätigung.	Zeitraum von wo und bis wohin die Dienstzeit gehet.	Bezieht Gehalt tl. gr. pf	Emolumente tl. gr. pf	Summa. tl. gr. pf	Bemerkungen.
									Hier müssen die vormaligen Verhältnisse, etwanige Nebenposten und Gewerbe angegeben, auch die vorher in Gelde angesetzten Emolumente verzeichnet werden.

Von

No. 140. Konzessionen zum Glücks-Würfel ꝛc. Spiel. 1. p 3579. April.

Von dem Königlichen Polizeiministerium ist bestimmt worden, daß zum öffentlichen Glücks-Würfel- und Döpkemspiel keine Konzessionen weiter ausgegeben oder erneuert werden, eben so wenig aber auch von den Ortsbehörden ihrer Seits dazu Erlaubniß ertheilt werden soll. Es ist jedoch nachgelassen, daß das mit einem kleinen Handel von Viktualien und andern Waaren in Verbindung stehende Würfelspiel, in sofern solches zu den unschuldigen Volksvergnügungen gehört, insbesondere auf Schützenplätzen auch ferner statt finden kann.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 8ten Mai 1817.

No. 141. Anzeigen über vorgekommenen Brandschäden. 1. p 1380. Mai.

Durch die von dem vormaligen Königlichen Preußischen Generalgouvernement des Herzogthums Sachsen zu Merseburg unterm 2ten März v. J. hinausgegebene gedruckte Bekanntmachung der Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen resp. Ausgleichungs- und Friedensvollziehungs-Kommissionen vom 23sten Februar v. J., sind zwar sämmtliche Obrigkeiten der vormals Sächsischen Provinzen angewiesen worden, die in ihren Gerichtsbezirken bis mit dem 31sten März v. J., als dem Tage der Auflösung des bis dahin für beide Sächsische Landestheile gemeinschaftlich bestandenen Brandversicherungs-Sozietätsverbandes, vorgekommenen Mobiliar- und Immobiliarbrandschäden spätestens bis zum Ende des Monats Mai 1816. bei der resp. Preußischen und Sächsischen Behörde anzuzeigen, die etwanigen Monita auf diese Anzeigen aber binnen 14 Tagen zu beantworten. Da indeß auch nach der Zeit mehrere dergleichen Anzeigen eingegangen und monirt, auch frühere oder spätere Monita unerledigt geblieben sind, so haben sich die gedachten resp. Ausgleichungs- und Friedensvollziehungs-Kommissionen zu der uns dato eröffneten Uebereinkunft bewogen gefunden:

daß nicht nur alle bis zum 30sten April d. J. angezeigte, vor dem 1sten April v. J. entstandene Mobiliar- und Immobiliarbrandschäden annoch berücksichtiget werden sollen, sondern daß auch die in jener Bekanntmachung vom 23sten Februar v. J. bestimmte Präklusivfrist in Ansehung der durch interlokutorische Resolutionen in Brandschädensachen veranlaßten anderweiten Berichte bis zum Schluß des Monats Juni d. J. verlängert sein soll.

Indem wir uns beeilen, diese Uebereinkunft hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher betreffenden Behörden zu bringen, fordern wir diejenigen von ihnen, welche noch auf Monita oder sogenannte interlokutorische Resolutionen der Königl. Sächsischen Brandversicherungskommission an uns zu berichten haben, hiermit auf, diese verlängerte Frist auf das genaueste innezuhalten, widrigenfalls aber zu gewarten, daß auf spätere Eingaben nunmehr durchaus keine Rücksicht genommen, und der den Interessenten durch das Versäumniß zugezogene Schade, nach Maaßgabe des schon in der Be-

kanntmachung vom 23sten Februar v. J. enthaltenen, auf §. 8. des Sächsischen Mandats vom 4ten November 1786. gegründeten Präjudizes, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeiten von den säumigen Obrigkeiten beigetrieben werden wird.

Merseburg, den 8ten Mai 1817.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation des Herzogthums Sachsen.

v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird sämmtlichen betreffenden Behörden in dem, zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Theile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur Kenntniß und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 14ten Mai 1817.

No. 142. Stadtchroniken. 1. p. 1714. April.

Die Verfügung vom 6ten August 1813. (Amtsblatt für 1813. No. 241.) in Betreff der von den Magistraten zu veranlassenden Anfertigung zweckmäßiger, auf den schon verflossenen Zeitraum des laufenden Jahrhunderts zurückzuführender Stadt-Chroniken, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und den Magistraten aufgegeben, jener Verfügung, insofern es noch nicht geschehen sein sollte, unverzüglich nachzukommen. Die Mitglieder unsers Kollegiums und die Landräthe werden sich bei ihren Bereisungen der Städte, von der Befolgung dieser Aufforderung Ueberzeugung verschaffen, wozu wir die Landräthe hierdurch ausdrücklich beauftragen.

Potsdam, den 14ten Mai 1817.

No. 143. Trinkgeldersatz bei Reisen der Offizianten. 2. b. 1231. April.

Durch ein Reskript der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 1sten v. M. ist das Regulativ vom 28sten Februar v. J., wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, in Betreff der zur Extrapost nicht berechtigten Subalternoffizianten, welche mit der ordinairen Post reisen sollen, dahin näher bestimmt worden:

daß dergleichen Offizianten auf die Trinkgelder an den Postillon, an den Schirrmeister und andere, bei Reisen mit der ordinairen Post übliche Anforderungen, 2 gGr. pro Meile oder 4 gGr. für die Station zu 2 Meilen gerechnet, zu liquidiren berechtigt sein sollen, und eben so denselben die Liquidirung der erweislichen Ueberfracht als einer baaren Auslage gestattet wird.

Potsdam, den 7ten Mai 1817.

No. 144. Neue Holztaxe für die Kurmark. 2. b. 1305. April.

Wegen Anwendung der unterm 8ten Januar 1815 festgestellten, im Amtsblatte vom Jahre 1815 unter No. 236. bekannt gemachten neuen Holztaxe für die Kurmark, sind mittelst Verfügung des Königlichen Finanzministerii vom 3ten März d. J. folgende Bestimmungen erlassen:

1) die

1) die kiefernen Bauhölzer von 36 bis 40 Fuß länge 9 bis 10 Zoll im Durchmesser am Zopfende, welche nach der Taxe weder zum Mittel-, noch starken Bauholze gehören, müssen kubisch und nach der Taxe für das starke Bauholz berechnet werden;

2) bei den kiefernen Sageblöcken und Wellen von 24 Fuß Länge muß blos die Brauchbarkeit entscheiden, ob sie zu der Taxe für die Sageblöcke oder zu der für die Wellen verkauft werden sollen;

3) die Faschinen sind, nach der Maas- und Gewichtordnung vom 16ten Mai v. J., nach Klaftern zu 108 Kubikfuß abzugeben; die Bindweiden nach Schocken.

Die Forstämter und Baubedienten haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 9ten Mai 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 22. Termine in den Ediktalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte in dem Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die Termine in den Ediktalvorladungen weiter, als bisher geschehen, hinauszurücken, damit sie zeitig genug bei den Königl. Preuß. Armeekorps in Frankreich bekannt werden.

Berlin, den 8ten Mai 1817.

No. 23. Erbschafts-stempel-Tabellen.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts haben zum 1sten Juli c. die Erbschaftsstempel-Tabellen vom 1sten September bis ult. Dezember 1816, nebst Todtenlisten und Nachtragstabellen früher zu erledigen gebliebener Erbfälle, die Untergerichte des Departements im Herzogthum Sachsen aber zu derselben Zeit die Erbschaftsstempel-Tabellen und Todtenlisten, den Zeitraum vom 1sten Juli bis letzten Dezember 1816 enthaltend, einzureichen. Sie werden sämmtlich zur Befolgung der Anweisung vom 19ten September und deren Berichtigung vom 4ten November 1816 No. 45. und 47. der Amtsblätter der Regierung zu Potsdam angewiesen, und insbesondere darauf aufmerksam gemacht: daß bei Superrevision früherer Tabellen, das Königl. Finanzministerium das Monitum im Allgemeinen gemacht hat,

daß mehrere Gerichte das vorgeschriebene Schema zu den Tabellen, des Prozentsatzes wegen, nicht gebrauchen.

Sie

Sie werden daher hiermit aufgefordert, sich bei Anlegung der Tabellen genau nach den in gedachter Anweisung vorgeschriebenen Schemas zu achten.

Berlin, den 17ten Mai 1817.

Personalchronik.

Die Kreiskassen-Rendantenstelle im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise ist dem invaliden Lieutenant Rehfeld ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ehrenvolle Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben dem Oberförster Koellner zu Graffenbrück, Amts Biesenthal, bei der am 1sten Mai d. J. vollendeten 50jährigen Dienstzeit das allgemeine Ehrenzeichen Erster Klasse, als ein Anerkenntniß seiner Berufstreue zu verleihen geruhet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

In Beziehung auf die vorläufige Bekanntmachung vom 14ten März c., die künftige Benutzung der Vorwerke Bornim, Amts Potsdam, und Bornstädt, Amts Bornstädt betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für jetzt die öffentlichen Lizitationen wegen Veräusserung des erstern Vorwerks oder Verpachtung beider Vorwerke nicht Statt finden wird, sondern daß nach höherer Anordnung die Verzeitpachtung beider Vorwerke, nebst dem Nebenvorwerk Pirschscheide und der Brauerei und Brennerei zu Bornstädt von Trinitatis c. an auf 20 Jahre aus freier Hand eingeleitet werden soll. Diejenigen, welche auf diese Pachtung einzugehen beabsichtigen, können sich mit ihren Anträgen bis spätestens den 7ten Junius c., diesen Tag einschließlich, bei dem Regierungsrath v. Lützow hierselbst persönlich melden, müssen aber, ehe mit ihnen verhandelt werden kann, demselben gültige Beweise über ihre Qualifikation zur Führung einer Landwirthschaft von bedeutendem Umfange, so wie über den Besitz eines zur Uebernehmung der Pachtung hinlänglichen disponiblen Vermögens beibringen.

Den 14ten Mai 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Wirthschafter **August Wolter**, aus Görlitz in der Uckermark gebürtig, hat sich der wegen Veruntreuungen gegen seinen Dienstherrn und Durchstechereien zu eröffnenden Untersuchung durch die Flucht entzogen. No. 12.

Alle betreffenden Behörden werden daher hierdurch ersucht, den Wolter im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an das unterzeichnete Justizamt nach Prenzlau, oder aber an das Königl. Domainenamt Brüssow abzuliefern.

Prenzlau, den 9ten Mai 1817.

Königl. Preuß. Justizamt Brüssow.

Signalement.

August Wolter ist 20 Jahr alt, von mittler untersetzter Statur, hat braunes Haar, schwachen Backenbart, rundes volles Gesicht, spitzes Kinn, gebogene Nase, blaue Augen, von der Sonne verbrannte Gesichtsfarbe, kleinen Mund, bedeckte Stirn.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblauen Ueberrock, hellgrauen Reithosen, Stiefeln mit Anschraubesporen und einem runden Hut.

Er reitet auf einem ihm selbst zugehörigen 6jährigen Schweißfuchs mit weißen Mähnen und Blesse.

Diejenigen, welche an die drei Bataillons des ehemaligen 9ten Reserve-, jetzigen 21sten Infanterieregimentes Gratifikations-Traktaments und andere Forderungen ha-

Digitized by Google

haben, sie bestehen worin sie wollen, sowie die Erben der in der Kampagne von 1815. Gebliebenen, welche in vorstehender Art noch irgend Ansprüche machen, werden hiemit aufgefordert, sich binnen hier und vier Monaten damit zu legitimiren, um ihre Befriedigung zu gewärtigen, widrigenfalls alle Rechnungen abgeschlossen, und sie mit ihren Forderungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Maynz, den 26sten April 1817.

v. Reckow, Oberst und Kommandeur.

Avertissement.

Nachdem zur Vererbpachtung des Kalkbrennereietablissements zu Potzlow von Johannis dieses Jahres ab, und zwar allein gegen einen zu bietenden Kanon und ein Erbstandsgeld, ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 10ten Juni c.

anberaumt worden ist, so werden alle und jede Pachtlustige hierdurch eingeladen, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr sich auf dem Amtshofe in Potzlow vor uns einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und demnächst die Abschließung des Pachtkontraktes nach erfolgter Genehmigung von Seiten des Königl. Ober-Bergamts zu gewärtigen. Prenzlow, den 30sten April 1817.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Bekanntmachung.

Einer Königlichen Regierungsverordnung vom 11ten April d. J. zu Folge soll die Erlaubniß, auf ein Jahr in dem Amtsbezirk Torgau die Hader sammlen zu dürfen, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Das unterzeichnete Rentamt setzt hierzu als Lizitationstermin

den 31sten Mai 1817.

fest, und ladet demnach alle dem Bezirk nahe wohnenden Herren Papiermüller hierdurch ein, wenn sie daran Antheil nehmen wollen, sich gedachten Tages des Vormittags um 9 Uhr in dessen Expedition einzufinden, woselbst die Bedingungen und die sonst dabei obwaltenden Umstände näher bekannt zu machen nicht ermangelt werden wird. Torgau, am 12ten Mai 1817.

Königliches Rentamt allda.

Am 18ten Junius 1817. Vormittags um 9 Uhr sollen auf dem Sandwerke oder der Försterei bei Gusow, Silberzeug, Betten, Leinenzeug, Kupfer, Zinn, Messing, Porzelan, Gläser, Meubles, Gewehre, Kleidungsstücken, Haus- und Ackergeräthe verauktionirt werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Wriezen, den 12ten Mai 1817.

Fürstlich Schönbergsche Gerichte zu Gusow.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 22.

Den 30sten Mai 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:
die Durchmarsch- und Etappenkonventionen
No. 412. mit dem Königreich Hannover;
" 413. " " Großherzogthum Sachsen-Weimar;
" 414. " " Herzogthum Sachsen-Gotha;
" 415. " " Großherzogthum Hessen; und
" 416. " " Herzogthum Nassau.

No. 417. Die Verordnung, wegen Gültigkeit der Entscheidungen Königl. Sächsischer Gerichtshöfe in den, mit den Preußischen Staaten vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 20sten März 1817.

No. 418. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten desselben Monats, daß der im Herzogthum Sachsen geleistete Huldigungseid auch als Lehnseid angesehen werden soll.

No. 419. Die Deklaration vom 5ten April 1817., betreffend die Vorrechte der in Berlin anwesenden kommandirenden Generale und Oberpräsidenten zum Staatsrath.

No. 420. Die Erklärung, wegen des Freizügigkeitsvertrags zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 3ten Mai 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 143. Zehrgeld wandernder Gesellen. I. P. 434. April.

Es werden jetzt sehr häufig gehörig legitimirte wandernde Gesellen in die Landarmenhäuser eingebracht, welche dadurch zum Betteln gezwungen worden, daß sie an Orten, wo sie keine Arbeit finden, weder aus der Gewerkslade der Zunft, noch aus der Ortsarmenkasse einiges Zehrgeld erhalten haben. Die Inspektionen der erwähn-

wähnten Anstalten haben bei Einlieferung wandernder Gesellen darauf genau zu achten. Die Magistrate hingegen werden angewiesen, die Ortsarmenbehörden und die Zünfte hierunter an ihre Pflicht zu erinnern, und dahin zu sehen, daß nach der Verfassung und den Umständen jeden Orts, der wandernde Geselle, wenn er keine Arbeit findet, aus der Gewerks- oder wenn dieses nicht sein kann, aus der Ortsarmenkasse, den nöthigen Zehrpfennig erhalte, weil gegentheils in ferner vorkommenden Fällen die Kosten für verhaftete Handwerksgesellen ihnen zur Last fallen werden.

Potsdam, den 11ten April 1817.

No. 146. Zeitungsberichte. J. 2. 3121. April.

Sämmtliche Kreisbehörden, Polizeidirektorien, Steuerräthe und Magistrate in den großen Städten werden hierdurch an genaue Befolgung der, wegen Anfertigung der Zeitungsberichte erlassenen Verfügung vom 6ten Januar 1812. (Amtsblatt 1812. No. 21.) erinnert und aufgefordert, sich insbesondere über Handel und Gewerbe vollständiger als bisher zu äußern, und ihre Berichte in den bestimmten Terminen pünktlich zu erstatten.

Potsdam, den 19ten Mai 1817.

No. 147. Doktoren der Medizin I. p. 2219. Mai.

Inskünftige sollen diejenigen Kandidaten, welche in Doctorem medicinae promoviren wollen, dazu nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden: daß sie

1) auf Universitäten wenigstens 3 Jahr Medizin studirt,
2) die mündliche Prüfung vor einer medizinischen Landesfakultät in lateinischer Sprache bestanden,
3) ihre Inauguraldissertation selbst verfaßt, oder
4) wenn dieses wegen des abgehandelten eine tiefere Gelehrsamkeit erheischenden Gegenstandes nicht wohl zu fordern ist, solche wenigstens in lateinischer Sprache vertheidigt haben.

Was aber die auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin betrifft, so sind solche, wenn sie sich nicht darüber ausweisen können, daß ihre Promotion auf eine gleiche, für die inländischen Doktoren der Medizin vorgeschriebene Weise geschehen ist, verpflichtet, sich auf einer inländischen Universität nostrifiziren zu lassen. Rücksichtlich der Kandidaten aber, welche, ohne den Doktorgrad erlangt zu haben, die Rechte eines praktischen Arztes in den Königlichen Landen erhalten und deshalb zu den Staatsprüfungen zugelassen werden wollen, ist bestimmt, daß sie sich darüber zuvörderst durch Atteste ausweisen müssen, daß sie nicht nur die Medizin, sondern auch die Chirurgie durch Unterricht und praktisch erlernt haben; ferner daß sie ihr Gesuch um Zulassung zu den Staatsprüfungen — welche so lange bis eine neue Prüfungsordnung für Medizinalpersonen erschienen sein wird, in der Verrichtung des anatomischen, chirurgischen und klinischen Kursus, so wie er für die Militairärzte, die für die Armee kursiren, vorgeschrieben ist, und in dem öffentlichen Examen vor der Ober-Examinationskommission bestehen — bei dem

Königl.

Königl. Ministerio des Innern anbringen, und in einer kurzen Lebensbeschreibung anführen müssen, wie alt sie sind, wie und wo sie die Wundarzneiwissenschaft, Geburtshülfe und die innere Heilkunde erlernt, und bisher unter ärztlicher Aufsicht geübt haben; und endlich daß sie sich durch beizubringende Zeugnisse über ihren Lebenswandel und über die Erreichung eines Alters von 24 Jahren zu legitimiren haben.

Berlin, den 28sten Februar 1817.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25sten Mai 1817.

No. 148. Gewerbsteuer 2. a. 2252. Mai.

Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten März d. J. sollen Invaliden, welche durch Korbflechten oder andere Handarbeiten sich nothdürftig ernähren, von aller Gewerbesteuer frei sein.

Den mit der Gewerbsteuererhebung beauftragten Behörden wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 20sten Mai 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 24. Gerichtsstand in Zivilangelegenheiten für die Preuß. Militairpersonen in Maynz und Luxemburg.

Zur Erledigung der von dem Königl. Kammergerichte mittelst seines Berichts vom 10ten d. M. gethanen Anfrage:

wo die zu den Friedensgarnisonen in den Bundesfestungen Maynz und Luxemburg gehörenden Preußischen Militairpersonen in Zivilangelegenheiten ihren ordentlichen Gerichtsstand haben?

werden dem Kollegio in den abschriftlichen Anlagen

1) das Schreiben des Militair-Justizdepartements an das Königlich Preußische Generalkommando zu Coblenz vom 26sten Juni v. J., und

2) die Verfügung des Justizministers an die Ober-Landesgerichtskommission zu Cleve vom 25sten September pr.

hierneben mitgetheilt. Berlin, den 19ten April 1817.

An Der Justizminister. v. Kircheisen.

das Königl. Kammergericht.

Erste Beilage.

Es sind noch Bestimmungen über den Gerichtsstand der, zur Garnison in den beiden Bundesfestungen Maynz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten in allen bürgerlichen Angelegenheiten nöthig, da es mit zu vielen Schwierigkeiten und mit unverkennbaren Nachtheilen verknüpft sein würde, wenn Zivilklagen gegen selbige bei einländischen Gerichtsbehörden anhängig gemacht werden müßten.

Da sich nun in beiden Festungen diesseitige Kommandanten und Garnisonauditeure befinden; so ist bestimmt worden, daß es in Hinsicht des Zivilgerichtsstandes der zur Garnison gehörigen Preußischen Militairpersonen und Beamten eben

so gehalten werden solle, als schon in den isolirt liegenden Festungen Graudenz und Spandau geschieht. Dem zufolge üben die Kommandanturgerichte sowohl zu Maynz als zu Luxemburg, die Ziviljurisdiktion über die sämmtlichen diesseitigen Militairpersonen und Beamten dieser Bundesfestungen aus, jedoch unter Aufsicht der, gedachten Bundesfestungen, zunächst gelegenen Königl. Ober-Landesgerichte, für jetzt aber, und bis solche eingerichtet sein werden, unter Aufsicht der Königl. Ober-Landesgerichtskommission zu Cleve, an welche Behörde auch die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Kommandanturgerichte gehen, die mithin, was die Angelegenheiten der Ziviljurisdiktion betrifft, lediglich als Zivilgerichte zu betrachten sind, und in dieser Hinsicht auch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben haben. Ein Königl. Hochlöbl. Generalkommando ermangeln wir nicht, hiervon zur gefälligen Bekanntmachung des Weiteren ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 26sten Juni 1816.

Das Militair-Justizdepartement. v. Kircheisen. v. Boyen.

An

Ein Königl. Hochlöbl. Generalkommando
am Niederrhein zu Coblenz.

Zweite Beilage.

Der Königl. Ober-Landesgerichtskommission wird auf die Anfragen im Berichte vom 7ten v. M.

betreffend die den Kommandanturgerichten in den Bundesfestungen Maynz und Luxemburg über die daselbst befindlichen Militairpersonen und Beamten übertragene Ausübung der Ziviljurisdiktion,

im Einverständniß mit dem Herrn Kriegesminister folgendes eröffnet. Was

ad 1. die auf die Militairpersonen in den gedachten Festungen anzuwendenden Gesetze betrifft; so leidet es kein Bedenken, daß, da das in jenen Festungen stehende Preußische Militair dem dortigen Zivilgouvernement nicht unterworfen ist, und in dieser Rücksicht als ein im Auslande stehendes Militair angesehen werden muß, nicht die dort geltenden, sondern die Preußischen Gesetze anzuwenden sind, wobei es denn die Sache der Einwohner der genannten Städte ist, sich, wenn sie sich mit Preuß Militairpersonen in Verträge oder andere Geschäfte einlassen wollen, mit den darüber sprechenden Vorschriften der Preuß. Gesetze bekannt zu machen.

ad 2. Ist den Kommandanturgerichten auch die Regulirung etwaniger Vormundschaften, soweit von den ersten zur Sicherheit des Vermögens und zum Besten des Kuranden zu erlassenden Verfügungen die Rede ist, überlassen. Die fernere Einleitung und Fortsetzung gehört vor die Königl. Ober-Landesgerichtskommission, in sofern sie sich nicht veranlaßt findet, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen den Kommandanturgerichten die Bearbeitung der Vormundschaft zu delegiren.

ad

ad 3. Ist allerdings die Aufsicht über die Kommandanturgerichte von der Königl. Ober-Landesgerichtskommission in eben der Art zu führen, wie solches in Absicht der derselben subordinirten Untergerichte gesetzlich ist.

Hiernach hat sich das Kollegium in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 25sten September 1816.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An
die Königl. Ober-Landesgerichtskommission
zu Cleve.

Vorstehende Vorbescheidung Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers und deren Anlagen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6ten Mai 1817.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtjustizrath Schulze zu Berlin ist zum Oberauditeur und Mitgliede des Königl. Generalauditoriats, und an dessen Stelle der Kammergerichts-Assessor Stefart zum Justizrath bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichtsreferendarius Freiherr Heinrich Gottfried Pförtner von der Hölle ist bei demselben Kollegio zum Assessor ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Franz August Eichmann in Berlin ist bei dem Königl. Kammergericht als Referendarius angestellt worden.

Der Supernumerarius Eckert in Prenzlau ist zum Mühlenwaagesetzer daselbst bestellt worden.

Predigtamts-kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie Johann Muglisch zu Alt-Döbern in der Niederlausitz, Karl Daniel Wilhelm Triller zu Lieberose in der Niederlausitz, Karl Gustav Ludwig Riedel zu Schinne bei Stendal in der Altmark, der Rektor Düsterhaupt zu Neustadt-Eberswalde, und der Kollaborator des Gymnasiums zu Potsdam Christoph Friedrich Lambeck, sind nach bestandener Prüfung für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der zu Hohenlandin verstorbene Prediger Bertram vermachte den Schulen zu Hohen- und Niederlandin ein Kapital von 75 Thalern, dessen Zinsen zur Anschaffung des erforderlichen Lehrapparats angewendet worden. Zu gleichem Zweck vermachte der verstorbene Wirthschaftsschreiber Wieland zu Niederlandin der dortigen Schule ein Kapital von 50 Thalern. Der Hauptmann Herr von Schmeling auf Niederlandin giebt jährlich zur Deckung des Schulgeldes für arme Kinder 10 Thaler aus dem von Diringshofenschen Fideikommißfonds und 6 Thaler aus eigenen Mitteln, ingleichen die Hälfte des zur Heitzung der Schule erforderlichen Holzes aus seiner Forst. Der Kaufmann Ramdohr zu Greiffenberg zeichnet sich

durch

durch Schenkung von Prämien an Gelde und guten Büchern an Schulkinder aus. Der Patron zu Pinno Herr v. Diringshofen legte der dortigen Schulstelle einen Kamp Land bei und zahlt auf seine Lebenszeit 9 Thaler jährlicher Grundpächte zur Unterstützung armer Schulkinder. Herr v. Diringshofen auf Passow zahlt aus dem von Diringshofenschen Fideikommißfonds jährlich 10 rthl. und aus eigenen Mitteln 5 rthl. an die dortige Schule zur Deckung des Schulgeldes für arme Kinder. Derselbe giebt auch 3 Klafter Holz zur Heitzung der Schule aus seiner Forst. Zu Jagow schenkte der Herr von Holzendorf der Kirche eine schwarz sammtne gold durchwirkte Kanzeldecke. Der Erbpächter Hoffmann, der Lehnschulze Krüger und der Mühlenmeister Kressel zu Prieros schenckten der dortigen Kirche zum Andenken an den 18ten Oktober 1813. einen schwarzen manschesternen, mit weißen Frangen besetzten Kanzelbehang, und der Lehnschulzen-Gutsbesitzer Knobicke am Friedensfeste eine reich mit Gold gestickte Fahne. Das Sängerchor zu Techow erhielt von der Fräulein Priorinn v. Grävenitz zu Heiligengrabe ein Geschenk von 10 rthl. Auch schenkte dieselbe der Kirche zu Techow eine Altar- und Kanzeldecke von himmelblauem Tuche mit goldgelben Frangen. Die Chanoinesse, Fräulein v. Platen aus Zehdenick, machte eben dieser Kirche zwei große modern gearbeitete zinnerne Altarleuchter mit Wachskerzen, imgleichen eine messingene Oblatenschachtel zum Geschenk. Zu Nieder-Finow schenkte der Brauerei-Johann Blocksdorf der Schule 4 Thaler zur Anschaffung der erforderlichen Lehrapparatsstücke. Zu Lindow schenkten zwei Bürger der Schule die große Güssefeldtsche Karte von Deutschland, und eine ungenannte Wohlthäterinn die große Rothsche Karte von Europa und ein Alphabet deutscher und lateinischer Vorschriften; sämmtliche Stücke sind auf Leinwand und Pappe aufgezogen. Zu Sommerfelde schenkte die Gemeine der Kirche am Friedensfeste einen messingenen achtärmigen Kronenleuchter und der Garnwebermeister Kubasch die erforderlichen Wachskerzen. Letzterer erklärte, auch in Zukunft auf seine Lebenszeit die erforderlichen Lichter darzureichen. Zu Weissensee ließ der Chausseeeinnehmer Lentz die Altarbekleidung mit drei doppelten silbernen Tressen besetzen. Zu Heinersdorf schenkten Prediger und Gemeine am Todtenfeste eine neue Altarbekleidung und einen krystallenen Kronleuchter. Zu Groß-Schönebeck bekleidete die Gemeine am Todtenfeste die Kanzel mit schwarzem Tuche, welches die Jungfrau Wollenberg mit einer schönen silbernen Stickerei verzierte. Die beiden Gedächtnißtafeln der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger verzierte der Landjäger Wartenberg mit vergoldeten eisernen Kronen, so wie die Jungfrau Wartenberg die auf Kosten der Kirche angeschaffte Altarbekleidung mit einer Stickerei in Silber. Der Ortsschule schenkte der Forstmeister v. Krebs die große Karte von Europa. Zu Liebenthal schenkte die verehelichte Wälther zum Ankauf von Schulbüchern einen Thaler. Die Ehefrau des Schulzen Krehl zu Wehlin bei Kyritz machte der dortigen Kirche am Charfreitage eine Altardecke von weißem Mousselin zum Geschenk. Der Kirche in Werneuchen schenkte der dasige Mühlenmeister Liepner eine schwarze manschesterne, mit seidenen Frangen und einer Stickerei verzierte Kanzelpultdecke.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Aller Nachforschungen durch die betreffenden Herren Geistlichen ungeachtet hat es nicht gelingen wollen, den in dem uns darüber zugekommenen Todtenschein angegeben Ort Betzow als den Geburtsort des von der 4ten Kompagnie des 12ten Reserveregiments im Lazareth zu Halle gestorbenen Musketiers Friedrich Boehme zu ermitteln.

Wenn daher Jemand über diesen ꝛc. Boehme zuverläßige Auskunft geben kann, so hat er unter Beifügung der desfallsigen Beweismittel sich an uns zu wenden.

Den 14ten Mai 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

No. 13.

Es werden alle resp. Militair- und Zivilbehörden hierdurch ersucht, den unten näher bezeichneten Gerichtsdiener Hanstein, welcher sich verschiedener Veruntreuungen und Unterschlagungen von einkassirten Geldern als Exekutor verdächtig gemacht, und sich am 7ten d. M. heimlich von hier entfernt hat, im Betretungsfall arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 13ten Mai 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Gerichtsdiener August Hanstein ist angeblich aus Cotbus gebürtig, 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, runde Stirn, schwärzliche Augenbraunen, blaue Augen, und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war er mit einen dunkelgrünen tuchnen Ueberrock, dergleichen Weste, grauen Beinkleidern, glatten Stiefeln, einem rothbunten Halstuch und runden Hut bekleidet. Er trägt den russischen St. Georgenorden und die gewöhnliche Kriegesmedaille.

Uebrigens hat derselbe vorher im Regiment Garde du Corps, zuletzt im Jahre 1815 aber, als Unteroffizier bei der Staabswache des Herrn Generals Grafen v. Tauenzien Wittenberg Exzellenz gedient.

Avertissement.

Nachdem zur Vererbpachtung des Kalkbrennereietablissements zu Potzlow von Johannis dieses Jahres ab, und zwar allein gegen einen zu bietenden Kanon und ein Erbstandsgeld, ein einziger peremtorischer Bieturgstermin auf

den 10ten Juni c.

anberaumt worden ist, so werden alle und jede Pachtlustige hierdurch eingeladen, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr sich auf dem Amtshofe in Potzlow vor uns ein-

einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst die Abschließung des Pachtkontraktes nach erfolgter Genehmigung von Seiten des Königl. Ober Bergamts zu gewärtigen. Prenzlow, den 30sten April 1817.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Ausbietung der Windmühle zu Klein Machnow zum Verkaufe.

Die zur Konkursmasse des Mühlenmeisters Chelistan Friedrich Bierhals gehörige, auf dem Rittergute Klein Machnow, Teltowschen Kreises, stehende, dem Besitzer auf Erbzinsrechte verliehene Bockwindmühle mit Wohnhause, Stalle, Garten, großer und kleiner Wiese, und Brückenzolle, wird mit der gerichtlichen Taxe auf 2574 rthlr. 12 gr. zum feilen Kaufe hierdurch gestellt, und werden alle diejenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich am 22sten Februar 1817 dieselbst in der Wohnung des Gerichtshalters, Justizraths Decker No. 2. am Wilhelmsplatze, am 21sten April und am 23sten Junius 1817, zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

Diese beiden letztern Termine stehen an ordentlicher Gerichtsstätte im Hofe zu Klein-Machnow jedesmal Vormittags 11 Uhr an.

In dem dritten Termine wird das Verkaufsgeschäfte abgeschlossen, nach Ablauf desselben fernere Gebote nicht mehr angenommen werden, es müßten denn besondere Umstände solche noch zulassen, vielmehr hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Die Taxe, die Kaufbedingungen und der Erbzinsvertrag sind hier in der Registratur, bei dem Kurator Herrn Justizkommissarius Stöpel, und beim Schulzen zu Stahnsdorf einzusehn. Potsdam, den 7ten November 1816.

v. Hackesche Patrimonialgerichte über Machnow und Stahnsdorf.

Der Dienstknecht Gottfried Findert, gebürtig aus Zechin im Oderbruche, welcher seit dem Juli 1806, wo er von seinem damaligen Aufenthaltsorte Ortwig verschollen, von seinem Leben und Aufenthalte nichts hat hören lassen, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Eve Marie geborne Liesegang, und seiner Geschwister der verehelichten Kolonist Zeidler zu Lehmannshöfel, Louise geborne Findert, und des Kolonisten Johann Gottlieb Findert aus Beaulieu bei Sonnenburg hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis den 24sten August 1817 Vormittags um 11 Uhr auf dem Amte Wollup zu melden, und von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls er durch Urtel und Recht für todt erklärt, und sein Nachlaß unter seine Erben vertheilt werden soll.

Cüstrin, den 7ten Oktober 1816.

Königliches Preußisches Justizamt Wollup.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 23.

Den 6ten Juni 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 421. Die Kartelkonvention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 18ten April 1817.

No. 422. Die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Landen. Vom 17ten Mai 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 149. Freiwillige im Militair. t. m. 27ten Mai.

Der Königlichen Regierung wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach der von dem unterzeichneten Ministerio mit dem Königlichen Kriegesministerio getroffenen Bestimmung denenjenigen Freiwilligen, welche auf eigene Wahl mit einjähriger Dienstzeit eingetreten sind, nachgelassen werden kann, zu einem andern Regimente überzutreten, wenn dasjenige, bei welchem sie dienen, in eine andere Provinz verlegt wird, in sofern nämlich ihre individuelle Lage es besonders nothwendig macht, zu einem in der Provinz verbleibenden oder einrückenden Regiment überzugehen.

Diese Erlaubniß kann jedoch nicht auf die Ersatzmannschaften ausgedehnt werden, sondern es müssen selbige bei dem Regiment verbleiben, dem sie zugetheilt sind, wenn gleich solches nach entfernten Provinzen verlegt werden sollte. Die Königl. Regierung hat dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung, welche für das Interesse der Freiwilligen sehr wichtig und günstig ist, zur allgemeinen Kenntniß, und in vorkommenden Fällen zur Ausführung komme. Berlin, den 8ten April 1817.

An Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obige Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28sten Mai 1817.

No. 150. Berlinsche Feuerversicherungs-Anstalt. I. p. 3063. Mai.

Da es zeither weder thunlich noch rathsam gewesen ist, an die Stelle des, seiner äußersten Mangelhaftigkeit wegen, seit dem 1sten April 1816 im Herzogthum Sachsen suspendirten Sächsischen Mobillar-Brandversicherungs-Instituts, eine andere solche Provinzialanstalt zu setzen, so beeilen wir uns, die vormaligen Theilnehmer dieses Instituts auf nachstehendes uns eben zugekommenes Avertissement der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt aufmerksam zu machen, glauben jedoch dabei zu Vermeidung aller möglichen Misverständnisse bemerken zu müssen, daß, so sehr wir auch die Theilnahme der Bewohner des Herzogthums Sachsen an dieser Anstalt in Rücksicht des Mobillarvermögens billigen, doch diejenigen, welche daran auch in Rücksicht des Immobiliarvermögens Antheil nehmen möchten, deshalb der Verbindlichkeit, bei dem hiesigen Immobiliar-Brandversicherungs-Institute zu bleiben, keinesweges entlediget werden können.

Merseburg, den 15ten Mai 1817.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation des Herzogthums Sachsen.
v. Schönberg.

Bekanntmachung den Beitritt zur Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Versicherung gegen Feuersgefahr.

Die Berlinsche Feuerversicherungs-Anstalt, auf einem ursprünglichen Fonds von 850000 Thaler Preuß. Kourant begründet, übernimmt im In- und Auslande auf alle Gegenstände, ausgenommen Dokumente und baar Geld, die Versicherung gegen Feuersgefahr.

Wer bei dieser Anstalt versichern lassen will, muß angeben: was und für welche Summe, wo und auf welche Dauer versichert werden soll, wie das Gebäude, worin die zu versichernden Gegenstände sich befinden, gebauet und gedeckt ist, und ob darin oder in der nächsten Umgebung Geschäfte betrieben werden, welche die Gefahr vermehren.

Bei der Versicherung auf die Gebäude selbst ist eine Beschreibung und Taxation eines jeden Gebäudes von Sachverständigen und nach Anleitung des Plans §. 2. Art. 5. erforderlich, und Anzeige zu machen, ob und für welche Summe das Gebäude bereits anderweitig versichert ist.

Bei Versicherungen auf Waaren, Fabrikate, Fabrikgeräthschaften, Vorräthe auf Landgütern, als Getreide, Stroh, Heu, Vieh ꝛc. muß die Gattung der Gegenstände näher bezeichnet, und falls sie in mehreren Gebäuden liegen, die Summe angegeben werden, welche in jedem Gebäude besonders versichert werden soll. Leicht Feuer fangende Waaren in größern Quantitäten können in keinem Falle verschwiegen werden. Bei der Aufgabe zur Versicherung auf Mobilien ist es gut, folgende Eintheilung zu machen:

auf

auf Mobilien und Hausgeräthe .	Preuß.	Kourant	Thaler
„ Kleider, Wäsche, Betten ꝛc. .	„	„	—
„ Porzellan und Glas . .	„	„	—
„ Silbergeräthe	„	„	—
„ Pretiosen und Juwelen . .	„	„	—
„ gedruckte Bücher . . .	„	„	—
„ physikalische oder andere Instrumente	„	„	—

Preuß. Kourant Thaler

Gegenstände der Liebhaberei, Kostbarkeiten und Seltenheiten müssen speziell angegeben versichert werden.

Die ganze Prämie wird voraus bezahlt. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, bezahlt nur Prämie für vier Jahre, und genießt die Versicherung im fünften Jahre unentgeldlich.

Die Prämie ist wenig und billig, wird nach der gebräuchlichen Beurtheilung des Risikos berechnet, weshalb die genaue Prämie erst nach Ansicht der Aufgabe bestimmt werden kann.

Im Fall eines Unglücks geschiehet der Ersatz des wirklichen Verlustes nach den Bedingungen der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, prompt und nach liberalen Grundsätzen. Feuerschäden, durch Blitzstrahl verursacht, werden ebenfalls vergütet.

Die Versicherung geschieht in klingendem Preuß. Kourant nach dem Münzfuß vom Jahre 1764, in welchem Gelde auch die Prämie berichtigt oder berechnet werden muß.

Diejenigen, welche ihr Eigenthum gegen Feuersgefahr versichern wollen, können die Aufträge zur Versicherung an ihren Bekannten in Berlin, oder in Ermangelung dessen, direkte an die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt einsenden.

Berlin im Mai 1817.

J. H. Böse,
in Vollmacht der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt.

Vorstehende Bekanntmachung wird in dem, zum Bezirke der Regierung zu Potsdam gehörenden Theile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27sten Mai 1817.

Um

No. 151. Werthstempel bei Schwängerungsprozessen. 2. a. 713. Mai.

Um die Verschiedenheit der Ansicht zu heben, welche Rücksichts der Anwendung des Werthstempels in Schwängerungsprozessen obwaltet, ist von dem Herrn Finanzminister durch die Verfügung vom 21sten April d. J. festgesetzt worden:

daß dergleichen Prozesse nur dann dem bestimmten Werthstempel von Fünf Thalern unterworfen werden können, wenn sich ihr Gegenstand nicht schätzen läßt, also wenn über die Vaterschaft mit ihren daraus hervorgehenden Folgen gestritten wird.

Ist dagegen bei der Klage blos von einer Entschädigung aus dem Beischlafe oder von Alimenten die Rede, und der Gegenstand also in Gelde bestimmt, so soll sich der Werthstempel nach dessen Betrage richten, und danach in Anwendung gebracht werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26sten Mai 1817.

Vermischte Nachrichten.

Belobungen.

Die Stadt Templin hat bei der neuen Kreisorganisation zum Geschäftslokal für den Landrath des Templinschen Kreises und für die Kreiskasse ein zu diesem Zwecke erkauftes Haus ohne alle Entschädigung hergegeben, und der Behörde auserdem die zur bestimmungsmäßigen Benutzung des Hauses erforderlichen neu angefertigten, auf 336 Thaler 14 Gr. 6 pf. abgeschätzten Utensilien unentgeldlich übereignet.

Es wird diese rühmliche gemeinnützige Handlung, mit öffentlicher Anerkennung der Verdienstlichkeit, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Die Stadt Cremmen hat im Verlaufe des vorigen Jahres bedeutende Ausbesserungen in dem dortigen Schulgebäude aus ihren Mitteln vorgenommen, auch durch Anstellung einer Lehrerin für den Unterricht der kleinern Mädchen, während des Winters, für die Verbesserung der dortigen Schule gesorgt.

Karlspost von Kyritz nach Wittstock.

Vom 1sten Juni d. J. an wird eine Karlspost Sonntags und Mittwochs Vormittags, gleich nach Ankunft der Berliner Reitpost, von Kyritz nach Wittstock abgehen, gegen Mittag daselbst eintreffen, und Abends 6 Uhr von dort zurückkehren, wodurch nunmehr beiden Städten eine unmittelbare Postverbindung verschafft worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der aus Kopenhagen gebürtige Tischlergeselle, Christian Ludwig Kamstrup, welcher sich eines Hausdiebstahls schuldig gemacht, ist nach Erleidung einer körperlichen Züchtigung von 20 Peitschenhieben mit der Verwarnung über die Grenze gebracht, die Preußischen Staaten bei Vermeidung einer zweijährigen Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Personsbeschreibung.

Der ꝛc. Kamstrup ist 34 Jahr alt, kleiner Statur, hat braune Haare, hellere Augenbraunen und Bart, braune Augen, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Den 16sten Mai 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

In der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandow sind mehrere Personen vorhanden, die wegen guten Betragens und Tüchtigkeit zu allerlei häuslichen und ländlichen Arbeiten entlassen werden können. Nähere Nachricht kann man von der Administration der gedachten Anstalt erhalten.

Den 18ten Mai 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Der von uns durch Steckbriefe verfolgte Wirthschaftsinspektor August Wolter ist bereits ergriffen und wieder eingebracht worden.

Prenzlau, den 25sten Mai 1817.

Königl. Preuß. Justizamt Brüssow.

Avertissement.

Nachdem zur Vererbpachtung des Kalkbrennereietablissements zu Potzlow von Johannis dieses Jahres ab, und zwar allein gegen einen zu bietenden Kanon und ein Erbstandsgeld, ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 10ten Juni c.

anberaumt worden ist, so werden alle und jede Pachtlustige hierdurch eingeladen, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr sich auf dem Amtshofe in Potzlow vor uns einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und demnächst die Abschließung des Pachtkontrakts nach erfolgter Genehmigung von Seiten des Königl. Ober-Bergamts zu gewärtigen. Prenzlau, den 30sten April 1817.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Bekanntmachung.

Auf dem Gute Gühlen bei Lindow im Ruppinschen Kreise sollen

1) drei Büdnerhäuser, von denen jedes 3 Morgen Garten und Wiesewachs, imgleichen die Weidefreiheit auf 1 Kuh hat, nebst Zubehör, an den Meistbietenden verkauft, und

 2) eine

2) eine Windmahlmühle mit Oelstampfen und Pressen, eine Handgrützmühle, Stöber, und Graupenrand, nebst Haus und Ställen, mit 15 Morgen Acker, Garten und Wiesen, so wie der Weidefreiheit auf 2 Kühe ꝛc. zusammen entweder gleichfalls meistbietend verkauft, oder von Neuem verpachtet werden.

Hierzu hat der Unterschriebene einen Bietungstermin auf den 26sten Juni d. J. angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der einen der ad I. gedachten Büdnerstellen, auf Verlangen, auch eine Schmiede beigelegt werden kann. Gühlen bei Lindow, den 19ten April 1817.

Der Gutsbesitzer Thederan.

Veränderung wegen sollen hierselbst in der lebhaftesten Gegend der Oderstraße zwei neben einander belegene Häuser mit vier schönen Wiesen und Gärten und vollständigem Brau- und Brennereigeräth, zusammen oder einzeln in dem in meiner Wohnung auf den 23sten Junk d. J. angesetzten Termin an den Meistbietenden verkauft werden. Ich ersuche Kauflustige hierdurch um Abgabe ihrer Gebote und kann bei deren Annehmlichkeit der Abschluß des Kontrakts, auch die Uebergabe gleich erfolgen. In dem einem Hause ist bisher Brau- und Brennerei stark betrieben; es eignet sich auch vorzüglich zu einer Destillranstalt, die hier noch nicht vorhanden. Das zweite Haus ist zum Betriebe einer jeden Profession geeignet. Nähere Auskunft giebt in Berlin der Kaufmann Herr Reimann Schloßplatz No. 11., in Frankfurth an der Oder der Gastwirth Herr Junk im goldnen Löwen, in Cüstrin der Hofgerichtsassessor Herr Köhler, in Landsberg an der Warthe Herr Justizkommissarius Röseler, und der Unterzeichnete.

Wriezen an der Oder, den 18ten Mai 1817.

Der Justizkommissarius Woltemas.

Bekanntmachung.

Es ist mir von Einem Königl. hohen Ministerio der Finanzen und des Handels ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung und zum Gebrauch eines von mir erfundenen Stoßwerks zum Ausschneiden der Musterpappen bei der Weberei mittelst der Jacquardschen Stuhlvorrichtung, für Berlin und die ganze Kurmark gültig, vom 15ten April an, auf die nächsten 6 nach einander folgende Jahre ertheilt worden. Das Modell und die Beschreibung der Maschine sind zu den Akten des hohen Finanzministerii gegeben. Ich mache dieses vorschriftsmäßig hierdurch öffentlich bekannt. Berlin, den 26sten April 1817.

Queva, Dresdener Straße No. 26.

Von der höchsten Staatsbehörde ist mir ein Patent über das ausschließliche Recht, die von Herrn Brünell erfundene Methode, die Kreissäge zum Schneiden der Fourniere zu benutzen, einzuführen und auszuüben, auf den Zeitraum von sechs Jahren, nämlich vom 24sten April d. J. ab, für die Provinz Brandenburg ertheilt worden. Die Zeichnung und Beschreibung der Fourniersägemaschine ist zu den Akten Eines hohen Finanzministeriums niedergelegt. Ich mache dieses hiemit vorschriftsmäßig öffentlich bekannt. Berlin, den 5ten Mai 1817.

Heinrich Lindemann.

Fünf-

Digitized by Google

Fünfte und letzte Berechnung

der für die freiwilligen Vaterlandsvertheidiger vom 1sten Juli 1814. bis 15ten April 1815. als der Schluß dirser Rechnung, eingekommenen und ausgegebenen Gelder.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme betrug laut geschehener Bekanntmachung vom 30sten Juni 1814. siehe Extrablatt des 30sten Stücks des Amtsblatts der Königl. Kurmärkschen Regierung	46880	14	6
Dazu sind eingekommen:			
von den Kaufleuten Köppen und Schier, die denselben bei ihrer Tuchrechnung defektirten	2	—	—
An fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen sind eingezogen			
Litt. C. No. 5339 . . . . . 2 Thlr.			
= D. No. 3572 . . . . . 2 =	4	—	—
Von der Haupt-Seehandlungskasse, die Zinsen auf einen Akziskassen-Schein, d. d. den 9ten April 1810. aus Treuenbrietzen, über 20 Thlr. Gold, von der 1½ Million Anleihe mit . . . . . 2 Thlr. 17 Gr. — Pf.			
in ½ Friedrichsd'or verwechselt in ¼stel . . . . . 2 = 16 = 6 =			
in Münzkourant . . . . . — = 5 = — =	2	21	6
An fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen sind eingezogen:			
Litt. U. No. 18059 . . . . . — Thlr. 12 Gr.			
= B. = 15042 . . . . . — = 12 =			
= C. = 15042 . . . . . 2 = — =			
= D. = 15042 . . . . . 2 = — =	5	—	—
Von der Frau Gräfin v. Dyhern zu Chinnow in Pommern, von der General-Domainen-Veräusserungskasse eingegangen	6	4	10
In der Auktion für verkaufte Ringe, welche bei dieser letzten Rechnung vereinnahmet			
sub No. 412 1 goldener Ring verkauft . . 2 Thlr. 16 Gr.			
= = 413 2 goldene Ringe = . . 2 = — =			
= = 422 2 = = = . . 3 = 17 =			
= = 429 3 = = = . . 3 = 19 =			
= = 430 1 = = = . . 3 = 12 =			
= = 433 1 = = = . . 2 = 1 =	17	17	—
Von dem Herrn Hofrath Brandin, die von dem Herrn Prediger Ulrich in Teupitz an denselben eingesandten	1	2	—
Die laut Verordnung Eines Königl. Hohen Kriegesministeriums im Bestande vorhandenen eisernen Ringe wiederum verkauft	1	6	—
Die laut Auktionsprotokoll vom 12ten Januar 1815. für das zur Bekleidung der freiwilligen Jäger noch übrig gebliebene Tuch, welches verkauft worden mit 82 Thlr. 21 Gr. 6 Pf.			
Hiervon ab die Auktionskosten . . . . 2 = 1 = — =	80	20	6
Aus der Lebusschen Kreiskasse, die als Bestand beim Abschluß der Rechnung über die für die freiwilligen Jäger daselbst eingekommenen Beiträge, laut Ordre des Königl. Kriegesministeriums, 4ten Departements vom 12ten April	63	23	6
Summa der baaren Einnahme	47065	13	10
und in Staats- und Kommunalpapieren aller Art, wie in Tresorscheinen, zusammen	2804	1	10
Summa der ganzen Einnahme	49869	15	8

Die

Die Ausgabe				Thlr.	Gr	Pf.
für die freiwilligen Vaterlandsvertheidiger betrug, laut geschehener Bekanntmachung vom 30sten Juni 1814. siehe Extrablatt des 30sten Stücks des Amtsblatts der Königlichen Kurmärkschen Regierung				43624	6	4
1. Dazu an ausgegebenen Unterstützungen.						
An den Jäger Wiese zur Rückreise nach Danzig	5 Thlr.	— Gr.	— Pf.			
= = = Neumann zur Unterstützung	5 =	— =	— =			
An die Haupt-Kriegeskasse, die an den Feldprobst und Konsistorialrath Offelsmeyer nach Paris gesandten, für die hülfsbedürftigsten Freiwilligen der Königl. Garde und von der Brandenburgschen Brigade, in Golde	2000 =	— =	— =			
An den Jäger Billerbeck für den Verlust seiner Armaturstücke	25 =	— =	— =			
An den Jäger Schultze zur Equipirung als Offizier	30 =	— =	— =			
An den hiesigen Magistrat, auf Verordnung des Königl. Kriegesministers von Boyen Exzellenz zur Unterstützung an Verschiedene	136 =	7 =	11 =			
An den Kriegesrath Jacobi, für die Jäger Krieg und Ravenstein aus Ueckermünde, als ausserordentliche Unterstützung	100 =	— =	— =			
An die General-Militairkasse, die bei dieser Kasse überhaupt eingegangene Staats- und Kommunalpapiere aller Art, laut Verordnung des Königl. Kriegesministers Herrn v. Boyen Exzellenz	2804 =	1 =	10 =			
An den Lieutenant v. Koppelow, durch Niederschlagungsordre vom 6ten Dezember 1814. in Betreff des ihm geleisteten Vorschusses	100 =	— =	— =			
An den Jäger Klein, desgl. wie vorstehend	50 =	8 =	— =			
An die Jäger Müller, Mentzhausen und Weber, desgl. wie vorstehend	450 =	— =	— =			
An die General-Militairkasse, den Bestand dieser freiwilligen Jägerkasse, laut Verordnung des Kriegesministeriums vom 25sten April 1817 abgeliefert, als: in einer Vorschußquittung des freiwilligen Jägers v. Lücken von 100 Thlr. — Gr. und baar	175 =	11 =				
	275 =	11 =	— =			
				5981	4	9
2. An Armatur- und Montirungsstücken.						
An den Kriegesrath Mügge für Montirungsstücke	163 Thlr.	21 Gr.	7 Gr.			
An den Schneider Grundeiß, für einen Mantel für den Jäger Migde	4 =	15 =	— =			
				168	12	7
3. An verschiedenen Ausgaben.						
An den ꝛc. Nürnberger für die Besorgung und Ablegung der Rechnung für die Naturalbedürfnisse	80 Thlr.	— Gr.	— Pf.			
Die Naturalrechnung einzubinden	2 =	16 =	— =			
Sämmtliche Belage der Einnahme u. Ausgabe zu heften	3 =	16 =	— =			
Die Kassenrechnung zu mundiren	5 =	— =	— =			
Transportkosten eines geliehenen Geldkastens	— =	8 =	— =			
Insertion in den Zeitungen	4 =	— =	— =			
				95	16	—
			Summa der Ausgaben	49869	15	8
Abschluß.						
Die gesammte Einnahme beträgt vom 13ten Februar 1813 bis zum 14ten April 1817				49869	15	8
Die Ausgabe beträgt in demselben Zeitraume				49869	15	8

Berlin, den 14ten April 1817. Zimmermann, Königl. Direktor.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 24.

Den 13ten Juni 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 152. Remuneration der Gesundheitsbeamten. I. 2. 3076. Januar.

Von dem Königl. Ministerium des Innern sind über die Geschäfte, welche die besoldeten öffentlichen Aerzte und Wundärzte von Amtswegen unentgeldlich auszuführen haben, und in welchen Fällen denselben diese Amtsverrichtungen bezahlt werden, unterm 8ten Oktober v. J. nähere Bestimmungen ertheilt. Diesen zu Folge ist es eine allgemeine und besonders auch bei Kriminalfällen bisher angewandte Regel, daß ein besoldeter Offizialt für die in seinem Wohnorte vorgenommenen Offizialgeschäfte keine Diäten liquidiren kann, als welche bloß als eine Entschädigung für den durch die Entfernung von der Heimath erwachsenden größern Aufwand zu achten sind. Die Frage:

welche Geschäfte ein besoldeter Physikus und Chirurgus von Amtswegen vorzunehmen hat,

ist übrigens in der Medizinaltaxe vom 21sten Juni 1815, welche bloß die Höhe der Gebührensätze, in soweit sie überhaupt zu bezahlen sind, bestimmt, gar nicht entschieden. Indessen können Gebühren in der Regel nur von vermögenden Privatpersonen, die solche veranlassen, nicht aber aus öffentlichen Fonds, mit Einschluß der Kommunalfonds und der Privat-Jurisdiktionsfonds, an besoldete Offizianten bezahlt werden. In den Fällen aber, wo den Privatpersonen nach Vorschrift der Gesetze von den Gerichten Befreiung von Stempel und Sporteln zugestanden werden muß, können auch die besoldeten Physiker und besoldeten gerichtlichen Wundärzte von denselben keine Gebühren verlangen, noch sich deswegen an die vorgedachten öffentlichen Kassen regreßiren. Sollten aber dergleichen Amtsgeschäfte Reisen nöthig machen, so müssen die subsidiarisch für die Untersuchungskosten verpflichteten Kassen allerdings in diesen Armensachen die Diäten und sonstigen baaren Auslagen, wohin insbesondere die Fuhrkosten zu rechnen sind, vergüten. Auch die bei Ausübung ihrer Funktionen in loco erweißlich verwendeten baaren Auslagen, z. E. auf chemische Untersuchungen verwendete Kosten u. s. w. müssen erstattet werden.

Unbesoldeten Aerzten müssen jedoch auch in Armensachen jedesmal die in der Medizinaltaxe V. sub 2, 3, 4 und 5. normirten Sätze aus dem zur Tragung der Unter-

suchungskosten subsidiarisch verpflichteten Fonds bezahlt werden, welche Grundsätze übrigens auch schon klar aus No. 5. §. 4. der Kriminalordnung von 1806 S. 254. angehängten allgemeinen Anmerkung hervorgehen. Daß die Gerichte ohne Noth sich an unbesoldete Aerzte wenden und dadurch die Jurisdiktionskosten besagter Fonds vermehren würden, ist deshalb nicht zu vermuthen, weil §. 147. der Kriminalordnung die Gerichte in der Regel an die Physiker verweiset.

Was die Fragen betrifft: ob der Physikus verpflichtet sei,

a. körperliche und geistige Untersuchungen, z. B. bei Inquisiten hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes, bei Geisteskranken hinsichtlich ihres Gemüthszustandes, wenn Unvermögen vorhanden ist, ex officio zu verrichten, und aus welchen Fonds, im Fall sie nicht dazu verbunden sind, die Gebühren gezahlt werden sollen, und wem die Festsetzung der letztern zusteht, den Gerichts- oder Landes-Polizeibehörden?

b. arme Gefangene, Vagabonden, Inquisiten u. s. w., wenn sie krank sind, umsonst zu behandeln?

so müssen auch in den ad a. gedachten Fällen die vorstehend entwickelten Grundsätze überall statt finden, wobei es sich von selbst ergeben wird, unter welchen Umständen statt des Maleszfonds die Armenfonds eintreten müssen.

Ad b. aber ist es keinem Bedenken unterworfen, daß, wo nicht besondere Gefängniß- oder Armenärzte bestellt sind, der besoldete Physikus und Chirurgus arme Gefangene und Vagabonden am Wohnort ex officio behandeln muß. Sollten in einzelnen Fällen dadurch besonders erhebliche Mühwaltungen für die Physiker entstehen, so ist deshalb auf eine extraordinaire Gratifikation nach den Umständen höhern Orts anzutragen.

Die Festsetzung der in der Medizinaltaxe V. No. 2. 3. 4. 5. gedachten Sätze kann allerdings sehr füglich von den Gerichten selbst erfolgen. In Fällen aber, wo es außer der Festsetzung von Gebühren und Diäten auf Würdigung technischer Geschäfte ankommen sollte, werden die Gerichte schon von selbst die Regierungen um die Festsetzung ihrer Medizinalkommissionen ersuchen.

Potsdam, den 30sten Mai 1817.

No. 153. Topographische Vermessung der Kurmark. 1. m. 1742. Mai.

Es ist dem Herrn Major v. Decker die topographische Aufnahme der Kurmark aufgetragen, und es werden ihn die Herren Lieutenants Hartmann, v. Zülow, Engelhard, Klüpfel, Lindemann, Becky, Röl, v. Quast und Reichard, so wie der Ingenieurgeograph Herr Gläser als Gehülfen begleiten.

Ein gleicher Auftrag ist den Herren Kapitains v. Rau und v. Westin, ersterem als Dirigenten und letzterem als Sousdirigenten in Ansehung des Herzogthums Sachsen geworden, und es sind ihnen die Hrn. Lieutenants Röse, Schnicke, v. Bitzthum, v. Goldber, v. Pelkowski, Rosenstiel und v. Kleist, so wie die Ingenieurgeographen Herren Neumann, Kellermann, Empfinger und Christmann als Gehülfen zugetheilt.

Jeder der vorstehend benannten Herren Dirigenten ist zu diesem Endzweck von des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht mit einer nachstehend lautenden offenen Ordre versehen worden.

Da

Digitized by Google

Da die von Sr. Majestät dem Könige befohlene topographische Vermessung in der Kurmark dem Major v. Decker, im Herzogthum Sachsen den Kapitains v. Rau und v. Westin, und mehreren sie begleitenden Offizieren und Ingenieurgeographen übertragen worden, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens aber die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, so wie der Prediger, auch der Landesverwaltungs-Behörden und Offizianten in der Kurmark und im Herzogthum Sachsen erfordert wird, so erwarte ich, daß die genannten Personen diese Allerhöchste Absicht kräftig und eifrigst unterstützen werden.

Die dem Major v. Decker, den Kapitains v. Rau und v. Westin und seinen Gehülfen zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1) bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, welche jene Gegenden genau kennen und wohl unterrichtet sind, gegen Quittung zu gestellen;

2) bei Messung der erforderlichen Hülfslinien die nöthigen Kettenzieher gegen eine gleich nach der Arbeit zu leistende Bezahlung von 6 Groschen täglich herzugeben.

3) Wenn der Major v. Decker, die Kapitains v. Rau und v. Westin und ihre Gehülfen für nöthig erachten sollten, sich zu ihrem Fortkommen Fuhrwerk zu miethen, so werden die betreffenden Ortsobrigkeiten hierdurch angewiesen: ihnen gegen billige gleich baar zu berichtigende Bezahlung das erforderliche Fuhrwerk zu verschaffen, überhaupt auch mit der möglichsten Bereitwilligkeit für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

4) Das nöthige Holz zu den Visirstangen, welches überdies nicht bedeutend sein kann, ist von den Forstbedienten aus den Königlichen Forsten unentgeldlich gegen Quittung zu verabfolgen; wenn solche aber so entfernt liegen sollten, daß dadurch Zeit verloren geht, so ist das nöthige Holz von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen vorschußweise gegen Quittung zu liefern, wogegen sie solches aus den benachbarten Forsten wiedererstattet erhalten sollen.

Die zur Anfahrt dieser Stangen nöthige Fuhre wird von den Ortschaften geleistet, und nach billiger Uebereinkunft sogleich bezahlt.

5) Werden die Beamten, besonders Forst- und Baubediente und Ortsobrigkeiten, die sich im Besitz von Charten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, welche das zu vermessende Terrain in sich faßt, hierdurch angewiesen, dieselben dem Major v. Decker und den Kapitains v. Rau und v. Westin zur Einsicht und nöthigen Kopirung mitzutheilen, wobei sie den zur Aufnahme kommandirten Offizieren die erforderliche Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich, zu ertheilen haben.

6) Da übrigens der Major v. Decker, so wie die Kapitains v. Rau und v. Westin und ihre Gehülfen in Gasthäusern oft gar nicht unterkommen möchten, oder wenigstens dort die ihrem Auftragungs- und Zeichnungsgeschäfte nöthige Ruhe und Sicherheit, welche ihre Arbeit und die Aufbewahrung ihrer Instrumente erfordern, nicht haben würden, so sind selbige gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre, mit freiem Quartier zu versehen.

Ueberhaupt erwarte ich, daß ihnen alle andere Hülfsleistungen, welche sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, gewährt werden, und hege noch insbesondere zu den Grundbesitzern, Predigern ꝛc. das Vertrauen, daß sie mit ihrer gewohnten Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Königlichen Absicht entsprechen, und dadurch zur Erreichung jenes nützlichen Zwecks beitragen werden. Berlin, den 28sten März 1817.

C. Fürst v. Hardenberg.

Gleiche offne Ordre ist auch dem Herrn Kapitain v. Oesfeld ausgehändigt worden, welcher zu trigonometrischen Vermessungen an der Elbe angewiesen und dem der Herr Lieutenant Aschmann als Gehülfe zugegeben worden.

Sämmtliche Landräthe, Magistrate, Domainenbeamte, Forst- und Baubediente, so wie alle Ortsobrigkeiten und Grundeigenthümer werden hierdurch von den ihnen durch die vorgedachten offnen Ordres auferlegten Verpflichtungen unterrichtet, und fordern wir sonst jedermann hierdurch auf, dieses gemeinnützige Unternehmen möglichst zu befördern. Potsdam, den 26sten Mai 1817.

No. 154. Getreide- und Fouragepreise pro April 1817. S. m. 487. Juni.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1)	für den Scheffel		Weitzen	,	,	4	Rthlr.	8	Gr.	— Pf.
2)	—	—	—	Roggen	,	2	—	12	—	11 —
3)	—	—	—	große Gerste	,	2	—	3	—	1 —
4)	—	—	—	kleine Gerste	,	1	—	16	—	6 —
5)	—	—	—	Hafer	,	1	—	11	—	1 —
6)	für den Zentner			Heu	,	1	—	4	—	1 —
7)	—	das	Schock	Stroh	,	8	—	22	—	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart		Weißbier	,	,	1	Gr.	8 Pf.
—	—	Braunbier	,	,	1	—	6 —
—	—	Brantwein	,	,	6	—	2 —

Potsdam, den 6ten Juni 1817.

No. 155. Getreide- und Fouragepreise pro Mai 1817. S. m. 486. Juni.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1)	für den Scheffel		Weitzen	,	,	4	Thaler	13	Gr.	8 Pf.
2)	—	—	—	Roggen	,	2	—	16	—	11 —
3)	—	—	—	große Gerste	,	2	—	8	—	11 —
4)	—	—	—	kleine Gerste	,	1	—	19	—	5 —
5)	—	—	—	Hafer	,	1	—	10	—	11 —
6)	—	—	Zentner	Heu	,	1	—	4	—	8 —
7)	—	das	Schock	Stroh	,	8	—	21	—	4 —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart		Weißbier	,	,	1	Gr.	8 Pf.
—	—	Braunbier	,	,	1	—	5 —
—	—	Brantwein	,	,	4	—	7 —

Potsdam, den 6ten Juni 1817.

Die

Die während der Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 bei dem Königlichen Ministerium des Innern eingegangenen Todtenlisten der in den Lazarethen und Quartieren verstorbenen Militairpersonen sind, unter Zustimmung des Herrn Kriegsministers, sämmtlich dem Herrn General-Staabschirurgus Dr. Görcke in Berlin übergeben worden, weil bei demselben bisher die meisten Nachfragen noch nicht zurückgekehrter Militairpersonen geschehen sind. Dies wird in Gemäßheit einer Verfügung des gedachten Königlichen Ministerii vom 6ten v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben diejenigen, welche eine solche Anfrage nach ihren Angehörigen für nöthig finden sollten, sich deshalb an den Herrn General-Staabs-Chirurgus Dr. Görcke zu wenden. Potsdam, den 2ten Juni 1817.

No. 156. Verstorbene Militairpersonen. 1. p. 1317. Mai.

Da die Lungenkrankheit unter dem Rindviehe zu Liebenwalde seit dem 1. December v. J. gänzlich aufgehört hat, so ist die daselbst statt gefundene Viehsperre aufgehoben. Potsdam, den 3ten Juni 1817.

No 157. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 3068. Mai.

Durch die Verordnung vom 28sten März 1816 Amtsblatt pag. 129. ist festgesetzt worden, daß, um bei dem großen Verkehr mit durchgehenden Meßwaaren die Revisionen und die damit verknüpften Belästigungen zu vermeiden, statt der Sätze des Ersatzzolltarifs von 5 Thaler und 1½ Thaler für den Zentner Manufaktur- und Fabrikwaaren, wenn sie in der Richtung von Süden und Westen nach Norden und Osten, unmittelbar auf der Axe durchgehen, ein Durchschnittssatz von 3 Thaler pro Zentner angewendet werden soll.

No. 158. Durchgangsverkehr mit Meßwaaren. 2. a. 2781. Mai.

Da sich der Fall ereignet hat, daß diese Bestimmung dahin ausgedeutet worden ist, als seien in dem Durchschnittssatze von 3 Thaler pro Zentner nur diejenigen Waaren begriffen, welche bis dahin einer Abgabe von 5 Thaler und 1½ Thaler pro Zentner bei ihrem Durchgange unterworfen waren, daß dagegen alle diejenigen Waaren, welche vor Eingang des gedachten Reskripts nach geringeren Sätzen als von 1½ Thaler pro Zentner behandelt wurden, von dem Durchschnittssatze à 3 Thaler ausgeschlossen, und auf solche auch fernerhin nur die geringeren Sätze angewendet werden müßten, so hat der Herr Finanzminister sich veranlaßt gefunden, gedachte Verordnung unterm 4ten d. M. näher dahin zu deklariren,

daß von allen in der bestimmten Zeit und Richtung durchgehenden Leipziger Meßgütern, ohne Unterschied 3 Thaler pro Zentner zu entrichten sind;

denn der Zweck, die Revision der durchgehenden Waaren zu vermeiden, würde verfehlt werden, wenn verschiedene Durchfuhrsätze statt finden sollten, und es ist der Sinn der Verordnung ausdrücklich dahin gegangen, während der bestimmten Zeit alle durchgehende Güter, auch diejenigen, die sonst mit geringern Sätzen belegt sind, mit dem Durchschnittssatze zu betreffen, und keinen Unterschied statt finden zu lassen. Potsdam, den 27sten Mai 1817.

Da durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai v. J. bestimmt worden ist, daß alles Brennholz künftig nach Klaftern zu 108 Kubikfuß berechnet werden soll, und dadurch das bisher üblich gewesene Haufenmaaß abgeschafft ist, so sollen nach

No. 159. Maaß beim Brennholzverkauf. 2. b. 1794. April.

nach einer unterm 25sten Februar c. aus dem Königlichen Finanzministerio ergangenen Verfügung, künftig die Lieferungskosten für das zum Verkauf auf den Ablagen bestimmte Holz nicht weiter nach Haufen, sondern nach Klaftern bedungen, dasselbe auf den Ablagen nicht in Haufen, sondern in Klaftern, wo es der Raum erfordert, in 1½ Klafter Höhe aufgesetzt werden, und der Verkauf nicht nach Haufen, sondern nach Klaftern geschehen. Nur in Ansehung des Holzes, welches sich bereits auf den Ablagen befindet, und noch zum diesjährigen Verkauf und zur diesjährigen Verschiffung dahin kömmt, soll es bei dem Haufenmaße verbleiben, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 25sten Mai 1817.

No. 160. Ausführung der Königl. Bauten und Aufbewahrung der Bauanschläge. 2. d. 1682. Januar.

Um den Weitläuftigkeiten zu begegnen, welche daraus entstehen, daß den Bauinspektoren sehr oft unvollständige oder unleserliche Abschriften der Bauanschläge Behufs der Abnahme ausgeführter Baue vorgelegt werden, ist es für nöthig erachtet worden, die Anordnung zu treffen,

daß die urschriftlichen Anschläge und Zeichnungen zu den im Werke begriffenen Domainen-, Forst-, Akzise-, Zoll-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, so wie zu den Strom-, Kanal-, Brücken- und Wegebauten bei dem betreffenden Land- oder Wasserbaubeamten aufbewahret, von denselben bei der Bauabnahme zum Grunde gelegt, und mit der Abnahmeverhandlung bei uns eingereicht werden.

Die Domainen-, Forst-, Akzise- und Zollämter und übrigen Behörden haben daher, wenn sie mit Besorgung der Vollziehung von Bauentreprise-Kontrakten beauftragt werden, dergleichen Anschläge und Zeichnungen nicht, wie bisher, mit dem vollzogenen Kontraktsexemplar zurückzureichen, sondern, nachdem der Entrepreneur Abschrift davon genommen, solche brevi manu dem respizirenden Baubeamten zuzusenden.

Bei dieser Veranlassung werden die genannten Behörden, die bei den Bauausführungen betheiligten Meßbraucher und Aufseher der Gebäude und die Bauentrepreneurs darauf aufmerksam gemacht:

1) daß es unstatthaft ist, sich in technischen Angelegenheiten, welch die Ausführung eines bereits genehmigten Baues betreffen, als z. B. wegen nothwendig oder zweckmäßig scheinender Abweichung von dem Anschlage in der Bauart, der Einrichtung und der Wahl anderer als der vorgeschriebenen Materialien, oder wegen der durch besondere Umstände herbeigeführten Nothwendigkeit einer Nachveranschlagung, sogleich unmittelbar an uns zu wenden, sondern daß die dahin gerichteten Anträge oder Vorschläge ohne Ausnahme zuerst bei dem Bauinspektor des Bezirks mündlich oder schriftlich angebracht werden müssen, der dieselben zu prüfen, und nach Anleitung der deshalb erhaltenen Instruktion das weiter Erforderliche zu veranlassen hat;

2) daß hiernach auf jede Einwendung, welche bei Uebertragung der Entreprise von dem Entrepreneur gegen die Sätze des Anschlags oder gegen etwanige Bedingungen des Kontrakts über das technische Verfahren bei der Ausführung

des

des Baues erhoben wird, zu Protokoll genommen und dasselbe ebenfalls dem Bauinspektor zugesandt werden muß, der darüber ohne allen Verzug gutachtlich an uns berichten wird;

3) daß Anträge auf Anweisung der Kontraktsposten, in sofern dieselben von dem Fortgange des Baues abhängig ist, entweder durch den Bauinspektor bei uns angebracht, oder dessen Attest dem Gesuch beigefügt werden muß;

4) daß wegen Abnahme des Baues keine Verfügung an den Bauinspektor bei uns nachgesucht werden darf, sondern daß jeder Entrepreneur sich deshalb selbst an denselben zu wenden, und die Bestimmung des Abnahmetermins zu gewärtigen hat.

Alle hiernach unstatthaften Berichte und Gesuche werden dem Berichtserstatter oder Bittsteller ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Dagegen bleibt es einem jeden Betheiligten unbenommen,

zu 1) seine Vorstellung gegen den von dem Bauinspektor erhaltenen abschläglichen Bescheid und

zu 3 und 4) seine Beschwerde über etwanige Verzögerung,

bei uns anzubringen. Potsdam, den 30sten Mai 1817.

Personalchronik.

In die Stelle des als Wasserbauinspektor nach Düsseldorf versetzten Bauinspektors Schönermark, ist den vormalige Distriktsbaumeister Ilse zum Bauinspektor ernannt, und ihm der Bauinspektorposten des 3ten Baukreises in Prenzlau verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Königlichen Landbeschälern gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. (Brandenburg) sind nachstehende Termine angesetzt, als:

1) zu Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse Dienstag den 12ten August früh 7 Uhr,
2) „ Wildberg Freitag den 15ten August früh 8 Uhr,
3) „ Rühstädt Mittwoch den 20sten August früh 7 Uhr,
4) „ Amt Wehlefanz Montag den 4ten August früh 7 Uhr,
5) „ „ Liebenwalde Mittwoch den 6ten August früh 7 Uhr,
6) „ „ Paretz Donnerstag den 14ten August früh 7 Uhr,
7) „ „ Fehrbellin Sonnabend den 16ten August früh 7 Uhr,
8) „ Papenbruch Amts Wittstock, Montag den 4ten August früh 8 Uhr,
9) „ Wulfendorf Amts Wittstock, Dienstag den 5ten August früh 8 Uhr,
10) „ Stadt Freienstein Mittwoch den 6ten August früh 7 Uhr,

welche den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden:

wie ein späteres Zeichnen dieser Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Friedrich Wilhelmsgestüt, den 22sten Mai 1817.

Der Landstallmeister Strubberg.

Eine

Eine, kürzlich unter dem Titel:

Der Werth der kultivirten Schaafpockenimpfung, bestimmt nach zahlreichen Impfversuchen vom Dr. Müller zu Winzig, herausgegeben mit einer Vorrede vom Regierungsrath Dr. Kausch, nebst zwei kolorirten Kupfertafeln. Leipzig und Züllichau in der Daremannschen Buchhandlung 1817

erschienene Druckschrift verdient den Oekonomen und Thierärzten zur weitern Belehrung empfohlen zu werden.

Folgendes sind die Hauptresultate der darin mitgetheilten Versuche und Erfahrungen.

1) Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schaafpocken, nicht wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelindern, ohne allgemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schaafpocken bewirkte.

2) Die Impfung der Schaafpocken durch kultivirten, d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten, ächten Impfstoff schützt gegen jede nachherige, sowohl künstliche als natürliche Ansteckung, und die vielfältige Fortpflanzung des Impfstoffes ändert seine vollkommene Tauglichkeit zur Schutzimpfung nicht.

3) Die Anwendung des ächten kultivirten Impfstoffes (gleichviel ob von 1ster oder 10ter Propagation) besitzt vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der Krankheit der natürlichen Schaafpocken etwa verbundene bösartige Fieber vermieden wird.

4) Nur frischer, dünner, wie reines Wasser heller Impfstoff, sowohl aus natürlichen Pocken, als aus Impfpusteln genommen, hat bei der Impfung schützende Kraft; eiterartiger, trüber ꝛc. erzeugt eine falsche nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen Impfstoffs erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage. Seine wasserhelle Beschaffenheit dauert ungefähr 72 Stunden; er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 Stunden.

5) Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes, etwa 3 Zoll vom After entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen.

6) Einige Schaafe, welche nie die Schaafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Kontagium, weder durch natürliche Ansteckung, noch durch mehrmals wiederholte Impfung.

7) Aechte Impfpusteln bekommen die Schaafe nur einmal; da sie hingegen die durch unächten, eiterartigen Impfstoff erzeugten falschen Blattern so oft bekommen, als sie damit geimpft werden.

8) Der ächte Impfstoff darf nicht alt sein, und muß bei der Aufbewahrung vor der Fäulniß geschützt werden; auch muß er von Schaafen genommen sein, bei welchen die Pocken keinen bösartigen Charakter angenommen hatten.

9) Gleichmäßige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit.

10) Bei geimpften Schaafen kommen außer der Impfpustel nur selten an andern Theilen des Körpers Schaafblattern zum Vorschein.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

24sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

In dem hiesigen Militairlazarethe Nr. 5. ist am 24sten Oktober 1813 der Uhlan Christian Roßleben, von der 4ten Eskadron des Brandenburgschen Uhlanenregiments, angeblich aus Selchow gebürtig, gestorben.

Da jedoch, nach deshalb eingezogenen Erkundigungen der Roßleben nicht aus Selchow gebürtig ist, so wird solches bekannt gemacht, damit seine etwanigen Angehörigen, welche unbezweifelte Auskunft über seine Identität beibringen können, den Todtenschein hier in Empfang nehmen.

Den 26sten Mai 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Der angeblich auch Zachow gebürtige Unteroffizier Johann Klitzing von der 4ten Kompagnie des Leibinfanterieregiments ist in dem hiesigen Militairlazareth No. 1. am 22sten Mai 1813 gestorben. Da nach eingezogenen Erkundigungen der Klitzing jedoch nicht aus Zachow gebürtig ist; so hat derjenige, welcher über den eigentlichen Geburtsort des ꝛc. Klitzing Auskunft zu geben weiß, die gültigen Beweismittel darüber der hiesigen Königl. Regierung beizubringen.

Den 26sten Mai 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Königl. Offizierwittwenkasse macht hiedurch bekannt, daß dieselbe nunmehro im Stande ist, mit Zahlung der für die Jahre 1813 und 1814 rückständigen Pensionsraten den Anfang zu machen, und im Juli dieses Jahres außer sämmtlichen Antrittsgeldern der ausgeschiedenen Interessenten, und den am 1sten Juli dieses Jahres fällig werdenden halbjährigen Pensionen, die noch unbezahlten, am 1sten Januar 1813. fällig gewesenen halbjährigen Pensionen, ohne alle Ausnahme, gegen vorschriftsmäßige auf diesen Termin lautende Quittungen, ausgezahlt werden sollen.

Die Zahlung nimmt mit dem 4ten Juli c. den Anfang, und wird von der Offizierwittwenkasse in ihrem Lokal, Molkenmarkt No. 3. in den Vormittagsstunden von 9 Uhr an bis zum 1sten August c. geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1sten Januar künftigen Jahres geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Bei dem, durch die doppelte Zahlung ansehnlich vermehrten Geschäften wird mit Absendung der Pensionen durch die Post, vor dem 21sten Juli dieses Jahres nicht der Anfang gemacht werden können. Diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, werden daher wohl thun, solche durch einen hiesigen Mandatarium von der Wittwenkasse erheben zu lassen, und wird hiezu denen, welche es an Bekanntschaft fehlen sollte, der Hofrath Behrendt, Oberwallstraße No. 3. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Uebrigens wird Hinsichts der Pensionsquittungen wiederholt, daß sie durchaus die vorgeschriebene Form haben, mit der WittwenNummer und dem gesetzlichen Stempel, so wie auch mit dem Attest der eigenhändigen Unterschrift und des unverheiratheten Standes der Wittwen versehen sein müssen; auch dürfen die Pensionsquittungen pro 1sten Juli c. nicht früher als an diesem Tage ausgestellt und beschleunigt werden. Berlin, den 1sten Juni 1817.

Direktion der Königl. Preuß. Offizierwittwenkasse.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Steckbrief.

No. 14. Der unten näher bezeichnete, wegen fehlenden Paßes hier eingebrachte Bauerknecht Christian Fretzer, aus Hettstädt im Mansfeldschen gebürtig, ist heute aus hiesiger Anstalt entwichen.

Sämmtliche resp. Zivil- und Militairobrigkeiten ersuchen wir dienstergebenst, auf den ꝛc. Fretzer genau vigiliren und solchen im etwanigen Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 30sten Mai 1817.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Signalement.

Der Christian Fretzer ist unter 5 Fuß groß, 25 Jahr alt, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, doppelten Bruchschaden und am Zeigefinger der linken Hand eine noch nicht geheilte Schnittwunde. Derselbe trug bei seiner Entweichung eine graue Tuchjacke, ein Paar graulinene Hosen, wollene Strümpfe, Pantoffeln und ein Hemde N. gezeichnet.

Bekanntmachungen.

Die zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers Friedrich Ludwig Lenz gehörige, hieselbst vor dem Berliner Thore gelegene, im Hypothekenbuch Vol. IV. pag. 379. verzeichnete und auf 236 Thaler 16 Gr. gerichtlich gewürdigte Wiese soll Theilungshalber in termino peremtorio

den 25sten Juli c. Vormittags 10 Uhr

hier in Beelitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige vorgeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und

zu

zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Grundstück, wenn es erhebliche rechtliche Ursachen nicht hindern, zugeschlagen werden wird.

Beelitz, den 21sten Januar 1817.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Vor dem hiesigen Stadtgericht soll der zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers Friedrich Ludwig Lenz gehörige, vor dem Berliner Thore belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. IV. pag. 377. verzeichnete und auf 200 Thaler abgeschätzte Garten Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baar zu leistende Zahlung in Kourant verkauft werden. Hierzu ist ein peremtorischer Termin auf

den 26sten Juli c. Vormittags 10 Uhr

auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und werden Kauflustige zu demselben mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe von dem Grundstücke täglich in der Registratur des Gerichts einzusehen ist.

Beelitz, den 21sten Januar 1817.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Das von der hiesigen Stadt vermöge des Verkaufsrechts wieder erworbene, nahe an der Frankfurther und Berliner Landstraße, an der Oder ½ Meile von Cüstrin belegene Kämmereivorwerk, der Hirnschädel genannt, welches 424 Morgen gutes Bruchland, Wiesen, und außerdem 32 Morgen Wiesen im Vorlande enthält, soll nach einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, der besseren Benutzung wegen, entweder im Ganzen oder Theilweise zu circa 260 und 164., oder zu 5, 20, 30 bis 50 Magdeburgschen Morgen anderweit gegen einen jährlichen Kanon und ein Erbstandsgeld vererbpachtet werden. Hiezu sind die Bietungstermine auf

den 9ten und 10ten September d. J. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle auf dem gedachten Vorwerk angesetzt worden.

Erbpachtslustige, welche das Erbstandsgeld zur Hälfte beim Zuschlage, und die andere Hälfte auf Weihnachten 1818. baar zu erlegen vermögend sind, werden daher eingeladen in diesem Termin zu erscheinen, und haben die Meistbietenden den Zuschlag nach vorher eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten zu gewärtigen.

Die näheren Bedingungen können übrigens zu jederzeit bei dem Magistrat eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Cüstrin, den 22sten Mai 1817.

Der Magistrat.

Veränderung wegen sollen hierselbst in der lebhaftesten Gegend der Oberstraße zwei neben einander belegene Häuser mit vier schönen Wiesen und Gärten und vollständigem Brau- und Brennereigeräth, zusammen oder einzeln in dem in meiner Wohnung auf den 23sten Juni d. J. angesetzten Termin an den Meistbieten-

den

den verkauft werden. Ich ersuche Kauflustige hierdurch um Abgabe ihrer Gebote, und kann bei deren Annehmlichkeit der Abschluß des Kontrakts, auch die Uebergabe gleich erfolgen. In dem einem Hause ist bisher Brau- und Brennerei stark betrieben; es eignet sich auch vorzüglich zu einer Destillir-anstalt, die hier noch nicht vorhanden. Das zweite Haus ist zum Betriebe einer jeden Profession geeignet. Nähere Auskunft giebt in Berlin der Kaufmann Herr Reimann Schloßplatz No. 11., in Frankfurth an der Oder der Gastwirth Herr Junk im goldnen Löwen, in Cüstrin der Hofgerichtsassessor Herr Köhler, in Landsberg an der Warthe Herr Justizkommissarius Röseler, und der Unterzeichnete.

Wriezen an der Oder, den 18ten Mai 1817.

Der Justizkommissarius Woltemas.

Auf den Antrag der verehelichten Schmidt, Catharine Dorothea geb. Borck, haben wir zum öffentlichen meistbietenden, jedoch freiwilligen Verkauf des derselben gehörigen, zu Barenthin im Ostprignitzschen Kreise belegenen Einhüfnerguts einen Termin auf

den 18ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

zu Barenthin auf dem Gute daselbst angesetzt, und laden Kauflustige zu solchem mit dem Bemerken ein, daß die Beschreibung des Grundstücks, so wie die Verkaufsbedingungen bei dem unterzeichneten Justitiario, Stadtrichter Wehrmann zu Havelberg eingesehen werden können.

Havelberg, den 25sten Mai 1817.

Paalzowsche Gerichte zu Mesendorf.

Von dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgericht ist das im Beeskowschen Kreise belegene Freigut Limsdorf, welches nach der davon aufgenommenen ritterschaftlichen Taxe auf 3043 rthl. 3 gr. 9 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers sub hasta gestellt, und ist der letzte Bietungstermin vor dem Oberlandes-Gerichtsrath Pauli als Deputirten auf

den 28sten Juni 1817.

angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesem Termin zu melden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu erwarten.

Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth an der Oder, den 28sten Mai 1817.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 25.

Den 20sten Juni 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 161. Remuneration der Superintendenten. l. c 3034. Mai.

Das Königliche Ministerium des Innern hat festgesetzt, daß den Superintendenten nach abgelegten Jahresrechnungen der Kirchenkassen, von dem für ein Jahr verbleibendem Bestande jeder Kasse, und zwar von 1 bis 5 Thaler acht Groschen; von 5 bis 10 Thaler sechszehn Groschen; von 10 bis 20 Thaler, Ein Thaler; und, wenn über 20 Thaler im Bestande bleiben, jährlich zwei Thaler gezahlt werden, daß aber eine Kirche, die weniger als Einen Thaler Bestand bei Ablegung der Jahresrechnung hat, von dieser Abgabe für das Rechnungsjahr freigesprochen werden soll.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit von Seiten der Patronen und Kirchenvorstände den Superintendenten hiernach die Gebühren verabreicht werden.

Potsdam, den 4ten Juni 1817.

No. 162. Mühlenanlagen. I. p 811.

Wenn die nach der Verfügung No. 230. des Amtsblatts vom J. 1815. in duplo einzureichenden Situationsplane, Behufs der Nachsuchung der Konsense zu Mühlenanlagen, die Erfordernisse des dritten für das statistische Bureau bestimmten Planes enthalten, so ist die Einreichung dieses dritten Planes entbehrlich.

Potsdam, den 7ten Juni 1817.

No. 163. Feuerkassengelder-Ausschreiben bei der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät. I. p 3027. Mai.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät in dem verflossenen Sozietätsjahre $18\frac{1}{2}\frac{6}{7}$ vorgefallenen und einiger frühern, erst jetzt zur Liquidation gekommenen Brandschäden, wird hiermit ein neues Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf drei Groschen von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungssumme des Katasters von $18\frac{1}{2}\frac{6}{7}$ ist 36,089,800 Thaler, wovon nach obigem Beitrage 45112 Thaler 6 Gr. einkommen müssen. Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Deren Versicherungssumme beträgt pro 1. Mai 1816/17 Thaler.	Müssen mithin zu dem jetzigen Ausschreiben zahlen. Thlr.	Gr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Gr.	Pf.	Bleibt zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Gr.	Pf.
1	Angermünde	356000	445	—	—	8	21	7	436	2	5
2	Beelitz	214950	268	16	6	5	9	—	263	7	6
3	Bernau	221425	276	18	9	5	12	10	271	5	11
4	Biesenthal	84650	105	19	6	2	2	10	103	16	8
5	Brandenburg	1960875	2451	2	3	49	—	6	2402	1	9
6	Brüssow	57100	71	9	—	1	10	3	69	22	9
7	Buchholz	35450	44	7	6	—	21	3	43	10	3
8	Charlottenburg	632125	790	3	9	15	19	3	774	8	6
9	Cöpenick	182725	228	2	9	4	13	8	223	20	1
10	Cremmen	298975	373	17	3	7	11	5	366	5	10
11	Fehrbellin	211875	264	20	3	5	7	2	259	13	1
12	Freienwalde	301700	377	3	—	7	13	—	369	14	—
13	Friesack	210600	263	6	—	5	6	4	257	23	8
14	Fürstenwerder	74075	92	14	3	1	20	5	90	17	10
15	Gransee	368450	460	13	6	9	5	1	451	8	5
16	Greiffenberg	86975	108	17	3	2	4	2	106	13	1
17	Havelberg	449175	561	11	3	11	5	6	550	5	9
18	Joachimsthal	88825	111	—	9	2	5	4	108	19	5
19	Ketzin	116300	145	9	—	2	21	9	142	11	3
20	Kyritz	363450	454	7	6	9	2	1	445	5	5
21	Alt-Landsberg	117200	146	12	—	2	22	4	143	13	8
22	Lenzen	282425	353	—	9	7	1	5	345	23	4
23	Liebenwalde	212025	265	—	9	5	7	3	259	17	6
24	Lindow	216850	271	1	6	5	10	1	265	15	5
25	Lychen	196375	245	11	3	4	21	10	240	13	5
26	Luckenwalde	307150	383	22	6	7	16	3	376	6	3
27	Mezenburg	99750	124	16	6	2	11	10	122	4	8
28	Mittenwalde	158400	198	—	—	3	23	—	194	1	—
29	Nauen	757100	946	9	—	18	22	3	927	10	9
30	Neustadt an der Dosse	95350	119	4	6	2	9	3	116	19	3
31	Neustadt-Eberswalde	340755	425	21	9	8	12	5	417	9	4
32	Oderberg	95675	119	14	3	2	9	5	117	4	10
33	Oranienburg	229450	286	19	6	5	17	8	281	1	10
34	Perleberg	594750	743	10	6	14	20	10	728	13	8
35	Potsdam	3030875	3788	14	3	75	18	6	3712	19	9
	Latus	13049800	16312	6	—	326	5	9	15986	—	3

No.	Namen der Städte.	Deren Versicherungssumme beträgt pro 1. Mai 1816/17 Thaler.	Müssen mithin zu dem jetzigen Ausschreiben zahlen. Thlr.	Gr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Gr.	Pf.	Bleibt zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport .	13049800	16312	6	—	326	5	9	15986	—	3
36	Prenzlow . . .	136585o	1707	7	6	34	3	6	1673	4	—
37	Pritzerbe . . .	149525	186	21	9	3	17	9	183	4	—
38	Pritzwalk . . .	204575	255	17	3	5	2	9	250	14	6
39	Putlitz . . .	77775	97	5	3	1	22	8	95	6	7
40	Rathenow . . .	744700	930	21	—	18	14	10	912	6	2
41	Rheinsberg . . .	291050	363	19	6	7	6	8	356	12	10
42	Rhinow . . .	55475	69	8	3	1	9	3	67	23	—
43	Alt-Ruppin . . .	91100	113	21	—	2	6	8	111	14	4
44	Neu-Ruppin . . .	1011250	1264	1	6	25	6	9	1238	18	9
45	Saarmund . . .	35875	44	20	3	—	21	6	43	22	9
46	Schwedt . . .	833425	1041	18	9	20	20	1	1020	22	8
47	Spandow . . .	580650	725	19	6	14	12	5	711	7	1
48	Storkow . . .	106800	133	12	—	2	16	1	130	19	11
49	Strasburg . . .	292150	365	4	6	7	7	3	357	21	3
50	Strausberg . . .	189100	236	9	—	4	17	6	231	15	6
51	Teltow . . .	133850	167	7	6	3	8	4	163	23	2
52	Templin . . .	339325	424	3	9	8	11	7	415	16	2
53	Teupitz . . .	30275	37	20	3	—	18	2	37	2	1
54	Trebbin . . .	139000	173	18	—	3	11	5	170	6	7
55	Treuenbrietzen . .	373850	467	7	6	9	8	4	457	23	2
56	Vierrahden . . .	112175	140	5	3	2	19	4	137	9	11
57	Werder . . .	130175	162	17	3	3	6	1	159	11	2
58	Wilsnack . . .	157950	197	10	6	3	22	9	193	11	9
59	Wittenberge . . .	90025	112	12	9	2	6	—	110	6	9
60	Wittstock . . .	560808	701	—	—	14	—	6	686	23	6
61	Wrietzen . . .	529225	661	12	9	13	5	6	648	7	3
62	Wusterhausen . .	356675	445	20	3	8	22	—	436	22	3
63	Zehdenick . . .	337750	422	4	6	8	10	8	413	17	10
64	Zinna	67250	84	1	6	1	16	4	82	9	2
65	Zossen	92850	116	1	6	2	7	9	113	17	9
	Summa .	22530275	28162	20	3	563	6	2	27599	14	1
	Die Städte der Neumark von überhaupt .	13559525	16949	9	9	338	23	9	16610	10	—
	Summa überhaupt	36089800	45112	6	—	902	5	11	44210	—	1

Digitized by Google

Hiervon kommen zur Vergütigung:

A. für den diesseitigen Regierungsbezirk.

In Angermünde.

1)	Schaden durch den am 9ten April 1815 im Hause der verwittweten Frau Postmeisterin v. Horn entstandenen Schornsteinbrand	40 thlr.	3 gr.	4 pf.
2)	Schaden am Hause des Gastwirths Denzer durch das am 12ten Mai 1816 entstandene Feuer	85 "	20 "	8 "

Bernau.

3)	Schaden durch das am 29sten Dezember 1814 im Seitengebäude des Bäckermeisters Heyde ausgebrochene Feuer	333 "	12 "	3 "

Beeliz.

4)	Für die am 7ten Febeuar 1817 abgebrannte Scheune des Ackerbürgers Michael Gericke	200 "	— "	— "
5)	Schaden durch das am 31sten Oktober 1816 in einem Stalle des Gastwirths Regendank entstandene Feuer	747 "	14 "	7 "

Biesenthal.

6)	Für das am 6ten November 1813 abgebrannte Haus des Arbeitsmann Kosse	95 "	— "	— "

Perleberg.

7)	Schaden durch das in der Nacht vom 11ten zum 12ten November 1816 in der Zichorienfabrik des Kaufmanns Schulz entstandene Feuer	392 "	8 "	6 "

Prenzlow.

8)	Schaden durch das im Räucherhause des Fischers Fischer am 5ten August 1816 entstandene Feuer	65 "	19 "	6 "

Neu-Ruppin.

9)	Schaden durch den Brand am 13ten Februar 1816 im Schneider Schakschen Hause	40 "	13 "	2 "
10)	Schaden durch den Brand am 2ten April 1816 im Hause des Tuchmachers Zabel	42 "	6 "	7 "
11)	Schaden durch den Brand am 1sten Oktober 1816 beim Schmidt Dirmar	830 "	18 "	2 "

Spandow.

12)	Schaden durch den Mühlenbrand am 13ten Juni 1816 an den benachbarten Gebäuden, Gehegen und Feuerinstrumenten	488 "	15 "	8 "

B. für den Bezirk der Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

Arnswalde.

13)	Nachträglich liquidirter Schaden, welcher bei dem Scheunenbrand vor dem Mühlenthor am 22sten De-			
	Latus	3352 thlr.	6 gr.	5 pf.

Trans-

	Trantport	3352	thlr. 6 gr.	5 pf.
	zember 1815 durch die Löschungsanstalten, der Roggensaat auf dem zum Stadthofe gehörigen Lande verursacht worden	30	, — ,	— ,
	Crossen.			
14)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen pro 18¼ von den früher schon gelöschten Wohnhäusern des ꝛc. Kretschmer, Riemann, Oehlmann und Laudske . .	5	, 6 ,	9 ,
	Drossen.			
15)	Schaden durch den Brand am 24sten März 1816 in der Zilenziger Vorstadt	851	, 10 ,	2 ,
	Friedeberg.			
16)	Schaden durch den Brand am 29sten Oktober 1816 im Hause des Bäckermeisters Schulz	177	, 18 ,	6 ,
	Königsberg.			
17)	Schaden welcher durch Blitzstral am Kirchthurm am 1sten Februar 1817 entstanden ist . . .	332	, 23 ,	4 ,
	Landsberg a. d. W.			
18)	Schaden durch das am 27. Juni 1814 auf der Brückenvorstadt durch Blitzstrahl entstandene Feuer . .	645	, 10 ,	— ,
19)	Schaden durch das Feuer am 6ten Januar 1815 in der Hintermühle und am 14ten Februar 1815 in der Walkmühle	3551	, 2 ,	6 ,
20)	Schaden durch das Feuer am 3ten Mai 1816 im Stalle des Gastwirths Wenzel	1815	, 10 ,	5 ,
21)	Schaden durch das Feuer am 16ten Juli 1816 im Stalle des Mühlenmeisters Rabbow zu Kuhberg	874	, 5 ,	— ,
22)	Am 27sten April 1817 sind 29 Bürgerscheunen abgebrannt, für welche bis dahin, daß der Schaden genau ermittelt worden, vorläufig nach ungefährer Berechnung ausgeschrieben werden . . .	12000	, — ,	— ,
	Peitz.			
23)	Schaden durch das am 25sten Januar 1816 beim Tischlermstr. Kuchenbäcker entstandene Feuer, nämlich für die beschädigten Gebäude 245 rtlr. — gr. — pf. für einen zerstörten Gartenzaun 79 , 23 , 1 ,	324	, 23 ,	1 ,
	Reppen.			
24)	Schaden durch den Brand in der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar 1817 in der Vorwerksscheune des Erbpächters Jahn	462	, 5 ,	6 ,
	Latus	24423	thlr. — gr.	8 pf.

Trans-

	Transport	24423	thlr. — gr.	8 pf.
	Seelow.			
25)	Schaden durch den Brand am 16. und 17. Juli 1816	6650	‘ — ‘	— ‘
26)	Desgleichen durch denselben Brand am Stallgebäude des Schuhmachers Henze	18	‘ — ‘	— ‘
27)	Nachträglich liquidirter Schaden an dem Stallgebäude des Ackerbürgers Schilling durch den Brand am 15ten Juli 1813	160	‘ 18 ‘	6 ‘
	Schönfließ.			
28)	Für die am 14ten Dezember 1816 abgebrannte Windmühle nebst gangbarem Zeuge des Mühlenmeisters Lademann	1200	‘ — ‘	— ‘
	Soldin.			
29)	Schaden durch das am 16ten Oktober 1816 im Stalle des Stellmachers Friedrich ausgebrochene Feuer	811	‘ 1 ‘	9 ‘
	Sommerfeld.			
30)	Schaden durch das am 20sten Mai 1816 in der Schönfelder Vorstadt durch Blitzstrahl entstandene Feuer	892	‘ 2 ‘	6 ‘
31)	Kosten wegen der bei diesem Brande beschädigten Göhrenschen Spritze	3	‘ 11 ‘	6 ‘
	Ferner:			
32)	Jährlicher Beitrag der Feuersozietäts-Kasse zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunalkassen für das Jahr 1817			
	1) der Königlichen Regierung zu Potsdam	500	‘ — ‘	— ‘
	2) ‘ ‘ ‘ ‘ Frankfurt a. d. O.	300	‘ — ‘	— ‘
	Summa überhaupt	33958	thlr. 10 gr.	10 pf.
	Hierzu die Rezepturgebühren von	902	‘ 6 ‘	11 ‘
	macht zusammen	34,860	thlr. 16 gr.	9 pf.
	Ausgeschrieben sind 45112 rtlr. 6 gr. — pf.			
	dazu Bestand nach der Bekanntmachung vom 8. Juli 1816 (Amtsblatt für 1816 Nr. 229.) 1401 ‘ — ‘ 4 ‘			
	und ein Erspatniß von den auf das 1ste und 2te Quartal $18\frac{11}{12}$ für Gransee ausgeschriebenen 574 rtlr. 8 gr. 2 pf. mit 1 ‘ 22 ‘ 10 ‘			
	Summa	46,515	‘ 5 ‘	2 ‘
	Es bleibt mithin ein Bestand von	11,654	thlr. 12 gr.	6 pf.

wel-

Digitized by Google

welcher in Gemäßheit der Bestimmung des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 30sten Mai 1800. §. 26., und rücksichtlich mehrerer bereits angezeigter aber noch nicht liquidirter Brandschäden gebildet wird.

Die Einziehung und Einsendung der jetzt ausgeschriebene Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 15ten Juli, die andere Hälfte am 15ten September d. J. zur hiesigen Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist, und wird wegen der nach Ablauf dieser Frist etwa verbleibenden Rückstände sofort die exekutivische Beitreibung verfügt werden.

— Wegen der Auszahlung werden die Bestimmungen in der Verfügung vom 16ten Februar 1814. (Amtsblatt für 1814. No. 53.) in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 4ten Juni 1817.

No. 164. Vermögensteuer-Nachschüsse. I. m. 468. Juni.

Zur Genügung eines von des Königs Majestät Allerhöchstselbst mir ertheilten Auftrages, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Regel, auf die jetzt häufig einkommenden Gesuche in Vermögensteuer-Sachen, um Erlassung der Nachschüsse, nicht Rücksicht genommen werden kann, indem diejenigen, welche durch fehlerhafte Angaben vor mehreren Jahren der vollen Beitragsleistung sich zu entziehen gewußt haben, jetzt nicht glimpflicher als alle übrigen Personen behandelt werden dürfen, welche zur gehörigen Zeit ihre Verpflichtung redlich erfüllt haben.

Berlin, den 22sten Mai 1817.

Der Minister der Finanzen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 9ten Juni 1817.

No. 165. Abgabe von Uhrenfabrikaten aus Neuchatel. 2. a. 3076. Mai.

Es ist durch ein Reskript des Herrn Finanzministers vom 8ten v. M. bestimmt worden, daß für Uhrenfabrikate aus dem Fürstenthum Neuchatel weder Eingangs- noch Ersatzzoll, und an Akzise nicht mehr wie vier pro Zent erhoben werden soll. Die aus dem Fürstenthum Neuchatel anhero zu versendende Uhren, Uhrentheile und Uhrmacherhandwerkszeuge müssen aber mit Ursprungszertifikaten von beifolgendem Abdruck begleitet und verbleiet sein. Auf der einen Seite der Plomben stehen die Worte:

Manufac.
de
Neuchatel

auf der andern Seite ist das Neuchateller Wappen befindlich.

Nur die so bezettelt und verbleiet aus besagtem Fürstenthum eingehenden Fabrikate der Art dürfen als von daher kommend angesehen werden.

Potsdam, den 4ten Juni 1817.

Nu-

Digitized by Google

Numéro courant du Registre de la Juridiction. Nro.

PRINCIPAUTÉ DE NEUCHATEL.

CERTIFICAT D'ORIGINE ET DE FABRICATION.

Du 181

Le soussigné Fabricant d'horlogerie, demeurant dans la Juridiction de déclare, pour tenir lieu de serment, que les marchandises ci-après spécifiées sont des produits de sa propre manufacture, et quelles sont destinées pour

Dénomination des Marchandises.	Prix des Marchandises.	Nombre des Colis ou Caisses	Marques et Numéros des Colis ou Caisses.	Poids des Colis ou Caisses		Nombre des Plombs mis à chaque Colis	Destination et Designation de la route à suivre, ainsi que de lieu de décharge.
	Rtndr. gg			Quintal.	Livre de Berlin		

Signature du Manufacturier-Expediteur.

Le Maire soussigné, déclare véritable la signature ci-dessus du Manufacturier-Expéditeur.

Le Maire soussigné certifie que la declaration ci dessus est d'accord avec le contenu d coli , et que le plombage n'a eu lieu qu'après vérification. le 181

Nous établi par Sa Majesté le Roi de Prusse, dans la Principauté de Neuchâtel en Suisse; — Certifions véritable la signature ci-dessus de Mr. ce que pleine et entière foi est ajoutée aux actes par lui expédiés en cette qualité. Donné au Château de Neuchâtel, le

Par ordre de
Le Secrétaire du Conseil-d'Etat,
Fr. Ang. de Montmolier.

NB. Le présent certificat n'est valable qu'autant
1° qu'il accompagnera la marchandise;
2° que la route qu'il indique sera suivie;
3° que la marchandise sera parfaitement conforme;
4° que l'arrivée de la marchandise s'effectuera dans le terme de trois mois, si elle est rendue à Berlin, et d'un mois de plus pour chaque centaine de lieues qu'elle a à parcourir au-delà de Berlin;
5° que le plombage des collis demeurera intact: ce qui n'empêche pas un second plombage dans les pays où ils transitent;
6° que le certificat sera visé aux bureaux de péage situés sur la route.

De

No. 166. Gewerbsteuer der Destillateurs. 2. a. 22. Juni.

Da der durch die Verfügung vom 30sten März v. J. (Amtsblatt für 1816 Nr. 111) festgesetzte geringste Gewerbesteuersatz von 4 Thlr. jährlich für die Brantweindestillateurs dem geringfügigen Gewerbeumfange des größten Theils der sich mit der Destillation abgebenden Einwohner nicht angemessen, sondern zu hoch befunden worden, so hat der Herr Finanzminister unterm 17ten v. M. festgesetzt, daß dergleichen kleine Brantweindestillateurs statt jenes Satzes von 4 Thlr. nur in folgender Art, als:

1) die der ersten Klasse

für den jährlichen Verbrauch bis			4	Eymer	42⅚	Quart,	mit	1	Thlr.	—	Gr.
"	"	"	9	"	25⅚	"	"	1	"	8	"
"	"	"	14	"	8⅚	"	"	1	"	16	"

2) die der zweiten Klasse

für den jährlichen Verbrauch bis			18	Eymer	51⅓	Quart,	mit	2	Thlr.	—	Gr.
"	"	"	23	"	34⅔	"	"	2	"	16	"
"	"	"	28	"	17⅚	"	"	3	"	16	"

besteuert werden sollen.

Sämmtliche mit der Gewerbesteueraufnahme und Erhebung beauftragten Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 10ten Juni 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 25. Gerichtstage in Brück.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Brück, zum Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Belzig gehörig, besondere Gerichtstage eingeführt, und in dem von Seiten des Herrn Justizministers deshalb erlassenen Regulativ folgende Bestimmungen darüber getroffen worden sind.

§. I. Um den Einwohnern der Stadt Brück den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten bei der Entfernung vom Land- und Stadtgericht zu Belzig zu erleichtern, sollen alle zwei Monate in Brück Gerichtstage abgehalten werden.

§. II. Der erste Montag des Monats wird ein für allemal, insofern es nicht ein Festtag ist, als Gerichtstag bestimmt. Fällt dieser Montag auf einen Festtag, so ist der nächste Tag, welcher kein Festtag ist, der Gerichtstag. In der Regel müssen alle Geschäfte an diesem Tage beendiget werden; sollten sich indeß die Geschäfte sehr gehäuft haben, oder von besonderer Wichtigkeit sein, so muß der Gerichtstag auch den folgenden Tag fortgesezt werden.

§. III. Die Gerichtstage werden in dem von der Stadt Brück zu gebenden und zu unterhaltenden Lokale, für dessen Heitzung und Erleuchtung auch die Stadt sorgen muß, abgehalten.

§. IV. Zur Abhaltung der Gerichtstage müssen einer der Assessoren des Land- und Stadtgerichts zu Belzig, ein Aktuar des Gerichts, und ein Bote abgeordnet werden.

§. V. Zur Hin- und Zurückreise dieser Gerichtspersonen stellen die Einwohner von Brück die Fuhre, nemlich einen Wagen mit 4 tüchtigen Pferden.

Digitized by Google

Die Gestellung der Pferde geschieht nur von denen, welche nach Beschaffenheit ihrer Besitzungen Pferde halten müssen; andern Personen darf deshalb nichts abgefordert werden.

§. VI. Den Gerichtspersonen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an diesen Tagen alle vom Land- und Stadtgericht zum Gerichtstag verwiesenen Geschäfte abzumachen; ausserdem aber müssen folgende Geschäfte am Gerichtstage, ohne vorherige Anweisung des Land- und Stadtgerichts, vorgenommen werden:

1) ein jeder, welcher Gesuche beim Land- und Stadtgerichte zu Belzig anzubringen hat, und sich mit diesen am Gerichtstage meldet, muß entweder vom Richter oder Aktuar zum Protokoll vernommen werden.

2) Alle Klagen in Zivil- und Injariensachen, welche von einem Einwohner Brück's gegen einen andern Einwohner von Brück angestellt werden, müssen, insofern sie nicht schon vollständig eingereicht werden, aufgenommen, und ohne weitere Rückfrage beim Land- und Stadtgericht vom Gerichtskommissario spruchreif instruirt werden. Kömmt es in diesen Sachen auf die Adzitation von Personen an, welche außerhalb des Gerichtsbezirks des Land- und Stadtgerichts wohnen, oder sind Requisitionen zu erlassen, so müssen die deshalb zu erlassenden expedirten Verfügungen vom Land- und Stadtgericht angegeben werden.

3) In allen Bagatellsachen, in Besitzstreitigkeiten, in Arrest- Pfändungs- Gesinde- und geringen Injuriensachen, muß der Richter, welcher den Gerichtstag abzuhalten hat, gleich nach geschlossener Instruktion, (insofern die Sache nicht besonders verwickelt ist,) das Erkenntniß sofort abfassen, und noch am Gerichtstage publiziren; oder kömmt es in einer dieser Sachen auf Regulirung eines Interimistici an, dieses feststellen. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen, erhalten die Partheien von Belzig aus übersandt.

4) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Richter aufnehmen; besonders wird bemerkt, daß er mit dem Aktuar zur Auf- und Annahme der Testamente aller Personen, welche in der Stadt Brück wohnen, oder sich beim Gerichtstage melden, ohne weiteren Auftrag berechtiget ist.

5) Wenn sich ein Sterbefall in Brück ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, so muß der Richter, insofern er am Gerichtstage von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese veranlassen.

6) Wenn sich ein Kriminalfall in der Stadt Brück zuträgt, so ist der Richter, wenn der Fall nicht schon zur Kognition des Land- und Stadtgerichtes gekommen ist, und dies die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen hat, berechtiget und verpflichtet, bei seiner Anwesenheit in Brück das Corpus delicti festzustellen, und in den sich dazu eignenden Fällen, den Thäter, oder den, der der That verdächtig ist, zu arretiren.

Berlin, den 27sten Mai 1817.

Sämmt-

No. 26. Untersuchung der Vergehungen der Landwehroffiziere und Wehrmänner.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachstehende unter dem 6tem d. M. von dem Justizministerio in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Landwehroffiziere und Wehrmänner erlassene Verfügung:

Des Königs Majestät haben in der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816, zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehroffiziere und Wehrmänner folgendes festzusetzen geruhet.

1) Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Kriminal- und Injuriensachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Zivilgerichten, und haben erstere den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Zivilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillonskommandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.

3) Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem seinem Verhältnisse und Gerichtsstande, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militairarrest. Ist auf Festungsarrest erkannt worden, so wird die Abführung des verurtheilten Offiziers nach einer Festung durch den Bataillonskommandeur veranstaltet.

4) In rein Militair-Disziplinarangelegenheiten ist der Landwehroffizier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderung und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem kompetenten Zivilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Akten aber werden den Militairgerichten behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts übergeben werden.

5) Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Zivilgerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a. die während der Uebungszeit bei der versammelten Kompagnie oder Eskadron begangenen Vergehen,

b. alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammengezogen sein oder nicht. Dahin gehören

α) Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen,

β) Insubordination gegen Militairgesetze in Dienstangelegenheiten. Die Kognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinationsvergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch ausserordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6) Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Zivilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehrmänner wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Zivilgerichte können mithin

a. auf Geld-,

b. auf Gefängniß-, und

c. auf Festungsstrafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, in sofern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig eröffnet wird. In diesem Fall muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Zivilgerichts vorher in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sein, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht Statt findet.

7) Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Orts erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8) Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestaten, so wie alle solche bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallenden baaren Auslagen, fallen beim Unvermögen des Angeschuldigten, oder, bei dessen gänzlicher Freisprechung, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9) Auch auf Zuchthausstrafe sind die Zivilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militairgefängniß, oder als Festungsstrafe bei eine Straffektion. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in eine der zulässigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unteroffizier tritt entweder statt des strengen Arrestes ein verlängerter mittler Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus oder Festungsstrafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe an das nächste Militairgefängniß abgeliefert.

10) Die Verpflegung während der Arrestzeit geschiehet auch hier auf Kosten des Verurtheilten oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11) Sobald die Festungsstrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden.

Dieses geschiehet indessen von Seiten des Militairgerichts.

12) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich Statt finden, und wird von Kapitain oder Kommandeur der Kompagnie dem Feldwebel oder einem

einem Unteroffizier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstrekt werden.

13) Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so stehet der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts denselben mit 24stündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub No. 7. ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, in sofern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei den Bestimmungen des §. 232. und f. Tit. 7. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

In Beziehung auf die Festung

ad No. 10. wird noch bemerkt, daß die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, in sofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, von den Militairbehörden beschafft werden, und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahr regelmäßig voraus bezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zur Erleidung der Festungsstrafarbeit in Straffektionen eingetheilt sind, auf 3 Thaler 6 Gr. für einen Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt werden, auf 2 Gr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthige und auf die Dauer der Strafzeit ausreichende Kleidungsstücke an die Militair-Behörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegsreserve gehörende Soldaten und auf die Trainsoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11ten Dezember 1802. und 21sten Februar 1811. von Untersuchungskosten frei sind.

Das Königliche Kammergericht hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten und die Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 6ten Mai 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht.
zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht.
Berlin, den 29sten Mai 1817.

Das

No. 27. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Das Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, aus der Stadt und dem Amte Jüterbogk bestehend, hat seine Wirksamkeit angetreten, und es sind dabei folgende Offizianten angestellt worden.

1) als Land- und Stadtgerichtsdirektor, der bisherige Stadtrichter Doktor Carl Christian Heffter.
2) als Land- und Stadtgerichtsassessor, der bisherige Stadtschreiber Benjamin Gotthelf Franke.
3) als Aktuar der Premierlieutenant außer Diensten und vormalige Kammergerichts-Auskultator Johann Friedrich Jannasch.
4) als Ingrossator, Deposital- und Salarienkassenrendant, der gewesene freiwillige Jäger Franz Tourbié.
5) als Registrator und Kontrolleur, der Sekondelieutenant außer Diensten, Carl Wehrhan.
6) als erster Kanzelist, der bisherige Kanzelist bei dem Justizamte Jüterbogk, Ernst Christoph Wolffgang Hasselbarth.
7) als zweiter Kopist, der gewesene freiwillige Jäger Carl Ludwig Blumenberg.

Berlin, den 2ten Juni 1817.

No. 28. Land- und Stadtgericht zu Dahme.

Das Land- und Stadtgericht zu Dahme, aus der Stadt und dem Amte Dahme und der Dorfschaft Nieder-Seefeld, Amts Seyda, bestehend, ist in Wirksamkeit getreten, und es sind dabei folgende Offizianten angestellt worden.

1) als Land- und Stadtgerichtsdirektor, der bisherige Amtmann Samuel Wilhelm Mirus.
2) als Land- und Staatsgerichtsassessor, der bisherige Assessor beim Stadtgericht zu Luckenwalde, Gottlob Conrad Christoph Hartmann.
3) als Aktuar und Depositalrendant, der gewesene Domainenamtsaktuar zu Zinna, Johann Daniel Pfnauschner.
4) als Registrator und Salarienkassenrendant, der Friedrich August Hoffmeister.
5) als 1ster Kanzlist und Salarienkassenkontrolleur, der Friedrich Schulze.
6) als 2ter Kanzlist, der Carl Friedrich Samuel Carus.

Berlin, den 2ten Juni 1817.

Personalchronik.

Dem Obermedizinalrath Cosmar ist die von ihm nachgesuchte Entlassung von den bei dem Königl. Kammergericht bekleideten Amte als Justizkommissarius und Notarius bewilligt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schleusen-Sperre.

Die Woltersdorfsche Schiffahrtsschleuse im Kalkstieß bei Rüdersdorff wird wegen nothwendiger Reparatur vom 18ten August bis zum 7ten September d. J. gesperrt werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 15.

Der unten näher beschriebene, aus Dreßnsdorf bei Golßen in der Niderlausitz gebürtige Dienstknecht, Christian Riemicke, welcher seinen Dienstherrn, den Koßäth Otto zu Zieckau, nach verübtem Kleider- und Gelddiebstahl, heimlich verlassen hat, und in Berlin wieder ergriffen worden ist, hat auf dem Transport zwischen hier und Golßen Gelegenheit gefunden, seinem Führer zu entspringen. Die resp. Polizeibehörden werden daher dienstergebenst ersucht, denselben, wo er betroffen wird, zu verhaften und unter sicherer Begleitung an das Wohllöbl. Patrimonialgericht zu Zieckau bei Luckau abliefern zu lassen.

Baruth, den 12ten Juni 1817.

Die Polizeibehörde daselbst.

Signalement.

Christian Riemicke ist 18 Jahr, mittler Statur, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, kleine Augenbraunen, hellblaue Augen, lange Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, glattes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, und ist bei seiner Entweichung mit einer blauen Tuchjacke, grünen Weste, blauen Hosen, schwarzem Halstuch und Stiefeln bekleidet gewesen.

Polizei-Bekanntmachung.

Der aus Kiel gebürtige Zimmergeselle Carl Ludwig Kahl, 21 Jahr alt, will angeblich den ihm unter dem 7ten dieses zu Magdeburg ertheilten Reisepaß zwischen Brandenburg und hier verlohren haben. Zur Vorbeugung jedes Mißbrauchs wird dies öffentlich bekannt gemacht, und gedachter Reisepaß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 10ten Juni 1817.

Königlicher Polizeidirektor hiesiger Residenz. Fleschc.

Avertissement.

Getreideverkauf. Von dem bei dem Königl. Rentamte zu Dahme vorräthigen Zinßgetreide an Roggen, Gerste und Hafer sollen auf

den 25sten Juni 1817.

und nach Befinden folgende Tage, gewiße Quantitäten in kleinen Parthien, bis auf Genehmigung des Zuschlags abseiten der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, gegen vor Abfuhre des Getreides zu leistende baare Zahlung in Kourant, und andere im Lizitationstermin noch bekannt zu machende Bedingungen, öffentlich verkauft werden.

Kauf-

Digitized by Google

Kauflustige können sich daher am obbemeldeten Tage Vormittags früh 8 Uhr an hiesiger Rentamtsstelle einfinden, und der Lizitation gewärtig sein. Uebrigens wird das zum Verkauf gestellte Getreide auf höchstens 6 Meilen weit verfahren.

Dahme, den 9ten Juni 1817.

Königliches Preußisches Rentamt allda.

Veränderung wegen sollen hierselbst in der lebhaftesten Gegend der Oderstraße zwei neben einander belegene Häuser mit vier schönen Wiesen und Gärten und vollständigem Brau- und Brennereigeräth, zusammen oder einzeln in dem in meiner Wohnung auf den 23sten Juni d. J. angesetzten Termin an den Meistbietenden verkauft werden. Ich ersuche Kauflustige hierdurch um Abgabe ihrer Gebote, und kann bei deren Annehmlichkeit der Abschluß des Kontrakts, auch die Uebergabe gleich erfolgen. In dem einem Hause ist bisher Brau- und Brennerei stark betrieben; es eignet sich auch vorzüglich zu einer Destillranstalt, die hier noch nicht vorhanden. Das zweite Haus ist zum Betriebe einer jeden Profession geeignet. Nähere Auskunft giebt in Berlin der Kaufmann Herr Reimann Schloßplatz No. 11., in Frankfurth an der Oder der Gastwirth Herr Junk im goldnen Löwen, in Cüstrin der Hofgerichtsassessor Herr Köhler, in Landsberg an der Warthe Herr Justizkommissarius Röseler, und der Unterzeichnete.

Wriezen an der Oder, den 18ten Mai 1817.

Der Justizkommissarius Woltemas.

Patent-Bekanntmachung.

Es ist mir mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Einem Königl. Hohen Ministerio der Finanzen und des Handels, ein Patent über den von mir erfundenen, aus verschiedenen Maschinenstücken und Theilen bestehenden Apparat, wovon die Modelle zu den Akten eines Hohen Ministeriums beigefügt worden, zur eigenthümlichen Methode der Anfertigung lackirter Czakotsdeckel ertheilt worden, dergestalt, daß nur ich, von diesem Ganzen, als auch von den einzelnen Theilen und Stücken dieses Apparats zu diesem Behuf in Berlin und dem östlichen Theile der Monarchie auf sechs Jahre vom 11ten Mai 1817. mich zu bedienen, das ausschließliche Recht haben soll. Dem Befehle gemäß verfehle ich nicht, solches einem geehrten Publikum hierdurch bekannt zu machen.

Berlin, den 24sten Mai 1817.

R. Oppenheim, Inhaber einer Lackirfabrike.
Adlerstraße No. 6.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 26.

Den 27sten Juni 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 167. Entlassungs- und Befreiungsgesuche vom Militair-Dienst. 1. m. 834. Juni.

Ungeachtet der allgemeinen Bekanntmachung vom 2ten Mai v. J. werden dennoch einzelne Gesuche bei dem Kriegsministerio eingereicht, welche entweder

a) die gänzliche Befreiung vom Militairdienst und Verschonung bei der Aushebung, oder

b) nach schon geschehener Einziehung und Einstellung in einen Truppentheil, die unverzügliche Loslassung, oder aber auch

c) die Entlassung zur Kriegsreserve vor Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit zum Gegenstande haben.

Abgesehen davon, daß dergleichen Bittschriften die Geschäfte auf eine unnöthige Weise vermehren, so kann auch selbst die Entscheidung darauf nicht unmittelbar verfügt, sondern es müssen die Anträge einer besondern Prüfung von den Provinzialbehörden unterworfen werden, wodurch offenbar statt der von den Supplikanten gehofften Beschleunigung, nur eine Verzögerung in dem Betriebe ihrer Angelegenheiten entstehen muß.

Die unterzeichneten Ministerien bringen daher die Bekanntmachung vom 2ten Mai v. J. mit dem Beifügen in Erinnerung, daß alle an sie gerichtete Entlassungs- und Befreiungsgesuche vom Militairdienst weder berücksichtigt noch beantwortet werden können, wenn sie nicht zuvor bei der betreffenden Königlichen Regierung angebracht und die von derselben erhaltenen Resolutionen beigefügt sind, indem es zunächst den Königlichen Regierungen obliegt, die Nothwendigkeit der nachgesuchten Entlassungen zu prüfen, und auf den Grund dieser Untersuchung das Erforderliche bei den Militairbehörden zu veranlassen. Berlin, den 16ten Mai 1817.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges. v. Boyen.

Nach obigen Bestimmungen haben sich die Einwohner und Behörden pünktlichst zu achten.

Digitized by Google

Erstere haben nach den Bekanntmachungen im Amtsblatt vom 29sten August 1815. Stück 35. No. 316. und vom 20sten Oktober 1816. Stück 44. No. 335. ihre Anträge an die Kreisbehörden, die aus hiesiger Stadt an den Polizeidirektor Fleische zu richten, und das dort Vorgeschriebene zu beobachten.

Uebrigens können nicht eher wieder Entlassungen bewirkt werden, als bis eine neue Aushebung von Ersatzmannschaften für das stehende Heer angeordnet wird. Dieser Zeitpunkt und der Tag, an welchem die Nachweisungen der zu entlassenden Leute an uns eingereicht werden sollen, wird den Behörden bekannt gemacht werden.

Die bis dahin eingehende Entlassungsgesuche haben selbige zu asseroiren, und nur das zur Begründung derselben Erforderliche zu ermitteln und beibringen zu lassen, damit die Einreichung der Nachweisungen unverzüglich erfolgen kann, wenn wir den Termin bestimmt haben werden. Potsdam, den 13ten Juni 1817.

No. 168. Fortkommen der Militair-Revisions-kommissarien bei Dienstreisen. J. m. 1507. Juni.

Es sind verschiedene Fälle vorgekommen, wo die zu den Militairrevisions-Geschäften beauftragten Offiziers und Militairpersonen auf den Grund einer Verfügung des Königl. Generalkommandos in Brandenburg und Pommern vom 8ten Mai v. J. zu den Reisen bis an die Grenzen der Kreise sich der Extrapost bedient und die Erstattung der Kosten dafür von den Kreisbehörden, auch zum Fortkommen im Innern der Kreise Vorspannfuhren verlangt haben. Dies hat veranlaßt, daß wir sowohl deshalb als wegen des Fortkommens derjenigen Mitglieder der Revisionskommissionen, welche kein eigenes Gespann zu ihren Dienstreisen halten, sich also der ordinairen oder der Extrapost zu diesen Reisen bedienen müssen, beim Königlichen Ministerio des Innern auf nähere Bestimmungen angetragen haben. Diese sind mittelst Reskripts vom 6ten d. M. dahin erfolgt:

> daß die zu den Militair-Revisionskommissionen Behufs der Auswahl der Ersatzmannschaften kommandirten Offiziere sich wegen aller mit dem Geschäfte verbundenen Kosten, auch denen des Transports lediglich an die betreffenden Militairbehörden zu wenden haben, Vorspann aber zu dieser Geschäftsführung nach der allgemeinen gesetzlichen Anordnung nicht bewilligt werden kann.

Es behält daher lediglich bei den Bestimmungen des Königlichen Ministerii des Innern vom 2ten April v. J (Bekanntmachung vom 14ten desselben Monats Amtsblatt Stück 16. No. 124.) sowohl rücksichtlich der Offiziere und anderen Militairpersonen, als der Mitglieder der Militairrevisions-Kommissionen dahin sein Bewenden, daß selbigen in keinem Falle Vorspann verabfolgt wird, sondern sie die Reisen in diesen Angelegenheiten gleich allen übrigen nach den allgemeinen Vorschriften verrichten müssen, um so mehr, als der Vorbehalt in der gedruckten Zirkularverordnung vom 3ten Januar 1811.,

> „daß der bei Kantonrevisionen innerhalb des Kantonbezirks erforderliche Vorspann von den Unterthanen gestellt, und mit 6 Gr. für das Pferd auf die Meile bezahlt werden solle"

von dem Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28sten Oktober 1810 (Gesetzsammlung Stück 4. Nr. 7.) abweicht. Potsdam, den 17ten Juni 1817.

Sämmt-

Sämmtliche Magistrate werden daran erinnert, daß die Servisliquidationen für das Quartal April, Mai und Juni c. längstens bis zum 8ten des künftigen Monats hier eingereicht, und bis dahin die bis ult. Juni c. verbleibenden Servisüberschüsse an die hiesige Provinzial-Serviskasse eingesandt sein müssen. Da bei den dringenden von derselben zu leistenden Zahlungen eine längere Nachsicht nicht gewährt werden kann, so wird gegen die säumigen Behörden mit aller Strenge verfahren werden. Mehrere derselben haben die Vorschrift vom 10ten Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 52. No. 387.) nicht pünktlich befolgt. Sollten die Ueberschüsse pro Juli und folgende Monate abgeschickt werden (nicht am 25sten jeden Monats), so wird unnachsichtlich am 5ten des nächsten folgenden Monats die exekutivische Beitreibung der gesammten Beiträge verfügt werden.

Potsdam, den 20sten Juni 1817.

No. 169. Servisliquidationen pro 2tes Quartal 1817. I. m. 2204. Juni.

Zufolge einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 2ten d. M. müssen die Juden gleich den Christen die nach No. 123. des diesjährigen Amtsblatts mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J. angeordnete Abgabe von einer Trauung mit 3 Gr. und von einer Geburt mit 1½ Gr. zahlen, da sie eben so wie Christen an der Verbesserung des Hebammenwesens Theil nehmen.

No. 170. Unterstützung der Hebammen für das platte Land I. p 907. Juni.

Die Hebung der Abgabe von den Juden erfolgt von denjenigen Behörden, welche die nach No. 377. Seite 349. des Amtsblatts vom Jahre 1812. vorgeschriebenen Verzeichnisse der Geburten und Trauungen der Juden führen, also auf dem platten Lande von den Landräthen und in den Städten von den Magistraten, mit Ausnahme der Stadt Potsdam, woselbst der Polizeidirektor die Verzeichnisse führt, mithin auf die Abgabe zu erheben hat.

Die Landräthe, der Polizeidirektor zu Potsdam und die Magistrate haben daher ein besonderes Register über die bei Geburten mit 1½ Gr. und Trauungen der Juden mit 3 Gr. zu erhebende Abgabe zu halten, solches am letzten Juni und letzten Dezember eines jeden Jahres abzuschließen und mit dem Geldbetrage in den ersten 8 Tagen des Juli und Januar jeden Jahres unserer Kommunal- und Institutenkasse einzusenden, uns aber gleichzeitig von dem eingesandten Betrage Anzeige zu machen. Potsdam, den 12ten Juni 1817.

Bis zur endlichen Wiederbesetzung der durch den Tod des Landrentmeisters Espeut bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse erledigten ersten Rendantenstelle ist die einstweilige Verwaltung derselben dem Hauptkontrolleur, Hauptmann v. Legat, neben seinen bisherigen Geschäften übertragen worden, und es werden daher einstweilen die Quittungen über die an die Kasse geleisteten Zahlungen blos von dem ꝛc. v. Legat und dem betreffenden Buchhalter ausgestellt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 24sten Juni 1817.

No 171. Regierungs-Hauptkasse. 2 b 1311. Juni.

No. 29. Fälle, in welchen kein richterliches Verfahren eintritt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichtes.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam werden den Untergerichten im Departement des Kammergerichtes die vorzüglichsten Fälle, in welchen das richterliche Verfahren ausgeschlossen bleibt, wiederholt in Erinnerung gebracht.

Es gehören dazu:

I. die allgemeinen, über Gegenstände der Regierungsverwaltung ergangenen Verordnungen, über deren Anwendung kein Rechtsstreit zulässig ist.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden, vom 26sten Dezember 1808 §. 36. (Juristische Monatsschrift Band 7. Seite 339.)

II. Alle wirklichen Majestäts- und Hoheitsrechte. Es kann daher namentlich,

1) wenn aus überwiegenden Gründen für das gemeine Wohl Privilegien, sie mögen durch lästige Verträge erworben worden sein oder nicht, von Seiten des Staats aufgehoben werden,

2) wenn der Staat von seinem Rechte, jemanden des gemeinen Bestens wegen zum Verkauf seines Eigenthums anzuhalten, Gebrauch macht, als bei Anlegung und Verbreitung öffentlicher Landstraßen, eines schiffbaren Kanals, oder Flußbettes, bei Anlegung von Festungswerken, ferner von Gruben, Stollen, Halden und Wegen, auch Gebäuden über der Erde Behufs des Bergbaues, den Besitzern der betreffenden Grundstücke, oder bei entstandenem Getreidemangel, den Besitzern von Getreidevorräthen

über die Frage, ob der Fall der Nothwendigkeit vorhanden sei, kein Prozeß zugelassen, sondern es darf nur die Entschädigung des Berechtigten im Wege Rechtens erörtert werden.

Allgemeines Landrecht Einleitung § 70 und 71.; Theil I. Tit. XI. §. 4 bis 10.; Theil II. Tit. VII. §. 11. und Tit. XVI. §. 109.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808. §. 36.

Insbesondere gehört dahin auch der Fall, wenn die den Bergbau treibenden Gewerke, des Grundes und Bodens zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederlageplätzen nothwendig bedürfen; als in welchem Falle über die Frage, ob der Weg oder die Niederlage unentbehrlich und folglich der Eigenthümer des dazu erforderlichen Bodens zu dessen Abtretung verpflichtet sei? kein Prozeß statt finden, diese Frage vielmehr von der Regierung und dem Oberbergamt der Provinz mit Vorbehalt der Berufung auf die denselben vorgesetzten Behörden entschieden werden soll.

Deklaration vom 27sten Oktober 1804. Neues Archiv Band 3. Seite 315.

III. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der Landesverfassung unterworfen sind, es wäre denn, daß jemand aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe erlangt zu haben, oder bei Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptete.

All-

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XIV. §. 78 bis 80.
Verordnung vom 26sten Dezember 1808. §. 36 bis 37.

Jedoch soll auch gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Landkonsumtionssteuer kein Privilegium, keine Observanz und keine besondere Provinzialverfassung schützen, und jede auf Befreiung davon oder auf Entschädigung wegen Zahlung derselben gerichtete Klage, sofort per decretum abgewiesen werden.

Reglement wegen Zahlung, Erhebung und Kontrollirung der Landkonsumtionssteuer vom 28sten Oktober 1810 §. 2. (Gesetzsammlung von 1810 Seite 40.)

IV. Die Verpflichtung zur Befolgung polizeilicher Verfügungen der Regierungen, es mögen allgemeine mit der dazu erforderlichen Genehmigung der höhern Polizeibehörden erlassenen, oder in einzelnen Fällen ohne solche Genehmigung ergangene polizeiliche Verfügungen sein, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) der Weg Rechtens über solche, sowohl allgemeine als besondere polizeiliche Verfügungen der Regierungen steht jedem unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als über den Schadenersatz offen, sobald
   a. entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkte entgegenläuft,
   b. oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das Recht, welches der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen steht, gültig erworben zu haben behauptet.
   Die richterliche Beurtheilung in diesem letztern unter b. gedachtem Falle erstreckt sich jedoch nur auf die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nicht auf die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verfügung.
2) Die richterliche Einwirkung tritt ferner im vollen Umfange ein, wenn eine von der Regierung in einem einzelnen Falle erlassene Verfügung von der höhern Polizeibehörde gemißbilligt worden ist, oder derselben grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt.

Außer diesen Ausnahmen (Nr. 1 und 2.) ist eine gerichtliche Klage nur über die Frage zulässig:

ob und wie weit bei vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger zusteht?

nicht aber über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung selbst, es wäre denn eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen ausdrücklich zugelassen worden, wie z. B. in dem Gesetze vom 15ten November 1811 §. 5. in dem Falle, wenn bei Anstauungen des Wassers bei den Mühlen und bei Festsetzung der Höhe des Wasserstandes die Interessenten darüber nicht einig sind, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder Verjährung bestimmt sei.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 38. bis 40.

V. Die

V. Die exekutivischen Maaßregeln der Regierungen, welche dieselben nach Anweisung der §. 42 und 48. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808 in den, in diesen Gesetzstellen bestimmten Fällen verordnet haben.

Gegen solche Maaßregeln sind alle Possessorienklagen unzulässig, und es muß auch im Fall einer dagegen angestellten Petitorienklage dabei so lange verbleiben, bis die Sache in petitorio völlig entschieden ist, wenn nicht die Regierung selbst eine Abänderung nöthig finden sollte.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 42.

Reskript vom 23sten August 1814 (v. Kamptz Jahrbücher B. 3. S. 258.)

Namentlich gilt dieser Grundsatz auch bei Kirchen- und Pfarrbauten in Rücksicht des Beitrages zu denselben, welcher von den geistlichen Obern während eines über die Verbindlichkeit und die Höhe des Betrages entstandenen Prozesses festgesetzt, und durch Exekution eingezogen werden kann.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 759. und 790.

Reskript vom 28sten Februar 1805 (Juristische Monatsschrift Band 4. Seite 303.)

Als Ausnahme von dieser Regel muß jedoch Fiskus auch die Rückstände, welche er vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern hat, durch seine Beamten im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt, welcher Fall z. B. bei Sequestrationen und bei der Beschlagnahme von Gutsrevenüen in Hinsicht der Rückstände öffentlicher Abgaben eintritt.

Reskript des Justizministerii vom 12ten Juli 1814 (v. Kamptz Jahrbücher Band 3. Seite 260.) Allgemeines Landrecht Theil. II. Tit. XIV. § 85.

VI. Die von Seiten der ritterschaftlichen Kreditdirektion geschehene Festsetzung der, von den Pächtern und Administratoren der unter ritterschaftlicher Sequestration stehenden Güter gelegten Pacht und Verwaltungsrechnungen, so wie die Verfügung derselben zur, nöthigenfalls, exekutivischen Einziehung der Pacht- und Administrationsrückstände, gegen welche keine Berufung auf rechtliches Verfahren, sondern nur eine Beschwerde bei der Haupt-Ritterschaftsdirektion statt findet.

Ritterschaftliches Kreditreglement vom 15ten Juli 1777. §. 234 und 242. (N. C. C. M. Band 17. Seite 679.)

VII. In den Angelegenheiten, welche die Dienstdisziplin der sämmtlichen Offizianten des Regierungsressorts betreffen, findet kein Rekurs an die Landesjustizkollegien statt, also namentlich nicht gegen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen gegen solche Offizianten festsetzen, auch nicht gegen Dienstsuspensionen, welche sie verhängen.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808. §. 46.

VIII. Gleichmäßig findet gegen eine, wegen Polizeikontravention von der Polizeibehörde festgesetzte Strafe, die eine mäßige körperliche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, die Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt, sondern nur eine Beschwerde bei der höhern Polizeibehörde.

An

Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 247. Reskript des Justizministerii vom 25sten Februar 1812. (v. Kamptz Jahrbücher Band 1. Seite 37.)

IX. Auch ist gegen ein, die Stempelstrafe festsetzendes Dekret einer öffentlichen Behörde nur dann ein Rechtsmittel zulässig, wenn die Geldbuße den Betrag von 20 Thalern übersteigt.

Instruktion für die sämmtlichen Staatsverwaltungs-Behörden zur Anwendung der Stempelgesetze vom 15ten September 1811. §. 17. und 30. (Gesetzsammlung von 1811. Seite 316.)

X. Gegen die Strafverfügungen der Stadtverordnetenversammlung wider Mitglieder der Gemeinde in den nach der Städteordnung vom 19ten November 1808 zulässigen Fällen, findet die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle nur dann statt, wenn die Klage darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten worden.

Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie vom 19. November 1808. Tit V. §. 65.

Reskript vom 20sten Juni 1810 (Juristische Monatsschrift Band 10. Seite 113.)

XI. Außerdem bezeichnen die Gesetze ausdrücklich mehrere spezielle Fälle, in welchen gegen die Verfügungen der Regierungen oder anderer Behörden in Angelegenheiten ihres Ressorts eine Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt findet.

Namentlich finden sie nicht statt

1) gegen die Bestimmung der Provinzialbehörden, wonach den Freiholz-Deputanten die Hälfte ihres Deputats, in Torf oder Gelde nach der Torftaxe angewiesen wird.

Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 61.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808. §. 36.

2) Gegen den, von der Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Kommission nach vorgängiger Prüfung der Nützlichkeit einer Gemeinheitstheilung gefaßten Beschluß, daß dieselbe statt finden soll.

Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 43. §. 6.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808. §. 36.

3) Gegen die Entscheidungen der, von den Provinzial-Polizeibehörden in Angelegenheiten des Wasserstaues und Verschaffung der Vorfluth zu ernennenden Kommissarien, durch welche in dem Falle, wenn die Interessenten darüber einig sind, oder sich nach angestellter Untersuchung (confr. Nr. IV. 2. oben) findet, daß die Höhe des Wasserstandes zwischen den Partheien nicht durch Verträge, Verleihungen oder Rechtsverjährten Besitz bestimmt ist, solche mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten selbst festgesetzt wird. Doch findet hier der Rekurs an die obere Polizeibehörde statt.

Ge-

Digitized by Google

Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15ten November 1811. §. 5. (Gesetzsammlung Jahrgang 1811 Seite 352.)

4) Gegen die Bestimmung der Polizeibehörde über die Frage, wenn und wie derjenige, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, die Räumung desselben bewirken soll. Ebendaselbst §. 10.

5) Gegen die mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der höhern Polizeibehörde den Provinzial-Polizeibehörden zustehende Festsetzung darüber, ob bei einer beabsichtigten Entwässerung die Ablassung des Wassers überhaupt statt finden kann, und unter welchen Modalitäten sie auszuführen sei. Ebendaselbst §. 18 und 19.

6) Gegen die Entscheidungen der in solchen Fällen zur Bestimmung der Entschädigung des einen Theils und zur Vollziehung der Entwässerung selbst zu bestellenden Schiedsrichter. Ebendaselbst §. 23. und 24.

7) Gegen die, der Landes-Polizeibehörde gebührende Bestimmung, durch welche der Ausfall, den ein Zwangs- und Bannberechtigter durch die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechts erlitten hat, und der Betrag der vom Staate dafür zu gewährenden Entschädigung festgesetzt wird.

Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit ꝛc. vom 28sten Oktober 1810. §. 3. (Gesetzsammlung von 1810. Seite 95.)

8) Gegen die Verfügung der Landes-Polizeibehörde, wodurch der Bau oder die Veränderung einer Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betriebe einer Brauerei und Brantweinbrennerei versagt wird. Ebendaselbst §. 8.

9) Gegen die, dem allgemeinen Polizeidepartement vorbehaltene Festsetzung der Entschädigung, welche die Besitzer der bisher schon an einem Orte bestandenen Apotheken zu fordern haben, wenn die Anlegung einer neuen in demselben genehmigt wird.

Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24sten Oktober 1811. (Gesetzsammlung von 1811. Seite 359.)

10) Gegen die der Regierung zukommende Bestimmung der Entschädigung für die im Hypothekenbuche eingetragenen, nicht mit einem Grundstücke in Verbindung stehenden Gewerbegerechtigkeiten.

Edikt über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer vom 2ten November 1810. §. 17. (Gesetzsammlung von 1810. Seite 79.)

11) Gegen die Entscheidungen der Regierung über die bei ihr angebrachten, die Höhe oder Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer betreffenden Beschwerden. Ebendaselbst §. 24.

12) Gegen die von der Regierung bestätigten Taxen der Magistrate über den Werth einer abzulösenden Realgewerbs-Berechtigung, so wie gegen die Bestimmung derselben, daß die Ablösung der Berechtigung selbst erfolgen solle, wenn dafür

der

Digitized by Google

der volle Taxwerth geboten wird, wogegen so wenig dem Inhaber, als den etwanigen Gläubigern ein Widerspruchsrecht zusteht.

Gesetz vom 7ten September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §. 54., 43. und 44. (Gesetzsammlung Jahrgang 1811. S. 263.)

13) Gegen die der Polizeibehörde gebührende Entscheidung über die wegen der Grenzen einer Gewerbsberechtigung entstandenen Zweifel. Ebendaselbst § 58.

14) Gegen die Verfügung der Regierung, durch welche einem Regierungsoffizianten die Genehmigung zur Treibung eines gewissen Gewerbes versagt wird. Ebendaselbst §. 81.

15) Gegen die, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Polizeibehörde, der örtlichen Polizeiobrigkeit zustehende Bestimmung darüber, ob dem, welcher eines von den im § 131. des Gesetzes vom 7ten September 1811 benannten Gewerben anfangen oder von einem andern übernehmen will, das dazu erforderliche Zeugniß, daß ihm der Betrieb dieses Gewerbes erlaubt worden, zu ertheilen oder zu versagen sei. Ebendaselbst §. 135.

16) In Gesindesachen:

a. gegen die der Lokal-Polizeibehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung zustehende Festsetzung der Strafen in den Fällen der §. 12., 17., 20., 31., 51. und 168. der Gesindeordnung vom 18ten November 1810.

b. gegen die von Seiten der Polizeibehörde erfolgte Festsetzung der Strafe des Gesindes wegen Beleidigungen der Herrschaft, wenn diese Strafe 14tägiges Gefängniß oder 5 Thaler Geldbuße nicht übersteigt;

c. gegen die der Polizeibehörde zustehende Entscheidung wegen der Livree und Kost, in den Fällen der §. 37. und 38. der Gesindeordnung;

d. gegen die Bestimmung der Polizeibehörde in den ausschließlich zu ihrer Kognition gehörigen Fällen der §. 10., 13., 173. und 176. der Gesindeordnung.

Verfügung des Justizministerii und Polizeidepartements vom 17. April 1812.

17) Gegen den Ausspruch der Kreiskommission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten, gegen welchen nur der Rekurs an den Herrn Staatskanzler statt findet.

Kabinetsordre vom 30sten Dezember 1815. §. 11.

18) Gegen die der Generalkommission zur Liquidirung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden-Wesens, jetzt dem Ministerio des Innern gebührende Entscheidung über die streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune, sowohl wegen der durch den Krieg zwischen Preußen und Frankreich vom Jahre 1806 bis zum 1sten November 1808 (als dem Termine, der für die Dauer des Kriegszustandes angenommen worden ist) entstandenen Schulden, als auch wegen der Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden, welche seitdem durch die Kriegsverhältnisse der Jahre 1812 bis 1815 verursacht worden sind.

Sollten jedoch wegen solcher Schulden schon vor der Publikation der Instruktion vom 9ten Juli 1812 und resp. der Verordnung vom 3ten Januar 1816 Klagen angenommen und eingeleitet worden sein, so findet, wenn die Partheien es verlangen, die Fortsetzung des Prozesses bis zur rechtskräftigen Entscheidung statt.

Instruktion vom 9ten Juli 1812. §. 7.
(Gesetzsammlung Jahrgang 1812. Seite 130.)
Verordnung vom 3ten Januar 1816.
(Gesetzsammlung Jahrgang 1816. Seite 4.)

19) Gegen die den bestellten Generalkommissarien übertragene Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse überhaupt, so wie insbesondere gegen die ihnen mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium zustehende Entscheidung

a. über die Qualität der Höfe, ob sie nemlich Ackergüter oder Dienstetablissements sind, und ob das Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach den in demselben bestimmten Grundsätzen auf sie Anwendung findet,

b. über das Rechtsverhältniß, ob nemlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich oder nicht erblich besessen wird, in Bezug auf die gedachte Regulirung,

c. darüber, ob die für die Verleihung des Eigenthums und für die Aufhebung der Dienste von den bäuerlichen Besitzern zu leistende Entschädigung in Land oder Kornrente zu gewähren sei,

d. in dem Falle, wenn einer von beiden Theilen behauptet, daß die durch das Gesetz bestimmte Normalentschädigung zu hoch oder zu niedrig sei, darüber, ob eine spezielle Ausmittelung der gedachten Entschädigung geschehen, oder ob es bei der Normalentschädigung verbleiben soll, und wenn die spezielle Ausmittelung für nöthig erachtet worden ist, auch über die gegenseitigen Leistungen, welche auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben,

e. über den Betrag der Rente und über wirthschaftliche Gegenstände, endlich

f. über die streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände auch in dem Falle, wenn bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten eine Gemeinheitstheilung erfolgt, oder wenn eine Vertauschung der Grundstücke solcher Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, deshalb geschehen muß, weil diese Grundstücke zwischen dem, von den bäuerlichen Besitzern abzutretenden Lande liegen.

Edikt vom 14ten September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.
(Gesetzsammlung Jahrgang 1811. Seite 281.)
Deklaration dieses Edikts vom 29sten Mai 1816.
(Gesetzsammlung Jahrgang 1816. Seite 164.)

20) Ge-

20) Gegen die Bestimmung der zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Dienstleinsassen angeordneten Kommission über den Betrag der auf verpachteten Gütern vom Pächter zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Summe, gegen welche nur der Rekurs an die Generalkommission statt findet.

Deklaration vom 29sten Mai 1816.

XII. Diejenigen Fälle, in welchen auch in solchen Angelegenheiten, die lediglich zur Kognition der Gerichtsbehörden gehören, aus besondern Gründen ein Prozeß nicht eingeleitet werden darf, sind bei den einzelnen Materien im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung benannt. Außerdem sind besonders noch unzulässig:

1) Klagen gegen öffentliche Beamte aus den, von denselben Namens des Staats geschlossenen Kontrakten über Lieferungen von Armeebedürfnissen.

Verordnung vom 20sten Juli 1813.

(Gesetzsammlung Jahrgang 1813. Seite 101.)

2) Alle Klagen aus solchen Verträgen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken, und nach Publikation der Verordnung vom 2ten November 1810 geschlossen worden sind.

Kabinetsordre vom 19ten April 1813.

(Gesetzsammlung Jahrgang 1813. Seite 69.)

Dahin sind auch solche nach Publikation der Verordnung vom 2ten November 1810 geschlossenen Verträge zu rechnen, durch welche sich Jemand dem Mühlen-, Bier und Branntweinzwange für seine Person und Lebensdauer oder seine Grundstücke dergestalt für immer von Neuem unterwirft, daß in Fällen der Kontravention wider die neuangeknüpften Zwangsbannverhältnisse der Berechtigte sein Interesse, oder die festgesetzte Konventionalstrafe im Wege Rechtens fordern dürfe.

Reskript des Justizministerii vom 29sten Juli 1814.

(v. Kamptz Jahrbücher Band 4. Seite 196.)

Auch gehört dahin namentlich ein Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, den Bedarf an Getränken zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schenkbäste zu nehmen.

Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. §. 69.

(Gesetzsammlung Jahrgang 1811. Seite 263.)

3) Alle Klagen aus solchen Verträgen, durch welche Jemand gegen Ueberlassung eines Vortheils sich verbindlich macht, bei einer Subhastation oder Auktion nicht mitzubieten, so wie auch aus solchen Verträgen, nach welchen mehrere, durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsträger, auf Auktionen oder bei Subhastationen Sachen kaufen, um sie wieder zu verkaufen.

Verordnung vom 14ten Juli 1797. (C. C. M. de 1797. Nr. 55.)

4) Alle

4) Alle Klagen auswärtiger Behörden wider das Feld-Kriegskommissariat und die dazu gehörigen Kassen, welche aus dem früheren französischen Kriege hergeleitet werden.

Kabinetsordre vom 4ten Februar und Reskript vom 11ten Februar 1799. (N. C. C. M. de 1799. Nr. 17. Seite 2203.)

5) Wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut und mit Unterthanen besetzt worden sind, so sollen wegen älterer Hütungs- oder anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften keine prozessualische Einleitungen statt finden, in sofern nicht dazu auf vorherige Anfrage landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 59.

Zirkulare vom 4ten August 1800. (Neues Archiv Band. 1. Seite 265., N. C. C. M. de 1800. Nr. 45. Seite 1999.

6) Fiskalische Klagen, sowohl gegen Militairpersonen wegen Ersatzes der durch ihre Schuld, oder wegen unterlassener Benachrichtigung der Zivilbehörde von der Absicht zu kapituliren oder abzuziehen, verloren gegangenen Militairessekten, Kassenbestände und Vorräthe, als gegen Zivilpersonen in Absicht der unterlassenen Fortschaffung von Militairessekten, Kassenbeständen und andern Staatseigenthums sollen eingestellt, und die Untersuchungen dieser Art niedergeschlagen werden.

Kabinetsordre vom 29sten April 1811.

(Juristische Monatsschrift Band 10. Seite 485.)

7) Klagen, deren Fundament nahe oder entfernt aus den in frühern Zeiten beobachtet gewesenen Kontinentalsysteme herrührt.

Berlin, am 27sten Mai 1817.

Personalchronik.

Der Oekonom Danz zu Neustadt an der Dosse ist als Oekonomiekommissarius angestellt, und der erledigte Forstdienst des Hegemeisters Ostwald zu Grünau bei Cöpnick dem Revierförster Lauffer zu Corneln-Münster bei Achen, mit Beibehaltung seines bisherigen Prädikats: Förster, übertragen worden.

Todesfälle. Der hiesige Regierungsrath, Geheime Kriegesrath v. Werdeck, desgleichen der Hauptrendant der Regierungskasse, Landrentmeister Espent, und der als Kalkulator beim Kollegium angestellte Forstsekretair Schulze sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Namensveränderung.

Dem nördlich von der Stadt Potsdam belegenen sogenannten Judenberge ist der Name Pfingstberg beigelegt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

26sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es ist in dem Dorfe Ottmarschen der Herrschaft Pinneberg der Einwohner Ludwig Johann Philipp Ferdinand Kunstmann, in seinem unverheiratheten Stande, den 17ten April d. J. gestorben, und seine nicht unbedeutende Verlassenschaft unter gerichtliche Verfügung genommen, welches seinen bis jetzt unbekannten Imeßaterben hierdurch bekannt gemacht wird.

Ottmarschen, den 23sten April 1817.

Johannes Reder, Vogt daselbst.

Da die Erben des in vorstehender, in Nr. 68. des Hamburger Korrespondenten aufgenommenen Bekanntmachung bezeichneten Erblassers aus der Gegend von Frankfurth an der Oder oder Freienwalde gebürtig sein sollen, so werden letztere von Seiten des unterzeichneten Ministerii auf den Inhalt der gedachten Bekanntmachung noch besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 8ten Juni 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Jordan.

Steckbriefe.

Der unten näher bezeichnete, auf weitere Ordre entlassene Kanonier und Schuhmachergeselle Gottfried Günther, hat sich am 13ten d. M. von hier heimlich entfernt, nachdem er sich der Entwendung mehrerer Kleidungsstücke dringend verdächtig gemacht, und ein auf den Schuhmachergesellen Ferdinand Müller lautendes, in Magdeburg unter dem 29sten Mai c. ausgestelltes Wanderattest mitgenommen, welches er um so mehr zu seinem Fortkommen benutzen dürfte, als er mit dem Müller ziemlich gleiche Größe und Gestalt hat. No. 16.

Die Ortsobrigkeiten ersuche ich, auf den Günther zu achten, denselben betreffenden Falls zu verhaften, und mit denen bei sich habenden Effekten an mich abliefern zu lassen.

Potsdam, den 16ten Juni 1817.

Königlicher Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Signalement.

Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen graublau, Nase ziemlich groß, Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe brünett, Statur untersetzt.

Der am 14ten d. M. von Dahme zur Ablieferung im hiesigen Landarmenhause abgeführte Vagabonde und Wachstuchfabrikant August Templin, welcher unten näher beschrieben, im Jahre 1811. bereits hier inhaftirt gewesen, eigentlich August Baunack heißt, und am 9ten Dezember 1811 mit seiner Begleiterin Dorothee No. 17.

Louise, geborne Brestenbach, über die sächsische Grenze nach Böhmen, wo er geboren, abgeführt worden, ist gestern Nachmittag auf dem Wege von Wendisch Bork nach Rädel dem Transporteur entsprungen.

Sämmtliche resp. kl. Zivil- und Militairbehörden ersuchen wir dienstergebenst: auf den ꝛc. Baunack genau zu vigiliren, und solchen im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 16ten Juni 1817.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Signalement.

Der August Baunack ist 44 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte runzlichte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gräulichen Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht, gelbe Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und fehlen ihm die obern Vorderzähne fast gänzlich. Bei seiner Entweichung ist er bekleidet gewesen mit einem grautuchenen Ueberrock, einem blauen Frack, grauen Tuchhosen, einer bunten kattunenen Weste, einem schwarzen dergleichen Halstuch, einem Hemde, einem Paar alte Stiefeln, und einer Mütze mit wachstuchenen Ueberzug.

Das von der hiesigen Stadt vermöge des Verkaufsrechts wieder erworbene, nahe an der Frankfurther und Berliner Landstraße, an der Oder ¼ Meile von Cüstrin belegene Kämmereivorwerk, der Hirnschädel genannt, welches 424 Morgen gutes Bruchland, Wiesen, und außerdem 32 Morgen Wiesen im Vorlande enthält, soll nach einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, der besseren Benutzung wegen, entweder im Ganzen oder Theilweise zu circa 260 und 164, oder zu 5, 20, 30 bis 50 Magdeburgschen Morgen anderweit gegen einen jährlichen Kanon und ein Erbstandsgeld vererbpachtet werden. Hiezu sind die Bietungstermine auf

den 9ten und 10ten September d. J. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle auf dem gedachten Vorwerk angesetzt worden.

Erbpachtslustige, welche das Erbstandsgeld zur Hälfte beim Zuschlage, und die andere Hälfte auf Weihnachten 1818. baar zu erlegen vermögend sind, werden daher eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, und haben die Meistbietenden den Zuschlag nach vorher eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten zu gewärtigen.

Die näheren Bedingungen können übrigens jederzeit bei dem Magistrat eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Cüstrin, den 22sten Mai 1817.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Preuß. Justizamt Beeskow soll das zu Bornow hiesigen Amts belegene der Wittwe Blume gehörige Lehn- und Pfarrdotalgut, welches nach der aufgenommenen Taxe 6181 Thaler 22 Gr. 11 Pf. abgeschätzt worden, Schuldenhalber öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Es werden dahero hiermit gedachte Grundstücke nebst Zubehör ad hastam und zu jedermanns festen Verkauf gestellt, und alle und jede Kauflustige, welche annehmliche Zahlungen

zu

zu leisten vermögen, und die Güter nach ihrer Qualität zu besitzen fähig sind, zitirt und vorgeladen, sich in dem

auf den 26sten August, auf den 28sten Oktober und auf den 30sten Dezember a. c.

auf hiesiger Amtsgerichtsstube anberaumten Biethungstermine, wovon der Letztere peremtorisch ist, einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Konsens der Gläubiger der Zuschlag ertheilt werden soll.

Auf Nachgebote wird nicht weiter reflektirt werden, falls nicht besondere Umstände ein Anders nothwendig machen, und kann die gerichtliche Taxe der Güter, welche dem proclama beigefügt ist, täglich in unserer Registratur und bei dem Justizaktuarius Metsch eingesehen werden.

Urkundlich ist vorstehendes proclama subhastationis unter unserm Insiegel und Unterschrift expedirt.

So geschehen Beeskow, den 22sten Mai 1817.

Königl. Preuß. Justizamt.

Stöhrverkauf auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde.

Am Dienstage den 8ten Juli sollen aus der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde ohngefähr 75 Stück ältere und jüngere Stöhre meistbietend verkauft werden. Es sind dies diejenigen, die für die Regierungsdepartements der Kurmark, der Neumark und Pommern bestimmt sind; jedoch werden Gebote darauf von allen Eingesessenen der Königl. Preuß. Staaten angenommen. Sie sind aus den Racen Moncey, Rambouillet, Murat, Morell, Malmaison und Chanteloup.

Berlin, den 12ten Juni 1817.

Der Oberaufseher der Königl. Stammschäfereien,

Thär.

Bei dem allgemein gefühlten Werth einer, auf die Bedürfnisse der administrativen Staatsdiener berechneten Zeitschrift, hat des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht mich authorisirt:

Annalen

der Preußischen innern Staatsverwaltung

herauszugeben. Die innere Einrichtung wird die, welche den, von mir redigirten Jahrbüchern der Gesetzgebung zu Grunde liegt, und die innere Staatsverwaltung der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß der Justiz- und der rein militairischen Angelegenheiten, die öffentliche Verwaltung anderer Staaten, und die Beförderung der wissenschaftlichen Kultur der Staatsverwaltung, Gegenstände dieser, mehr für den praktischen Geschäftsmann, als den Gelehrten, von Fach bestimmten Annalen sein.

Sie werden daher in folgende drei Hauptabtheilungen zerfallen:

I. Gesetzgebung und zwar

A. einheimische, welche enthalten wird

1) die, von des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht und den verschiedenen Ministerien erlassenen Zirkulare und andere allgemeine administrative Vorschriften;

2) die,

2) die, einzelne allgemeine Gesetze erläuternde Reskripte eben dieser hohen Behörden;

3) die allgemeinen Verordnungen der Königl. Regierungen und übrigen Provinzialbehörden, in sofern sie nicht bloße Bekanntmachungen der No. 1. gedachten Verfügungen sind, so wie auch

4) besonders interessante Gesetze für einzelne Städte oder Kreise.

B. auswärtige, nämlich die, in auswärtigen, besonders deutschen und benachbarten Staaten erlassenen, interessanten administratorischen Gesetze, nach deren Wichtigkeit entweder in extenso oder im Auszug, aus dem zu diesem Ende bei der Redaktion befindlichen Regierungsblättern der mehrsten dieser Staaten.

II. Wissenschaft; diese Abtheilung ist bestimmt für

1) kurze Abhandlungen über Gegenstände der innern Staatsverwaltung, in sofern sie ein praktisches Interesse haben;

2) kurze Anzeigen der erschienenen literarischen Produkte über Gegenstände der Staatsverwaltung.

III. Verwaltung, nämlich Nachrichten über interessante Einrichtungen der innern Administration der Preußischen Monarchie und anderer Staaten, und die Uebersicht der Veränderungen im Personal der einheimischen Staatsverwaltung.

Die Materialien zu den Rubriken I. A. 1 und 2 und III. werden mir aus den hohen Ministerien mitgetheilt werden; und in Ansehung der, zu I. A 3 und 4 schmeichele ich mir, auf die gütige Willfährigkeit der Königl. Regierungen und der Ortsbehörden rechnen zu dürfen. Von diesen Annalen wird vierteljährig ein Heft, jedes zu 10 — 12 Bogen, erscheinen; vier Hefte machen einen Band, der Preis eines Bandes von 40 — 48 Bogen wird 2 Thaler Preuß. Kour. betragen, und werde ich mit dem Ablauf eines jeden Jahrs den reinen Ertrag einem gemeinnützigen Zwecke widmen und darüber Rechnung ablegen.

Berlin, den 26sten Mai 1817.

v. Kamptz, Königl. wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Da mir der Debit dieser Annalen übertragen worden, so haben diejenigen, welche auf selbige subskribiren wollen, sich an mich zu wenden, und wird nach der Absicht des Herrn Herausgebers das 1ste für die Monate Januar, Februar und März d. J. bestimmte Heft im Monat Juli d. J. erscheinen.

Schmidt, Königl. Geheimer Registrator im Polizeiministerium.

Kiehnene Rundhölzer, wobei viele zu Mühlenwellen, Ruthen und dergleichen tauglich; □Balken, Bohlen, Bretter und Latten von verschiedenen Stärken, und in Längen von 12 bis 24 Fuß (über 24 und bis 40 Fuß lang auf besondere Bestellung) sind in bedeutenden Quantitäten, birkene, eisene 3 zöllige, eichene und rothbüchene 4 zöllige Bohlen aber nur in kleinern Parthien, jeder Zeit zu haben auf dem Königlichen Schneidemühlen-Etablissement bei Küstrin.

Tornow

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 27.

Den 4ten Juli 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 423. Die Durchmarsch- und Etappenkonvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preussen und Kurhessen. Vom 9ten Mai 1817.; ratifizirt am 16ten desselben Monats und Jahres.

No. 424. Die Erklärung wegen Ausdehnung der zwischen der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Mecklenburg Strelitzschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche gegenseitige Lande. Vom 17ten Mai 1817.

No. 425. Berichtigung eines Druckfehlers, in Beziehung auf die Verordnung vom 31sten Januar d. J., betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konskribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 29sten Mai 1817.

No. 426. Die Verordnung wegen Zurückgabe der diesseits deponirten Nachsteuerbeträge an die Interessenten in den Königl. Baierschen Landen. Vom 3ten Juni 1817.

No. 427. Generalpardon für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind. Vom 20sten Juni 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 172. Neue Forstorganisation.

Nach dem, auf den Grund der Kabinetsordre vom 12 Juni 1816 nunmehr höhern Orts festgesetzten Forstorganisationsplan für das Potsdamsche Regierungsdepartement, sind die sämmtlichen Forsten desselben in nachfolgende zwölf Forstinspektionen eingetheilt. Jede derselben besteht nach der Lokalität aus mehrern Revierförstereien, und sind die diesen Forstinspektionen und Forstrevierverwaltungen vorgesetzten Forstbediente gleichfalls nachstehend ernannt.

I. Für die Forstinspektion Potsdam, der Oberförster, Forstmeister Schulz zu Potsdam;
für die dazu gehörigen Reviere:
a. das Bornim-Fahrlander Revier, der Forstrevierverwalter Oberförster Hugo zu Bornim,
b. „ Potsdammer Revier, „ „ „ Landjäger Kaplick zu Potsdam,
womit das bisherige Ahrensdorfer verbunden worden;
c. das Cunersdorfer Revier, der Forstrevierverwalter Oberförster Kienast zu Cunersdorf,
d. „ Grünausche Revier, „ „ Oberförster von Bornstedt zu Grünau,

II. Für die Forstinspektion Belzig der Oberförster Cusig (bisher zu Rädel) zu Belzig;
für die dazu gehörigen Reviere:
a. das Lehniner Revier, der Forstrevierverwalter Oberförster Kretzschmar zu Rädel,
b. „ Brücker „ „ „ Krebs zu Brück,
c. „ Dippmannsdorfsche „ Meyer zu Dippmannsdorf,
d „ Klepziger Revier „ „ Pärsch zu Klepzig.

III. Für die Forstinspektion Zinna, der Oberförster Steinert zu Zinna;
für die dazu gehörigen Reviere:
a. das Zinnaer Revier, der Forstrevierverwalter Oberförster Lieutenant v. Raumer zu Zinna,
wozu die Jüterbogkschen Forstdistrikte gelegt sind;
b. das Dahmer Revier, „ „ Oberförster Schumann zu Dahme,
c. „ Trebbiner Revier, „ „ „ Märker zu Scharfenbrück,
wozu die Jänickendorfer Heide und der Waltersdorfer und Dobbrikower Belauf vom Forstrevier Zinna gelegt sind; vorläufig noch zu Lenzburg,
d das Cummersdorf- und Zossensche Revier, der Forstrevierverwalter Landjäger Behrend zu Cummersdorf.

IV. Für die Forstinspektion Wusterhausen, der Oberförster Wilke zu K. Wusterhausen;
für die dazu gehörigen Reviere:
a. das Gallunsbrücker Revier, der Forstrevierverwalter Eyber II., vorläufig zu K. Wusterhausen,
dies Revier ist aus einem Theile des bisherigen Hammerschen Reviers gebildet;
b. das Hammersche Revier, der Forstrevierverwalter Oberf. Kersten zu Hammer,
c. „ Wasserburgsche Revier, „ „ „ Köppen zu Kleinwasserburg,
hierzu ist die Unterförsterei Streegang von der Colpinschen Forst gelegt.

V. Für

V. Für die Forstinspektion Storkow, der Oberf. Peters (bisher zu Neuhaus) zu Storkow;
für die dazu gehörigen Reviere:
a. das Alt-Schadowsche Revier, der Forstrevierverwalter Oberförst. Eyber I. zu Alt-Schadow,
hierzu sind die Laufberge von der Colpinschen Forst gelegt;
b. das Colpinsche Revier, der Forstrevierverwalter Oberförster Wilhelmy zu Colpin,
c. , Friedersdorfer Rev., , , Oberf Trawnitz zu Friedersdorf.

VI. Für die Forstinspektion Cöpnick, der Oberförster Harten zu Cöpnick;
für die dazu gehörigen Reviere:
a. das Cöpnicksche Revier, der Forstrevierverwalter Oberf. Müller zu Cöpnick,
b. , Rüdersdorfer , , , , Langefeldt zu Rüdersdorf,
c. , Landsberg-Löhmesche , , , Sternsdorf zu Eggersdorf.

VII. Für die Forstinspektion Spandau, der Oberförster Palm (bisher zu Rehhorst) zu Charlottenburg;
für die dazu gehörigen Reviere:
a. das Spandausche Revier, der Forstrevierverwalter Jagdzeugmeister Oberförster Schröder zu Grunewald,
b. , Charlottenburgsche Rev., , , Oberf. Jacobi zu Königsdamm,
c. , Tegelsche Revier, , , , Fintelmann zu Tegel,
wozu ein Theil der Mühlenbeckschen Forst, das Hermsdorfsche Revier, gelegt worden;
d. das Bötzowsche Revier, , , Lieutenant Böhm zu Bötzow,
e. das nächstens aufzulösende Dechtower Revier, der Forstrevierverwalter Hegemeister Lutter zu Dechtow, interimistisch,
f. das Falkenhagener Revier, nebst dem Bernzow, der Forstrevierverwalter Oberjäger Schmidt zu Falkenhagen.

VIII. Für die Forstinspektion Oranienburg, der Oberförster Köhler (bisher zu Lüdersdorf) zu Oranienburg;
für die dazu gehörigen Reviere:
a. das Mühlenbecker Rev., der Forstrevierverwalter Oberf. Bartikow zu Schönwalde,
b. , Oranienburger , , , Landjäg. Amerlan zu Oranienburg,
c. , Neuholländer , , , Oberjäger Seiler zu Neuholland,
d , Rüthenicker , , , Oberförster Muß zu Rüthenick.

IX. Für die Forstinspektion Groß-Schönebeck, der Oberförster Forstmeister v. Krebs zu Groß-Schönebeck;
für die dazu gehörigen Reviere:
a. das Biesenthaler Rev., der Forstrevierverwalter Oberf. Köllner zu Biesenthal,
b. , Pechteich Revier, , , Lieutenant Schultz, vorläufig zu Groß-Schönebeck,
dies Revier ist aus einem Theile der bisherigen Groß-Schönebeckschen Forst gebildet;

c. das Groß-Schönebecker Rev. der Forstrevierverwalter Landjäger Wartenberg zu Groß-Schönebeck,
d. „ Liebenwalder Revier, „ „ Oberförster Lieutenant v. Winterfeld zu Rehhorst.

X. Für die Forstinspektion Neustadt, der Oberförster Bartikow, vorläufig zu Liepe; für die dazu gehörigen Reviere:
a) das Freienwalder Revier, der Forstrevierverwalter Oberförster Schröder zu Sonnenberg,
b) „ Liepe Revier, „ „ Kalisch, vorläufig zu Liepe,
c) „ Schmargendorfer Rev. „ „ Oberförster Seydack zu Schmargendorf,
d) „ Grimnitzer Revier, „ „ Oberförster Zur Megede zu Alt-Grimnitz,
e) „ Gramzower Revier, „ „ Oberförster von Kobilinski zu Gramzow,
f) „ Rossower Revier „ „ Oberf. Rübe zu Rossow.

XI. Für die Forstinspektion Zehdenick, der Oberförster Bartikow zu Zehdenick; für die dazu gehörigen Reviere:
a) das Reiersdorfer Revier, der Forstrevierverwalter Oberf. Walter zu Reiersdorf,
b) „ Zehdenicker Revier, „ „ Rehfeld zu Zehdenick, wozu die Jägerlacke von dem eingegangenen Lüdersdorfer Rev. gelegt worden;
c. das Beutelsche Revier, „ „ Oberförster Ancion zu Beutel, wozu ein Theil des Himmelpforter Reviers gelegt worden;
d) das Himmelpforter Rev., der Forstrevierverwalter Haack zu Himmelpfort.

XII. Für die Forstinspektion Ruppin, der Oberförster, Forstmstr. Schmidt zu Ruppin; für die dazu gehörigen Reviere:
a) das Ruppiner Revier, der Forstrevierverwalter Oberförster Major von Legat zu Alt-Ruppin,
b) „ Zühlensche Revier, „ „ Oberförster Köllner zu Zühlen; von dem Zühlenschen Revier werden einige Distrikte zum Ruppinschen, und von diesem wiederum einige zum erstern Revier verlegt;
c) das Menzer Revier, der Forstrevierverwalter Oberförster Magnie zu Menz, wozu das im Ruppinschen Kreise belegene Lüdersdorfer Revier gelegt worden;
d) das Zechliner Revier, der Forstrevierverwalter Oberförster Köllner zu Zechlin,
e) „ Papenbrücker Rev. „ „ Oberf. Bliewert zu Papenbrück,
f) „ Köritzer Revier, „ „ Oberförster Calow zu Köritz, wozu das Reckenziner Revier, Amts Eldenburg, gelegt worden.

Ob-

Diese vorstehende 12 Forstinspektionen stehen künftig unter folgender spezieller Aufsicht der 3 Herren Oberforstmeister des Kollegiums:

1) die Forstinspektionen Wusterhausen, Storkow und Cöpenick unter dem Herrn Oberforstmeister v. Kropff,
2) " " Neustadt, Groß-Schönebeck, Zehdenick, Ruppin, Oranienburg und Spandau unter dem Herrn Oberforstmeister v. Schenck,
3) " " Potsdam, Belzig und Zinna unter dem Herrn Oberforstmeister v. Schleinitz.

Die letzteren beiden Herren Oberforstmeister haben ihren Wohnsitz hier beim Kollegium in Potsdam, der erstere aber in Berlin.

Mit dem ersten Juli d. J. beginnt die neue Organisation in sofern, daß die sämmtlichen vorbemerkten Herren Oberforstmeister, Oberförster und Forstrevierverwalter in ihren neuen Stellen in Wirksamkeit treten. Das Rechnungswesen wird aber bis zum 1sten Januar k. J. nach der bisherigen Eintheilung noch fortgesetzt, und darnach die alten Rechnungen für das Jahr 1817 abgeschlossen. Die einzelnen betreffenden Personen und Behörden sind dieserhalb mit besonderer Anweisung versehen.

Potsdam, den 28sten Juni 1817.

No. 173. Feier des Reformationsfestes. I c. 368. Juni.

Auf höhern Befehl soll die Anordnung der Schulfeierlichkeiten in Bezug auf die für die Tage des 31sten Oktober und 1sten November d. J. verordnete kirchliche Feier des Reformationsfestes den Schulen selbst überlassen bleiben. Sämmtliche Superintendenten, Schulinspektoren, Geistliche und Schulvorsteher haben sich also hiernach zu achten. Potsdam, den 14ten Juni 1817.

No. 174. Zahlungen für Kriegsleistungen. I. m 1994. Juni.

Die betreffende Rechnung über die Zahlungen für Leistungen aus der Periode vom 1sten Januar 1813 bis ult. Juni 1814, welche nicht nach dem Edikt vom 3ten Juni 1814 behandelt und in Lieferscheinen bezahlt werden, sollen mit dem 1sten September d. J. abgeschlossen werden, und wir sind aufgefordert, bis dahin alle etwa hierher gehörigen Liquidationen einzureichen. Wenn gleich zu erwarten steht, daß jeder Einzelne, welcher noch Ansprüche in dieser Beziehung hat, dieselben bereits angemeldet haben wird, und resp. befriedigt ist, so wollen wir doch jedermann hiermit auffordern, mittelst besonderer Anzeige bei dem Landrath des Kreises sich zu melden, ob und welche Ansprüche er in dieser Beziehung noch zu machen hat. In sofern bereits Verhandlungen über den Anspruch statt gefunden haben, so muß die letzte in der Sache ergangene Verfügung bemerkt werden. Die Landräthe werden die Anzeigen sammeln, die Sammlung mit dem 20sten Juli d. J. schliessen, und sie sodann einreichen, damit alles bis zum 1sten August d. J. bei uns befindlich ist. Ansprüche, die nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldet sind, werden in der Folge nicht berücksichtigt. Die Herren Landräthe werden mit die-

Digitized by Google

diesen Sammlungen zugleich die etwanigen Ansprüche der Kreiskassen mit Bezeichnung der letzten, in der Sache ergangenen Verfügungen anmelden, und wird hierdurch die Bestimmung in der Zirkularverfügung vom 12ten v. M. (Nr. 3235. April) in Gemäßheit anderweitiger in der Sache ergangenen höhern Bestimmungen erläutert. Potsdam, den 26sten Juni 1817.

No. 175. Oeffentliche Danksagungen. I. p. 2330. April.

Die Kabinetsordre vom 24sten Mai 1811, welche verbietet, öffentliche Danksagungen der Truppen und Einwohner bei Garnisonsveränderungen über ihr gegenseitiges gutes Vernehmen, in die Zeitungen oder andere öffentliche Blätter einzurücken, wird sämmtlichen Polizeibehörden hierdurch in Erinnerung gebracht, um auf deren Befolgung zu halten.

Potsdam, den 7ten Juni 1817.

No. 176. Schutzdienste der Einlieger und Miether auf dem platten Lande. I. p. 1594. Juni.

Mehrere Anfragen ergeben, daß darüber noch Zweifel obwalten,

in wie fern die früher an mehreren Orten observanzmäßig bestandenen Dienste der Einlieger und Miethsleute auf dem platten Lande von der Gutsherrschaft noch gefordert werden können.

Die im Amtsblatte vom Jahre 1811 pag. 77. wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Königliche Verordnung vom 24sten Oktober 1810 erläutert die Vorschriften des Edikts vom 9ten Oktober 1807, rücksichtlich der bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit wegfallenden oder fortdauernden gutsherrlichen Rechte, und verweiset dieserhalb ausdrücklich auf das für Schlesien ergangene Publikandum vom 8ten April 1809 (v. Kamptz Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung Band III. pag. 199.) wonach

das Recht, von den sogenannten Schutzunterthanen, außer dem als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit zu zahlenden observanzmäßigen Schutzgelde, noch besondere Schutzdienste zu fordern, oder zu verlangen, daß dieselben der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen,

ausdrücklich als ein Ausfluß der persönlichen Erbunterthänigkeit und als gänzlich aufhörend bezeichnet wird.

Diese Vorschriften sind daher von den betreffenden Behörden gehörig zu beachten, wie denn solche auch in den Domainengütern bereits nach der Bekanntmachung vom 19ten Februar c. (diesjähriges Amtsblatt pag. 98) zur Anwendung gekommen sind. Potsdam, den 12ten Juni 1817.

No. 177. Portofreiheit der Kollektengelder. I. p. 2502. Mai.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Ich habe auf Ihren Antrag vom 29sten v. M. den von den Provinzialbehörden für Kirchen und Schulen oder zu andern milden Zwecken auszuschrei-

schreibenden Haus- und Kirchenkollekten-Geldern die Portofreiheit zugestanden und den General-Postmeister danach angewiesen.

Potsdam, den 4ten Mai 1817. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

wird zur Beachtung der betreffenden Behörden hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 12ten Juni 1817.

No. 178. Oekonomiekommissarien. I. 3243. Mai.

Der nachstehende unterm 18ten April d. J. von den Ministerien der Finanzen und des Innern mitgetheilte Auszug aus der allerhöchsten Kabinetsordre an die Königlichen Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern vom 10. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Damit fähige Männer aus der Klasse praktischer und wissenschaftlich gebildeter Oekonomen ermuntert, und ihnen die Gelegenheit eröffnet werde, sich den öffentlichen Geschäften zu widmen und zu denselben mehr und mehr geschickt zu machen, sollen die von den Regierungen geprüften und bestätigten Oekonomiekommissarien bei dergleichen Geschäften nicht blos mit ihrem Gutachten gehört, sondern nach Maasgabe ihrer Fähigkeiten, wie es schon wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verordnet ist, auch zu andern von den administrirenden Behörden ressortirenden kommissarischen Geschäften gebraucht werden.

Soll denjenigen, welche sich für gewisse Zeit dem kollegialen Geschäftsbetriebe bei den Regierungen widmen wollen, gleich den Regierungsreferendarien Zutritt und Beschäftigung gewährt; auch sollen

ausgezeichnete Subjekte in Fällen des Bedürfnisses für gewisse Zeit als Hülfsarbeiter beschäftigt und remunerirt werden.

Behalte Ich Mir vor, diejenigen Oekonomiekommissarien, welche sich durch geschickte Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte auszeichnen, und durch den Erfolg ihrer Unterhandlungen zur gütlichen Beilegung der bäuerlichen Regulirungen der Gemeinheitstheilungen und anderer ihnen aufgetragenen Regulirungen über das Vertrauen des Publikums ausweisen werden, mit dem Charakter und den Prärogativen von Oekonomiekommissions-Räthen zu begnadigen, und wenn sie bei eminenten Fähigkeiten und wissenschaftlicher Ausbildung durch vieljährige Dienstführung das in sie gesetzte Vertrauen bewähren, sie zu Landes-Oekonomieräthen zu ernennen.

Die Oekonomiekommissions- und Landes-Oekonomieräthe sind vornemlich zu den wichtigen Aufträgen in ökonomischen Angelegenheiten des Ressorts der Regierungen und Generalkommissariate, vorzugsweise aber die Landes-Oekonomieräthe zu sachverständigen Erörterungen in der Appellationsinstanz und bei andern Superrevisionen ökonomischer Ausarbeitungen zu gebrauchen und zu Abmännern zu ernennen.

Er

Gedachte Räthe, imgleichen die bei den Generalkommissariaten angestellten Oberkommissarien und rechtsverständigen Beisitzer sollen auch, nach vorgängiger Prüfung von der Ober-Examinationskommission, bei Besetzung der Rathsstellen in den Regierungen berücksichtigt, und die erstern in vorkommenden Fällen vorzugsweise als Landräthe angestellt werden.

Potsdam, den 17ten Juni 1817.

No. 179. Herstellung der Räume zwischen Gebäuden auf dem Lande. I. p. 1181. Mai.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die auf dem Lande entstehenden Feuersbrünste oft dadurch verbreitet werden, daß die Räume zwischen den Gebäuden mit Schuppen und Schweinebuchten oder auch mit Brennholz besetzt sind, so werden die Landräthe hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände so viel als irgend möglich aufs schleunigste entfernt und hinter die Höfe gebracht werden, um die ehemaligen Zwischenräume wieder herzustellen, und den Dorfstraßen die ursprüngliche Breite derselben wieder zu verschaffen.

Die Obrigkeiten werden zu ihrem eigenen Besten diese heilsame Maaßregel möglichst unterstützen. Potsdam, den 18ten Juni 1817.

No. 180. Amtsblatts-Debit. I. p. 2176. Juni.

Da das hiesige Königl. Postamt den Debit des Amtsblatts besorgt; so haben sich diejenigen, welche solches zu erhalten wünschen, dieserhalb sowohl, als wegen etwa fehlender einzelner Stücke an gedachtes Postamt, und nicht, wie oftmals geschieht, an uns zu wenden. Potsdam, den 19ten Juni 1817.

No. 181. Wandern der Freiknechte. I. p. 2. a. 830. Juni.

Da nach mehrfachen Klagen die Wanderungen der, größtentheils ausländischen, sogenannten Freiknechte wegen der gewöhnlich noch in ihrer Begleitung befindlichen Personen, nicht allein für die Scharfrichtereien sehr lästig, sondern auch der öffentlichen Sicherheit nachtheilig sind, so wird

1) den Grenzpolizeibehörden hiermit aufgegeben: diejenigen ausländischen Freiknechte, aus deren Pässen sich ergiebt, daß sie das Wandern nur als Gelegenheit zum Herumziehen gebrauchen, gar nicht über die Gränze zu lassen, und auf jeden Fall die Familien solcher Freiknechte, die nicht nachweisen, daß sie bereits ein fixes Unterkommen im Lande haben, zurückzuweisen, auch haben

2) die Polizeibehörden bei Ausstellung der Wanderpässe für die inländische Freiknechte diese nur für ihre Person, nicht aber zugleich für deren Familie auszustellen. Potsdam, den 20sten Juni 1817.

No. 182. Anweisung von Baustellen. I. p. 2614. Juni.

Mit Bezug auf Nr. 336. des Amtsblatts vom Jahre 1813 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Retablissementspläne von dem Landrathe unter Zuziehung der Interessenten und der Ortsobrigkeit entworfen, und nebst der Erklärung der Interessenten über den Plan, von dem Landrathe eingereicht werden müssen.

Da über jede neue Baustelle auf dem platten Lande zur Genehmigung berichtet werden muß, so versteht sich von selbst, daß die Ortsobrigkeiten auch in de

Digitized by Google

jenigen Fällen, wo einzelne Theile von Grundbesitzungen aller Art Behufs deren Bebauung veräußert worden sind, die Baustellen ohne Zustimmung des Landraths nicht anweisen dürfen. Wer Grundstücke in der Absicht erwirbt, darauf Gebäude zu errichten, wird zweckmäßig vor deren Erwerbung bei der Ortsobrigkeit und bei dem Landrathe Erkundigung einzuziehen haben, ob deren Bebauung Hindernisse entgegen stehen oder nicht, damit erstern Falls die Absicht der Erwerbung der Grundstücke nicht vereitelt werde.

Die Obrigkeiten selbst müssen bei Errichtung neuer Vorwerke, Familienhäuser u. s. w., eben so wie bei Gebäuden der Einsassen die Zustimmung des Landraths zur beabsichtigten Baustelle einholen, welcher darüber zur Genehmigung an uns berichtet. Schon die Verfügung Nr. 336. des Amtsblatts von 1813 erwähnt Fälle, in welchen es keines von einem Feldmesser ausgearbeiteten Situationsplans Behufs der Nachsuchung der Genehmigung einer Baustelle bedarf, und eine nach Schrittmaaßen aufgenommene Handzeichnung genügt. Oft wird auch die letztere entbehrlich, und kann bei unerheblichen Neubauten in großer Entfernung von schon stehenden Gebäuden durch deutliche Beschreibung ersetzt werden.

Da die über Entstehung der Feuerschäden von dem Landrathe an Ort und Stelle abzuhaltende Untersuchung in vielen Fällen zugleich zur Entwerfung des Retablissementsplans wird benutzt werden können, so werden die Herren Landräthe, zur Beschleunigung der Anweisung der Baustellen, hierauf aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 21sten Juni 1817.

No. 183. Abdeckerei u. Scharfrichtereiwesen. Ip. a 2782. März.

Die hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei haben auf mehrere Anfragen in Absicht des Abdeckereiwesens unterm 26sten Februar c. folgende Bestimmungen erlassen:

1) daß, wo bereits zureichende, unter öffentlicher Auctorität etablirte Scharfrichtereien und Abdeckereien vorhanden, keine neuen Ansetzungen auf Gewerbscheine zu verstatten sind, diese Einschränkung jedoch nur als eine landespolizeiliche Maßregel anzusehen, aus welcher für die Berechtigten selbst kein Widerspruch herzuleiten ist,

2) daß, wo keine öffentlichen, ausschließlich angeordneten Scharfrichterei- oder Abdeckereibezirke vorhanden sind, die Regierungen so viele Ansetzungen von Abdeckereien auf Gewerbscheine verstatten können, als das Bedürfniß der Gegend erfordert, jedoch ohne irgend eine Exklusion dadurch zu konstituiren,

3) daß, wo im Einzelnen, auf den Grund unbezweifelt bestehender Privilegien oder Pachtkontrakte der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen oder andere den Unterthanen lästige Berechtsame nicht ferner einzuräumen, noch bei Kontraktserneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen sind,

4) daß die polizeilichen Vorschriften, die beim gefallenen Vieh in Rücksicht auf Vorbeugung von Seuchen oder in Hinsicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet, und den Abdeckern vorgeschrieben sind, auch in der Regel von den Einwohnern zu befolgen sind, die gefallenes Vieh nicht von Abdeckern abledern lassen.

Potsdam, den 26ste. Juni 1817

No. 184. Golderhebung beim Wollausfuhrimpost. 2. a. 1502. Juni.

Da in Gemäßheit einer Ministerialbestimmung vom 6ten dieses der Wollausfuhrimpost von 4 Gr. pro Stein, soweit es die Theilbarkeit der Goldmünzen gestattet, ganz in Golde erhoben werden soll; so wird solches dem Publikum und den uns untergeordneten Abgabenbehörden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 24sten Juni 1817.

No. 185. Eingangszoll. 2. a. 92. Juni.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 16ten v. M. soll auf allen Punkten, wo ein Eingang von der Elbe Statt findet, von den nach der Kurmark gehenden Gütern der Eingangszoll nach dem Tarif vom 21sten Juni 1816. erhoben, auch von den Elbzollämtern in Lenzen und Wittenberge dieser Eingangszoll von jetzt an von den daselbst zur Ausladung kommenden Gütern, als Vorzoll für Havelberg eingefordert werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 27sten Juni 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 30. Ediktalzitationen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Druckkosten des 6ten Verzeichnisses der für die Zeit vom 1sten Januar bis zum letzten Februar d. J. bei ihnen erlassenen Ediktalzitationen an die Kammergerichts-Salarienkasse zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Extrakte aus obigem Verzeichnisse ersetzen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen. Berlin, den 27sten Mai 1817.

No. 31. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Das Land- und Stadtgericht zu Belzig ist nunmehr in Wirksamkeit getreten, und sind dabei folgende Offizianten angestellt worden:

1) als Land- und Stadtgerichtsdirektor der bisherige Justizamtmann August Carl Ludwig Guthier,
2) als erster Assessor der bisherige Kammergerichts-Referendarius Johann Gabriel Richter,
3) als zweiter Assessor der Amtsrath und bisherige Advokat Johann Gottlob Genuß,
4) als erster Aktuar der Johann Christian Gottfried Frentzel,
5) als zweiter Aktuar und Ingrossator der bisherige Stadtschreiber zu Brück, Johann August Schulz,
6) als dritter Aktuar der Christian Heinrich Kirchner,

7) als

7) als Deposital- und Salarienkassen-Rendant der Johann Andreas Witte,
8) als Registraturassistent der Karl Gottlob Winckler,
9) als erster Kanzellist der Christoph Friedrich Trömer,
10) als zweiter Kanzellist der Karl Friedrich Henrici, und
11) als dritter Kanzellist der bisherige Kammergerichts-Kanzleiassistent Wilhelm Wesenberg. Berlin, den 27sten Mai 1817.

No. 32. Ausfertigung und Aushändigung der Erkenntnisse gegen Einwohner der Rheinprovinzen.

Nach der in den Rheinprovinzen noch bestehenden französischen Gerichts- und Justizverfassung werden Urtel und Mandate der Gerichte mit der exekutivischen Klausel versehen ausgefertigt, und auf Anrufen der Partheien durch die Gerichtsexekutoren (huissiers) ohne Konkurenz des Gerichts zur Vollziehung gebracht.

In Gemäßheit dieser Verfassung sind in den Fällen, in welchen bei den Gerichten in den altpreußischen Provinzen gegen einen Einwohner in den Rheinprovinzen etwas rechtskräftig erstritten ist, Ausfertigungen der Erkenntnisse ohne Gründe, unter dem Insiegel und der Unterschrift des Gerichts, und unter Beifügung einer Klausel, welche das Urtel für rechtskräftig und vollstrekbar erklärt, zu veranlassen, und der obsiegenden Parthei auszuhändigen. Dies wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Richtschnur eröfnet.

Berlin, den 19ten Juni 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 11. Sekularfeier der evangelischen Kirchenreformation.

Die Segnungen, welche Gottes Vorsehung den Völkern durch die Kirchenreformation zugewandt hat, sind so groß und wichtig, daß es für heilige Pflicht erkannt werden muß, den in diesem Jahre eintretenden Sekulartag des ersten Anfangs dieses im frommen Gottvertrauen begonnenen und durch den göttlichen Beistand herrlich gelungenen Werks eben so, wie solches vor Zweihundert und vor hundert Jahren geschehen ist, als ein hohes Fest der evangelischen Kirche mit Dank und Lobpreisung Gottes feierlich zu begehen.

In Erwägung dessen hat des Königs Majestät mittelst Allerhöfter Kabinetsordre vom 7ten Februar d. J. die gottesdienstliche Feier des dritten Reformations-Jubiläums in den Kirchen und Gemeinden beider evangelischen Konfessionen der Monarchie anzuordnen geruhet, und soll solche in allen Provinzen des Staats ohne Unterschied völlig gleichmäßig statt haben. Ueber die Art dieser Feier ist von Seiner Majestät folgendes festgesetzt worden:

1) das Fest soll am Vorabend, Donnerstags den 30sten Oktober d. J., bei Sonnenuntergang mit allen Glocken eingeläutet werden;
2) der Haupttag des Festes, Freitag der 31ste Oktober c., soll Vor- und Nachmittags gottesdienstlich gefeiert, der Gottesdienst nach einer besonders vorgeschriebenen Liturgie gehalten, und dabei ein besonders vorgeschriebenes Gebet gesprochen werden. Jedem Prediger ist unter sechs bezeichneten Bibeltexten die Wahl

Wahl überlassen, welcher er bei seinem Kanzelvortrag zum Grunde legen will;

3) am zweiten Tage der Feier, Sonnabends den 1sten November, soll wiederum Vormittags in allen evangelischen Kirchen Gottesdienst sein, zu welchem die Schuljugend des Orts oder der Parochie in feierlicher Prozession in die Kirche zu führen, und, in Bezug auf den Gegenstand des Festes, eine Schulpredigt zu halten ist, um dadurch dem aufblühenden Geschlecht Anlaß und Stoff zu erwecklichen Erinnerungen für das ganze Leben zu geben;

4) die Anordnung der zu veranstaltenden akademischen und Schulfeierlichkeiten bleibt den Universitäten und Gymnasien selbst überlassen.

Indem wir nun hiermit die Anordnung des gedachten wichtigen Festes zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich alle Ortsobrigkeiten und Patrone auf, zu demjenigen, was ihrer Seits zur würdigen Feier des Festes geschehen kann, willig und bereit die Hand zu bieten. Berlin, den 7ten Junius 1817.

Personalchronik.

Der vormalige Generalsekretair v. Tenspolde aus Münster ist als Assessor beim hiesigen Regierungskollegium angestellt worden.

Der Supernumerarius Bode I. ist zum Akziseaufseher in Pritzerbe, der invalide Feldwebel Wilharm zum Thorschreiber und Mühlen-Waagemeister in Lenzen, und der Invalide Nestler zum Thorvisitator in Potsdam bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine zu Wilmersdorf bei Pritzwalk hat um den dortigen Kirchhof eine regelmäßige und schöne Mauer von Feldsteinen, 44 Ruthen lang 4½ Fuß hoch ziehen, und die Eingänge mit Spalirен versehen lassen. Desgleichen haben die einzelnen Mitglieder dieser Gemeine seit dem Wiederaufbau des im Jahre 1811. abgebrannten Dorfes zusammen 664 Ruthen 4 Fuß hohe Mauern von Feldsteinen errichtet. Dieses Unternehmen gereicht dem Schulzen Kaping daselbst, der sich auch sonst durch Ordnungsliebe ausgezeichnet, so wie der Gemeine um somehr zum Lobe, als dasselbe aus völlig freiem Antriebe vollführt wurde, und die wenigen Mitglieder der Gemeine durch wiederholte Feuersbrünste bedeutend gelitten haben.

Druckfehler. Im 26sten Stück des Amtsblatts pag. 213. Zeile 8 und 9. von oben muß gelesen werden: „Sollten die Ueberschüsse pro Juli und folgende Monate nicht am 25sten jeden Monats abgeschickt werden," statt „Sollten die Ueberschüsse pro Juli und folgende Monate abgeschickt werden (nicht am 25sten jeden Monats.)"

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

27sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Da die dem verabschiedeten Soldaten Andreas Jülich unterm 2ten und 11ten Oktober 1815. ertheilte und hernach angeblich verloren gegangene Generalkonzession zum Hausirhandel mit Pfropfen, Parisern und Strickgarn nicht wieder zum Vorschein gekommen, und nunmehr dem Jülich eine neue Hausirkonzession ertheilt worden ist: so wird die verloren gegangene hierdurch für ungültig erklärt.

Den 14ten Juni 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Vagabonden.

Die nachstehend näher bezeichneten Vagabonden, Balthasar König, ein Webergesell, aus Wattweil in der Schweiz gebürtig, die unverehelichte Johanne Christiane Blümlein, aus Altenburg, und der Schneidergesell Johann Friedrich Frese, aus Neuenkirchen im Mecklenburgschen, sind wegen Bettelei angehalten und über die Grenze geschafft worden.

Personsbeschreibung.

1. Der ꝛc. König ist 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, mittlere Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Statur, und hat keine besondere Abzeichen.

2. Die Blümlein ist 22 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, grade Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und Gesichtsfarbe, und keine besondere Zeichen.

3. Der Frese ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Statur, und hat keine besondere Abzeichen. Den 10ten Juni 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Die vormaligen Trainsoldaten von der Parkkolonne Nummer 14, Ludwig Siebert und Friedrich Böhl, aus Kyritz, deren Aufenthalt bis jetzt nicht auszuforschen gewesen, werden hierdurch aufgefordert, die für sie bestimmte Medaille für Nichtkombattanten bei dem Herrn Landrath v. Kröcher zu Löhme bei Kyritz in der Prieguitz in Empfang zu nehmen. Den 16ten Juni 1817.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Steckbrief.

No. 18. Die Armen, Ludwig Köppen, Johann Peter, und Johann Gottfried Sandler, eigentlich Kiendt, welche unten näher beschrieben sind, haben Gelegenheit gefunden, heute Mittag aus hiesiger Anstalt heimlich zu entweichen.

Sämmtliche resp. Zivil- und Militairbehörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf diese Flüchtlinge genau vigiliren, solche im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 23sten Juni 1817.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Signalement.

Ludwig Köppen, ein ehemaliger Soldat, aus Wilsnack gebürtig, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, robuster Statur, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, grade Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und eine Hiebnarbe am rechten Unterarm.

Johann Peter, ein Matrose, angeblich aus Hamburg gebürtig, ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, grade Nase, kleinen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist schwächlicher Konstitution.

Johann Gottfried Sandler, eigentlich Kiendt, aus Leipzig gebürtig, ein Korbmacher, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von robuster Statur und gader Haltung.

Sämmtliche Flüchtlinge waren bei ihrer Entweichung ohne Kopfbedeckung und gleichmäßig mit einer grauen Tuchjacke, 1 Paar grauleinenen Hosen, 1 Paar wollenen Strümpfen, 1 Paar Pantoffeln und einem Hemde bekleidet.

Dem Bauer Daniel Zander zu Gantikow ist in der Nacht vom 3ten bis 4ten d. M. aus der dortigen Nachtweide eine schwarze Stute, 4 Fuß 10 Zoll hoch, 8 Jahr alt und mit einem Stern vor dem Kopfe, ohne andere weitere Abzeichen, entwendet worden.

Wir ersuchen jeden, der den Thäter anzeigen oder Nachricht geben kann, wo dies gestohlene Pferd ist, uns hiervon in Kenntniß zu setzen.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 8ten Juni 18 7.

v Platenschen Gerichte zu Gantikow.

Kiehnene Rundhölzer, wobei viele zu Mühlenwellen, Ruthen und dergleichen tauglich, □ Balken, Bohlen, Bretter und Latten von verschiedenen Stärken, und in Längen von 12 bis 24 Fuß (über 24 und bis 40 Fuß lang auf besondere Bestellung) sind in bedeutenden Quantitäten, birkene, eisene 3 zöllige, eichene und rothbüchene 4 zöllige Bohlen aber nur in kleinern Parthien, jeder Zeit zu haben auf dem Königlichen Schneidemühlen-Etablissement bei Küstrin.

Tornow.

Pe-

Pestalozzische Schriften.

Im 69sten Stück der Hamburger Zeitung kündigt der ehrwürdige Pestalozzi zu Iferten in der Schweiz eine neue Ausgabe seiner sämmtlichen Werke auf Subskription an. Diese wird in drei Lieferungen erscheinen. — Die erste Lieferung wird folgende Schriften enthalten: 1) Lienhard und Gertrud, ein Volksbuch. 2) Christoph und Else, ein Anhang zu dem vorhergenannten. — Die zweite Lieferung folgende: 1) Fabel. 2) Meine Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwickelung des menschlichen Geschlechts. 3) Ueber Gesetzgebung und Kindermord. 4) An den Ernst, die Unschuld und den Edelmuth meines Zeitalters. 5) Auszüge aus dem schweizerischen Wochenblatte und andere Aufsätze aus den letzten zwei Jahrzehenden des vorigen Jahrhunderts. — Die dritte Lieferung folgende: 1) Fortsetzung den eben erwähnten Aufsätze aus dem jetzigen Jahrhunderte. 2) Wie Gertrud ihre Kinder lehrt. 3) Ansichten über Armenbildung und Armenversorgung. 4) Meine neue Ansichten über Erziehung und das Eigene meiner vorgeschlagnen Erziehungsweise. 5) Gedrängte und bestimmte Darlegung der Erziehungs- und Unterrichtsmittel, welche sich in meiner Anstalt als gut und ausführbar bewährt haben. —

Die Subskription bleibt bis zu Ende Oktober d. J. offen. Die sämmtlichen Werke werden etwa 12 bis 13 Bände betragen, jeder Band zu ungefähr 25 Bogen. Der Subskriptionspreis für jeder Band ist Ein Thaler sächsisch. Späterhin wird der Preis um wenigstens ein Viertel höher gesetzt werden. Wer auf 20 oder mehrere Exemplare eines einzelnen Buchs oder Bandes für Schulen subskribirt, erhält den Band für 18 Gr. Späterhin werden weder einzelne Bände noch einzelne Lieferungen ausgegeben.

Für Landschullehrer dürfte sich vorzüglich das Werk: Lienhard und Gertrud, eignen. Diejenigen, welche auf sämmtliche Werke oder auf ein einzelnes Werk subskribiren wollen, können sich in frankirten Briefen an den Unterzeichneten wenden, der sich ein Vergnügen daraus macht, ihre Bestellungen zu besorgen und dadurch zur Verbreitung der Schriften des würdigen Pestalozzi, so wie zur Erreichung seiner edlen Absicht, eine Armenschule in seinem Geiste und nach seinen Ansichten zu gründen, mitzuwirken. Potsdam, den 14ten Juni 1817.

W. v. Türk, Regierungs- und Schulrath.

Ankündigung
die Allgemeine Ediktensammlung betreffend.

Auf hohen Befehl mache ich hierdurch bekannt, daß die in den Jahren 1751 bis 1806 unter dem Titel:

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium

erschienene Ediktensammlung nebst dazu gehörigem Repertorium im Preise herabgesetzt sind. Es wird daher denen, die binnen Jahresfrist sich in frankirten Briefen direkte an mich wenden, ein komplettes Exemplar, welches bisher 79 Thlr. 18 Gr. kostete, für 33 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. überlassen werden. Die einzelnen Jahrgänge

von

von 1751 bis 1786 werden, soweit dies der Vorrath erlaubet, für $\frac{1}{3}$, die von 1787 bis 1806 aber für $\frac{1}{2}$ der unten angeführten Preise abgelassen.

Auch sind noch komplette Exemplare des

Corpus Const. March.

oder sogenannten alten Mylius, welcher in 6 Bänden und 4 Kontinuationen alle alte Verordnungen ꝛc. bis zum Jahre 1750 enthält, bei mir für die herabgesetzten Preise von 15 Thaler zu haben.

Berlin, den 18ten Juni 1817. Fink,

Faktor der Königl. Akademie der Wissenschaften.

Bisherige Preise der einzelnen Jahrgänge der Ediktensammlungen.

1751 — 1764 jeder Jahrg.	—	thl.	12	gr.,	1786	—	thl.	12	gr.
1765	1	"	16	"	1787	3	"	—	"
1766	1	"	4	"	1788	1	"	16	"
1767 u. 1768 à	—	"	20	"	1789	1	"	8	"
1769	1	"	20	"	1790	1	"	4	"
1770	1	"	22	"	1791	1	"	16	"
1771	—	"	18	"	1792	1	"	12	"
1772	1	"	12	"	1793	1	"	20	"
1773	4	"	16	"	1794	1	"	16	"
1774	1	"	20	"	1795	1	"	4	"
1775	1	"	8	"	1796	2	"	12	"
1776	—	"	16	"	1797	1	"	16	"
1777	1	"	12	"	1798	2	"	—	"
1778	—	"	12	"	1799 u. 1800 à	1	"	16	"
1779	—	"	18	"	Repertorium de annis 1751 bis 1800	4	"	—	"
1780	1	"	18	"	1801	2	"	—	"
1781	1	"	8	"	1802	2	"	4	"
1782	2	"	8	"	1803	2	"	16	"
1783	1	"	12	"	1804	2	"	14	"
1784	—	"	12	"	1805 u. 1806 à	2	"	—	"
1785	—	"	20	"					

Bekanntmachung.

Es ist mir von der höchsten Staatsbehörde ein Patent über das ausschließliche Recht nach der mir eigenthümlichen Methode, Masken aus Leder zu fertigen und zu lackiren, auf Fünf Jahre, vom 20sten Mai d. J. an, und für den ganzen östlichen Theil der Monarchie gültig, ertheilt worden. — Die Beschreibung meines Verfahrens und Proben dieses Fabrikats sind zu den Akten des hohen Finanzministerii niedergelegt. — Ich mache dieses hierdurch vorschriftsmäßig bekannt.

Berlin, den 3ten Juni 1817. Joh. Bapt. Dotti,

Lederlackir-Fabrikant, Mohrenstraße Nr. 34.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google